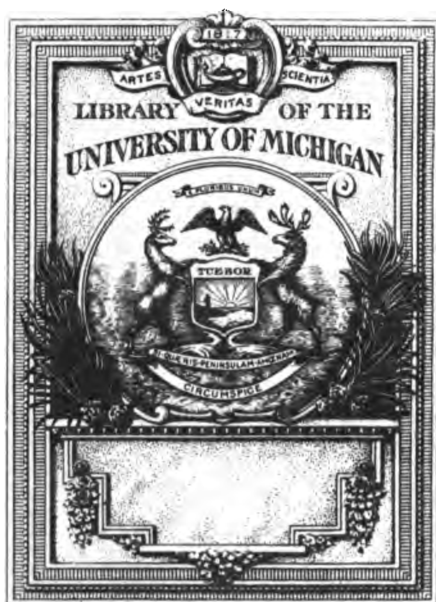

1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

2

Mederer, Johann Nepomuk

J. N. Mederers
Beyträge
zur
Geschichte
von
Baiern.



I. Stück.

Regensburg, 1777.
Verlegts Johann Leopold Montag.



Meinem Leser.

Nur Beyträge liefere ich zur baierischen Geschichte: Vollständigere Werke haben schon längstens Arenpeck und Aventin, Brunner und Adelzreiter, und vor kurzem ein so genannter Finsterwald und Herr von Falkenstein geschrieben. Aber eben diese haben uns noch manche Zweifel, auch einige Lücken hinterlassen; ja sie sind sogar in augenscheinliche Irrthümer verfallen, sonderbar in der ältesten Geschichte von Baiern. Gleichwie es nun überhaupts zu wünschen wäre, daß die alten Geschichten von so vielen fabelhaften Erzählungen, und Fehlern in der Zeitrechnung möchten gereiniget werden, also habe ich mir besonders vorgenommen, in der Geschichte meines Vaterlandes den Versuch zu machen,

ob ich nicht in einem und dem andern Stücke die bisher verborgene Wahrheit entdecken, oder die bereits entdeckte besser erläutern möge. Und weil ich finde, daß sich die bisher bekannten baierischen Geschichtschreiber in der allerersten Periode, welche die agilolfingischen Regenten in sich begreifet, am allermeisten widersprechen, so habe ich meine ersten Beyträge dahin bestimmet, eben die agilolfingische Geschichte zu beleuchten. Warum ich meine Beyträge Stückweis in die Welt hinausschicke, habe ich eben keine wichtigere Ursache, als damit ich den Vortheil genüssen möge, mich an keinen gewissen Zusammenhang, oder an eine bestimmte Ordnung binden zu dörfen, sondern vielmehr nur iene Artikel in der baierischen Geschichte auszuwählen, von denen sich was Neues und was Besonders sagen läßt. Wie viel Stücke es eigentlich werden sollen, oder wie bald eines auf das andere folgen werde, kann ich selbst nicht bestimmen: Doch versichere ich, daß noch in diesem Jahre ganz gewiß vier Stücke erscheinen werden. Sollte ich meinem Leser nicht allenthalben genugthun, so wolle er mit dem Plinius denken:

Ardua res est, vetustis novitatem dare, novis auctoritatem, obsoletis nitorem, obscuris lucem, fastiditis gratiam, dubiis fidem.

Plin. Sen. in præf. Operis sui ad Vesp. Imp.

Die Agilolfinger in Baiern, ein ursprünglich Königlich-Fränkisches Geschlecht.



Die Agilolfinger in Baiern ein ursprünglich fränkisches Geschlecht.



§. I.



In der ältesten baierischen Geschichte ist bey allen darinn herrschenden Dunkelheiten und Verwirrungen nichts klärer und gewisser, als daß schon beyläufig von der Mitte des sechsten Jahrhunderts an das Geschlecht der Agilolfinger in solchem Lande geblühet, und eigentlich den Scepter geführet habe. Nichts zu melden, daß dieses alle Gelehrte, die iemals von Baiern geschrieben, einmüthig behaupten, so wird eben dieses durch ein unverwerfliches Zeugniß bewie-

sen, welches uns das uralte baioarische Gesetzbuch vor Augen leget, da es nicht nur öfters von den Agilolfingern Meldung thut, sondern auch ausdrücklich vorschreibet, daß der Herzog, der dieß Volk regieret, allezeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger gewesen, und auch seyn müsse, weil es ihnen die Könige der Franken also zugestanden hätten. (a)

(a) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 3. *Dux vero qui praeest in populo, ille semper de Genere Agilolfingorum fuit & debet esse, quia sic Reges Antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis Regi erat, & prudens ipsum constitueriti Ducem ad regendum populum illum.*

Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 1. *Isti sunt quasi primi post Agilolfungos, qui sunt de genere ducali.*

Item Tit. II. Cap. 20. n. 2. *Agilolfingi vero usque ad Ducem in quadruplum componuntur, quia summi principes sunt inter vos.*

§. II.

Ich sagte, daß dieses Geschlecht wenigstens von der Mitte des sechsten Jahrhunderts an in Baiern geblühet habe; denn so viel und nicht mehr läßt sich aus dem bemeldten Gesetzbuche erweisen; welches doch die einzige ächte Urkunde ist, aus der man alle Zweifel der Geschichte dieses Geschlechtes entscheiden muß. Es ist mir zwar nicht unbewußt, daß die neuern baierischen Geschichtschreiber (b) behaupten, es sey schon vor der Regierung der fränkischen Könige, ja

schon

schon bey der Römer Zeiten gewöhnlich gewesen, die Fürsten dieses Volkes aus dem Geschlechte der Agilolfinger zu wählen; allein da sie eines Theils nichts als schwache Muthmassungen hierüber beybringen, andern Theils aber das oben angeführte Gesetz ganz klärlich dahin deutet, daß zu allererst die fränkischen Könige dieser Familie die erbrechtliche Regierung über Baioarien zugestanden haben, (c) so bleibe ich bey meinem schon anderswo (d) angenommenen, und wie ich dafür halte, auch erwiesenem Systeme, daß vor dem bekannten Garibald dem Ersten, mithin beyläufig vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts kein Agilolfinger in Baioarien regieret habe; wie ich es dann wiederum in dem zweyten Stücke dieser Beyträge behaupten werde.

(b) Adelzreiter Annal. boic. Gentis P. I. L. 6. n. 2. Welser L. 5. p. 333. &c.

(c) *Dux — — semper de genere Agilolfingorum fuit & debet esse, quia sic Reges Antecessores nostri concesserunt eis &c.* l. c.

(d) Differt. de Garibaldo Duce Baioariæ ex Agilolfingis Primo. §. 4.

§. III.

Das Geschlecht aber der Agilolfinger, war es wohl ein ursprünglich baierisches Geschlecht? — — Niemand hatte bisher daran gezweifelt: Und ich selbst behauptete dieses in der eben berührten Abhandlung

von Garibald dem Ersten; weil ich eines Theils nicht Muth genug hatte, allen baierischen Scribenten zu widersprechen; und weil es mir andern Theils so ziemlich wahrscheinlich vorkam, daß die fränkischen Könige vielleicht deßwegen die Regierung von Baioarien der agilolfingischen Familie überlassen haben, weil sich dieselbe bey Ergebung der Boier an die Franken besonders eifrig und treu möchte bezeiget haben. Auch selbst jenes baioarische Gesetz, welches dem Volke einige Freyheit in Erwählung der Herzoge scheinet zuzustehen, (e) konnte mich, wie andere, auf die Vermuthung bringen, daß die Boier ihre Regenten aus ihrer eigenen Nation werden hergenommen haben, mit der Einschränkung nämlich auf das Geschlecht der Agilolfinger.

(e) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 1. n. 1. *Si quis contra Ducem, quem Rex ordinavit in provincia illa, aut populus sibi elegerit Ducem &c.*

§. IV.

Nun aber finde ich, daß dieses eitel Muthmassungen sind, die keinen festen Grund haben; denn woher wissen wir, daß sich die Baioarier freywillig an die Franken ergeben haben? Nicht eine einzige authentische Urkunde bekräftiget dieses. Ich will viel leichter und gründlicher beweisen, daß Bajoarien durch Gewalt des Krieges, oder durch Abtrettung der gothischen Könige an die Franken gekommen sey, als daß es sich freywillig unter ein fremdes Joch gebeuget habe. Aber es geschahe dieses mit gar vor-

theil-

theilhaften Bedingnissen, wird man mir sagen, unter welchen die erste und vorzüglichste, daß es seine Regenten selbst, und zwar aus seinem Mittel wählen konnte. Ich will es zugeben, daß den Baioariern das Recht zugestanden worden, ihre Regenten selbst zu erwählen; ob ich gleich nicht finde, daß sie selbes in einer Zeit von zwey hundert Jahren auch nur ein einzigesmal ausgeübet; sondern allemal, als oft nämlich von einem neuen Herzoge die Rede vorkömmt, heißt es: **Der König hat diesen oder jenen zum Herzoge verordnet, oder eingesetzet:** Niemals aber, wenigstens bis auf die Zeiten Herzog Arnulfs, gar niemals lese ich: **Das Volk hat diesen zum Herzog erwählet.** Nebstdem war die ganze Wahlfreyheit auf eine einzige Familie eingeschränket; welches gewiß vielmehr als ein Privilegium für solche Familie, als für das Volk anzusehen; wenigstens sagt es das Gesetz selbsten, daß der Herzog deßwegen aus dem Geschlechte der Agilolfinger seyn müsse, weil es Ihnen, den Agilolfingern, nicht den Baioariern, die fränkischen Könige also zugestanden haben.

§. V.

Wer waren dann also diese Agilolfinger? daß sie eines so ansehnlichen Privilegiums gewürdiget worden; waren sie Baioarier, oder waren sie Franken? Diese Frage vollständig und mit Grunde zu beantworten, will ich von dem Namen dieses Geschlechtes den Anfang machen.

Ich halte es für unnütz eine Wortforschung über das alte Wort Agil anzustellen, oder aus den Agilolfingern Adelinger zu machen: Mir ist es gewiß, daß Agilolfinger von Agilulfus herkomme, wie Merovinger von Meroveus, oder Karolinger von Karolus. Die Nachkömmlinge also eines gewissen Agilolfus behielten den Geschlechtsnamen der Agilolfinger, wie die Nachkömmlinge des Meroveus und Karolus der Merovinger und Karolinger. Nun ist diese Art, die Geschlechtsnamen zu gestalten, nur bey den Franken, nicht aber bey den Baioariern gebräuchlich gewesen, wie uns selbst die Vorrede zu dem baioarischen Gesetzbuch, (f) und noch klärer die Entgegenhaltung der baierischen Familiennamen (g) belehret. Der Name aber des Stammvaters Agilolfus oder Agilulfus selbsten siehet ganz fränkisch aus; und hat so gar einer von den vier Männern, die unter dem austrasischen Könige Dagobert dem Ersten an Verbesserung des baioarischen Gesetzbuches gearbeitet haben, Agilulfus oder bey andern Agilolfus geheissen, wie in der eben bemeldeten Vorrede zu sehen. (h)

(f) Prolog. Leg. Baioar. *Hoc decretum est apud Regem & Principes ejus & apud cunctum populum christianum, qui infra regnum Merwungorum* (i. e. Merovingorum) *consistunt.*

(g) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 1. *De Genealogia: qui vocantur Hosidra, Ozza, Sagana, Habilingua, Aniena, isti sunt quasi primi post Agilolfungos, qui sunt de genere ducali.* In dem uralten Codice MS. der bey der hiesigen

sigen Universität als ein Schatz aufbewahret wird, sind besagte Familiennamen also zu lesen: *Huosi*, *Drozza*, *Fagana*, *Habiligga*, *Aniona*.

(h) Prolog. Leg. Baioar. *Hæc omnia Dagobertus Rex gloriosissimus per viros illustres Claudium, Chadum, Indomagum & Agilulfum renovavit.*

§. VI.

Was uns aber gänzlich überzeugen soll, daß der Name und Stamm der Agilolfinger fränkisch und nicht baierisch ist, ist das Zeugnuß Fredegars, eines Scribenten aus dem achten Jahrhunderte, welcher von Chrotoald, einem vornehmen Austrasier, schreibet, daß er aus dem edeln ayglofingischen Geschlechte entsprossen gewesen. (i) Aimoin, da er von eben diesem Chrotoald schreibet, (k) verschweiget zwar seine Familie, nennet ihn aber einen altadelichen Austrasier. Es blühete also, Kraft dieser Zeugnisse, das Geschlecht der Ayglofinger, oder Agilolfinger, welches ganz unfehlbar einerley ist, in Austrasien, eben da dasselbe in Baioarien aus Gunst der fränkischen Könige erbrechtlich regierte: Sind nun die Agilolfinger eine altadeliche Familie in Austrasien gewesen, so kann man nicht sagen, daß sie aus Baioarien in Austrasien, sondern vielmehr, daß sie aus Austrasien in Baioarien gekommen. Der gelehrte Marx Welser bekennet es ganz gerne, daß dieser Chrotoald, oder Rodoald, wie er ihn nennet, (l) zu dem Geschlechte der Agilolfinger gehöre; allein weil er dieses ursprünglich für baierisch hält, so behauptet er auch,

daß

daß Rodoald aus Baioarien in Austrasien gekommen; ob es sich gleich mit den Worten des Fredegars und Aimoins unmöglich vereinigen läßt, wie die unten angesezte Note erweiset.

(i) Fredegar. Cap. 52. *Chrotoaldus, quidam ex proceribus, de gente nobili ayglofinga nomine, rebus plurimis ditatus, superbia deditus, elatione plenus &c.*

(k) Aimoin. L. IV. Cap. 11. *Rotoald maioribus apud Austrasios clarus, direptioni rerum studens alienarum, superbiæ deditus, elationis plenus &c.*

(l) Velser. Rer. Boic. Lib. IV. pag. 224. *Apud Francos Austrasianæ Regiæ Dagobertus patris voluntate præerat: in qua clarus Rodoaldus Boius, principum Agilolfingorum sanguis. — Aimoinus maioribus clarum,* (warum läßt Welser *apud Austrasios* aus?) *auctor Gregorianæ appendicis* (Fredegarius) *nobili Agilolfingorum gente natum scripsere.*

§. VII.

Wann aber und wie ist die austrasische Familie der Agilolfinger in Baiparien gekommen? und besonders, wie hat sie sich bis zur herzoglichen, oder, wie einige selbst von den ältesten Autorn sich ausdrücken, bis zur königlichen Würde erschwungen? Diese Frage zu beantworten, müssen wir die Zeit und die Umstände betrachten, in denen sich Baioarien nach dem Tode Theoderichs des Königs der Ostgothen befunden.

Bis

Bis auf das Jahr 526. da der gemeldter Theoderich mit Tod abgegangen, stunden die Provinzen Norikum, Vindelicien und Rhetien, oder das nachmalige Baioarien, ganz gewiß unter gothischer Oberherrschaft, wie ich es in meiner schon oben berührten Abhandlung von dem Herzog Garibald erwiesen habe, und in dem zweyten Stücke wiederholen werde. Theoderich, König in Austrasien, ganz begierig, sein Reich zu erweitern, bediente sich der Schwachheit der nachfolgenden gothischen Könige, und griff zuerst seine Nachbarn die Thüringer an, deren König Hermanfrid mit dem verstorbenen ostgothischen Theoderich in genauer Freundschaft gestanden, als dessen Schwesterkind Amalberg er zur Gemahlin gehabt. Es fiel aber dieser Krieg ganz unglücklich für die Thüringer aus; denn sie wurden von den Franken auf das Haupt geschlagen, und ihr König Hermanfrid wurde einige Zeit darnach durch List um das Leben gebracht. (m) So kam Thüringen unter die austrasischen Könige zwischen dem Jahre 527. und dem Jahre 534. in welchem leztern Theoderich, der Austrasier, gestorben.

Baioarien stund noch im Jahre 526. wie schon gemeldet worden, ganz gewiß unter den Gothen: da nun die Franken im Jahre 527. den Thüringer König Hermanfrid mit Kriege überzogen, werden wohl die Rhetier, Noriker, rc. als gothische Unterthanen, den Freund, den Bundesgenossen, den Schwager ihres jüngst verstorbenen Königes, ihren eigenen nächsten Nachbar im Stiche gelassen haben, ohne sich mit

ihm



ihm wider die herrschsüchtigen Franken zu vereinigen? Haben sie aber dieses gethan, so sind sie ohne allem Zweifel mit den Thüringern zugleich in das nämliche Unglück verwickelt, und den Franken unterthänig geworden. Es ist dieses zwar nur eine blose Muthmassung; sie gründet sich aber auf das Ansehen des Venantius Fortunatus, der um diese Zeit gelebet, und in seinen Versen ausdrücklich meldet, daß nebst den Thüringern noch ein anders Volk zugleich besieget worden. (n) Da aber die Allemannier schon lange zuvor, nämlich im Jahre 496. die Sachsen aber viel später von den Franken überwunden worden, muß man nicht nothwendig auf die Baioarier verfallen? welche um diese Zeit das erstemal unter diesem Namen vorkommen; besonders weil eben der Poet nebst dem überwundenen Thüringen auch der besiegten Nabe Meldung thut, als an welchem Fluße nach den Nariskern ein Theil der Boier, oder Baioarier, gewohnet haben.

Wenn aber die Baioarier auf besagte Weise unterwürfig geworden, so ist gewiß nicht zu vermuthen, daß ihnen Theoderich, König in Austrasien, einen Regenten aus ihrer eigenen Nation gelassen habe, sondern er wird ihnen, um sie besser im Gehorsam zu erhalten, einen tapfern und vertrauten Austrasier vom ersten Adel zum Herzoge gesetzet haben; so nämlich, wie er es mit den Thüringern, und sein Vater Klodoveus mit den überwundenen Alemanniern gemacht hat. Ja so gar, wenn sich die Baiwarier auch freywillig sollten ergeben haben, oder wenn sie von einem

gothischen Könige, z. B. von dem Vitiges, an die Franken wären abgetretten worden, behaupte ich doch, daß die austrasischen Könige eher einen fränkischen als einen baioarischen Herzog, nämlich zu ihrer eigenen grössern Sicherheit, werden aufgestellet haben.

Das eigentliche Jahr der Unterwerfung der Baioarier ist schwer zu bestimmen: Sollte sie annoch unter dem austrasischen Könige Theoderich geschehen seyn; so kann sie über das Jahr 534. nicht hinausgeschoben werden, weil dieser, wie schon bemerket worden, um diese Zeit mit Tod abgegangen; sollte sie sich aber allenfalls erst unter des Theoderichs Nachfolgern ereignet haben, so kann sie unmöglich später geschehen seyn, als um das Jahr 555, weil bis dahin das gothische Reich vollends zerfallen, und auch schon ein baioarischer Herzog vorkömmt, der unter fränkischer Oberherrlichkeit gestanden.

(m) Procop. de Bello goth. Lib. I. Cap. 13. *Post Theodorici obitum franci, nemine iam obsistente, Thoringos bello adorti, ipsorum Regem Hermenefridum interficiunt, ac totam gentem in ditionem subjugant suam.*

(n) Venantius Fortunatus Lib. VI. Carm. 2. schreibt von Sigebert, des Theoderichs Bruderskind und Sohn des Chlotars, der bey der Schlacht mit den Thüringern gegenwärtig war, also:

— — — Hic nomen avorum
Extendit bellante manu, cui de patre virtus,
Quam Nabis ecce probat, Thuringia victa fatetur,
Perficiens unum gemina de gente triumphum.

§. VIII.

Aber eben die Geschichte dieses ersten baioarischen Herzoges beweiset es uns am allerkläresten, daß die Agilolfinger eine fränkische Familie gewesen. Ich setze zum voraus, und nehme es unterdessen als erwiesen an, (o) daß iener Garibald, den Gregorius von Tours sein Zeitgenoß, und Paul der Diakon in seiner longobardischen Geschichte zuerst namhaft machen, der erste Regent in Baioarien gewesen, von dem man mit einer Gewißheit reden kann. Dieser Garibald nun (ein dem ganzen Aussehen nach fränkischer Name,) war im Jahre 554. am königlich austrasischen Hofe bekannt, als Theobald, ein Sohn Theodeberts und Enkel Theoderichs, mithin der dritte König in Austrasien, mit Tod abgieng. Chlotar, König von Soissons, des eben gemeldten Theoderichs Bruder und Sohn des Klodoveus, wollte sich samt dem austrasischen Reiche auch die hinterlassene Wittwe König Theobalds, Walderada mit Namen, eine Tochter des longobardischen Königs Wacko, als seine Gemahlin zueignen. Allein da sich die Geistlichkeit dieser Verbindung widersetzte, gab er ihr, nach Zeugniß des Gregorius von Tours, (p) den Herzog Garibald zum Gemahl. Paul der Diakon erzählet die Sache ein wenig anderst; da er nämlich von den Töchtern des longobardischen Königs Wacko schreibet, (q) daß die zwote unter ihnen, Walderada mit Namen, an einen andern König der Franken, den er Cusupald, d. i. Gotsbald, oder Theobald nennet, sey verehelichet worden, der sie aber, weil er keine

Nei-

Neigung zu ihr gehabt, einem der Seinigen, mit Namen Garibald, zur Ehe gegeben hätte. Wem sollte was anders einfallen, wenn er diese beede Stellen mit unbefangenem Gemüthe liest, als daß Herzog Garibald, ein Vertrauter der fränkischen Könige, nachdem er eine königliche Tochter, eine königliche Wittwe, eine königliche Braut zur Gemahlin bekommen, von der ersten adelichen, oder gar königlichen Familie unter den Franken entsprossen gewesen? Wollte iemand zweifeln, ob dieses eben iener Garibald gewesen, der nach dieser Zeit so oft als König oder Herzog der Baioarier vorkömmt, der lese meine öfters berührte Abhandlung §. 3. Ich bemühete mich zwar, es eben alldà (r) wahrscheinlich zu machen, daß Garibald auch als ein Baioarier solcher Vorzüge habe können gewürdiget werden; aber ich thate es nämlich aus dem Vorurtheile, daß die Agilolfinger, mithin auch Garibald von baioarischem Geschlechte seyn müßten, weil es alle baierische Geschichtschreiber so behaupteten. Andern Grund hatte ich keinen.

Nur eine Anmerkung muß ich aus der Geschichte Garibalds noch beysetzen. Paul der Diakon nennet ihn nach der Vermählung mit Walderada allezeit einen König: (s) Warum? wußte er vielleicht nicht, daß er von den austrasischen Königen, als seinen Oberherren, abhieng? Das konnte ihm gewiß nicht unbekannt seyn: Glaublich gab er ihm den Titel eines Königs, weil er eine Königin zur Gemahlin hatte, und selbst, wie ich gleich hernach zeigen werde, aus königlich-fränkischem Geblüte herstammte, auch

§. VIII.

Aber eben die Geschichte dieses ersten baioarischen Herzoges beweiset es uns am allerkläresten, daß die Agilolfinger eine fränkische Familie gewesen. Ich setze zum voraus, und nehme es unterdessen als erwiesen an, (o) daß jener Garibald, den Gregorius von Tours sein Zeitgenoß, und Paul der Diakon in seiner longobardischen Geschichte zuerst namhaft machen, der erste Regent in Baioarien gewesen, von dem man mit einer Gewißheit reden kann. Dieser Garibald nun (ein dem ganzen Aussehen nach fränkischer Name,) war im Jahre 554. am königlich austrasischen Hofe bekannt, als Theobald, ein Sohn Theodeberts und Enkel Theoderichs, mithin der dritte König in Austrasien, mit Tod abgieng. Chlotar, König von Soissons, des eben gemeldten Theoderichs Bruder und Sohn des Klodoveus, wollte sich samt dem austrasischen Reiche auch die hinterlassene Wittwe König Theobalds, Walderada mit Namen, eine Tochter des longobardischen Königs Wacko, als seine Gemahlin zueignen. Allein da sich die Geistlichkeit dieser Verbindung widersetzte, gab er ihr, nach Zeugniß des Gregorius von Tours, (p) den Herzog Garibald zum Gemahl. Paul der Diakon erzählet die Sache ein wenig anderst; da er nämlich von den Töchtern des longobardischen Königs Wacko schreibet, (q) daß die zwote unter ihnen, Walderada mit Namen, an einen andern König der Franken, den er Cusuald, d. i. Gotsbald, oder Theobald nennet, sey verehelichet worden, der sie aber, weil er keine

der fränkischen Abkunft der Agilolfinger gemeldet worden. Es ist bekannt, daß nicht nur Theodelinde selbst in dem wahren Glauben bestens unterrichtet, und mit allen christlichen Tugenden schönstens gezieret gewesen, (t) sondern daß sie durch ihren Eifer das ganze königlich-longobardische Haus, ja das Volk selbst, welches durchaus mit der arianischen Ketzerey angestecket war, zum katholischen Glauben überführet, und mit der römischen Kirche vereiniget habe. (u) Woher ein so vollkommener Unterricht in den Geheimnißen der christlichen Religion, wenn Theodelinde von baioarischen Eltern gebohren, und erzogen worden? Unglaube und Ketzerey graßirten in Baioarien, wie eine leidige Pest, bis zur Ankunft der heiligen Emeram und Rupert, schreibet Arnolf von Vohburg; (w) und wenn schon in einigen Gegenden von Zeit zu Zeit das Christenthum hervorgeblicket, so haben doch aus Abgang beständiger Lehrer die Unwissenheit und der Aberglaube allemal wiederum die Oberhand bekommen; und es ist nicht zu vermuthen, daß es um die Mitte des sechsten Jahrhunderts in Baioarien Eltern gegeben habe, die ihren Kindern so viel Wissenschaft vom Christenthume beybringen konnten, als Theodelinde nothwendig von ihrem Vater Garibald mußte empfangen haben. Nun ist aber aller Beschwerniß abgeholfen, wenn wir sagen: Garibald in einem christlichen Reiche gebohren, an einem ganz christlichen Hofe erzogen, habe die vollkommenste Kenntniß der christlichen Wahrheiten mit sich aus Frankreich, seinem Vaterlande, in Baioarien gebracht, und allda seinen Kindern mitgetheilet. Daß

eben darum mit mehrerer Freyheit, als andere teutsche Herzoge, sein weitschichtiges und einem Königreiche ähnliches Land regierte.

(o) Dissert. de Garibaldo §. 2. 3. & 4.

(p) Gregor. Turon. Lib. IV. Cap. 9. *Regnum eius* (Theobaldi) *Chlotocharius Rex accepit, copulans Vultetradam uxorem eius strato suo, sed increpitus a sacerdotibus reliquit eam, dans ei Garivaldum Ducem.*

(q) Paul. Diac. de Gest. Longobard. Lib. I. Cap. 21. *Secunda autem dicta est Walderada, quae sociata est Cuswald alii Regi Francorum, quam ipse odio habens uni ex suis, qui dicebatur Garibald, in coniugium tradidit.*

(r) Dissert. de Garibaldo §. 1. & 3.

(s) Paul. Diac. de Gest. Longobard. Lib. III. Cap. 10. *Evin quoque Dux Tridentinorum, de quo praemisimus, accepit uxorem filiam Garibaldi Baioariorum Regis.*

Idem Lib. III. Cap. 30. *Flavius vero Rex Authari legatos post haec ad Baioariam misit, qui Garibaldi eorum Regis filiam sibi in matrimonium peterent. — — Denique post aliquod tempus, cum propter Francorum adventum perturbatio Garibaldo Regi advenisset. &c.*

§. IX.

Die Geschichte der Theodelinde, der Tochter Garibalds und nachmaligen longobardischen Königin, bestärket alles ganz unvergleichlich, was bisher von

der

der Theodelinde Tochter, daß sie aus königlich-fränkischem Geblüte herstamme. Wir wollen dieser Abstammung ein wenig nachforschen: Theodelinde hatte ganz gewiß den Herzog Garibald zum Vater, und die Walderada, eine longobardische Prinzeßin, zur Mutter; und sie war, nach dem Fredegar, von fränkischem Geschlechte: Durch wen konnte sie wohl ein fränkisches Geschlecht herleiten als durch den Garibald, ihren Vater? — Gundeberga war eine Tochter des Ago, oder Agilulfs, Königs der Longobarder, vormaligen Herzogs der Tauriner, und der Theodelinde, einer baioarischen Prinzeßin: Warum nennen sie Fredegar und Aimoin von königlich-fränkischem Geblüte abstammend? — Mir ist es was leichtes hierauf zu antworten: Garibald, ihr mütterlicher Großvater, war aus der altadelichen Familie der Agilolfinger in Austrasien entsprossen; diese Familie aber war nämlich selbst mit dem königlichen Stamme der Merovinger verknüpfet; es konnte also Fredegar mit Rechte schreiben, daß Gundeberga eben nämlich, wie Theodelinde und Garibald, von königlich-fränkischem Geblüte abstamme. Was können meine Gegner antworten? — Oder wenn sie eben bey Fredegar (aa) lesen, wie eifrig sich die fränkische Könige, Chlotar und Klodewich der zweyte, um die unschuldig bedrängte Gundeberga, als um eine Anverwandte der Franken, angenommen haben, was werden sie für eine Ursache davon angeben können? In meinem Systeme ist es die ganz natürliche Wirkung der Anverwandschaft gewesen, welche auch Paul der Diakon klar genug anzeiget, da er, zwar irrig dem

Namen nach, von dem König Cuswald schreibet, (§. VIII. not. q.) daß er die Walderade einem von den Seinigen, d. i. von seinen Anverwandten, zur Gemahlin gegeben. Der unvergleichliche Marx Welser, da er von der eben benannten Gundeberge schreibet, (bb) daß sich Chlotar ihrer, als einer Anverwandten der fränkischen Könige angenommen habe, sahe gar wohl ein, daß diese Verwandtschaft nur durch ihren mütterlichen Großvater, den Garibald, könnte hergeleitet werden; allein weil er nun einmal von dem Vorurtheile eingenommen war, Garibald müßte ein Baivarier seyn, nahm er seine Zuflucht zur Walderade, des Garibalds Gemahlin; und weil sie ehemals mit einem fränkischen Könige verlobet war, glaubte er, hiedurch die Verwandtschaft der Gundeberge mit den fränkischen Königen erklären zu können. Allein welchen Zwang müßte man auf solche Weise nicht den Worten des Aimoins (Not. z) anthun, welcher die Gundeberge aus dem königlichen Geschlechte der Franken entsprossen zu seyn schreibet?

(x) Fredegar. Cap. 34. *Ago Rex Longobardorum accepit uxorem, Grimoaldi & Gundoaldi germanam, nomine Theudelindem ex genere Francorum.* Item Cap. 51. & 71.

(y) Idem Cap. 49.

(z) Aimoin. L. IV. Cap. 10. *Gundeberga Regina ex regio genere Francorum existens.*

(aa) Fredegar. Cap. 51. & 71. *Gundeberga Regina parens Francorum*, i. e. cognata.

(bb)

(bb) Velser. Rer. boic. Lib. IV. p. m. 221.
— *Credita calumnia, carceri Gundeberga mancipatur. Clotarium Francum movit calamitatis indignitas, legationem expostulatum mittit, quid ita visum fœminam Reginam, Reges francos propinquitate attingentem indicta caussa contumelia afficere.* Pag. 222. *Aimoinus regio francico genere ortam scripsit, ego rationem non reperio, nisi si Garibaldus avus illam cognationem attigit, cuius rei nulla de cetero indicia. Fredegario, an Thoromacho, Francorum parentem appellanti, magis credam, parentum enim nomine cognati & affines universe vulgo iam tum veniebant, ut cum Vultotrada primis secundisque nuptiis Francicis Regibus fuerit collocata, nepti parentis Francorum appellatio hoc saltem sensu congruerit.*

§. XI.

Auf diese Weise nun wissen wir endlich die Grundursache anzugeben, warum die fränkischen Könige den Agilolfingern das besondere Vorrecht zugestanden, und gar durch ein eigenes Gesetz (§. I. not. a) befestiget haben, daß nur aus ihrem Geschlechte die Herzoge der Baioarier sollten hergenommen werden; warum sie eben in dem Gesetzbuche der Baioarier Fürsten vom ersten Range genennet werden; (cc) warum ihnen anfänglich fast durchaus der königliche Titel beygeleget worden; (dd) weil sie nämlich von königlich-merovingischem Geblüte abstammten. Dieser königliche Titel kam endlich nach und nach aus der Gewohnheit; je weiter sich nämlich die Agilolfinger sowohl der Zeit als dem Geblüte nach von ihrem ersten Ursprunge entfernten. Garibald wird bey Paul dem Diakon allezeit König genannt: (§. VIII.

not. s) Taßilo der Erste, sein Nachfolger und glaublich sein Sohn, wird bey dem Antritt seiner Regierung als König; (ee) fürohin aber nur als Herzog betitelt. (ff) Gregorius von Tours nennet auch Garibald den Ersten gerade hin nur einen Herzog; (gg) aus Ehrfurcht nämlich gegen die fränkischen Könige, unter denen er lebte, und schrieb.

(cc) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 2. *Agilolfingi vero usque ad Ducem in quadruplum componuntur, quia summi Principes sunt inter vos.*

(dd) Paul. Diac. L. III. Cap. 10. & 30. L. IV. Cap. 7. de Tassilone. Herm. Contract. & Sigebert. Gemblac. de eodem Tassilone ad an. 595. Aimoin. L. III. Cap. 77. *Apud Baioariam post Charibaldum Tassilo a Childeberto Rex ordinatus est.*

(ee) Paul. Diac. L. IV. Cap. 7. *Tassilo apud Baioariam Rex ordinatus est.*

(ff) Paul. Diac. L. IV. Cap. 41. *His temporibus mortuo Tassilone Duce Baioariorum filius ejus &c.*

(gg) Gregor. Turon. L. IV. Cap. 9. — *Dans ei Garibaldum Ducem.* Vid. §. VIII. Not. p.

§. XII.

Endlich muß ich noch eine ganz wahrscheinliche Probe für mein System aus der Geschichte der nachfolgenden baioarischen Herzoge herholen. Alle nach dem Garibald und Taßilo begnügten sich mit dem Titel der Herzoge, und erkannten eine gewisse Ober-

herr-

Herrlichkeit der fränkischen Könige mit bestem Willen. Erst gegen die Mitte des achten Jahrhunderts zu, da die fränkischen Maiordomus mit Hintansetzung der merovingischen Könige zu regieren anfiengen; und noch mehr nach dem Jahr 752, da Childerich, der lezte Merovinger, des Reiches entsetzet worden, erhoben sich die Agilolfinger in Baiern, Odilo und nach ihm Taßilo, sein Sohn, und suchten nicht nur allein den königlichen Titel wieder hervor, sondern trachteten sich gar der neuen Regierung zu entziehen. (hh) Was konnte wohl diese beeden Herzoge zu einem solchen Unternehmen bewegen? Ohne Zweifel schmerzte es sie, daß die alte königliche Familie unbilliger Weise unterdruckt, und an derselben Statt ein ganz neues und bisher im Hofdienste stehendes Geschlecht auf den Thron erhoben worden; daß die edeln Agilolfinger einen regiersüchtigen Maiordomus als ihren Oberherrn anerkennen sollten. Sie wollten sich also unabhängig machen; und es kam hierüber gar zu den Waffen: Allein die neuen Beherrscher der Franken waren zu mächtig; deßwegen verfuhren sie mit dem leztern regierenden Agilolfinger in Baiern, wie mit dem lezten Merovinger in Frankreich; wie aus der Geschichte Herzogs Taßilo des Zweyten genugsam bekannt ist.

(hh) Annal. Metens. ad an. 743.

§. XIII.

Das Geschlecht aber der Agilolfinger sollte es wohl mit dem Sturzfall des Taßilo erloschen, und in dem

dem Kloster abgestorben seyn? — In Beantwortung dieser Frage ist erstens zu untersuchen, ob die besondere Familie des Taßilo selbst, das ist seine ganze männliche Nachkommenschaft, mit ihm in gleiches Unglück verfallen, und also inner den Klostermauern vergraben worden? hernach, ob das ganze agilolfingische Geschlecht auf dem einzigen Hause des Taßilo beruhet habe, und also mit dem lezten regierenden Oberhaupte ausgestorben sey? Das Erstere belangend, ist gewiß, daß Theodo, der älteste Sohn des Taßilo, ein gleiches Schicksal mit seinem Vater habe erfahren müssen; (ii) vermuthlich, weil ihm als einem beyläufig vier und zwanzigjährigen Prinzen, der auch schon seit zehn Jahren her den Titel eines Herzogs geführet, (kk) mehr Antheil an dem vermeynten Verbrechen seines Vaters beygemessen wurde. Noch ein anderer Sohn des Taßilo, Theobert mit Namen, soll eben auch in ein Kloster gestecket worden seyn. (ll) Nun kömmt es darauf an, ob Taßilo noch mehr Söhne gehabt? Als im Jahre 788. die ganze Familie des Taßilo zu dem König Karl gebracht wurde, heißt es ausdrücklich, (mm) daß dieselbe sehr zahlreich gewesen. Als eben Taßilo im Jahre 794. auf dem Synodus zu Frankfurt erscheinen müssen, um gleichsam im Angesichte der ganzen Kirche eine öffentliche Verzicht auf Baivarien für sich und seine Kinder abzulegen, ist merkwürdig, daß er am Ende besonders seine Söhne und Töchter der Gnade König Karls anbefohlen habe. (nn) Hätte er keine andere Söhne, als den Theodo und Theobert, gehabt, was war es nöthig, sie der Barmherzigkeit des Königs zu empfeh-

empfehlen, da ihnen ihr Urtheil bereits gesprochen war, und sie schon seit sechs Jahren im Kloster eingesperret lebten? Taßilo hatte also noch mehr Söhne, oder vielleicht auch einige Enkel von dem Theodo, seinem Erstgebohrnen: Ich will sie so gar namhaft machen. Das Chronikon von St. Peter in Salzburg, welches erst im Jahre 1772. im Drucke erschienen, führet ein Manuscript vom Jahre 1004. an, in welchem die alleräl testen Gedächtnißtafeln, oder die so genannten Diptychen dieses Klosters von seinem ersten Ursprunge an aufgezeichnet sind. Höchst merkwürdig ist, daß unter der Rubrik der noch lebenden Herzoge, Gemahlinnen und Kinder, nach dem Taßilo und Theodo auch Catan, Englfrid, Gepahart und Englwan vorkommen. (oo) Diese vier ganz fremde Namen in der Reihe der noch lebenden baierischen Herzoge (denn daß nur diese gemeynet sind, wird aus eben den Diptychen unter der Rubrik der verstorbenen Herzoge rc. erwiesen,) noch bey Lebzeiten, ja noch unter der Regierung des Taßilo, was können sie anders seyn, als die Namen der Söhne, entweder des Taßilo oder des Theodo, der vielleicht schon vor dem Jahre 788. mit einer gewissen Rhodrud verehelichet war, wie aus den bemeldten Diptychen erscheinen will, als in welchen die Rhodrud dem Theodo eben so gegen über angesetzet stehet, wie die Luitpirga dem Taßilo. Die darnach stehende Adalpirch und Cotade können die zwo Töchter des Taßilo seyn, deren eine zu Cala, die andere zu Laudun in ein Kloster versperret worden. (pp) Es mögen aber die vier benannte Prinzen Söhne

oder

oder Enkel des Taßilo gewesen seyn, so gehöreten sie doch gewiß zu seiner Nachkommenschaft; und sie können auch während der Regierung der Karolinger, gleichwie die Familie des Taßilo, also auch das Geschlecht der Agilolfinger fortgepflanzet haben. Vermuthlich ist jener Gebehard, den Ludwig, König der Baioarier, im Jahre 834. zu seinem Vater, Kaiser Ludwig dem Frommen, abgeschicket, (qq) um mit ihm Friede zu machen, und ihn wiederum in die kaiserliche Würde einzusetzen; der auch in dem orientalischen Grapfeld, wohin sich damals der baierische Nordgau erstreckte, einer ansehnlichen Grafschaft vorgestanden, (rr) eben der Gepahart gewesen, der in den sanctpetrinischen Diptychen unter der Nachkommenschaft des Taßilo angesetzet zu sehen ist.

Wenn man aber auch zugäbe, daß die ganze Familie des Taßilo zu dem beschaulichen Leben verdammet worden, und dabey abgestorben sey, wäre es wohl zu vermuthen, daß das ganze agilolfingische Geschlecht auf dem einzigen Hause des Taßilo beruhet habe? — Nein, fürwahr es ist nicht zu vermuthen, daß ein Geschlecht, welches sich seit zwey hundert Jahren her unter den Austrasiern, unter den Baioariern, ia selbst unter den Longobardern so weitschichtig ausgebreitet hatte, eben auf die Zeit, da es dem König Karl einfiel, den Taßilo und mit ihm alle Herzoge abzudanken, sollte ausgestorben seyn: Ich will vielmehr beweisen, daß so gar von Garibald dem Ersten in gerader Linie her bis gegen das Ende des achten Jahrhunderts Agilolfinger übrig gewesen, und

wer

wer weiß, wie lange noch übrig geblieben. Garibald der Erste hatte, wie bekannt ist, einen Sohn, Gundwald mit Namen, der im Jahre 590. mit seiner Schwester Theodelinde in Italien gegangen; wo er sich als Herzog von Asti mit einer adelichen Longobarderin vermählet, und aus ihr den Aripert erzeuget, der nachmals König der Longobarder und der Stammvater sechs nachfolgender longobardischen Könige geworden. Der Lezte aus diesen, Aripert der Zweyte dieses Namens, starb zwar ohne männlichen Erben, hinterließ aber einen leiblichen Bruder, Guntbert mit Namen, aus dessen drey Söhnen der Aelteste, Reginbert, zu den Zeiten Paul des Diakons, der bis auf das Jahr 799. gelebet, und dieß alles ganz deutlich bezeuget, (ss) Gräf zu Orleans gewesen. Von seiner, oder seiner iüngern Brüder Nachkommenschaft ist mir weiter nichts bekannt: Aber genug, daß ich Agilolfinger aufweisen kann, die noch zu den Zeiten des Taßilo gelebet, und aller Wahrscheinlichkeit nach ihr Geschlecht noch viel weiter fortgepflanzet haben. Um wie viel mehr ist es zu glauben, daß von so viel andern Nebenstämmen dieses weitschichtigen Geschlechtes einige Nachkömmlinge werden übrig geblieben seyn, besonders zu einer Zeit, da sich ganz selten einer von dem ersten Adel dem geistlichen Leben freywillig widmete; welcher Umstand doch in den neuern Zeiten vielen Familien den Untergang gebracht hat.

(ii) Annal. Loiselian. ad an. 788. *Similiter et filius eius Theodo diiudicatus est & tonsuratus & in monasterio missus.* Adpendix ad Chron.

Nibe-

Nibelung. *Et filius eius Theudo ad beatum Maximinum comam capitis sui deposuit.*

(kk) Diplom. Fundat. Cremifan. *Ego igitur Thassilo vir illuster, Dux — anno XXX. Ducatus mei* (adeoque anno 777.) *simulque dilectissimus filius meus Theodo, anno etiam ducatus eius primo, tradimus &c.*

(ll) Annal. Nazar. ad an. 788. *Duo quoque filii ejus his nominibus, Theodo & Theobert, utrique tonsurati sunt.*

(mm) Annal. Nazar. ad eund. an. *Post hæc ergo transmisit iam præfatus Rex legatos suos in Beiuveriam post uxorem ac liberos jam præfati Ducis, qui studiose atque efficaciter iussionem Regis implentes, adduxerunt hæc omnia, una cum thesauris ac familia eorum copiosa valde ad dictum Regem.*

(nn) Concil. Francoford. Can. III. *Tassilo — dimittens omnem iustitiam & res proprietatis, quantum illi aut filiis vel filiabus suis in Ducatu Baioariorum legitime pertinere debuerant, gurpivit atque proiecit, & in postmodum omni lite calcanda sine ulla repetitione indulsit, & filios ac filias suas in illius misericordia commendavit.*

(oo) Chron. S. Petri Salisburg. pag. 176. — *Sic in eodem MS. M. pag. 19. n. 29. sequenti ordine Reges, Duces cum eorum coniugibus et liberis — enumerantur.*

Ordo Ducum vivorum cum Coniugibus & Liberis.

Thassilo.	*Luitpirga.*
Deote.	*Hrodrud.*
Catan.	*Adalpirch.*
Englfrid.	*Cotada.*
Gepahart.	
Engilwan.	

Ordo

Ordo Ducum defunctorum cum Coniugibus & Liberis.

Theoto.	Folkbaid.
Theoperht.	Elinhaft.
Crimolt.	Pilitruth.
Theotolt.	Waltrat.
Thassilo.	Liutpirc.
Crimolt.	Rotrud.
Huiperht.	Hiltifrid.
Otilo.	

(pp) Appendix ad Chron. Nibelung. *Et filias eius unam ex illis transmisit ad Cala Monasterium, & aliam ad Lauduno Monasterio.*

(qq) Theganus §. XLVII. p. 79. *Ludewicus misit legatos suos ad patrem, Grimoldum venerabilem Abbatem & presbyterum Weissenburgensis monasterii, & Gebebardum Ducem.*

(rr) Tradition. Fuldens. L. I. Trad. C. apud Struv. *Testibus idoneis — — — Gebaharto Comite &c.* Item L. II. Tradit. CXI. *Prædium nostrum, Baraba dictum, in pago Grapfeld situm, in comitatu Gebebarti Comitis.*

(ss) Paul. Diac. L. VI. Cap. 35. *Huius* (Ariperti II.) *Germanus Guntbertus eo tempore in franciam fugiens, ibidem usque ad suæ mortis diem permansit. Huic fuerunt filii tres, quorum qui maior natu exstitit, Raginbertus nomine, nostris in diebus Aurelianensem civitatem rexit.*

§. XIV.

Wenn also die Agilolfinger den vorgebrachten Gründen zu Folge ihr Geschlecht bis über die Karolin-

 ger

ger hinaus fortgeführet, sind sie wohl jemals wieder zur Regierung von Baioarien gelanget? Das Recht dazu hatten sie gewiß aus dem Gesetze; und die Baioarier waren samt all ihrer Wahlfreyheit verbunden, keinen andern zum Herzoge zu wählen, als einen Agilolfinger. (§. I. not. a) Nun hat zwar die Uebermacht König Karls sowohl die Vorzüge des agilolfingischen Geschlechtes, als die Rechte der Nation über den Haufen geworfen: Aber nach dem Verfall des karolingischen Stammes in Teutschland, was werden die übergebliebenen Agilolfinger, was werden die Baioarier gethan haben? Nichts ist meines Gedunkens leichter zu errathen als eben dieses: Die Geschichte vom Jahre 911. decket uns das ganze Räthsel auf. Kaum hatte Ludwig, zugenannt das Kind, der lezte Karolinger, diese Zeitlichkeit verlassen, als die Baioarier ganz eilfertig, wie es scheinet, und noch vor Erwählung des allgemeinen teutschen Oberhauptes, Konrads des Ersten, den Arnulf, des baierischen Markgrafen und Heerführers Luitbalds Sohn zum Herzoge ernennet. Ohne das Beyspiel anderer Provinzen zu erwarten; ohne sich mit ihnen zu berathschlagen; nur allein in Kraft ihrer Gesetze übten sie ihr althergebrachtes Wahlrecht in der vollkommensten Freyheit aus, welches nach ganzen hundert Jahren Kaiser Heinrich der Heilige noch anerkannt hat; (tt) wie er dann selbsten durch die Hilfe und Auswahl der Baioarier Herzog geworden war. (uu)

Haben

Haben nun unsere Baivarier ienen Theil ihres Gesetzes so genau beobachtet, der ihnen das Recht giebt, einen Herzog zu erwählen, so ist gewiß nicht weniger zu vermuthen, daß sie nach der Vorschrift eben ihres Gesetzes einen Agilolfinger werden gewählet haben, wenn ie noch einer übrig gewesen. Da ich nun eben zuvor dieses bis zur Gewißheit erprobet habe, so bestärket mich die Wahl des Arnulfs selbsten ganz besonders in meiner Meynung, daß er ein Agilolfinger gewesen. Arnulf hatte im Jahre 907. nachdem sein Vater Luitbald, als Heerführer wider die Hunnen, in einer unglücklichen Schlacht umgekommen, von K. Ludwig das Kommando über das baierische Kriegsheer erhalten; (ww) denn nur so viel und nicht mehr können die lateinischen Wörter *Dux* oder *Ducatus* ausweisen, weil ia damals Ludwig noch lebte, der, gemäß dem karolingischen System, keinen eigentlichen Herzog neben sich dulden konnte, und der sich noch selbst einen König der Baivarier schrieb. (xx) Aber vier Jahre darnach, im Jahre 911. als Ludwig, die lezte Sprosse des karolingischen Geschlechtes unter den Teutschen, mit Tode abgegangen, wurde Arnulf von den Baioariern, ganz einstimmig, ohne mindeste Widerrede, ia vielmehr mit Freude, wie es scheinet, und mit Begierde zum Regenten eines Landes ausgerufen, welches bisher die Karolinger unter dem Titel der Könige beherrschet hatten. Woher diese fast wunderbarliche und bey freyen Wahlen so seltene Einigkeit? Kam sie von den persönlichen Verdiensten des Arnulfs her? Aber wir lesen ia vor dem Jahre 907. nicht einmal seinen



Namen. Ohne allem Zweifel gründete sich diese Einigkeit, nebst den Verdiensten seines Vaters, in dem Gesetze selbsten; welches, da es ein gewisses und schon bestimmtes Geschlecht vorschreibet, eben darum die Einigkeit der Wahlstimmen befördern mußte; gleichwie im Gegentheil die Eifersucht verschiedener Familien in einem Wahlreiche allezeit Unruhe und Spaltung mit sich bringet. Bekanntermassen hatten die Baivarier ein Gesetz, Kraft dessen sie ihre Regenten aus dem agilolfingischen Geschlechte hernehmen mußten: War nun Arnulf ein Agilolfinger, so ist es ganz leicht zu begreiffen, warum bey seiner Wahl eine so verwunderungsvolle Einstimmigkeit obgewaltet habe; welches gewiß nicht zu hoffen gewesen wäre, wenn er entweder aus dem Geschlechte Hosidra, oder Ozza, oder Sagana u. s. w. wäre entsprossen gewesen, weil diese Familien, als die ersten und vornehmsten nach den Agilolfingern, wie das Gesetz ausspricht, §. V. not. g. ganz gewiß in Eifersucht gegen einander würden gerathen seyn, wie uns das Beyspiel der pohlnischen Wahltage darüber belehret.

Ich weiß zwar wohl, daß einige neuere Genealogisten behaupten, (yy) Arnulf und sein Vater Luitbald seyen aus dem Geschlechte Huosi oder Hosidra entsprossen gewesen; allein ihr System steifet sich auf schwache Muthmassungen, denen von andern mit vielem Grunde widersprochen wird. Ob vielleicht der oben bemeldte Gepahart; oder ob ein anderer Agilolfinger der Stammvater Luitbalds und Arnulfs

nulfs gewesen, das werden uns Zeit, Fleiß und Urkunden noch belehren.

Aber die Regierungsart des Arnulfs verräth noch mehr als seine Wahl selbst einen wahren Agilolfinger. Die alten Gerechtsame von Baioarien behauptete er gänzlich nach dem System eines Odilo und Taßilo: Er war nicht zufrieden, daß er die Landeshoheit mit Kriegesankündungen, mit Friedensschlüßen, mit Gesandtschaften u. s. w. nach dem Beyspiele aller anderer agilolfingischen Herzoge ausgeübet; sondern, wie Taßilo, hielt er Versammlungen seiner Bischöfe, erstens zwar zu Regensburg, hernach zu Dingolfing, beede im Jahre 932.; (zz) und eben nach seinem Beyspiele bezeichnete er die Unterschrift der öffentlichen Urkunden mit der Epoche seiner Regierungsiahre, (aaa) welche beede Stücke sonst nur unter die Vorrechte der Könige gerechnet wurden: Ueberhaupts suchte er eine gänzliche Unabhängigkeit von den Teutschen, wie iener von den fränkischen Königen, ia selbst den königlichen Namen und Karakter; zu dessen Annehmung den Arnulf zwar seine Unterthanen selbst aufgemuntert haben. (bbb) Dieser Arnulf nun, da er ganz von dem Geist der Agilolfinger erfüllet war, was ist wahrscheinlicher, als daß er auch sein Geblüt von ihnen hergeleitet habe.

(tt) Chronic. Ditmari Lib. V. p. m. 111. *Et ecce Henricus Comes — per optimos exercitus eiusdem viros diu firmiterque promissum Bavarii regni Ducatum dari postulavit. Quibus Rex,* (Henricus S.) *tale fertur dedisse responsum: Nonne scitis, hæc*

in hac expeditione nequaquam fieri posse; Bavarios ab initio Ducem eligendi liberam habere potestatem: non decere tam subito eos abiicere, eiusque constitutionis antiquae ius absque consensu eorum frangere: si voluisset expectare, usque dum ipse ad has regiones venirem, cum communi consilio Principum eorundem ac voluntate sibi libenter in hoc satisfacere.

(uu) Ditmar. L. IV. p. m. 75. Henricus S. *Electione et auxilio Bavariorum patris bona apud Regem obtinuit.*

(ww) Regino Continuat. ad an. 907. *Bavari cum Hungaris congressi multa caede prostrati sunt: in qua congressione Luitbaldus Dux occisus est, cui filius suus Arnulphus in Ducatum successit.* Annalist. Sax. ad eund. an. 907. *Luitbaldus Dux Bawariae ab Hungaris est in praelio occisus, & Bavarii multa caede sunt prostrati. Arnulphus Luitbaldi filius in Ducatu successit.*

(xx) Goldast. Tom. II. Antiquit. Alemannic. P. I. p. m. 37. n. VII. in veteri charta a Watone Diacono scripta atque subscripta Ludovicus Germ. III. vocatur *Rex Alamannorum et Peioariorum.*

(yy) Ludovic. Gabriel. du Buat Orig. Dom. Boic.

(zz) Harzheim Tom. II. Concil. Germ. p. 602. & 603.

(aaa) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. in Traditionibus quam plurimis. Item in praefat. Synodi Ratisbon. apud Harzheim Tom. II. Concil. Germ. p. 602. *In Nomine aeterni DEI, Anno ab Incar-*

Incarnatione Domini DCCCCXXXII. Indict. V. XIX. Kalend. Februarii, Regnante Arnolfo venerabili Duce, anno X. congregata est Synodus generalis apud Radesponam, Metropolim Norici Regni civitatem.

(bbb) Luitprand. L. II. Cap. 7. *Arnoldus cum uxore & filiis ab Hungaria rediens honorifice a Baioariis atque ab orientalibus suscipitur Francis: neque enim solum suscipitur, sed ut Rex fiat, ab eis vehementer exposcitur. Rex Henricus cum obtemperare suis omnes iussionibus, Arnoldumque solum resistere cerneret, pervalido collecto exercitu in Baioariam tendit. Quod Arnoldus ut audivit, eius non passus est in Baioaria praestolari adventum. Verum collectis, quibus valuit, copiis, huic obviam properat. Cupierat sane et ipse Rex fieri.*

§. XV.

Stammte nun Arnulf aus dem agilolfingischen Geschlechte ab, wie uns die bereits angebrachte Gründe glauben machen, welche Ehre für die Durchlauchtigsten Wittelsbacher, die eben diesen Arnulf als ihren Stammvater verehren! Sie sind auf solche Art die Einzigen in der Welt, die ihr Fürstenblut bis aus dem fünften Jahrhunderte her, erstens zwar von den Merovingern, sodann von den Agilolfingern, mithin von den größten Königen, und von den Königen gleichen Herzogen ableiten können. Hat man es unsern patriotischen Vorfahrern, einem Gewold, Eisner Kölner, und in den nähern Zeiten ei-

nem von Ehlingensperg und einem Freyherrn von Wilhelm zum Ruhm, ia zum Verdienste gerechnet, daß sie sich so eifrig bemühet, einen Weg ausfindig zu machen, auf dem sie das hohe Wittelsbachische Haus von dem karolingischen, mithin einem ebenfalls fränkischen Geschlechte herführen möchten, so hoffe ich um so viel mehr, daß mir meine Bemühung werde gut gehalten werden, ie gewisser es heut zu Tage allen Gelehrten ist, daß in der Wittelsbachischen Genealogie das karolingische System nicht bestehen könne, ausser man wollte die Abstammung von weiblicher Seite herleiten; und ie glorreicher es einer Familie seyn muß, vielmehr von dem Könige selbst, als von seinem Minister abzustammen.



In-

Inhalt.

§. I. Es blühete in Baiern das Geschlecht der Agilolfinger:

§. II. Aber nicht eher, als um die Mitte des sechsten Jahrhunderts.

§. III. Es werden die Agilolfinger insgemein für ein ursprünglich baierisches Geschlecht gehalten:

§. IV. Es hat aber diese Meynung keinen Grund.

§. V. Vielmehr verräth der Name selbst einen fränkischen Ursprung;

§. VI. Und in Austrasien blühete wirklich ein altadeliches Geschlecht, das diesen Namen geführet.

§. VII. Die Umstände der Zeit, in der Baiarien den Franken unterwürfig geworden, beweisen, wie dieses Geschlecht in Baiern gekommen.

§. VIII. Die Geschichte Garibalds aber,

§. IX. Und der Theodelinde, seiner Tochter,

§. X. Ja selbst der Gundeberge, seiner Enkelin, beweisen noch klärer, daß es ein königlich-fränkisches Geschlecht gewesen.

§. XI. Welches eben aus den besondern Vorrechten desselben,

§. XII. Und aus der Geschichte der nachfolgenden Herzoge bekräftiget wird.

§. XIII. Das Geschlecht der Agilolfinger ist mit Taßilo dem Zweyten nicht erloschen;

§. XIV. Sondern durch den Herzog Arnulf wieder zur Regierung gekommen;

§. XV. Daß also das Durchleuchtigste Wittelsbachische Haus noch von dem Geschlechte der Agilolfinger abstammet.



Anhang

zu dem

I. Stücke.

Die

Guelfen,

ein

agilolfingisches

Geschlecht.



Die Guelfen, ein agilolfingisches Geschlecht.

****

§. I.



Es gehören die Guelfen ganz gewiß zur baierischen Geschichte, nicht nur weil sie selbst ein baierisches Geschlecht sind, welches ich zwar hernach erst erweisen werde, sondern weil sie schon im neunten Jahrhunderte gar ansehnliche Güter in Baioarien besessen, und hauptsächlich, weil endlich ein Guelf, der zwar diesen Namen nur von weiblicher Seite her, samt den guelfischen Gütern, an sich gebracht, um das Jahr 1070. so gar

Herzog

Herzog in Baiern geworden. Es ist aber dieß alles, gleichwie die übrigen Schicksale dieses vornehmen Geschlechtes aus den Geschichten zu bekannt, als daß ich mich länger dabey aufhalten sollte. Nur das ist noch nicht entschieden, woher die alten Guelfen ursprünglich abstammen; ob sie zu den alten Allemanniern, oder Baioariern, oder Franken zu rechnen seyen. Der Mönch von Weingarten, der alles scheinet erschöpfet zu haben, was dieses Geschlecht angehet, als dem sein Kloster seine Stiftung zu danken hat, kömmt doch in seiner Geschichte über ienen Guelf nicht hinauf, der unter Kaiser Karl dem Grossen gelebet, und dessen Tochter Judith Kaiser Ludwig der Fromme um das Jahr 819. zu seiner zwoten Gemahlin auserwählet hat; vielmehr bekennet er selbst, (a) daß er, nach allem angewandten Fleiße, von dem weitern Herkommen dieses Geschlechtes über den eben benannten Guelfen hinauf nichts habe entdecken können. Alle, die nach dieser Zeit von den Guelfen geschrieben, folgen diesem Beyspiele, und fangen die guelfische Geschlechtsordnung mit dem neunten Jahrhunderte an. Nun ist die Frage: ob sich von dem weitern Ursprunge dieses so ansehnlichen Geschlechtes nichts Gründliches entdecken lasse? welches dann auch das Absehen dieses kurzen Anhanges seyn soll.

(a) Monach. Weingart. in Præfat. Chron. apud Henricum Canisium Antiquar. Lect. Tom. I. *Generationes Principum nostrorum summa diligentia investigantes ac multum in diversis chronicis, historiis sive antiquis privilegiis quærendo laborantes, nullum nominatim ante Gwelfonem Comitem, qui tempore Caroli M. fuerat, invenire potuimus. Necessario igitur*

igitur generationis huius seriem ab eodem incipere oportebat. Scimus tamen ex plurimis circumstantiis & ante eum alios fuisse, qui hanc domum etiam ante susceptam christianitatis fidem magnis divitiis & honoribus gubernaverunt.

§. II.

Der Name Guelf oder Welf kömmt also zu Anfange des neunten Jahrhunderts das erstemal zum Vorschein: Theganus, Chorbischof zu Trier, den ich vor allen und anstatt aller andern Zeugen allein nenne, weil er zu eben dieser Zeit gelebet hat, schreibet von Kaiser Ludwig dem Frommen, daß er an die Stelle der verstorbenen Irmengard die Judith, eine Tochter des Herzogs Welf, zur Gemahlin genommen habe. (b) Dieser Welf nun oder Guelf, hatte er vielleicht seinen Nachkömmlingen den Namen der Guelfen, als ihr Stammvater, hinterlassen? Nein: Es war dieses schon bey ihm ein Geschlechts- oder Familienname; und er hieß eigentlich Ethiko, wie uns mehrere alte Urkunden davon überzeugen können, welche den Vater der Kaiserin Judith bald Guelf allein, (c) bald Ethiko allein, (d) bald Guelf und Ethiko zugleich (e) nennen. Es ist also ausser allem Zweifel gesetzet, daß der Vater der Judith den Namen der Guelfen nicht erst seinen Abstämmlingen mitgetheilet, sondern selbst von seinen Voreltern geerbet habe.

(b) Theganus in Vita Ludovici Pii Cap. 26. *Accepit filiam Welfi Ducis, — & nomen Virginis Judith.*

(c) The-

(c) Thegan. l. c. nennet ihn *Welfum*: Chron. Weingart. *Gwelfonem*: Marian. Scot. ad an. 821. *Velphum*: Auctor Vitæ S. Friderici Vltraiect. *Guelfum* &c.

(d) Chron. Brunſvic. Auctoris anonymi ſed vetuſti apud Maderum in Antiquit. Brunſvic. p. 14. *Temporibus Karoli erat quidam* Ethico, *Princeps Magnus — cuius filiam Ludovicus Rex, filius Karoli, du*[illegible]*in uxorem.*

(e) Fragment. de Welponibus apud Ludewig Tom. VIII. Reliquiar. omnis ævi diplomatum MSto-rum. *Tempore Pii Lodewici Imperatoris filii Caroli M. fuit Princeps unus in Bawaria, qui fuit bynomius, cuius nomen erat* Ericus (Eticus) *vocabatur etiam* Welpo, *habens filiam nomine Juditam, quam idem Lodewicus Imperator accepit in coniugem.*

Conradi Bothonis Chron. Brunſvic. picturatum apud Leibnitium Tom. III. Script. Brunſvic. *Do nam he* (Lodewicus) *wedder Judith des Heren Dochter to Ravensburge, de heyt Wolpy unde ock Ethico.* Und gleich hernach: *By dusses milden Keysers tyden Lodewicg, so was Ethico, effte Wolpy syner Keyserinne Vader.*

§. III.

Damit aber niemand zweifeln könnte, woher dieſe Guelfen, die Voreltern des Ethiko, abſtammeten, ſo hat es uns der ſchon belobte Theganus, der es als ein Zeitgenoß wiſſen konnte, und als ein Vertrauter Ludwig des Frommen wiſſen mußte, mit klaren und ausdrücklichen Worten aufgezeichnet hinterlaſſen: Ludwig, ſchreibet er, (f) vermählte ſich mit

mit der Tochter Herzog Welfs, welcher aus dem edelsten Geschlechte der Baioarier entsprossen war. Eben so deutlich nennet der Lebensbeschreiber des heiligen Friderichs, Bischofs zu Utrecht, unsern Guelf, den Vater der Judith, einen Herzog der Baioarier; (g) und Marianus Scotus einen Herzog in Baioarien. (h) Wir wissen es also so gewiß, als etwas in den Historien gewiß seyn kann, daß die alten Guelfen ein baioarisches Geschlecht gewesen.

(f) Theganus in Vita Ludovici Pii, Cap. 26. *Accepit filiam Welfi Ducis, qui erat de nobilissima stirpe Baioariorum; & nomen Virginis Judith.*

(g) Auctor Vitæ S. Friderici Vltraiectens. apud Surium 18. Jul. Cap. 9. *Parens Judithæ Guelfus Baioariorum Dux.*

(h) Marian. Scotus ad an. 821. *Ludovicus Imperator Judith filiam Velphi Ducis Baioariæ Reginam sibi sociavit.*

§. IV.

Wir wollen itzt um einen Schritt weiter gehen. Aus welchem baierischen Geschlechte waren dann also die Guelfen? Theganus sagt, aus dem edelsten: Wir kennen die vornehmsten Familien der Baioarier

aus ihrem Gesetzbuche. Die erste, nämlich die herzogliche, ist jene der Agilolfinger: die nächsten nach dieser sind die Familien Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga und Annione. (i) Wollten wir die Worte des Theganus in dem engesten Verstande nehmen, so wäre die Frage schon aufgelöset; weil es ja am Tage liegt, welches aus den benannten sechs Geschlechtern das vornehmste oder edelste sey. Aber setzen wir, Theganus habe nur sagen wollen, daß Guelf, der Vater der Kaiserin Judith, aus einer von den edelsten Familien in Baivarien entsprossen gewesen: Die eben bemeldten sechs Geschlechter waren unfehlbar die edelsten. Welchem dann aus allen sieht der Geschlechtsname Guelf am ähnlichsten? Gewißlich den fünf leztern nicht: Also dem erstern, oder dem agilolfingischen? Ja, fürwahr! Es ist aber vorläufig anzumerken: erstens, daß der Name Guelf in den ältesten Zeiten gar verschiedentlich geschrieben worden: Guelf und Welf war das Gemeinste, sie wurden aber auch Guelfinger, (k) und Welphinger (l) genannt: zweytens, daß unsere Voreltern, die mannhaften Teutschen, in ihrer Sprache besonders die Kürze liebten, auch die Worte und die Namen gerne, wenn es möglich, in eine Sylbe brachten. Sie sagten zum Beyspiele, Kuenz anstatt Chuonradus, Heinz oder Hetzl anstatt Heinrich, Diet

anstatt

anstatt Theodo u. s. w. Wäre es wohl, nach diesen Beyspielen zu viel gewaget, wenn ich behauptete, Guelf komme von Agilulf, und Guelfinger oder Wylphinger von Agilolfingern her? Es ist der Mundart unsrer Väter allerdings angemessen, daß sie die Namen Agilulf erstens in Agiulf, sodann in Giulf, und endlich in Guelf oder gar in Welf verkürzeten. Ich habe diese Herleitung des guelfischen Namens und Stammes von dem agilolfingischen, dem unvergleichlichen Marx Welser abgeborget, welcher auch bekennet, daß ihn erstens zwar der oft belobte Theganus, sodann auch der gelehrte Beatus Rhenanus auf diese Muthmassung gebracht. (m) Herr von Eckard hält eben die Meynung, führet auch eine alte Urkunde an, da ein Welf und ein Agilolfinger neben einander stehen. (n)

(i) So sind die Namen dieser baierischen Familien in dem alten manuscripto codice Leg. Baioar. zu lesen, welcher in der Churfürstlichen Universitätsbibliothek zu Ingolstadt als ein besonders rares Stück aufbehalten wird, und aus welchem ich diese Worte selbst habe herausgeschrieben.

(k) Velser. Rer. Boic. Lib. VI. MS. *Cum Guelfos eosdem Guelfingos promiscue dictos reperiam.* Es wird dieses sechste Buch der Welserischen baierischen Geschichten, welches bisher im Manuscript in der eben bemeldten akademischen Bibliothek zu Ingolstadt gestanden, als wohin es mit dem übri-

gen Bücherschatz unsers gelehrten Gewölbs gekommen, durch die lobwürdigste Bemühung des vortreflichen Revision- und Kommerzienraths Herrn Kaspar von Lippert nächstens im Druck erscheinen.

(l) Aventin. Annal. Boic. Lib. VI. Cap. I. Die Welfen, oder Wylphinger, sind vor-Zeiten ein groß alt Geschlecht gewesen ꝛc.

(m) Beatus Rhenan. Rer. Germ. Lib. II. *Sic Boieris Agilolfingorum antiqua gens diu Duces dedit, e qua Vuelphones prodiisse suspicor.*

Marc. Velser. Rer. Boic. Lib. VI. *Inclytum dignitate Guelforum nomen, sed multiplex & impedita originis fama est. Me Theganum sequi non piget, nobilissima Boiorum stirpe editos credere: nam neque Thegano ætate testis quisquam potior, nec huius ipsius rei scientior. Et cum præcipuam apud Boios Agilolfingorum ab omni antiquitate celebratam nobilitatem fuisse superioribus libris ostensum sit, Guelfos vero eosdem Guelfingos promiscue dictos reperiam, novitatis invidia non absterrebor, quin Beati Rhenani suspicioni accedam, quam rerum temporumque consensus & vocum quædam similitudo insigni probabilitatis specie commendat: Guelfos nimirum, sive quod propius est, Guelfingos ab Agilolfingis descendere. — —. Agilulfum scimus, qui Langobardis ante annos amplius ducentos præfuit, elegantissimis Italorum Agiulfum appellatum; iam si istius dictionis caput proseces, quod Plautus in Prænestinis ridet, & vernaculæ pleræque linguæ familiare habent, commode ab Agiulfo Giulfum, inde Guelfum, & eadem forma ab Agilolfingis Guelfingos deducas.*

(n) Joan. Georg. ab Eccard. Franc. Orient. Tom. II.

§. V.

§. V.

Aber der Mönch von Weingarten, für dessen Autorität in der guelfischen Geschichte der gelehrte Prof. Köhler eine eigene Abhandlung geschrieben, (o) bezeuget ja, daß die Voreltern der Guelfen, einer uralten Geschichte zufolge, von fränkischem Geblüte herstammen; (p) und der vortrefliche Freyherr von Senkenberg bekräftiget eben dieses, da er schreibet, (q) der Welfen Geschlecht käme von den Franken, weil diese, wie jene, von den Troianern hergeleitet würden. Nichts fürwahr hätte der Mönch von Weingarten, samt allen den Fabeln, die er sonst mit einmischet, Schicklichers nach meinem Sinne schreiben können, als daß die ältesten Stammväter der Guelfen von fränkischer Abkunft seyen; denn, wenn die Guelfen ein agilolfingisches Geschlecht seyn sollen, welches ich eben zu beweisen im Werke bin; die Agilolfinger aber einen fränkischen Ursprung haben, welches ich bereits in dem ersten Stücke dieser Beyträge erwiesen habe, so folget ja von sich selbst, daß auch die Guelfen von den Franken abstammen müssen. Es dienet also der Einwurf aus dem Mönch von Weingarten wegen der fränkischen Abkunft der Guelfen vielmehr mein System zu befestigen, als umzuwerfen. Es ist auf solche Art ganz leicht zu begreifen,

sen, wie sich dieser Ast des agilolfingischen Geschlechtes, d. i. die Guelfen, in dem benachbarten Allemannien haben ausbreiten, und so ansehnliche Allodialgüter sowohl in Baiern als in Schwaben haben erhalten können; denn in Baioarien waren sie selbst von der herzoglichen Familie; die fränkischen Könige vom merovingischen Stamme waren ihre Vettern; gewiß die erwünschtesten Umstände, sich glücklich zu machen; und jede andere Familie würde solche Gelegenheit zu ihrem Nutzen gebrauchet haben.

(o) Jo. David. Kœleri Prolusio acad. de Fide & Authoritate Monachi Weingartensis in Generis Welfici Augustissimi vetustate & dignitate. An. 1735.

(p) Monach. Weingartens. in Chron. Præf. *Ut in antiquissima quadam historia reperimus, isti* (Gwelfi) *a Francis illis originem traxerunt, qui quondam a Troia egressi sub Francione & Thurco Regibus super ripas Danubii iuxta Thraciam consederunt.*

(q) I. B. de Senkenberg, de Nomine & quibusdam ramis incognitis Augustæ Gentis Guelficæ Observatio. Götting. an. 1753. *Originem familiæ* (Guelficæ) *quod ultimam concernit, gens hæc francica censetur: Franci enim pro temporum in genealogicis elegantia Troia processisse a Monachis & Clericis finguntur, Welfi vero Troianis itidem accensiti.*

§. VI.

§. VI.

Was mir in der guelfischen Geschichte allezeit ganz ausserordentlich, ia verwunderungsvoll geschienen, und was doch alle alte Urkunden, die das guelfische Geschlecht angehen, als der Mönch von Weingarten, (r) die schon oben angeführte Fragmente, (s) die Chronik von Braunschweig, (t) das so genannte Chronicon Picturatum, (u) u. s. w. ganz einstimmig bezeugen, ist ienes, daß die alten Guelfen und besonders Ethiko, der K. Judith Vater, so standhaft, ia fast stolz auf ihre Freyheit gehalten, daß sie niemanden auf der Welt, auch dem Kaiser selbst nicht lehnbar seyn wollten; und dieses zu einer Zeit, da Karl der Große und nach ihm Ludwig der Fromme, sein Sohn, die einzigen unumschränkten Herren fast von ganz Occident waren. Was wird aber wohl hievon die Ursache gewesen seyn? Wegen der Hoheit seines Geschlechtes, sind die Worte der braunschweigischen Chronik, (w) wollte sich der große Fürst Ethiko niemanden so weit unterwerfen, daß er einiges Lehn annähme: Und der Mönch von Weingarten, nachdem er der Länge und der Breite nach erzählet hat, wie sehr es den alten Ethiko geärgert habe, daß sein Sohn Heinrich ein Stück Landes von dem römischen Kaiser zu Lehn genommen,

setzet endlich auch die Ursache bey; weil nämlich hiedurch der Adel und die Freyheit der Guelfen gar zu sehr wäre erniedriget worden. (x) Welch einen vortreflichen Beweis meines angenommenen Systems finde ich hierinn! Wegen seinem Adel, wegen der Hoheit seines Geschlechtes will sich der alte Guelf, Ethiko, so gar den Karolingern nicht unterwerfen: Wer war er dann dieser Guelf, daß er so stolz thate? Von dem edelsten Geschlechte der Baioarier war er entsprossen, sagt Theganus §. III. not. f. Von fränkischem Geblüte stammte er ursprünglich ab, sagt der Mönch von Weingarten §. V. not. p. Und was sagen sie hiedurch anders, als: Er war ein Agilolfinger. Ja fürwahr, wir haben den Geist und den Sinn, und die Sprache der Agilolfinger bereits kennen gelernet, I. St. §. XII.: So dachte, so redete ein Odilo und ein Thaßilo. Seit dem die Merovinger zu regieren aufgehöret, wollten sie von keiner Unterwürfigkeit mehr was wissen; die Herrschsucht, die Uebermacht der fränkischen Maiordomus war ihnen allezeit ein schmerzlicher Dorn in dem Herzen; und hätten sie so viel Macht und Glück als Muth gehabt, wäre gewiß Baioarien für allezeit ein freyes Reich geblieben. Ethiko, ganz voll von agilolfingischem Geiste, wollte wenigstens, wie es scheinet, noch thun,

was

was er konnte: Zufrieden mit den Allodien, die er in Baiern und Schwaben innen hatte, wollte er seine Freyheit niemanden, am allerwenigsten aber einem Karolinger, um was immer für ein Stück Erdreich verkauffen; weil es ihm nämlich, eben wie seinen Vorfahren, höchst unbillig, ja schimpflich schien, daß ein edler Agilolfinger den Abstämmlingen eines fränkischen Hausmayers einen Dienstmann abgeben sollte. Sage man mir, wenn Ethiko kein Agilolfinger gewesen, aus welchem Geschlechte hätte er wohl seyn müssen, das ihm dergleichen Gesinnungen einflössen konnte?

(r) Monach. Weingartens. Cap. 3. Vid. not. x.

(s) Fragment. de Welponibus. §. II. not. e. *Cuius Proavus Ethicus* (Eticus) *vel Welpo Comes erat tam liber, quod nemini unquam, nec etiam Imperatori dederat manum, pro aliquibus bonis etiam feodalibus. Ad hoc etiam incitavit filium suum Hinricum, quod non esset minor eo, sed quod sic etiam in suis propriis esset contentus.*

(t) Chron. Brunsvic. §. II. not. d. *Ethico Princeps magnus, qui pro generis sui excellentia nulli hominum pro pheodo humiliare se volebat.*

(u) Conrad. Bothonis Chron. Brunsvic. Picturatum ad an. 814. apud Leibnit. Tom. III. Script. Brunsvic.

Brunsvic. *Dusse Here Etbico efte Welpy — was so fry dat he van nymande syn forstendom to lene entfengk. Unde so hadde he eyen sonen de heyt Hinrick deme bot he dat ock to holden.*

(w) Chron. Brunsvic. cit. not. t. *Pro generis sui excellentia &c.*

(x) Monach. Weingartens. Cap. 3. Henricus — *consilio Principum & maxime ipsius Imperatoris instinctu homagium ei & subiectionem fecit, & in beneficio quatuor millia mansuum in superioribus partibus Bavariae ab eo suscepit. Quod cum pater eius percepisset, iratus nobilitatem suam & libertatem nimis esse declinatam, ultra quam credi possit consternatus animo dolorem suum omnibus suis caris exposuit. &c.*

§. VII.

Nur noch eine kleine Zugabe für mein System aus dem Theganus. Dieser Zeitgenoß Karls des Großen, und seines Sohnes, Ludwigs des Frommen, und der Kaiserin Judith, und ihres Vaters, des alten Guelfen, warum nennet er diesen, der Judith Vater, einen Herzog? §. III. not. f. &c. Er wußte doch gewiß, daß Karl mit dem Thaßilo den Namen und die Würde der Herzoge in Baioarien abgewürdiget? Und da Marianus Scotus §. III. not. h. ausdrücklich beysetzet, daß er Herzog in Baioarien gewesen; zugleich

zugleich aber von dem Ethiko bekannt war, daß er niemanden habe dienen wollen, so konnte er keinen militarischen Heerführer darunter verstehen; denn obgleich diese insgemein, besonders aber da eben von einem Kriege die Rede war, Duces oder Herzoge genannt würden, so geschahe es doch allemal ohne Beysatze eines gewissen Volkes, oder einer besondern Provinz: Es mußte also eine andere Ursache seyn, warum Theganus und nach ihm Marianus Scotus den alten Guelf einen Herzog in Baioarien genennet. Und welche war wohl diese? Ich bin der Meynung, es sey eben nicht gar so schwer, dieselbe zu errathen: Wenn Ethiko aus einer herzoglichen Familie war, so konnte er Herzog heissen, ohne das Amt und die Verrichtung eines Herzoges zu tragen; wie dann auch die Söhne der Grafen gar oft diesen Namen behielten, wenn sie gleich keine Grafschaft zu verwalten hatten. Nun waren, gemäß der baioarischen Gesetze, (y) alle Agilolfinger von herzoglichem Geschlechte: Die Guelfen aber waren von den Agilolfingern nicht unterschieden; §. IV. sie waren also, eben wie diese, von herzoglichem Geschlechte; folglich konnten sie wegen ihrem Geschlechte Herzoge benamset werden, ohne dem Amte nach Herzoge

zoge zu seyn. Karl dem Großen fiel es gewiß nicht ein, da er dem Taßilo die herzogliche Würde abnahm, alle übrige Agilolfinger ihrer ganz besondern und zwar gesetzmäßigen Freyheiten, Rechte und Vorzüge zu berauben, nur die Regierung des ganzen Landes allein ausgenommen. Sie blieben also Fürsten vom ersten Range, und Sprossen des herzoglichen Stammes, wie sie das Gesetz nennet, (z) obschon keiner von ihrem Geschlechte wirklich den Zepter führte. Theganus also und Marianus Scotus, da sie den Vater der K. Judith einen Herzog, und zwar von baioarischem Geschlechte nannten, beynebens aber nothwendig wissen mußten, daß K. Karl das Amt eines Herzoges in Baioarien abgeschaffet, können nur alsdann mit sich selbsten und mit der Wahrheit bestehen, wenn der alte Guelf ein Agilolfinger gewesen; welches ich mich bisher zu erweisen bemühet habe.

(y) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 1. *Isti sunt quasi primi post Agilolfungos, qui sunt de genere ducali.*

(z) Tit. II. Cap. 20. n. 2. *Agilolfingi vero usque ad Ducem in quadruplum componuntur, quia summi principes sunt inter vos.* Conf. not. præced. *Qui sunt de genere ducali.*

§. VIII.

§. VIII.

Aus allen dem haben wir nun eine neue Probe, daß der agilolfingische Stamm mit dem Herzog Tassilo nicht ausgestorben: Erst im Jahre 1055. gieng der lezte Guelf, der zugleich Herzog in Kärnthen war, mit Tode ab. Es folgte ihm zwar ein anderer Guelf auf seinen Gütern in Baiern und Schwaben; es war aber derselbe seiner Schwester Kind, des estensischen Herzogs Azo in Italien Sohn, der auch bald hernach, anstatt Herzogs Otto von Nordheim, Herzog in Baiern geworden; und der Stammvater des Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Hauses ist. Weil er aber nur von weiblicher Seite von den alten Guelfen oder Agilolfingern abstammte, so konnte er eben darum dieses Geschlecht nicht fortpflanzen; sondern er hat nur einer neuen guelfischen Familie den Ursprung gegeben. Es bleibet also unsern Durchlauchtigsten Wittelsbachern allein die Ehre, von dem Geschlechte der Agilolfinger abzustammen, welches, nach dem einstimmigen Zeugniße aller Geschichten, für das älteste und edelste in der Welt mag gehalten werden.



In-

Inhalt.



J. N. Mederers
Beyträge
zur
Geschichte
von
Baiern.



II. Stück.

Regensburg, 177

Verlegts Johann Leopold [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

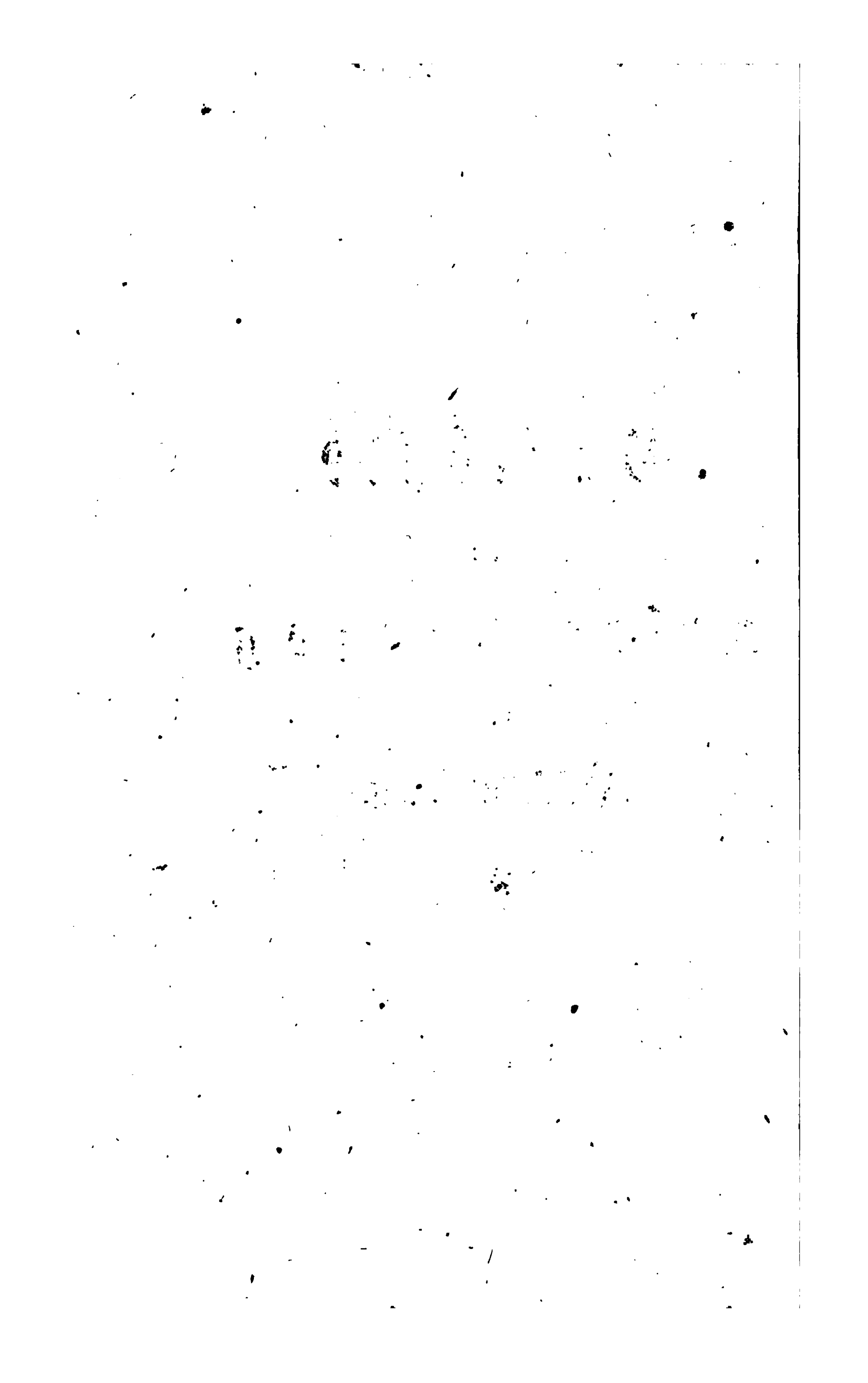
Garibald

der

erste Herzog

in

Baioarien.





Garibald der erste Herzog in Baioarien.



§. I.



Baioarien wurde erst um die Mitte des sechsten Jahrhunderts bekannt; und die ehemaligen Provinzen Rhetien, Vindelicien und Norikum haben um die bemeldte Zeit diesen gemeinsamen Namen bekommen. Nun ist gewiß, und brauchet keine weitere Probe, daß eben diese Provinzen unter dem Kaiser Augustus den Römern unterwürfig geworden, und von denselben, nach der Form anderer römischen Provinzen, regieret worden. Noch um das Jahr



Christi 400. stunden sie unter der römischen Herrschaft; obwohl sie schon anfiengen, Unruhen zu erwecken, welche aber Stiliko wieder beygeleget. (a) Um das Jahr 408. begehrte der westgothische König Alarich von dem Kaiser Honorius die beeden Provinzen des Norikums für sich; welches ihm aber abgeschlagen worden. (b) Im Jahre 431. haben eben die Noriker einen Aufstand erreget, welchen Aetius, des Valentinians Feldherr, gedämpfet. (c) Und so blieben diese Provinzen unter den Römern bis zu dem Verfall des occidentalischen Kaiserthums, d. i. bis gegen das Jahr 480.; woraus dann folget, daß bis daher, gemäß der römischen Regierungsform, weder ein König, noch ein Herzog in gemeldten Provinzen einen Platz haben könne.

(a) Claudian. de Bello Getico verſ. 296.

Non si perfidia nacti penetrabile tempus
Irrupere Getæ, nostras dum Rætia vires
Occupat, atque alio desudant Marte cohortes,
Idcirco spes omnis abit.

Verſ. 381.

— — *Jam Danubii quoque fœdera gentes*
Exuerant, Latiique audita clade feroces
Vindelicos saltus et Norica rura tenebant.

Verſ. 432.

Accurrit vicina manus, quam Rætia nuper
Vindelicis auctam spoliis defensa probavit.

(b) Zo-

(b) Zosim. Lib. V. Cap. 48. *Alaricho haec postulata erant, ut in annos singulos auri certa summa solveretur & annonae mensura quaedam suppeditaretur; ut item ipse cum suis omnibus utramque Venetiam & Noricos & Dalmatiam incoleret.*

Item Cap. 50. *Nec iam se postulatas prius provincias ad constituendas in eis sedes petere; sed ambos tantum Noricos, ad extremas Istri partes sitos.*

(c) Idatius ad an. Valentiniani VII. *Aetius Dux utriusque militiae Noros edomat rebellantes.*

§. II.

Da nun Odoacer, oder, wie ihn Eugippius in dem Leben des heil. Severins nennet, Otakar, König der Herulen, sich um das Jahr 480. von dem italienischen Reiche Meister gemacht, fielen ihm eben darum die Provinzen Rhetien und Vindelicien zu, als welche zu der so genannten Dioecesi Italica gerechnet wurden; (d) daß er aber auch in dem Norikum zu befehlen gehabt, welches der Dioecesi Illyricae einverleibet war, können wir daraus ganz sicher schliessen, weil er im Jahr 487. alle Römer aus selbiger Provinz in Italien überführen ließ. (e) Von dem Theoderich, König der Ostgothen, der im Jahre 493. den Otakar überwunden, und König von Italien geworden, ist es um so minder zweifelhaft, daß er auch Herr von den Provinzen Rhetien, Vindelicien und Norikum gewesen, je gewisser es ist, daß er erstens im Jahre 496. seinen Theil der Allemannier, die sich nach der unglücklichen Schlacht mit dem fränkischen



Könige Klodewich zu ihm geflüchtet, nicht nur gütig aufgenommen, sondern ihnen auch in Rhetien einen Wohnplatz angewiesen. (f) Wir sehen hieraus zugleich, daß die Provinzen, so nachmals Baioarien ausmachten, bey dieser Gelegenheit nicht unter die Herrschaft der Franken gekommen, wie einige behaupten; weil Theoderich, der Ostgoth, dem fränkischen Könige Klodewich zu diesem Siege Glück gewünschen, und die überwundenen Allemannier seiner Gnade anbefohlen, (g) welches er gewiß nicht würde gethan haben, wenn ihm derselbe ein Stück Landes weggenommen hätte, welches ehedem zu seinem italienischen Reiche gehöret. Wir haben noch mehr andere ganz klare und unverwerfliche Zeugniße, daß der ostgothische Theoderich die oft bemeldten Provinzen bis zu seinem Tode inne gehabt. Wie viel Briefe und Befehle hat nicht Caßiodorus, des Theoderichs Kanzler, bald ins Norikum, bald in Rhetien, im Namen seines Königs, abgeschicket? (h) Besonders kommt unter diesen ein Schreiben vor: *Ad Servatum Ducem Retiarum*, und anderstwo: *De Formula Ducatus Retiarum*; wo dann erstens unter dem Worte *Retiarum* beyde Rhetien, nämlich das erste und eigentliche, oder das heutige Tyrol; hernach das zweyte Rhetien, oder das so genannte Vindelicien, der größte Theil von dem heutigen Baiern, verstanden wurde. So wollten auch die Worte *Dux* und *Ducatus* nichts anders sagen, als ein militarisches Oberhaupt, oder einen Heerführer, wie aus der *Formula Ducatus* selbst (i) klar zu ersehen. Es waren aber nebst die-

sen

fen noch andere Vorsteher oder auch Grafen in den Provinzen, welche die Polizey besorgen mußten, wie uns ein anderer königlicher Befehl überzeuget, der an einen gewissen Fridilad ergangen, da er zum Vorsteher der ganzen schwäbischen Gemeinde, vielleicht iener Allemannier, die Theoderich in Rhetien aufgenommen, bestellet wurde. (k) Der ostgothische König Theoderich lebte bis auf das Jahr 526. Er wurde, selbst von den Franken, allezeit gefürchtet, so daß sich der austrasische König Theoderich bey seinen Lebenszeiten nicht einmal an die Thüringer, will nicht sagen, an die eigentlichen Unterthanen des ostgothischen Reiches hat wagen dörfen. (l)

(d) Malchus Philadelph. inter Excerpta de Legationibus. p. 93. C. *Itaque orare* (er schreibet von dem Senat zu Rom) *ut illum* (Odoacerum) *Zeno patriciatus dignitate ornet, & Italicam Diœcesin regendam committat.*

Cassiodor. Var. Lib. VII. Ep. 4. *Retia namque munimenta sunt Italiæ & claustra provinciæ.*

(e) Eugippius in Vita S. Severini, n. 34. *Scitote, inquit,* (S. Severinus) *Fratres, sicut filios Israel constat ereptos esse de terra Ægypti; ita cunctos populos terræ huius oportet ab iniusta barbarorum dominatione liberari: etenim omnes cum suis facultatibus de his oppidis emigrantes, ad Romanam provinciam absque ulla sui captivitate pervenient.* — N. 36. *Arnolfus vero præcepto fratris* (Otachari) *admonitus universos iussit ad Italiam migrare Romanos.*

 (f) En-

(f) Ennodius in Panegyr. p. 311. *Quid, quod a te Alemannia Generalitas inter Italiæ terminos sine detrimento Romanæ possessionis inclusa est.*

(g) Variar. Lib. II. Epist. 41. ad Clodoveum. *Sufficiat, illum Regem* (Alemannorum) *cum gentis suæ superbia cecidisse. Sufficiat, innumerabilem nationem partim ferro, partim servitio subiugatam &c.*

(h) Variar. Lib. I. Epist. II. ad Servatum Ducem Retiarum. *Decet te honorem &c.* Lib. III. Ep. 50. Provincialibus Noricis Theodericus Rex. *Grate suscipienda est ordinatio, quæ dantem iuvat &c.*

(i) Variar. Lib. VII. Ep. 4. de Formula Ducatus Retiarum. *Ducatum tibi credimus Retiarum, ut milites & in pace regas, & cum eis fines nostros solenni alacritate circumeas. — Ita tamen, ut milites tibi commissi vivant cum Provincialibus iure civili, nec insolescat animus, qui se sentit armatum.*

(l) Variar. Lib. IV. Ep. 49. Theodericus Fridiladum universis Provincialibus Suaviæ Civitatis Rectorem præficit his verbis: — *Qui abactores animalium legitima severitate coerceant, homicidia resecent, furta condemnent, quietosque homines a sceleratis ausibus reddant. &c.*

(l) Procop. de Bello goth. Lib. I. Cap. 13. *Post Theoderici* (Italiæ Regis) *obitum Franci, nemine iam obsistente, Thoringos bello adorti. &c.*

§. III.

Da nun dieß alles erwiesen, und mit unwiderleglichen Zeugnißen bewähret ist, was sollen wir von unserm Arenbeck, Aventin ꝛc. halten, welche ohne

alle

alle Autorität dahin schreiben, daß im Jahre Christi 508. Theodo, der Sohn eines so genannten Adelgers, über die Altmühl gegangen, und die Römer an verschiedenen Orten zugleich angegriffen, auch allezeit glücklich überwunden habe; im Jahre 511. aber gestorben sey. Sein ältester Sohn, Theodo der Zweyte, (der iüngste hieß Utilo, und war Markgraf zu Antwerpen,) soll im Jahre 520. die römische Armee erstens unweit Braunau auf dem so genannten Nordfeld; dann wiederum bey Augsburg auf der Perlacherheide totaliter geschlagen, und also den Rest davon aus beeden Rhetien hinausgeiaget, und in Italien zurückgetrieben haben; worauf er an dem Ufer der Etsche, unweit Botzen, bey dem so genannten Eselsbrunn die Gränzen zwischen Italien und Baiern gesetzet. Nach diesem habe er das Land in vier Markgrafschaften abgetheilet, seine Residenz zu Regensburg genommen, und sey endlich im Jahre 537. als ein Heid gestorben. (m) Und von allen den angeführten blutigen Schlachten, von den so tapfern Herzogen ꝛc. soll keiner von den Skribenten selbiger Zeiten einige Meldung gethan, ia nicht einmal den Namen berühret haben? Und der mächtige ostgothische König in Italien Theoderich, der die Römer, wie die Gothen, als seine Unterthanen ansahe; der die oft bemeldten Provinzen, als ein Pertinenzstück von seinem italienischen Reiche betrachtete, und, wie schon gemeldet worden, durch überschickte Befehle, durch aufgestellte Beamte ꝛc. regierte, soll dieß alles ganz gleichgültig haben geschehen lassen? Marx Welser,

der



§. IV.

Nach dem Tode des Theoderichs ward Athalarich, sein Schwestersohn, König in Italien, und regierte bis auf das Jahr Christi 534. Es ist wahr, daß unter dieser Zeit der austrasische König Theoderich die Thüringer überwunden, und daß wahrscheinlicher Weise auch die Rhetier und Noriker bey dieser Gelegenheit eine Schlappe bekommen; (p) daß sie aber deßwegen dem gothischen Reiche gänzlich sollten entrissen worden seyn, kann ich deßwegen nicht wohl glauben, weil ich erstens finde, daß Athalarich, eben wie sein Vorfahrer Theoderich, annoch seine Befehle durch den Caßiodorus in die rhetischen Provinzen ergehen lassen; (q) hernach weil der gothische König Vitiges, der im Jahre 536. auf den Theodehat gefolget, noch Herr von Rhetien gewesen, indem er um das Jahr 538. unter andern auch ienen Theil von Rhetien, den ehemals Theoderich den Alemannen eingeraumet, den Franken, um ihre Freundschaft zu gewinnen, abgetretten. (r) Ist nun dieser Theil von Rhetien bis daher bey den Gothen geblieben, warum sollen wir von dem übrigen Lande was anders glauben? Es hatten also die Provinzen der beyden Rhetien und des Norikums bis auf das Jahr 538. keine andere Regenten als die Römer, und nach diesen einen herulischen, sodann aber die gothischen Könige, von denen sie noch immer ex Formula Ducatus Retiarum &c. beherrschet wurden. Wollte man mir aus der Vorrede des baiovarischen Gesetzbuches den Einwurf machen, daß die Baiovarier schon unter Theoderich,

hergehenden gar keine Verwandtschaft gehabt habe; wodurch er wenigstens so viel zu zulassen scheinet, daß Garibald der Erste kein gebohrner Baioarier gewesen.

(m) Aventin. Lib. III. Annal. Cap. 1. & 2. Item eiusd. Origin. Ratispon. apud Oefele Tom. II. Rer. boic. Script. pag. 750. *Nachmals da man zalt nach Christi Geburt DXI. Jar, starb obgenanter Herzog Dieth der Erst, und kam an das Fürstentumb Bayrn sein Sun Dieth der Ander, zugenant der Groß, was unglaubig. Der vermaint, er werde kein Rube haben vor den Römern und Christen, er verjagets dan gar, darumb gewan er die Pruckh zu Oetting, schlueg alda die Römer, haist noch auf dem Mordfeld; thet darnach siben Schlacht mit den Römern, mit Kayser Anastasio, Kayser Justino dem Ersten, und mit irem Statthalter Kunig Dietrich von Bern, lag uberal ob, verjagt die Römer und Christen aus disen Landen gar in Welschland hinein, ruckt gar durch das Gebürg bis gen Botzen. &c.*

(n) Marc. Velser. Lib. III. Rer. boic. *Vnum in præsens moneo, — scriptam esse ab homine in investiganda & excutienda omni vetusta annalium memoria, diligentiæ nonnullius, coniiciendis affirmandisque, quæ sibi quibuscunque vestigiis indagasse visus, audaciæ multæ & præcipitis. &c.*

(o) Idem l. c. *Nihil etiam admodum credere prohibet, aut milliariam cohortem duxisse (Theodonem I.) aut vectigalem agrum coluisse, aut Theoderico denique inter auxilia meruisse, ut pacem cultu tuverit, arma delectu, quod vetus scriptor de francis in Gallia a Constantino collocatis simili re usurpavit.*

§. IV.

(r) Agathias Lib. I. p. 17. *Gothi francorum captantes gratiam, ut quorum amicitiam summe expeterent, tum alia loca deseruere, tum etiam Alemannis abstiterunt. — Hunc in modum desertam gentem Alemannorum sibi subdidit Theodebertus, eoque mortuo ad filium eius cum ceteris populis hi quoque pervenerunt.*

§. V.

Da aber Vitiges die Allemannier an die Franken abgetretten, um dadurch ihre Hilfe wider den Kaiser Justinian zu erkauffen, könnten wir nicht eben darum behaupten, daß er ihnen auch das übrige Rhetien, samt Vindelicien und dem Norikum überlassen habe? Gewiß, hiezu hätten wir Ursache genug: Denn erstens saget es Agathias ausdrücklich, daß die Gothen nicht nur den Antheil der Allemannier, sondern auch andere Orte zu Gunsten den Franken verlassen haben. Zweytens hatte Vitiges Noth genug, sich in Italien zu erhalten, wo er von dem tapfern Belisar gar sehr in die Enge getrieben wurde; wird sich also desto leichter der entferntern Provinzen entschlagen haben. (s) Drittens endlich war der austrasische König Theodebert selbst sehr begierig, gegen Italien zu, sein Reich zu erweitern; wird also dem Vitiges nicht leicht seine Hilfe zugesaget haben, wenn er ihm nicht alle disseits den Alpen gelegene Provinzen zugestanden. Es ist also fast mehr als nur wahrscheinlich, daß König Vitiges um das Jahr 538. die beyden Rhetien und Norikum den Franken abgetretten.

Gegen

Setzen wir aber, daß diese Abtrettung nicht geschehen, so müssen doch die bemeldten Provinzen gar bald nach dieser Zeit an die Franken gekommen seyn. Im Jahre 539. zog Theodebert, König in Austrasien, mit einem grossen Heere in Italien, griff sowohl die gothischen, als die kaiserlichen Völker feindlich an, verheerte ganz Ligurien und Aemilien; kehrte aber bald, wegen einreissender Seuche, in Austrasien zurück, da er zuvor mit dem kaiserlichen Feldherrn Belisar einen Vergleich getroffen. (t) Nach einigen Jahren, da sich der neue Gothenkönig Totilas mit des Kaisers Justinians Kriegsheere herumschlug, fiel Theodebert zum zweytenmale in Italien ein; und bediente sich solcher Uneinigkeit so glücklich, daß er sich ein schönes Stück von Italien, da selbes an Rhetien angränzet, unterwürfig gemacht; welches ihm auch Totilas selbst unter gewissen Bedingnißen zugestanden. (u) Theodebert war es also ohne allem Zweifel, der die zwischen Austrasien und Italien gelegenen Provinzen Rhetien, Vindelicien und Norikum entweder durch freywillige Abtrettung der Gothen, oder mit Gewalt der Waffen an sich gebracht, und auf eine gewisse Art mit dem austrasischen Reiche verbunden. Theodebert lebte bis auf das Jahr 547. oder längstens 548. und hatte zum Nachfolger seinen noch ganz jungen Sohn Theodebald.

Ich finde keine einzige Spur, aus der ich mit einigem Grunde schliessen könnte, daß sich die Bewohner der bemeldten Provinzen den Franken freywillig sollten unterworfen haben, wie es die baierischen

Scribenten gemeiniglich behaupten; oder daß sie bis daher von ihren eigenen Herzogen, von weiß nicht wie viel Theodonen und Utilonen sollten beherrschet worden seyn: Vielmehr streitet alles dawider, was ich eben aus den gothischen und fränkischen Geschichten beygebracht, und noch beybringen werde. Nur so viel will gelten lassen, daß sie sich vielleicht mehr auf die Seite der Franken mögen geneiget haben, nachdem sie das gothische Reich ganz nahe bey seinem Sturze sahen, und daß sie sich vielleicht eben hiedurch einige Vortheile verschaffet. Wie man dann auch nicht sagen kann, daß sie so, wie die Allemannier und Thüringer von den Franken unterjochet worden; sondern durch Ueberwindung der Gothen und Römer fielen sie den Franken heim.

Warum von der Zeit an, da Rhetien, Vindelicien und Norikum an die Franken gekommen, der alte Name aufgehöret, und dafür Boio- oder Baioarien in Schwung gekommen, wird wohl keine andere Ursache seyn, als weil die teutschen Völker allen Schein der römischen Regierung wollten abgethan wissen; wie dann die Franken nicht nur den alten Namen Gallien abgewürdiget, sondern auch die ehemaligen Abtheilungen in gewisse Provinzen verworfen, und dafür jenen Theil des Reiches, der gegen Abend liegt, Neustrien, den andern aber gegen Aufgang Austrasien genennet haben. Eben so werden sie die neu erworbenen römischen Provinzen der beyden Rhetien und Norikum von den nach und nach darinn angewachsenen Boiern Boivarien oder Baivarien betitelt

titelt haben; wie dann nur jene Scribenten, welche um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, oder bald darnach geschrieben haben, dieses Land Baioarien nennen. (w) Ob die alten Boier schon vor mehr hundert Jahren gänzlich erloschen, und die Baioarier, ein longobardisches Volk, erst um das Jahr 568. in Rhetien und Norikum eingedrungen seyen? scheinet mir durch die ganz neue Abhandlung des gelehrten Herrn Plato von Regensburg noch nicht entschieden zu seyn, obgleich seine Muthmassungen mit einer besondern Einsicht in die ältesten Geschichten unsers Vaterlandes abgefasset sind.

(s) Procop. Lib. III. Cap. 33. *Belli huius initio Gothi, ut in libris dixi superioribus, tota Galliæ parte sibi subdita, Germanis cesserant, illis ac Romanis resistere se simul non posse rati.*

(t) Contin. Marcellini ad An. 539. *Theudibertus Francorum Rex, cum magno exercitu adveniens, Liguriam totamque deprædat Aemiliam. Genuam oppidum in littore Tyrreni maris situm, evertit ac prædat. Exercitu dein suo morbo laborante, ut ei subveniat, paciscens cum Belisario, ad Gallos revertitur.*

(u) Procop. Lib. IV. Cap. 24. *Franci arrepta belli, quo Romani Gothique erant impliciti, opportunitate, sine discrimine ditionem suam iis locis auxerunt, de quibus illi pugnabant. Venetorum pauca oppida Gothis supererant: nam Romani maritima, Franci cætera occuparant. Dum hoc bellum, ut dixi, Romani Gothique inter se gererent, nec novos hostes in se auderent excire, colloquio Gothos inter ac Fran-*

eos instituto convenerat, ut quæ haberent utrique, his quiete potirentur, nec se invicem armis lacesserent, quamdiu Romanis Gothi bellum inferrent; ac si bello vinceret Justinianum Augustum Totilas, tum Gothi & Franci transigerent, prout e re esse communi videretur.

(w) Jornandes, clar. an. 552. *Nam regio illa Suevorum ab oriente Baiuarios habet.* Lib. de Reb. Get. Cap. 55. Venantius Fortunatus, clar. ab an. 560. ad an. 600. *Dravum Norico, Oenum Breonis, Liccam Baioaria, Danubium Alemannia, Rhenum Germania transiens.* Idem de Vita S. Martini Lib. IV.

Si vacat ire viam, neque te Baioarius obstat,
Qua vicina sedent Breonum loca, perge per assem,
Ingrediens rapido, qua gurgite volvitur œnus &c.

§. VI.

Nachdem also Theodebert die besagten Provinzen, samt einem guten Theil von Venetien ꝛc. an Austrasien gebracht, schickte freylich Kaiser Justinian im Jahre 551. den Rathsherrn Leontius an seinen Sohn und Nachfolger Theodebald, daß er alles, was sein Vater dem römischen Reiche abgenommen, zurückgeben möchte. (x) Allein Theodebald wollte sich nicht dazu verstehen; vielmehr traktirten seine Leute den kaiserlichen Feldherrn Narses, der in Italien den König Totilas verfolgte, so gar feindlich, da sie ihm den Durchzug durch Venetien, und besonders den Uebergang über die Etsche auch mit Gewalt verwehr-

wehrten. Endlich aber, nachdem Narses die Oberhand erhalten, die Könige Totilas und Teias überwunden, und also dem gothischen Reich ein Ende gemacht, auch den Ueberrest der Franken in Italien theils geschlagen, theils über die Alpen zurückgeiaget, (y) so scheinet es doch, daß er seine siegreiche Armee nicht habe über die Alpen herüberführen wollen, theils damit er sich nicht die ganze fränkische Macht über den Hals zöge; theils weil er vielleicht ohnehin schon entschlossen war, sich wegen den rhetischen und norischen Provinzen nicht viel kosten zu lassen, als welche wegen ihrer Entlegenheit von dem dermaligen Sitze des römischen Reiches, auch wegen einigen andern Umständen gar schwerlich und fast ohne Nutzen würden zu erhalten seyn. Es blieb also das izt so genannte Baioarien bey dem austrasischen Reiche; oder vielmehr, da izt die austrasischen Könige von dessen Besitze versichert waren, gaben sie es einem ihrer Anverwandten, einem adelichen Austrasier aus dem Geschlechte der Agilolfinger; behielten sich aber die Hoheit über dieses Land bevor, und besonders das Recht, die neuen Herzoge einzusetzen, oder doch zu bestättigen; wie ich dann ienes in dem ersten Stücke dieser Beyträge bewiesen habe; das leztere aber weiter unten beweisen werde.

(x) Procop. Lib. IV. Cap. 24.

(y) Marius ad an. P. C. Basilii XIV. Ind. III. *Eo tempore Bucelinus Dux Francorum in bello romano cum omni exercitu suo interiit.*

Idem ad an. eiusd. Basilii XV. Indict. IV. *Exercitus Reipublicæ resumtis viribus partem Italiæ, quam Theudebertus Rex acquisiverat, occupavit.*

§. VII.

Die Baioarier bekamen also auf die eben besagte Weise ihren ersten Regenten. Dieses zu erproben, wird wohl der Beweis, den man in der Kritik von dem Stillschweigen der åltesten und sonderbar der zeitgenossenen Autoren herholet, und der schon manche Fabel zernichtet hat, den besten Dienst thun. Kein einziger von den Scribenten selbiger Zeiten, oder auch nur der nachfolgenden vier bis fünf Jahrhunderten, thut vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts einige Meldung von einem Herzoge oder Könige der Baioarier, da sie doch wegen der beståndigen Kriege, die in der ersten Hålfte dieses Jahrhunderts in diesen Gegenden geführet wurden, Gelegenheit genug gehabt håtten, eine Meldung davon zu machen, wie sie selbe von den Königen der Thüringer, von den Herzogen der Allemannier, wirklich gemacht haben. Was können wir aus solchem Stillschweigen anders schliessen, als daß vor dieser Zeit kein Herzog oder König in Baioarien existiret habe? Aber nach allen den Umstånden, in denen sich die Provinzen der beyden Rhetien und Norikum bis über das Jahr 540. hinauf befunden haben, konnten sie wohl einen eigenen Regenten haben? Die Gothen und Franken handelten gleichsam noch immer darum, wie ich oben von den Königen Vitiges und Totilas geschrieben; und der Kaiser in Orient wollte sie bey Italien erhalten.

halten. Es konnte also ihr Schicksal nur mit dem Ausgang des gothischen Krieges, und mit dem Ende des gothischen Reiches in Italien entschieden werden. Endlich ist gewiß, daß der erste Regent in Baiorien von den austrasischen Königen aufgestellet worden, und zwar aus dem Geschlechte der Agilolfinger; denn so versichert es uns das baioarische Gesetz: (z) Der Herzog des Volkes war allezeit (mithin nothwendig auch der Erste) aus dem Geschlechte der Agilolfinger, weil es ihnen (den Agilolfingern) die Könige, unsere Vorfahrer, also zugestanden haben. Wer waren wohl diese Könige, die Dagobert, der dieses Privilegium des agilolfingischen Geschlechtes in das baioarische Gesetzbuch hat einrucken lassen, seine Vorfahrer nennet? War es Klodewich der Erste, der bis auf das Jahr 511. regieret hat? Allein der gieng Baioarien gar nichts an, wie ich §. II. erwiesen. Oder war es Theoderich, sein Sohn, der erste König in Austrasien, der bis auf das Jahr 534. gelebet? Allein auch unter dessen Regierung schalteten und walteten in diesen Provinzen noch immer die gothischen Könige als in ihrem Eigenthum; §. IV. es kann also Theoderich unter den Vorfahrern des Dagoberts nicht verstanden werden; sondern nur die Könige Theodebert, oder Theodebald, oder Chlotar können den ersten Herzog in Baioarien ernennet, und das bemeldte ansehnliche Privilegium den Agilolfingern ertheilet haben, wie aus der Geschichte des Garibalds noch klärer erhellen wird.

(z) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 3. *Dux vero &c.* Siehe I. Stück der Beyträge §. I. not. a.



§. VIII.

Garibald oder Charibald, auch Gariowalda und Gerpald ꝛc. ist der Allererste, der als Regent von Baioarien kann namhaft gemacht werden. Paul der Diakon, ein Scribent aus dem achten Jahrhunderte, welcher aber selbst bekennet, (aa) daß er die kurzgefaßte longobardische Geschichte eines gewissen Secundus, Bischofs zu Trient, der im Jahre 612. gestorben, mithin ein Zeitgenoß des Garibalds gewesen, vor Augen gehabt habe, schreibet auf die Zeit, da der fränkische König Sigebert umgebracht worden, folglich auf das Jahr 575., daß Evin, Herzog der Tridentiner, eine Tochter Garibalds, des Königs der Baioarier, zur Gemahlin genommen habe. (bb) Und eben dieser Diakon schreibet auf das Jahr 589., daß der longobardische König Autharis eine andere Tochter des baioarischen Königs Garibald, nämlich die Theodelinde, zur Ehe begehret, und bald darauf auch wirklich genommen habe. (cc) Nun entstehet die Frage, ob dieser Herzog Garibald derjenige sey, dem Chlotar, König in Austrasien, die hinterlassene Wittwe des Theodebalds, eine Tochter des longobardischen Königs Wacko, oder Vaces, Walderade mit Namen, zur Gemahlin gegeben, wie es Gregorius von Tours bezeuget, der in dem sechsten Jahrhunderte gelebet, und geschrieben; (dd) und den König Cuswald, wie Paul der Diakon anstatt Gotsbald oder Theobald schreibet, (ee) einen von den Seinigen nennet. Es ist wahr, keiner von diesen beyden Geschichtschreibern setzet bey, daß Garibald, von dem sie reden, eben

Herzog

Herzog in Baioarien gewesen: Allein wenn wir alle Umstände recht betrachten, so ist es unmöglich, daß wir zweifeln können, ob Garibald König der Baioarier, und Herzog Garibald der Gemahl der königlichen Wittwe Walderade eine und die nämliche Person gewesen: Denn erstens Garibald König der Baioarier; wie ihn Paul der Diakon Not. bb & cc nennet, hatte im Jahre 575. eine mannbare Tochter, die er nämlich an den tridentinischen Herzog Evin verheurathete; mithin mußte er sich um das Jahr 554. verehelichet haben, das ist in dem nämlichen Jahre, da Chlotar, König zu Soissons, nach dem Tode des Theodebalds, Königs in Austrasien, nicht nur dessen Reich, sondern auch desselben hinterlassene Wittwe Walderade sich zugeeignet; sie aber gar bald, da die Geistlichkeit, wegen der nahen Anverwandtschaft, solche Verbindung gemißbilliget, von sich entlassen, und ihr den Herzog Garibald, wie ihn Gregorius nennet Not. dd, zum Gemahl gegeben: Daß also die Gemahlin des Evins 19. bis 20. Jahre alt gewesen. Zweytens der Name Garibald wird um das Jahr 554. nur in Austrasien an dem königlichen Hofe, nach dieser Zeit aber bis auf das Jahr 595. nur in Baioarien gehöret, und bey den ältesten Geschichtschreibern gelesen; woraus wir dann den unfehlbaren Schluß ziehen können, daß der austrasische Garibald des Gregorius, und der baioarische Garibald Paul des Diakons nur einer gewesen. Drittens, wenn König Theobald oder Theodebald, der vom Jahre 547. bis 554. in Austrasien regieret hat, den ersten Herzog über Baioarien bestellet, wie

es ganz wahrscheinlich ist, wem konnte er dieses neu erworbene Land füglicher anvertrauen, als einem von den Seinigen, Not. ee, das ist, von seinen Anverwandten, (ff) Garibald mit Namen? Und König Chlotar, weil er doch die junge Wittwe Walderade wiederum anlassen mußte, welchen würdigern Gemahl konnte er ihr geben, als den neuen Regenten von Baioarien Garibald, der zwar von den austrasischen Königen wegen der Hoheit, die sie sich über Baioarien vorbehalten, nur als Herzog tractiret, sonst aber durchaus als König angesehen und verehret wurde. (gg) Viertens endlich deutet das baioarische Gesetz selbst ganz klar auf den Garibald, den Anverwandten der austrasischen Könige und den Gemahl der Walderade, als auf den ersten Herzog der Baioarier, da es sagt, daß die austrasischen Könige deßwegen den Agilolfingern die erbrechtliche Regierung über Baioarien zugestanden, weil der König, der den ersten Herzog über selbes Volk bestellet, einen von diesem Geschlechte besonders treu gefunden hat. (hh) Auf wen aber schicket sich dieses besser als auf ienen Garibald, den Theobald einen von den Seinigen nennet; und dem Chlotar seine eigene bestimmte Braut überläßt? Alle diese Beweise sollen gewiß erklecken, iedermann zu überzeugen, daß der fränkische und baierische Garibald nur einer gewesen.

(aa) Paul. Diac. Lib. III. Cap. 29. Item Lib. IV. Cap. 42.

(bb) Idem Lib. III. Cap. 10. *Hoc tempore Sigisbertus Rex Francorum occisus est.* (an. 575.) — *Evin quoque Dux Tridentinorum, de quo praemisimus,*

missimus, accepit uxorem filiam Garibaldi Baioariorum Regis.

(cc) Idem Lib. III. Cap. 30. *Flavius vero Rex Authari legatos post hæc ad Baioariam misit, qui Garibaldi eorum Regis filiam sibi in matrimonium peterent. — Denique post aliquod tempus, cum propter Francorum adventum perturbatio Garibaldo Regi advenisset, Theudelinda eius filia cum suo germano nomine Gundoald ad Italiam confugit. &c.*

(dd) Gregor. Turon. Lib. IV. Cap. 9. *Regnum eius* (Theodebaldi) *Chlotacharius Rex accepit, copulans Vuldetradam uxorem eius strato suo. Sed increpitus a Sacerdotibus, reliquit eam, dans ei Gariwaldum Ducem.*

(ee) Paul. Diacon. Lib. I. Cap. 21. *Secunda autem* (Wacconis filia) *dicta est Walderada, quæ sociata est Cuswald alii Regi Francorum: quam ipse odio habens, uni ex suis, qui dicebatur Garipald, in coniugium tradidit.*

(ff) Siehe I. Stück §§. X. & XI.

(gg) S. I. Stück §. XI. Not. dd.

(hh) S. I. Stück §. I. Not. a.

§. IX.

Dieser Garibald nun, dieser erste Herzog der Baioarier, dieser Gemahl der königlichen Wittwe Walderade, war aus der fränkischen Familie der Agilolfinger entsprossen, und mit den fränkischen Königen selbst verwandt, wie ich in dem ersten Stücke dieser

dieser Beyträge erwiesen habe. Ich will mich eben darum über diesen Punkt hier nicht länger aufhalten; nur will ich erforschen, unter was für Bedingnißen, oder mit was für Einschränkungen dieser erste Agilolfinger in sein Herzogthum eingetretten sey. Gewiß ist, erstens, daß ihn die austrasischen Könige unter dem Namen eines Herzoges eingesetzet; so bezeuget es das schon oft berührte baioarische Gesetzbuch, (ii) und Gregorius von Tours, §. VIII. Not. dd, des Garibalds Zeitgenoß. Zweytens ist gewiß, daß sich eben diese Könige das Recht vorbehalten, den neuen Herzog zu benennen, oder doch zu bestättigen, wie es das eben angeführte baioarische Gesetz und das Beyspiel des gleich auf den Garibald folgenden Taßilo bekräftigen. (kk) Drittens endlich waren die baioarischen Herzoge den austrasischen Königen wenigstens in so weit die Treue zu halten schuldig, daß sie niemals etwas wider dieselben unternähmen, welches den Schein eines Aufruhrs haben könnte; wo sie im widrigen Falle des Herzogthums beraubet, und zum Klosterleben würden verdammet werden. (ll) Dieses sind nun eigentlich die Gränzen, mit denen die Gewalt der agilolfingischen Herzoge ist eingeschränket worden. Sie waren aber dessen ungeachtet große Herren, und hatten vor den übrigen Herzogen, die unter der fränkischen Oberherrlichkeit stunden, vieles bevor. Bey allen Völkern hatten sie, besonders Garibald, den Namen und das Ansehen der Könige, wie ich bereits in dem ersten Stücke §. XI. Not. dd gemeldet habe: So gar die fränkischen Könige gaben ihnen in dem baioarischen Gesetzbuche den Titel der

höch-

höchsten Fürsten; (mm) und anderstwo werden sie auch die höchsten Herzoge genennet. (nn) Die Landesherrlichkeit in Baioarien übten sie unter den merovingischen Königen so vollkommen aus, daß sie, nach ihrem Belieben, Stiftungen und Schenkungen machten; auch das Land selbst unter ihre Kinder vertheilten, ohne die Einwilligung der fränkischen Könige dazu zu begehren, wie uns besonders das Beyspiel Theodo des Zweyten davon überzeuget. (oo) Selbst die Päbste und Bischöfe, wenn sie entweder eine Versammlung der Geistlichkeit anstellen, oder ein neues Bisthum errichten, oder die alten in mehr andere abtheilen wollten ꝛc. thaten es nur mit Einwilligung des Herzoges, ohne der Könige in Austrasien auch nur zu gedenken. (pp) So gar machten die Herzoge in Baioarien auch Bündniße, ia sie führten auch Kriege, ohne Präiudiz nämlich der fränkischen Hoheit; wie uns Herzog Theodebert ein Beyspiel gegeben, da er den longobardischen Ansprand mit einem Kriegsheere in Italien zurückgeführet. (qq) So lesen wir auch nicht ein Wort von einem Tribute, den sie den Franken hätten bezahlen müssen, wie die Allemanier, (rr) die Thüringer, (ss) die Burgunder, (tt) und alle nach dieser Zeit von den Franken überwundene Völker. (uu) So gar die Strafe, mit der in dem baioarischen Gesetze der Herzog im Falle der Rebellion gegen den König bedrohet wird, (ww) giebt den Agilolfingern in Baiern einen Vorzug, dessen sich kein anderer Herzog rühmen kann: Mit der geistlichen Tonsur und dem damit verknüpften beschaulichen Leben wurden unter den Merovingern und

noch



noch unter den Karolingern nur wirkliche Könige, oder doch Prinzen von königlichem Geblüte bestrafet; andere Herzoge wurden, nach Beschaffenheit des Verbrechens, entweder gerade hin abgedanket, oder in das Elend verstossen, oder gar um das Leben gebracht, wie es Poppo, Herzog in Thüringen, (xx) Erchanger und Berthold, Herzoge in Allemannien, 2c. (yy) erfahren haben. Vielmehr hatten die agilolfingischen Herzoge aus ihren Gesetzen die freye Macht, großen Uebelthätern das Todesurtheil zu sprechen, oder das Leben zu schenken, (zz) welches keinem andern Herzoge zugestanden wurde. Alle diese und noch andere Vorzüge machten die Herzoge in Baioarien zu so vollkommenen Regenten und eigenmächtigen Beherrschern ihres Landes, (ich verstehe allezeit unter der Hoheit der austrasischen Könige,) daß sich so gar die fränkischen Maiordomus, die geschwornen Feinde der Agilolfinger, nicht getraueten, sich einer Landesherrlichkeit über Baioarien, wie über andere Provinzen, anzumassen; wenigstens hat Karolus Martellus im Jahre 740., da er in seinem Testamente seinem Erstgebohrnen, dem Karolomannus, Ostfranken, Allemannien und Thüringen; dem Zweyten aber, dem Pipin, Burgund, Neustrien und die Provence vermachet, von Baioarien kein Wort gemeldet; (aaa) weil nämlich diese Provinz ihre eigentliche Landesherren, die agilolfingischen Herzoge hatte; da hingegen Allemannien, Thüringen, Burgund 2c. nur von königlichen Statthaltern unter dem Namen der Herzoge regieret wurde, welche die Landesherrlichkeit nicht in ihrem, sondern in der fränki-

schen

schen Könige Namen ausübten. Wie nach und nach die alten Rechte der agilolfingischen Herzoge unter den karolingischen Königen zu Grunde gegangen, werde ich anderstwo zu melden Gelegenheit finden.

(ii) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 3. *Dux vero &c.* Item Tit. II. Cap. 1. n. 1. *Siquis contra Ducem suum, quem Rex ordinavit in Provincia illa, aut populus sibi elegerit Ducem &c.*

(kk) Conf. Not. præced. *Quem Rex ordinavit &c.* Item Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 7. *His diebus Tassilo a Childeberto Rege Francorum apud Baioariam Rex ordinatus est.*

(ll) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 9. In einem Manuscripte vom dreyzehenten oder vierzehenten Jahrhunderte, welches ich bey dem vortreflichen Patrioten, dem Herrn Revisionsrath von Lippert, selbst eingesehen, ist dieses Gesetz nicht enthalten; und zum Unglück gehen in dem Manuscripte der hiesigen Universitätsbibliothek, welches um einige Jahrhunderte älter ist, eben die Blätter ab, welche das Cap. 9. Tit. II. enthalten sollten.

(mm) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 2. *Agilolfingi vero usque ad Ducem in quadruplum componuntur, quia Summi Principes sunt inter vos.*

(nn) Meichelbeck Tradit. Frising. Num. VII. *Cum consensu summi Ducis Tassilonis &c.* Num. LIV. *In anno XXX. regni Tassilonis Illustris Summi Ducis. &c.*

(oo) Aribo in Vita S. Corbiniani Cap. 10. apud Meichelbeckium: *Theodo Dux, insignis potentia, & virilis virtute, cum filiis decorus & nobilium virorum*

rorum alacritate præcipuus: cuius longe lateque felix fama succreverat, Provinciam ipsam sibi et soboli illius in quatuor partes divisit. Arnonis Libell. Donat. passim. &c.

(pp) Gregor. II. in Capitularibus Martiniano, suo in Baioariam legato datis Num. 1. *Ut datis nostris scriptis ita cum Duce Provinciæ deliberetis, quatenus conventus congregetur Sacerdotum &c.* Gregor. III. in Epist. ad S. Bonifac. inter Bonifacianas CXXX. *Et qui cum assensu Otile Ducis eorundem Baioariorum seu Optimatum Provinciæ illius, tres alios ordinasses Episcopos, & in quatuor partes provinciam illam divisisti, id est quatuor parochias: bene & satis prudenter peregisti, frater &c.* Wilibaldus in Vita S. Bonifacii: *Provinciam Baioariorum Odilone Duce consentiente in quatuor divisit Parochias &c.*

(qq) Paul. Diac. Lib. VI. Cap. 34.

(rr) Aimoin. Lib. I. Cap. 15. Gesta Franc. Epitom. apud Freherum p. m. 64.

(ss) Gesta Franc. ad an. 491. Annalista Saxo ad an. 1002. Ditmar. Lib. V. p. m. 112. ex Edit. Mader.

(tt) Gregor. Turon. Lib. II. Cap. 32. Procop. de Bello Gothico Lib. I. Cap. 13.

(uu) Saxones, Dani, Wilzi, Longobardi &c.

(ww) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 9. *Siquis autem Dux, quem Rex ordinavit, contumax & levitate stimulatus seu protervus & elatus atque rebellis fuerit, qui decretum Regis contempserit, ducatu ipso careat, & insuper sciat se supernæ contemplationis ordinem condemnasse.* Ex Edit. Sighard.

(xx) Re-

(xx) Regino ad an. 892.

(yy) Regin. Contin. ad an. 917.

(zz) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. I. n. I. *Si quis — de morte eius* (Ducis sui) *consiliatus fuerit, & exinde probatus negare non potest, in Ducis sit potestate homo ille et vita illius.* Item eod. Tit. & Cap. n. 3. *Et ille homo, qui hæc commisit, benignum imploret Regem vel Ducem suum, si ei vitam concesserint.*

(aaa) Fredegar. Contin. Cap. 110. *Memoratus Princeps consilio optimatum suorum expetito filiis suis regnum dividit. Itaque primogenito suo Carolomanno nomine Austras- & Suaviam, quæ nunc Alemannia dicitur, atque Thuringiam tradidit. Alterum vero secundum filium iuniorem Pippinum nomine Burgundiæ & Neustrasiæ & Provinciæ præfecit.*

§. X.

Garibald also, nachdem er mit so vielen Vortheilen in die Regierung von Baioarien eingesetzet worden, lebte viele Jahre im Frieden, wie es scheinet, und hatte dabey Gelegenheit, auf die Versorgung seiner Kinder, die er mit der Walderade erzeuget, zu gedenken. In dem Jahre 575. gab er eine seiner Töchter, wie schon §. VIII. Not. a a gemeldet worden, deren Name nicht bekannt ist, einem longobardischen Herzoge zu Trient, Evin mit Namen, zur Ehe. Um das Jahr 586. wurde auch seine zwote Tochter, Theodelinde mit Namen, an den austrasischen König Childebert verlobet; allein es kam diese



Heurath niemals zu Stande, weil Childebert, auf Anstiftung der Königin Brunichild, seinen Sinn geändert hatte. (bbb) Es geschahe aber bald eine andere Verlobung: Autharis, König der Longobarder, dem eben auch Childebert seine Schwester Chlodeswinde zur Ehe versprochen, aber nicht gegeben hatte, (ccc) warb iezt um die baierische Theodelinde, und erhielt auch das gewünschte Jawort im Jahre 589.; die wirkliche Vermählung aber geschahe im Monat May des darauf folgenden Jahres. (ddd) Bey dieser Gelegenheit kam auch einer von seinen Söhnen, Gundoald mit Namen, zu seiner Versorgung: Es gieng dieser mit seiner Schwester Theodelinde in Italien, wurde Herzog zu Asti, und aus einer adelichen Longobarderin der Stammvater sieben longobardischer Könige. Von dem Grimoald, den Fredegar Not. bbb einen Bruder des Gundoalds und der Theodelinde, folglich einen Sohn des Garibalds nennet, ist weiter nichts bekannt: Ob aber Taßilo, der zweyte Herzog in Baioarien, ein Sohn unsers Garibalds gewesen? wird zu seiner Zeit beantwortet werden.

(bbb) Fredegar. Cap. 34. *Ago Rex Longobardorum accepit uxorem, Grimoaldi & Gundoaldi germanam nomine Theudelindem, ex genere Francorum, quam Childebertus habuerat desponsatam. Qui cum eam consilio Brunihilda postposuisset &c.*

(ccc) Gregor. Turon. Lib. IX. Cap. 25. Paul. Diacon. Lib. III. Cap. 28.

(ddd) Paul. Diac. Lib. III. Cap. 30.

§. XI.

§. XI.

Die Geschichte des Garibalds führet mich iezt auf einen Umstand seines Lebens, wegen dem ich schon wiederum allen baierischen Geschichtschreibern, die ich immer kenne, widersprechen muß. Garibald, sagen sie, nachdem er seine Tochter Theodelinde an den König Autharis, den mächtigsten Feind des fränkischen Reiches vermählet, ist im Jahre 590. von dem austrasischen König Childebert mit einem Kriegsheere überfallen, seiner Würde entsetzet, und aus dem Lande vertrieben worden. Dieses nehmen sie erstens ab aus den Worten Paul des Diakons, da er schreibet, (eee) daß einige Zeit nach der Verlobung der Theodelinde mit dem Autharis Herzog Garibald wegen dem Anmarsche der Franken in einen Schrecken oder in eine Verwirrung gefallen. Dann werden sie zweytens in ihrer Meynung gestärket, weil von dieser Zeit an keine Meldung mehr von dem Herzog Garibald vorkommt. Allein wir wollen diesen beeden Beweisen auf den Grund nachforschen: *Garibald ist wegen Ankunft der Franken in eine Verwirrung gerathen. Folglich ist er abgesetzet und vertrieben worden.* Eine üble Folgerung! Eben nämlich wie jene, so sich aus dem zweyten Beweise ergiebt: *Von dem Jahre 590. bis 595. geschieht von Herzog Garibald keine Meldung mehr: Mithin ist er abgesetzet und vertrieben worden.* Ich will den Ungrund dieser beeden Beweise ganz klar herlegen, und das Gegentheil überzeugend behaupten.

Childebert, König in Austrasien, hatte sich dem orientalischen Kaiser Mauritius gegen eine grosse Summe Geldes verbindlich gemacht, die Longobarder aus Italien treiben zu helfen. (fff) Wirklich hatte er zu diesem Ende schon einige Feldzüge unternommen, welche aber nicht nach Wunsche abgelauffen; (ggg) deßwegen er sich vielmehr mit dem neuen Könige der Longobarden, Autharis, in Friedensunterhandlungen eingelassen, und ihm seine Schwester zur Gemahlin versprochen. (hhh) Da aber Childebert sein Wort nicht gehalten, sondern die Chlodeswinde dem westgothischen Könige in Spanien, Rekaredus, zur Ehe gegeben, (iii) kam Autharis selbst, doch unbekannt, an den baierischen Hof, und warb um die Prinzeßin Theodelinde, die eben Childebert verschmähet hatte, machte auch mit ihr, wie §. X. gemeldet worden, ein ordentliches Ehevetlöbniß im Jahre 589. Bald darauf machte Childebert einen neuen Zug in Italien; (kkk) Ein Theil seines Heeres gieng über den Gotthardsberg Ligurien zu; der andere kam näher an Baioarien, und suchte durch Rhetien über Chur und Cleven oder Clavenna in Venetien einzudringen. Hierüber nun gerieth Garibald in Schrecken: es mußte ihm ganz natürlich einfallen, daß dem Childebert die Verlobung seiner Tochter mit einem so mächtigen Feinde des fränkischen Reiches, als Autharis war, eben nicht gleichgültig seyn konnte. Da ihm nun gar bald nach der geschlossenen Heurath die Annäherung einer fränkischen Armee angekündet wurde; er aber, glaublich, noch nicht wußte, wohin eigentlich ihr Marsch und ihr Absehen gerichtet wäre, was Wunder, daß er erschrocken,

schrocken, und zur Sicherheit seine Tochter in Gesellschaft eines ihrer Brüder in Italien zu ihrem Bräutigam fortgeschicket? Mehr läßt sich gewiß aus den Worten Paul des Diakons nicht abnehmen, dem es eben so leicht gewesen wäre, die Absetzung und Vertreibung als die Bestürzung des Garibalds aus den Schriften des tridentischen Bischofes Secundus, die er vor sich hatte, (§. VIII. Not. aa.) anzuführen; der auch mit eben der Mühe sowohl die wirkliche Einrückung der Franken in Baioarien, als nur ihre Annäherung würde beschrieben haben. Es ist aber auch gar nicht zu vermuthen, daß König Childebert wegen der Vermählung der Theodelinde, die er kurz zuvor selbst verschmähet hatte, ihren Vater Garibald als einen Rebellen des fränkischen Reiches ansehen, und deßwegen allein seiner Regierung entsetzen sollte; denn ein anders Verbrechen können wir dem bisher allezeit getreuen Garibald nicht aufbürden. Da also Paul der Diakon nur von der Bestürzung des Garibalds Zeugniß giebt, so schliesse ich daraus, daß er von seiner Absetzung nichts gewußt, und nichts gefunden habe, weil er sie sonst gewiß nicht würde verschwiegen haben. Auch Gregorius von Tours, der zu eben dieser Zeit gelebet, der die Kriege des Childeberts, die er im Jahre 589. und 590. geführet, ganz fleißig beschrieben, (111) dem Baioarien und Garibald gar genau bekannt seyn mußten, meldet doch kein Wort von einem Einfall der Franken in Baioarien, oder von der Absetzung des Herzogs Garibalds, ob er schon Gelegenheit und Ursache genug gehabt hätte.

Aber eben Gregorius, sagen meine Gegner, und alle Scribenten selbiger Zeiten schweigen nach dem Jahre 590. von dem Garibald ganz still; und daraus folget ja, daß er nicht mehr Herzog, und vielleicht auch nicht mehr bey Leben gewesen. Nein meine Herren! das folget nicht: Wenn Garibald nach dieser Zeit ruhig in seinem Baioarien fortgelebet, wie es dann von einem vielleicht bald siebenzigjährigen Fürsten nicht anderst zu vermuthen ist; wenn er sich in die Kriege zwischen den Franken und Longobardern nicht gemenget, ꝛc. was hätten die Scribenten selber Zeiten von ihm aufzeichnen sollen? Nur alsdann dienet das Stillschweigen der Zeitgenossen für einen ächten Beweis, wenn sie eine That verschweigen, von der sie doch hätten schreiben können und sollen. Z. B. sie melden nichts von der Absetzung des Garibalds; sie nennen keinen andern Herzog, der nach ihm bis auf das Jahr 595. in Baioarien regieret hätte; so ziehe ich den richtigen Schluß: Mithin ist Garibald nicht abgesetzet worden; mithin hat kein anderer Herzog bis auf das Jahr 595. regieret; denn etwas solches hätten die zeitgenossenen Schriftsteller schreiben können und sollen. Zum Ueberfluß, so haben nicht gar alle alte Scribenten nach dem Jahre 590. von unserm Garibald stille geschwiegen: Aimoin schreibet auf das Jahr 595., (mmm) daß in Baioarien, nach dem Garibald, Taßilo von dem Childebert sey als König aufgestellet worden. Können wohl diese Worte anderst verstanden werden, als: Garibald habe im Jahre 595. zu regieren und folglich auch

auch zu leben aufgehöret; und nach ihm habe König Childebert den Taßilo zum Regenten in Baioarien bestellet? Müßte man nicht diesen Worten einen Zwang anthun, wenn sie so viel heissen sollten, als: Garibald ist im Jahre 590. abgesetzet, und im Jahre 595. nach ihm Taßilo von dem König Childebert zum Regenten in Baioarien eingesetzet worden? Wer regierte dann vom Jahre 590. bis 595.? Oder ist es wohl wahrscheinlich, daß Baioarien während dieser Mittelzeit ohne Regenten gewesen? Nachdem also nicht nur aus dem Amoin, sondern auch aus Paul dem Diakon, aus dem Hermannus Contractus, aus dem Sigebert von Gemblurs (nnn) gewiß ist, daß Taßilo auf das Jahr 595. zu regieren angefangen, so ist nicht minder gewiß, daß Garibald um eben diese Zeit zu regieren aufgehöret; daß es also eine ganz ungegründete Uebergab der baierischen Scribenten ist, wenn sie Garibald den Ersten auf das Jahr 590. seiner Würde entsetzen.

(eee) Paul. Diac. Lib. III. Cap. 30. *Post aliquod tempus propter adventum Francorum perturbatio Garibaldo Regi advenit.*

(fff) Gregor. Lib. VI. Cap. 42. *Childebertus — ab Imperatore Mauritio ante hos annos quinquaginta millia solidorum acceperat, ut Longobardos de Italia extruderet.*

(ggg) Gregor. Lib. IX. Cap. 25. *Igitur Childebertus legationem ad Imperatorem direxit; ut quod prius non fecerat, nunc contra Longobardorum gentem debellans cum eius consilio eos ab Italia removeret.*

moveret. Nihilominus & exercitum suum ad regionem ipsam capessendam direxit. Commotis Ducibus cum exercitu illuc abeuntibus confligunt pariter: Sed nostris valde caesis, multi prostrati, nonnulli capti, plurimi per fugam lapsi, vix in patriam redierunt; tantaque ibi fuit strages de Francorum exercitu, ut olim similis non recolatur.

Conf. Paul. Diac. Lib. III. Cap. 27. & 28.

(hhh) Gregor. l. mox cit. *Childebertus Rex cum petentibus Longobardis sororem suam Regi eorum esse coniugem acceptis muneribus promisisset; —*

(iii) Idem l. c. *Advenientibus Gothorum legatis ipsam, eoquod gentem illam ad fidem catholicam conversam fuisse cognosceret, repromisit.*

(kkk) Gregor. Lib. X. Cap. 3.

(lll) Idem Lib. IX. Cap. 25. & 29. Lib. X. Cap. 3.

(mmm) Aimoin. Lib. III. Cap. 77. *Apud Baioariam post Charibaldum Tassilo a Childeberto Rex ordinatus est.*

(nnn) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 7. *Tassilo apud Baioariam Rex ordinatus est.* Herm. Contr. ad an. 596. *Tassilo Rex Baioariorum constituitur.* Sigebert. Gemblac. ad an. 595. *Tassilo ordinatus Rex Boiorum.*

§. XII.

Herzog Garibald regierte also wenigstens 40. Jahre lang, welches auch Arenpeck bekräftiget, (ooo) und brachte folglich seine Lebenstage über sechzig gegen siebenzig

nen seine Regierung nicht verhaßt machte: Wir wissen aber, daß insgemein die größten Verbitterungen, sonderbar bey dem Pöbel, aus den Religionsneuerungen entspringen: Was Wunder, wenn auch Garibald seinen irrglaubig- und unglaubigen Baioariern aus Politik etwas nachgesehen, und eben keine Zwangmittel zu Beförderung der christlichen Religion hat anwenden wollen? Unterdessen wird gewiß sein eigenes und seiner Kinder Beyspiel nicht ohne alle Frucht gewesen seyn; wenigstens geben die da und dort errichtete christliche Tempel, welche um die Mitte des siebenden Jahrhunderts, bey Ankunft nämlich des heiligen Emerams in Baioarien anzutreffen waren, (xxx) ein sicheres Zeugniß, daß es schon vor Theodo dem Zweyten christliche Gemeinden in Baioarien gegeben habe, und daß die Regenten, die dergleichen Gebäude in ihrem Lande, ja in ihrer eigenen Residenzstadt geduldet, oder vielleicht selbst aufgerichtet haben, eben keine Heiden gewesen sind. Warum die Verbreitung des Evangeliums unter dem Herzoge Garibald und seinen nächsten Nachfolgern bis auf Theodo den Zweyten so langsam vor sich gegangen, ist gewiß keine andere Ursache, als weil entweder gar keine, oder nur gar wenige Glaubensprediger in Baioarien gekommen, und zwar diese nur auf eine ganz kurze Zeit; woran glaublich die beständigen Einfälle der Slaven, der Hunnen nämlich und Avarer, die größte Schuld gewesen, als welche bekanntermassen ihre Wuth besonders wider die Geistlichkeit und Gotteshäuser ausgelassen; wodurch dann

gesche-

Könige zum Regenten von Baioarien aufgestellet? Da aber die fränkischen Könige für die christliche Religion so sehr besorget waren, daß sie auch in den Gesetzen ihrer untergebenen Völker nichts dulden wollten, was nicht nach dem Gesetze Christi eingerichtet wäre; (qqq) ist es wohl zu vermuthen, daß sie einen Heiden zum Herzoge werden ernannt haben, und zwar mit dem Rechte der Erbfolge bey seinem Geschlechte; da es in ihrer freyen Willkühr gestanden, einen Christen in diese Würde einzusetzen? König Childebert hat besonders darum seine Schwester Chlodeswinde vielmehr dem westgothischen, als dem longobardischen Könige zur Ehe gegeben, weil jener den arianischen Irrthum verlassen, und sich zur katholischen Glaubenslehre bekennet hat; §. XI. Not. iii; so gewissenhaft waren die fränkischen Könige, den Punkt der Religion betreffend. Wir haben also überzeugende Gründe, daß Garibald ein Christ gewesen; und nichts, gar nichts zwinget uns, einen Heiden aus ihm zu machen. Warum aber hat dann Garibald, wenn er ein Christ gewesen, die Baioarier, seine Unterthanen, nicht zur christlichen Religion angehalten? Diesen Einwurf könnten mir diejenigen machen, welche Theodo den Zweyten mit aller Gewalt für den ersten christlichen Herzog wollen angesehen wissen. Allein es ist mir ein Leichtes, hierauf zu antworten. Garibald war der erste Herzog in Baioarien, §. VIII., und noch dazu ein Ausländer, 1. Stück der Beyträge; er mußte also wohl mit seinen neuen Unterthanen gelinde umgehen, daß er ihnen

nen seine Regierung nicht verhaßt machte: Wir wissen aber, daß insgemein die größten Verbitterungen, sonderbar bey dem Pöbel, aus den Religionsneuerungen entspringen: Was Wunder, wenn auch Garibald seinen irrglaubig- und unglaubigen Baioariern aus Politik etwas nachgesehen, und eben keine Zwangmittel zu Beförderung der christlichen Religion hat anwenden wollen? Unterdessen wird gewiß sein eigenes und seiner Kinder Beyspiel nicht ohne alle Frucht gewesen seyn; wenigstens geben die da und dort errichtete christliche Tempel, welche um die Mitte des siebenden Jahrhunderts, bey Ankunft nämlich des heiligen Emerams in Baioarien anzutreffen waren, (rrr) ein sicheres Zeugniß, daß es schon vor Theodo dem Zweyten christliche Gemeinden in Baioarien gegeben habe, und daß die Regenten, die dergleichen Gebäude in ihrem Lande, ja in ihrer eigenen Residenzstadt geduldet, oder vielleicht selbst aufgerichtet haben, eben keine Heiden gewesen sind. Warum die Verbreitung des Evangeliums unter dem Herzoge Garibald und seinen nächsten Nachfolgern bis auf Theodo den Zweyten so langsam vor sich gegangen, ist gewiß keine andere Ursache, als weil entweder gar keine, oder nur gar wenige Glaubensprediger in Baioarien gekommen, und zwar diese nur auf eine ganz kurze Zeit; woran glaublich die beständigen Einfälle der Slaven, der Hunnen nämlich und Avarer, die größte Schuld gewesen, als welche bekanntermassen ihre Wuth besonders wider die Geistlichkeit und Gotteshäuser ausgelassen; wodurch dann

gesche-

geschehen, daß die in selben Gegenden errichtete Bisthümer meistentheils ohne Hirten gewesen; die Heerde aber der Zerstörung und Verführung ausgesetzet wurde. Zweymal unter der Regierung des Herzogs Garibald des Ersten sind diese Barbaren aus Pannonien, welches Land sie im Jahre 568. nach dem Abzuge der Longobarder in Besitz genommen, bis in Thüringen eingedrungen; (sss) da dann gewiß Baioarien nicht verschonet geblieben. Das drittemal, kurz, wie es scheinet, vor dem Tode Garibalds, wollten sich auch die Baioarier, bey 2000. Mann stark, an diese feindselige Nachbarn wagen: Es kam ihnen aber der barbarische König über den Hals, und hiebe sie sämtlich in die Pfanne. (ttt) Das Bisthum Lorch mußte gewiß die böse Nachbarschaft am allerschweresten empfinden; es ist also kein Wunder, daß es die den Baioariern so nothwendige geistliche Hilfe nicht leisten konnte. Es finden sich also Ursachen genug, warum Baioarien nicht schon unter dem ersten christlichen Herzog Garibald ganz christlich geworden. Einen andern Einwurf, den man mir wegen Herzog Theodo den Zweyten, der von dem heiligen Rupert getaufet worden, machen könnte, werde ich zu seiner Zeit beantworten.

(ooo) Vit. Arenpeckh. Chron. Baioar. Lib. II. Cap. 6. apud Bern. Pez. Thes. Anecdot. Tom. III. *Hic Garibaldus Rex Bavariæ contemporaneus Phocæ Imperatoris rexit annis quadraginta duobus.*

(ppp) Marc. Velser. Rer. Boic. Lib. III. p. 195. Garibaldum christiana sacra coluisse nostri retulere,

retulere, & fidem Theodelindæ filiæ præclara pietas comprobat.

(qqq) Prolog. Leg. Baioar. *Et quæ erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem christianorum &c.*

(rrr) Meginfred. in Vita S. Emerami Cap. XIV. apud Henric. Canis. Lect. antiq.

(sss) Gregor. Turon. Lib. IV. Cap. 23. & 29. Item Paul. Diac. Lib. II. Cap. 10.

(ttt) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 11. *Baioarii usque ad duo millia virorum super Sclavos irruunt; superveniente Cacano omnes interficiuntur.*



Im

Inhalt.



An-

Anhang
zu dem
II. Stücke.

Taßilo I.
ein
Sohn
Garibalds I.
und der
Vater
Garibalds II.

Inhalt.

§. I. Die Provinzen, welche nach der Zeit den Namen Baloarien bekommen, stunden bis um das Jahr 480. unter den Römern;

§. II. Bis auf das Jahr 526. aber gar gewiß unter den Gothen.

§. III. Hatte also bis dahin kein eigentlicher Herzog Platz.

§. IV. Ja noch bis auf das Jahr 538. herrschten darinn die Gothen:

§. V. Nach dieser Zeit aber kamen die benannten Provinzen an die Franken;

§. VI. Welche dann auch einen Herzog darüber aufgestellet.

§. VII. Und so bekam Baioarien seinen ersten Regenten.

§. VIII. Dieser war Garibald, ein edler Austrasier, ein Verwandter selbst der Könige, und der Gemahl der königlichen Wittwe Walderade.

§. IX. Der sein Herzogthum mit den vortheilhaftesten Bedingnißen übernahm;

§. X. Auch seine Kinder sehr glücklich versorgte.

§. XI. Er ist des Herzogthums niemals entsetzet worden;

§. XII. Sondern er regierte bis auf das Jahr 596. und starb als ein Christ.



An-

Anhang
zu dem
II. Stücke.

Taßilo I.
ein
Sohn
Garibalds I.
und der
Vater
Garibalds II.

haben kann, einstimmig behaupten. (b) Es nimmt mich eben darum sehr Wunder, warum die Chronik vom Kloster Melk den Anfang seiner Regierung auf das Jahr 593., Welser auf das Jahr 590., Arenbeck aber, Aventin, und die Chronik von Salzburg gar auf das Jahr 580. ansetzen. (c)

(a) Aimoin. Lib. III. Cap. 77. *Apud Baioariam post Charibaldum Tassilo a Childeberto Rex ordinatus est.*

(b) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 7. *Tassilo apud Baioariam Rex ordinatus est.* Sigebert. Gemblac. ad an. 596. *Thassilo a Childeberto ordinatus Rex Baioariorum.* Hermann. Contract. ad an. 596. *His diebus Tassilo Rex Baioariorum a Hildeberto constituitur.*

(c) Chron. Monast. Mellic. apud Hieron. Pez Script. Rer. Austr. Tom. I. *DXCIII. Tassilo Dux regnat in Babaria. Istum Tassilonem Hildebertus Rex Francorum Ducem constituit.* Velserus Rer. Boic. Lib. IV. Vit. Arenbeck. Chron. Baioar. Lib. II. Cap. 2. *Thassilonem Hildibertus Francorum Rex Baioariae praefecit, Garibaldo quodam & filio eius eiectis Anno Domini DLXXX.* Chronic. Salisburg. apud Pez. c. I. *DLXXX. His Hildibertus Tassilonem Bawariae praefecit.*

§. II.

Von dem Herkommen unsers Taßilo schreibet Aventin, (d) daß er ein Sohn des Theodowalds, und ein Enkel Theodo des Dritten gewesen. Allein woher dieser Theodowalds und dieser Theodo? Ihre

Namen

Namen, eben wie ihre Thaten sind dem ganzen Alterthum unbekannt. Dem gelehrtesten aus allen baierischen Geschichtschreibern, dem Marx Welser scheinet diese Abstammung sehr verdächtig; will daher über diesen Punkt keinen Ausspruch thun. (e) Brunner und Adelzreiter bekennen freymüthig, daß sie nicht wissen, wer des Taßilo Vater gewesen. (f) Nun ist es freylich wahr, daß von allen den Geschichtschreibern, denen man trauen dörfte, keiner den Vater des Taßilo nahmhaft gemacht; unterdessen geben sie uns doch Gründe zu muthmassen an die Hand, daß er ganz wahrscheinlich ein Sohn Garibalds des Ersten gewesen; welche Meynung ich durch nachfolgende zween Absätze bestärken werde.

(d) Aventin. Annal. Boic. Lib. III. Cap. 4.

(e) Marc. Velser. Rer. Boic. Lib. III. *Thessalonum Theodibaldi filium genti pariter imperasse — illis annalibus proditum video, quorum mihi fides perpetua suspecta est, eo placitum rem hactenus in medio destituere.*

(f) Andr. Brunner. Annal. Boic. Part. I. Lib. IV. Joan. Adelzeiter. Annal. Boic. Gent. Lib. VI. Part. I.

§. III.

Ich setze, als eine ungezweifelte Wahrheit, zum voraus, daß Taßilo der Erste, eben wie Garibald der Erste, aus dem Geschlechte der Agilolfinger gewesen, (g) welches mir alle baierische Geschichtschreiber zugeben, den einzigen Marx Welser ausgenom-



men, welcher Garibald den Ersten, wie in dem zweyten Stücke gemeldet worden, (h) für einen eingedrungenen Regenten hält, der mit den baierischen Agilolfingern keine Verwandtschaft gehabt. Allein ich habe die Ursache dieser Irrung bereits angezeiget; und es ist mir, ungeachtet dem Ansehen dieses großen Gelehrten, ganz gewiß, daß Garibald und Taßilo Agilolfinger gewesen. Dem Aventin zu Folge waren sie Geschwisterkinder: Garibald ein Sohn des Theodeberts, Taßilo ein Sohn des Theodebalds: Theodebert und Theodebald Söhne Theodo des Dritten. Hat nun gleich diese Genealogie keinen Grund, ja nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit, so sehen wir doch, daß Aventin, so wie nach ihm Brunner, Adelzreiter, &c. den Taßilo und den Garibald aus einem und dem nämlichen agilolfingischen Geschlechte hergeleitet habe. Was folget aber daraus, wenn sie beyde Agilolfinger gewesen? — Es hatten, wie bekannt, die Agilolfinger ein Privilegium, Kraft welchem die Herzoge in Baioarien nur aus ihrem Geschlechte konnten hergenommen werden: (i) Ja es hat sich in der Folge gezeiget, daß allezeit der Sohn, wenn einer vorhanden, dem Vater in der Regierung gefolget: Garibald der Zweyte folgte seinem Vater Taßilo dem Ersten; Theodebert, Theodebald und Grimoald ihrem Vater Theodo dem Zweyten; Taßilo der Zweyte seinem Vater Odilo: Und der emeramische Mönch Arnulf von Vohburg hat es von Theodo dem Ersten als ein besonders Phönomenon aufgezeichnet, daß ihm seine Söhne in der Regierung nicht gefolget sind. (k) Nun hatte Herzog Garibald,

bald, der erste Agilolfinger in Baioarien, (II. St. §. VII.) zu dessen Gunsten diesem Geschlechte die erbrechtliche Regierung zugestanden worden, (II. St. §. VIII.) wenigstens einen, oder, wie Fredegar (l) anzeiget, zween Söhne, den Gundoald und den Grimoald: Warum folgte ihm keiner in der Regierung? Vielleicht weil er in die Ungnade der fränkischen Könige verfallen; weil er von ihnen abgesetzet und vertrieben worden? — So glaubte man bisher. Allein ich bin der Meynung, sattsam erwiesen zu haben, (II. St. §. XI.) daß diese Ursache nicht stattfinden könne: Oder vielleicht, weil Gundoald bereits in Italien versorget war; Grimoald aber, den der einzige Fredegar anführet, entweder niemal existiret, oder schon wieder diese Zeitlichkeit verlassen hatte? Allein würde nicht Gundoald sein kleines Herzogthum Asti ganz gerne aufgegeben haben, wenn er der einzige, oder doch erstgebohrne Sohn des Garibalds gewesen wäre, und also Hofnung gehabt hätte, das große und ansehnliche baivarische Reich zu erhalten; oder würde ihn nicht der Vater selbst zurückberufen haben; besonders da gleich nach dem Tode des Autharis, mithin noch im, oder gleich nach dem Jahre 591. von dem neuen König Agilulf der Fried zwischen den Longobarden und Franken, eben durch den Tochtermann des Garibalds, den Ewin, nämlich Herzog zu Trient, vollkommen und standhaft auf viele Jahre hergestellet worden; (m) daß also König Childebert im Jahre 595. gar keine Ursache haben konnte, die Nachkommenschaft des Garibalds in der Regierung von Baioarien zu übergehen? Den Grimoald

 treffend,

men, welcher Garibald den Ersten, wie in dem zweyten Stücke gemeldet worden, (h) für einen eingedrungenen Regenten hält, der mit den baierischen Agilolfingern keine Verwandtschaft gehabt. Allein ich habe die Ursache dieser Irrung bereits angezeiget; und es ist mir, ungeachtet dem Ansehen dieses großen Gelehrten, ganz gewiß, daß Garibald und Taßilo Agilolfinger gewesen. Dem Aventin zu Folge waren sie Geschwisterkinder: Garibald ein Sohn des Theodeberts, Taßilo ein Sohn des Theodebalds: Theodebert und Theodebald Söhne Theodo des Dritten. Hat nun gleich diese Genealogie keinen Grund, ja nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit, so sehen wir doch, daß Aventin, so wie nach ihm Brunner, Adelzreiter, &c. den Taßilo und den Garibald aus einem und dem nämlichen agilolfingischen Geschlechte hergeleitet habe. Was folget aber daraus, wenn sie beyde Agilolfinger gewesen? — Es hatten, wie bekannt, die Agilolfinger ein Privilegium, Kraft welchem die Herzoge in Baivarien nur aus ihrem Geschlechte konnten hergenommen werden: (i) Ja es hat sich in der Folge gezeiget, daß allezeit der Sohn, wenn einer vorhanden, dem Vater in der Regierung gefolget: Garibald der Zweyte folgte seinem Vater Taßilo dem Ersten; Theodebert, Theodebald und Grimoald ihrem Vater Theodo dem Zweyten; Taßilo der Zweyte seinem Vater Odilo: Und der emeramische Mönch Arnulf von Vohburg hat es von Theodo dem Ersten als ein besonders Phänomenon aufgezeichnet, daß ihm seine Söhne in der Regierung nicht gefolget sind. (k) Nun hatte Herzog Garibald,

bald, der erste Agilolfinger in Baioarien, (II. St. §. VII.) zu dessen Gunsten diesem Geschlechte die erbrechtliche Regierung zugestanden worden, (II. St. §. VIII.) wenigstens einen, oder, wie Fredegar (l) anzeiget, zween Söhne, den Gundoald und den Grimoald: Warum folgte ihm keiner in der Regierung? Vielleicht weil er in die Ungnade der fränkischen Könige verfallen; weil er von ihnen abgesetzet und vertrieben worden? — So glaubte man bisher. Allein ich bin der Meynung, sattsam erwiesen zu haben, (II. St. §. XI.) daß diese Ursache nicht stattfinden könne: Oder vielleicht, weil Gundoald bereits in Italien versorget war; Grimoald aber, den der einzige Fredegar anführet, entweder niemal existiret, oder schon wieder diese Zeitlichkeit verlassen hatte? Allein würde nicht Gundoald sein kleines Herzogthum Asti ganz gerne aufgegeben haben, wenn er der einzige, oder doch erstgebohrne Sohn des Garibalds gewesen wäre, und also Hofnung gehabt hätte, das große und ansehnliche baioarische Reich zu erhalten; oder würde ihn nicht der Vater selbst zurückberufen haben; besonders da gleich nach dem Tode des Autharis, mithin noch im, oder gleich nach dem Jahre 591. von dem neuen König Agilulf der Fried zwischen den Longobarden und Franken, eben durch den Tochtermann des Garibalds, den Ewin, nämlich Herzog zu Trient, vollkommen und standhaft auf viele Jahre hergestellet worden; (m) daß also König Childebert im Jahre 595. gar keine Ursache haben konnte, die Nachkommenschaft des Garibalds in der Regierung von Baioarien zu übergehen? Den Grimoald [illegible]

 tre[illegible],

erzeuget, den er von dem Namen seines Vaters Gisulf genennet. (q) Unter den Karolingern kommen dergleichen Exempel fast bey allen fürstlichen, ja auch gräflichen Familien vor: Pipin, Karl, Karlmann, Ludewig und Lothar waren bey den Karolingern selbst die ordentlichen Familiennamen; und die Geschichtschreiber derselben Zeiten geben uns durch ihre Ausdrücke Ursache zu glauben, daß man nicht aus einem puren Zufalle, sondern geflissener Weise der Voreltern Namen beybehalten habe. (r) So waren die Namen Erchanger bey den Allemanniern; Konrad und Eberhard bey den orientalischen Franken; Poppo und Burkhard bey den Thüringern; Otho, Ludolph und Heinrich bey den Sachsen rc. gleichsam erblich; und wurden nur ganz selten in eine andere Familie eingeführet, als z. B. da etwann der Taufpathe dem Täufling seinen Namen beygeleget. (s) In unserm Baioarien selbst waren die Namen z. B. Audulf, (t) Ernest, Wilhelm, Engilschalk, rc. (u) einigen vornehmen Familien so eigen, daß man sie fast als ein Unterschiedszeichen ansehen darf. Es scheinet also gewiß zu seyn, daß die beyden Garibalde zu einer und der nämlichen Familie gehöret; und es scheinet mehr als nur wahrscheinlich zu seyn, daß der Erste des Zweyten Großvater gewesen.

(n) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 41. *Mortuo Tassilone Duce Baioariorum filius eius Garibaldus in Agunto a Sclavis devictus est.*

(o) Aimoin. Lib. IV. Cap. 16. *Hic Chlotarius Iunior appellatus est propter avum suum simili*

mili nomine, cum adiectione tamen Senioris dictum.

(p) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 39. *Iste* (Leupichis) *extitit meus proavus. Hic etenim genuit avum meum Arichim, Arichis vero Patrem meum Warnefrid, Warnefrid ex Theudelinda coniuge sua genuit me Paulum, meumque germanum Arichim, qui nostrum avum cognomine retulit.*

(q) Paul. Diac. Lib. VI. Cap. 50. *Romoaldus — filium genuit, quem nomine sui Patris Gisulfum appellavit.*

(r) Paul. Diac. Lib. de Episcopis Metens. *Natorum sane eius, quos ei* (Carolo M.) *Hildegard peperit, ista sunt nomina. Primus dictus est Karolus, scilicet patris ac proavi vocabulo nuncupatus. Secundus item Pippinus, fratri atque avo aequivocus.*

Regino & Annal. Metens. ad an. 880. *Tempore pariendi expleto enixa est* (Adelhaidis Ludovici Balbi coniux) *puerum, cui nomen avi imposuit, eumque Carolum vocitari fecit.*

Annal. Fuldens. ad an. 893. *Arnulpho Regi filius nascebatur, quem Hado Megontiacensis Archiepiscopus & Adalpero Augustae Vindelicorum Episcopus sacro fonte baptismatis chrismantes, nomine avi sui Hludovicum appellaverunt.*

(s) Annalist. Sax. de *Zwentibaldo* Moravo sub Arnulpho Caesare, & de ipso *Zwentibaldo* filio Arnulphi. Item ad an. 1108. de *Suataploci* filio.

(t) Tradit. Frising. CCCLXXIII. apud Meichelbeck Tom. I. Parte II. Instrum. p. 198. *De-*

functo vero Audulfo coniux eius Ryla remansit in Baiowaria simul cum eius filio Audulfo iuvene.

(u) Annal. Fuld. ad an. 857. 884. & 893.

§. V.

Herzog Taßilo der Erste regierte längstens bis in das siebenzehnte Jahr; denn Paul der Diakon, nachdem er von seinem Tode Meldung gethan, (w) erzählet gleich darauf, wie der fränkische König Theodebert, und der astensische Herzog Gundoald ermordet worden, welches im Jahre Christi 612. geschehen. Es kann also sein Tod über dieses Jahr nicht hinausgesetzet werden, welches Brunner und Welser wohl eingesehen, da iener das Jahr 610. dieser das Jahr 611. für desselben Hinscheiden bestimmet hat. Nur Aventin und Adelzreiter können nicht Recht haben, welche ihn beyde schon im Jahre 598. todt haben wollen. Uebrigens ist uns von seiner ganzen Regierung nichts bekannt geworden, als daß er gleich im Anfange derselben die Slaven in ihrem eigenen Lande angegriffen und geschlagen, auch viel Beute gemacht habe; (x) nachdem dieselbe kurz zuvor, weiß nicht, schon unter seiner, oder unter Garibalds des Ersten Regierung bey 2000. Baioarier erschlagen hatten. (y)

(w) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 41. *His temporibus mortuo Tassilone Duce Baioariorum &c.*

(x) Aimoin. Lib. III. Cap. 76. *Porro apud Baioariam post Charibaldium Tassilo a Childeberto Rex*

Rex ordinatus est, qui mox cum exercitu Sclavorum provinciam introiens parta victoria ad solum proprium cum maxima remeavit præda.

Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 7.

(y) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 11. *Baioarii usque ad duo millia virorum super Sclavos irruunt, superveniente Cacano* (so nannten sie ihren König,) *omnes interficiuntur.*

§. VI.

Garibald der Zweyte hatte eben, wie sein Vater Taßilo, gleich im Anfange seiner Regierung mit den Slaven zu thun: Er fochte aber anfangs unglücklich, und konnte sich erst, nach wieder erholten Kräften, in einer zweyten Schlacht an ihnen rächen. (z) Seine Gemahlin soll eine von den vier Töchtern des Gisulfs, Herzogs in Friaul, gewesen seyn, wie Paul der Diakon und Aimoin schreiben: (aa) Es ist auch dieses um so viel glaubwürdiger, weil fast um die Zeit, da Garibald zur Regierung gekommen, die Hunnen in das Friaulische eingefallen, die vier Töchter des Gisulfs gefangen mit sich fortgeführet, und in verschiedene Provinzen verkaufet haben; (bb) bey welcher Gelegenheit dann eine davon, wie zu Paul des Diakons Zeiten die Sage war, (Not. aa) in Baioarien gekommen, und an den Fürsten desselben Volkes verheurathet worden. Ob dieses eben die Gaila gewesen, kann mit keinem Grunde behauptet werden; und scheinet es, Paul der Diakon habe es selbst nicht gewußt, weil er zwo derselben nicht einmal nennen konnte. Die Geschichte

schichte dieser fränkischen Prinzeßinnen ist allerdings würdig zu lesen; weil sie aber bey allen baierischen Scribenten vorkommt, will ich sie da nicht umsonst wiederholen.

(z) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 41. *His temporibus mortuo Tassilone Duce Baioariorum filius eius Garibaldus in Agunto* (Innich oder Inecken in dem heutigen Tyrol bey dem Ursprunge der Drau, an dem Fuße der Alpen,) *a Sclavis devictus est, & Baioariorum termini deprædantur. Resumtis tamen viribus Baioarii & prædas ab hostibus excutiunt, & hostes de suis finibus pepulerunt.*

(aa) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 30. *Habebat vero* (Gisulfus) *& filias quatuor, quarum una Appa, alia Gaila vocabatur; duarum vero nomina non tenemus. — Quæ postea per diversas regiones venumdatæ, iuxta nobilitatem suam dignis sunt nuptiis potitæ. Nam una earum Alamannorum Regi, alia vero dicitur Baioariorum Principi nupsisse.*

Aimoin. Lib. IV. Cap. 5. setzet der Erzählung des Diakons die Worte bey: *Dignas pro servata pudicitia nuptias sortitæ.*

(bb) Paul. Diac. loc. & verb. cit. not. aa.

§. VII.

Die Frage, wie lang Garibald der Zweyte regieret habe, ist mehrern Zweifeln unterworfen: Bey dem Aventin ist er im Jahre 612. gestorben; Marx Welser bestimmet zwar die eigentliche Zeit seines Hinscheidens nicht; meynet aber doch, er könne nicht lang regieret haben, weil erst um das Jahr 611. Taßilo, sein

Vater,

Vater, gestorben; im Jahre 616. aber schon wieder ein Theodo regieret hat, zu dem nämlich, in seinem System, der heilige Rupert gekommen. (cc) Diese Ursache hat auch den Brunner und Adelzreiter verführet, daß sie den Tod Herzogs Garibald des Zweyten auf das Jahr 612. angesetzet. Allein suchen wir dieser Sache auf den Grund nach: Garibald kam um das Jahr 611. oder 612. zur Regierung, und verehelichte sich bald nach dieser Zeit mit einer friaulischen Prinzeßin, wie eben zuvor aus Paul dem Diakon gemeldet worden: Erst im Jahre 649. kommt bey alten und bewährten Scribenten (dd) ein Theodo zum Vorschein, der nämlich den heiligen Emeram aufgenommen: In der ganzen Zwischenzeit geschieht nicht die mindeste Meldung von einem andern Herzoge: Der heilige Rupert ist erst um das Jahr 696. zu Theodo dem Zweyten gekommen, wie anderstwo bis zur Ueberzeugung soll erwiesen werden. Was zwinget uns dann also, daß wir Herzog Garibald dem Zweyten eine so kurze Regierungszeit einraumen sollen? Setzen wir, er sey bey dem Antritt seiner Regierung zwanzig, ja gar dreyßig Jahre alt gewesen; sollte er nicht wenigstens noch eben so lange, das ist, bis über das Jahr 630. gegen 640. haben regieren können? Gewiß konnte er so lange regieren, und wir haben keine Ursache zu sagen, daß er früher gestorben; wir haben keinen authentischen Zeugen, daß ein anderer in dieser Mittelzeit, nämlich zwischen dem Jahre 612. bis gegen 640. regieret habe; wir wissen endlich, daß Theodo der Erste nicht wohl früher als zwischen den Jahren 630. und 640. zur Regierung habe kommen können, weil



weil seine Kinder im Jahre 652. eben in der Hitze und in dem Flor ihres Alters waren, wie uns die bekannten Umstände ihres Lebens zu verrathen scheinen, daß sie also kaum 20. Jahre werden alt gewesen seyn. Es ist also nicht nur möglich, sondern höchst wahrscheinlich, und dem Zusammenhange der baierischen Geschichte und Zeitrechnung vollkommen gemäß, wenn ich sage, daß Garibald der Zweyte zwischen den Jahren 630. und 640. Reich und Leben verlassen, und folglich über 20. Jahre regieret habe.

(cc) Marc. Velser. Rer. Boic. Lib. IV. *Garibaldum non diu imperasse ex collatione temporis, quo Thassilo Garibaldi pater obiit, quoque Theodo Boica potitus est, fit consequens.*

(dd) Aribo sive Cirinus, Meginfredus, Arnolphus Vohburg. in Vita S. Emerami.

§. VIII.

Wenn also Garibald bis über das Jahr 630. gelebet hat, so ist unter seiner Regierung jene verabscheuenswürdige That vorbeygegangen, die der Himmel, wie es scheinet, erst nach mehr hundert Jahren durch die bekannte sicilianische Vesper hat rächen wollen: Im neunten Jahre der Regierung des fränkischen Königs Dagoberts, mithin im Jahre Christi 630., hatten die Bulgarer, nachdem sie von den Hunnen überwunden und aus Pannonien vertrieben worden, zu dem bemeldten König Dagobert ihre Zuflucht genommen, und von ihm ein Stück Landes zur Wohnung

Vater, gestorben; im Jahre 616. aber schon wieder ein Theodo regieret hat, zu dem nämlich, in seinem System, der heilige Rupert gekommen. (cc) Diese Ursache hat auch den Brunner und Adelzreiter verführet, daß sie den Tod Herzogs Garibald des Zweyten auf das Jahr 612. angesetzet. Allein suchen wir dieser Sache auf den Grund nach; Garibald kam um das Jahr 611. oder 612. zur Regierung, und verehelichte sich bald nach dieser Zeit mit einer friaulischen Prinzeßin, wie eben zuvor aus Paul dem Diakon gemeldet worden: Erst im Jahre 649. kommt bey alten und bewährten Scribenten (dd) ein Theodo zum Vorschein, der nämlich den heiligen Emeram aufgenommen: In der ganzen Zwischenzeit geschieht nicht die mindeste Meldung von einem andern Herzoge: Der heilige Rupert ist erst um das Jahr 696. zu Theodo dem Zweyten gekommen, wie anderstwo bis zur Ueberzeugung soll erwiesen werden. Was zwinget uns dann also, daß wir Herzog Garibald dem Zweyten eine so kurze Regierungszeit einraumen sollen? Setzen wir, er sey bey dem Antritt seiner Regierung zwanzig, ja gar dreyßig Jahre alt gewesen; sollte er nicht wenigstens noch eben so lange, das ist, bis über das Jahr 630. gegen 640. haben regieren können? Gewiß konnte er so lange regieren, und wir haben keine Ursache zu sagen, daß er früher gestorben; wir haben keinen authentischen Zeugen, daß ein anderer in dieser Mittelzeit, nämlich zwischen dem Jahre 612. bis gegen 640. regieret habe; wir wissen endlich, daß Theodo der Erste nicht wohl früher als zwischen den Jahren 630. und 640. zur Regierung habe kommen können,

weil

weil seine Kinder im Jahre 652. eben in der Hitze und in dem Flor ihres Alters waren, wie uns die bekannten Umstände ihres Lebens zu verrathen scheinen, daß sie also kaum 20. Jahre werden alt gewesen seyn. Es ist also nicht nur möglich, sondern höchst wahrscheinlich, und dem Zusammenhange der baierischen Geschichte und Zeitrechnung vollkommen gemäß, wenn ich sage, daß Garibald der Zweyte zwischen den Jahren 630. und 640. Reich und Leben verlassen, und folglich über 20. Jahre regieret habe.

(cc) Marc. Velser. Rer. Boic. Lib. IV. *Garibaldum non diu imperasse ex collatione temporis, quo Thassilo Garibaldi pater obiit, quoque Theodo Boica potitus est, fit consequens.*

(dd) Aribo sive Cirinus, Meginfredus, Arnolphus Vohburg. in Vita S. Emerami.

§. VIII.

Wenn also Garibald bis über das Jahr 630. gelebet hat, so ist unter seiner Regierung jene verabscheuenswürdige That vorbeygegangen, die der Himmel, wie es scheinet, erst nach mehr hundert Jahren durch die bekannte sicilianische Vesper hat rächen wollen: Im neunten Jahre der Regierung des fränkischen Königs Dagoberts, mithin im Jahre Christi 630., hatten die Bulgarer, nachdem sie von den Hunnen überwunden und aus Pannonien vertrieben worden, zu dem bemeldten König Dagobert ihre Zuflucht genommen, und von ihm ein Stück Landes zur Wohnung

J. N. Mederers
Beyträge
zur
Geschichte
von
Baiern.



II. Stück.

sburg, 1778.
ann Leopold Montag.

Inhalt.

§. I. Taßilo der Erste kommt im Jahre 595. zur Regierung.

§. II. Er war muthmaßlich ein Sohn Garibalds des Ersten.

§. III. Welches eben die Geschichte dieses Garibaldes beweiset;

§. IV. Garibald der Zweyte aber bekräftiget;

§. V. Taßilo regierte bis gegen das Jahr 612.

§. VI. Garibald der Zweyte, sein Sohn, hatte eine friaulische Prinzeßin zur Gemahlin;

§. VII. Und regierte bis über das Jahr 630.

§. VIII. Mithin begab sich unter seiner Regierung iene abscheuliche Mordgeschichte der Bulgarer.



J. N. Mederers

Beyträge zur Geschichte von Baiern.



III. Stück.

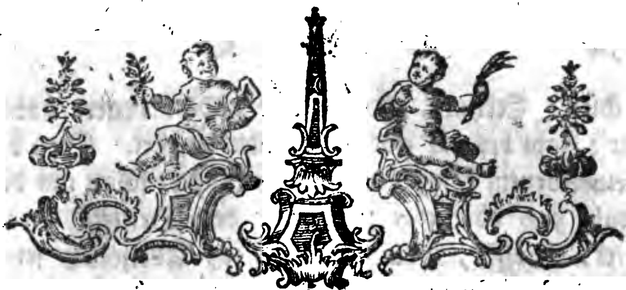
Regensburg, 1778.
Verlegts Johann Leopold Montag.

Die Geschichte der Theodonen in Baiern.

[illegible]

[illegible]

[illegible]



Die Geschichte der Theodonen in Baiern.





§. I.

Nichts in der ganzen agilolfingischen Periode ist verwirrter, als die Geschichte der Theodonen. Aventin, der so genannte baierische Livius zählet derselben nicht weniger denn acht an der Zahl, den Sohn nämlich Taßilo des Zweyten mitgerechnet: Welser, Brunner, Adelzreiter rc. begnügen sich mit fünf und sechsen:

sechsen: Eckhart, Hansitz und andere neuere haben diese Zahl bis auf zween herunter gesetzet. Eben bey dem Aventin kommt der heilige Rupert schon um das Jahr 550 oder 560 zu Theodo dem Dritten. Arenbeck, Welser, Brunner, Rader, Adelzreiter setzen die Ankunft dieses Heiligen, oder doch die Taufe Theodo des Dritten auf das Jahr 616. Die Neuern aber, wie Valois, Mabillon, Eckhart, Hansitz ꝛc. lassen den heiligen Rupert im Jahr 696. zu Theodo dem Zweyten kommen. — Ich werde also, wie ich hoffe, den Liebhabern der vaterländischen Geschichte keinen unangenehmen Dienst erweisen, wenn ich eben die Hi[illegible]ieser Theodonen in meine Beyträge zur bai[illegible] Geschichte einrücke, und die in diesem Punk[illegible] herrschende Verwirrung durch eine kurze Abhandlung aufzulösen suche.

§. II.

Theodo, oder nach Verschiedenheit der Schreibart Theoto, Theudo, Dioto, Dieto ꝛc. ist ganz gewiß ein ursprünglich deutscher Name; er möge hernach von dem alten Theut, welches schon bey den Egyptiern einen Gott oder göttlichen Mann anzeigte; (a) oder von dem celtischen Dioto oder Thiod, ein Held, abgeleitet werden; worüber zu disputiren es ganz unnütz wäre. Es scheinet aber doch merkwürdig zu seyn, daß dieser Name fast nur den Baioariern allein eigen geblieben, da doch andere aus eben diesem Worte zusammengesetzte Namen fast bey allen andern Nationen anzutreffen. Und zwar finden

wir

wir schon in den ältesten Zeiten einen Theutoboch unter den Teutonen, einen Theodorix oder Theudorix unter den Sikambern; einen Theudomer, und wiederum einen Theodemir unter den Franken; einen andern Theodemir, und gleich darauf einen Theoderich unter den Ostgothen; noch ehe in Baioarien, auch bey dem Aventin und andern, Theodo der Erste aufgetretten. Bey dem einzigen ostgothischen Feldherrn, nachmals westgothischen König in Spanien, Thiodes, Theudis oder Theuda, welches mit Theodo einerley zu seyn scheinet, finde ich diesen Namen ohne Zusammensetzung; sonst ist derselbe allezeit nur in Baioarien bekannt geblieben.

(a) Plato in Phileto: *Φωνην απειρον κατενοησεν, ειτε τις θεος, ειτε και θειος ανθρωπος, ὁς λογος εν Αιγυπτω Θευθ τινα τουτον γενεσθαι. Vocem infinitam excogitavit, sive quis Deus, sive divinus vir, quomodo fama est in Ægypto Theut talem quemdam fuisse.*

§. III.

Nun ist die Frage, um welche Zeit der erste Theodo in Baioarien erschienen? Veit Arenbeck läßt schon im neun und dreyßigsten Jahre des Kaisers Augustus Oktavianus einen Theodo als Herzog in Baioarien auftretten. (b) Die Chronik von Salzburg, eine Schrift, wie der gelehrte Hieron. Petz dafür hält, aus dem zwölften Jahrhunderte; eine andere kurze Chronik der Bischöfe von Lorch und Passau aus dem dreyzehenden oder vielleicht erst aus dem

dem vierzehenden Jahrhunderte; und Bernhard Norikus, ein Mönch von Kremsmünster, aus dem vierzehenden Jahrhunderte sind meines Wissens die ältesten Urkunden, die das Jahr 508. für den ersten Theodo ansetzen. (c) Die Chronik von Kloster Melk ist zwar vom Jahre 1123.; allein die Zusätze, in welchen von einem Theodo Meldung geschieht, sind um einige Jahrhunderte jünger, wie der angerühmte P. Petz selbsten bekennet. Aventin, Welser, Brunner, Adelzreiter rc. lassen alle Theodo den Ersten bis auf das bemeldte Jahr 508. in Baioarien einziehen. Aeltere Skribenten, welche die baierischen Geschichten nicht selten berühren, wie Fredegar, Paul der Diakon, Aimoin rc. machen entweder gar keine Meldung von einem Theodo, oder doch nicht eher als zu Anfang des achten Jahrhunderts. Einheimische Geschichtschreiber, als Aribo, welcher vom Jahre 764. bis 784. Bischof zu Freysingen gewesen; Arnolf Graf von Vohburg, Mönch zu St. Emeram, und Meginfred, Mönch von Fulda, hernach Probst zu Magdeburg, machen als die Ersten einen Theodo als Herzog in Baioarien nahmhaft, zu dem eben um die Mitte des siebenden Jahrhunderts, das ist, im Jahre 649., wie dießfalls alle Urkunden, auch ältere und neuere Skribenten übereinstimmen, der heilige Emeram gekommen: (d) Und da sie uns berichten, daß dieser Theodo schon um dieselbe Zeit erwachsene und mannbare Kinder gehabt, können wir ganz natürlich daraus schlüssen, daß er schon zwischen dem Jahre 630. und 640. zu regieren angefangen habe. Nun

dieser

dieser Theodo war seit den Zeiten Garibalds des Ersten, mithin seit dem Jahre 554. ganz gewiß der Erste dieses Namens, wie aus dem zweyten Stücke und desselben Anhange ganz klar erhellet: Vor Garibald dem Ersten aber, da nämlich Baioarien, oder vielmehr die Provinzen Rhetien, Vindelicien und Norikum unter den Römern und Gothen stund, konnte weder ein regierender Herzog Theodo, noch ein anderer, was immer für eines Namens, einigen Platz haben; wie dann auch in alten und bewährten Schriften keine Meldung davon geschieht. Es müssen also die ersten Theodonen eines Aventins und anderer neuern Skribenten in die Klasse der deutschen Fabelkönige eines erdichtenden Berosus gerechnet werden; und jener Theodo, zu dem der heilige Emeram gekommen, ist nothwendig als der Erste dieses Namens anzusehen, weil die ältesten und bewährtesten Schriftsteller keinen andern vor ihm nennen; und besonders, weil kein anderer regierender Herzog Theodo vor ihm Platz haben kann; daß also der Beweis, den man in der Kritik aus dem Stillschweigen der Zeitgenoßen, oder doch ältesten Schriftsteller herleitet, in gegenwärtigem Falle bis zur vollkommenen Gewißheit erwächst, weil dieselbe nach den Umständen nichts von einem Theodo hätten schreiben können, wenn sie auch wirklich gewollt hätten.

Ist nicht aber die fast allgemeine Uebereinstimmung der einheimischen Skribenten auf das Jahr 508., da nämlich ein gewisser Theodo die Baioarier in die ehemals römischen Provinzen soll einge-

führet haben, anzusehen als eine ununterbrochene Tradition, die von selber Zeit an bis in das zwölfte, dreyzehende, vier- und funfzehende Jahrhundert von einem Geschlechte zum andern übertragen, endlich von unsern ältesten Chronikschreibern aufgezeichnet worden? Aus diesem Grunde getrauete sich Welser die ersten Theodonen nicht zu verwerfen, ob er gleich bekennet, daß er sie nicht geschichtmäßig erweisen könne. (e) Allein wir wollen diese so genannte Uebereinstimmung der einheimischen Autorn in ihren ersten Quellen prüfen. Die oben berührte (not. c) Salzburgerchronik ist meines Wissens die älteste Urkunde von dem Einzuge des Herzogs Theodo in Baioarien; darauf kommen die kurze Chronik der Bischöfe von Lorch, Bernardus Norikus, und die Chronik von Kloster Melk. Beyläufig nun aus diesen Quellen können die bekannten baierischen Geschichtschreiber aus dem fünf- sechs- und siebenzehenden Jahrhunderte, Andreas von Regensburg, Veit Arenbeck, Abbt Rumpler, Ebran von Wildenberg, Aventin, Welser, Brunner rc. ihre Wissenschaft von Theodo dem Ersten und seiner Ankunft im Jahre 508. geschöpfet haben. Ein Mönch also von St. Peter, oder, wie Hieron. Pez dafür hält, ein Domherr von Salzburg, der die oft bemeldte Chronik von Salzburg geschrieben, hat es als der Erste gewußt, daß im Jahre 508. das Volk der Noriker, da es ehevor vertrieben war, unter Anführung eines Theodo wiederum in ihr Vaterland zurückgekehret, nachdem es die Römer hinausgejaget.

Lauter.

Lauter merkwürdige Neuigkeiten: Die Noriker, ehevor vertrieben; von wem? wohin? jagen izt die Römer zum Lande hinaus: wären sie dann nicht schon von den Herulern und Ostgothen vollkommen besieget, und unterjochet? Da nun dieses die oben benannte Chroniken fast mit eben den Worten nachgeschrieben, (not. c) so beruhet der ganze Beweis von Uebereinstimmung der ältesten baierischen Geschichtschreiber auf der einzigen Chronik von Salzburg, mithin auf einem Dokumente, das wenigstens 600. Jahre jünger ist, als der angegebene Theodo. Hat nun derselben Autor geirret, wie er in seiner so weit entfernten Sache gar leicht hat irren können, und vielleicht auch dem Alterthum seiner Kirche zu Lieb gern hat irren wollen, so fällt der ganze Einwurf weg. Aber es ist ja nicht wahrscheinlich, daß der salzburgische Chronikschreiber alles dieß Ding pur aus seinem Kopfe soll erdichtet haben: Er muß doch einigen Grund gehabt haben, warum er eben einen Theodo, und zwar eben auf das Jahr 508. zum Herzoge der Noriker machet? Hierauf kann ich nur mit einer Muthmassung antworten, die mir aber guten Grund zu haben scheinet. Theoderich, König der Ostgothen, hat nicht gleich bey dem Antritt seiner Regierung von Italien im Jahre 493. auch alle Provinzen, die zu diesem Reiche gehörten, an sich bringen können. Erst nach und nach hat er theils durch sich selbst, theils durch seine Feldherren verschiedenes wieder mit dem italienischen Reiche vereiniget; worüber er nothwendig bald mit den morgenländischen Kaisern,



Kaisern, bald mit den Franken, bald mit andern Völkern in die Haare gekommen. Im Jahre 504. hat er die Bulgarer überwunden, und Sirmium, die Hauptstadt des occidentalischen Illyrikums, an Italien gebracht: Im Jahre 508. schlug er die Franken durch seinen Feldherrn Zibba, oder Zioba; und hiedurch hat er einen Theil von Gallien seinem Reiche wieder einverleibet; wie es beydes Kaßiodor, des Theoderichs Kanzler, in seiner Chronik, und das Leztere auch Jornandes in seiner Geschichte der Gothen aufgezeichnet hat. (f) Ich halte es der Mühe werth, da anzumerken, daß eine gelehrte Feder eben bey dem Jahre 504., da nämlich in der Chronik des Kaßiodors von Einnahme der Stadt Sirmium Meldung geschieht, an dem Rande des Buches diese Worte mit rother Dinte hingeschrieben: Pannonien, Rhetien, Norikum sind an Italien zurückgebracht worden. (g) Wie dem immer sey; von Pannonien ist gewiß nicht zu zweifeln, daß es samt seiner Hauptstadt, Sirmium, um diese Zeit dem Theoderich als König von Italien unterwürfig geworden. Norikum, welches an Pannonien anstieß, konnte nicht viel später zu dem gothisch-italienischen Reiche gekommen seyn, weil es ja nicht wahrscheinlich ist, daß diese ehemals römische Provinz den sowohl in der Nachbarschaft, als sonst überall so glücklichen Waffen der Gothen habe widerstehen können; noch weniger aber, daß die Noriker um eben die Zeit, da Theoderich in dem Illyrikum über die Bulgarer, und in Gallien über die Franken gesieget,

(not.

(not. f) unter Anführung eines eigenen regierenden Herzoges in die eben benannte römische Provinz sollten eingerücket seyn. Um also den Kaßiodor mit der salzburgischen Chronik zu vereinigen, müssen wir sagen: König Theoderich habe um das Jahr 508. durch einen seiner Feldherren entweder die morgenländisch-kaiserliche, oder was immer für andere Völker aus dem Norikum hinausgejaget, und die alten, weiß nicht, wie lange zuvor vertriebenen Einwohner, die Noriker, wiederum zurückgeführet; gleichwie er zu eben der Zeit durch einen andern Feldherrn, Zibba oder Zioba mit Namen, die Franken geschlagen. (not. f) Setzen wir nun, der gothische Feldherr, der die Noriker wiederum in ihr Land eingeführt, sey eben jener Theuda oder Thiodes gewesen, von welchem Jornandes auf eben diese Zeit schreibet, (h) daß er des Königs Waffenträger gewesen, (damals eine von den ersten Würden,) und daß ihn Theoderich nach dem Tode seines Tochtermanns, des westgothischen Königs in Spanien, Alarichs, dem jungen Amalarich zum Vormund bestellet; so können wir es mit dem salzburgischen und übrigen einheimischen Chronikschreibern gelten lassen, daß die Noriker unter Anführung des Theodo, welchen Namen ich mit Thiodes oder Theuda einerley schätze, um das Jahr 508. wiederum in ihr voriges Land eingezogen. Freylich nur eine Muthmassung, wie ich schon oben gemeldet; die aber wegen Uebereinstimmung der Zeit, und des Namens, und aller anderer Umstände den ersten Grad der Wahrscheinlichkeit erhält.

(h) Vit.

(b) Vit. Arenpeck. Chron. Bajoar. L. I. cap. 10. *Anno Augusti Octaviani tricesimo nono Tiberius Germanos bello arripuit, ex quibus quadraginta millia captivorum victor abduxit. In quo permaximo bello omnes Duces Bajoariæ aut occidit, aut e terra fugavit. Quo contigit, quod Theodo Dux Bajoariæ aufugit cum paucis, & cum Ostrogothis aliisque finitimis gentibus cum suis posteris diu latitans misere degit.*

(c) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez Script. Rer. Austriac. Tom. I. DVIII. *Hoc tempore gens Noricorum prius expulsa revertitur ad patrias sedes Duce Theodone, Latinis ejectis.*

Auctoris incerti breve Chron. Laureac. & Patav. Archiep. & Episcop. apud cit. Pez. pag. 6. *Item anno 508. gens nostra, scilicet Noricorum & Bavarorum, quæ jam fere 250. annis exulaverat, resumptis viribus (quia Romani a diversis nationibus impugnabantur) statuentesque sibi Ducem nomine Theodonem ad sedes proprias redierunt.*

Bernard. Noric. Chron. Laureac. & Patav. Pontif. apud cit. Pez. pag. 1300. *Anno Domini DVIII. Gens nostra, scilicet Noricorum & Babarorum, quæ jam fere per CCL. annos exulaverat &c.* wie eben zuvor.

(d) Aribo in vita S. Emeram. Act. SS. ad diem XXII. Sept. Cap. I. num. 4. *Ad Radasbonam urbem pervenit, quam tunc in tempore dux gentis Bajuvariorum vir alacer Theoto regebat.*

Arnolf. Vohburg. de S. Emeram. apud Henr. Canis. antiquar. Lect. Tom. II. Lib. I. Cap. I. *Dioto scilicet vir illuster, cui filii in regnum successerant.*

Megin-

Meginfred. apud cit. Canis. de S. Emeramo Cap. VI. pag. 18. *Hujus Monarchiam Theodo Dux provinciae, qui tunc possedit, comperto sancti Pontificis introitu &c.*

(e) Marc. Velser. Rer. Boic. L. III. Post eam rerum conversionem, quae superiori libro explicata est, primum ex Bojis Theodonem, trajecto Danubio Romanam provinciam principatus specie tenuisse Boicorum annalium consensus habet: constanter adeo, ut suum expeditioni annum assignent, nulla variationis levitate. Quod in re magna & antiqua, *quae olim per manus tradi potuit, externis testimoniis confirmari nunc non potest, evincendae veritatis opinioni non nihil est.*

(f) Cassiodor. Chron. ad an. 504. *Cethaeus VC. Cos. Hoc Cos. virtute D. N. Regis Theoderici victis Bulgaribus Syrmium recepit Italia.*

Item ad an. 508. *His Coss.* (Venantio Jun. & Celere) *contra Francos a Domino nostro destinatur exercitus, qui Gallias Francorum depraedatione confusas, victis hostibus ac fugatis, suo acquisivit imperio.*

Jornand. Hist. Goth. Cap. 58. *Non minus tropaeum de Francis per Hiobam suum Comitem in Galliis acquisivit, plus triginta millibus Francorum in praelio caesis.*

(g) Nota marg. ad Cassiodor. Chron. an. 504. *Pannonia, Rhatiae, Noricum restituta Italiae.* Die Buchstaben verrathen die Hand des Gelehrten.

(h) Jornandes cit. cap. 58. *Nam & Thiedem, suum armigerum, post mortem Alarici generi,*

neri, tutorem in Hispaniæ regno Amalarici nepotis constituit.

§. IV.

Es war also jener Theodo, zu dem im Jahre 649. der heilige Emeram gekommen, der Erste dieses Namens. Wahrscheinlicher Weise mag er um das Jahr 610. zu leben, und bald nach dem Jahre 630. zu regieren angefangen haben, weil er im Jahre 652. schon erwachsene und mannbare Kinder hatte, einen Sohn nämlich mit Namen Landbert, und eine Tochter, Uta genannt, welches wir aus der emeramischen Geschichte wissen. Es wäre keck, wenn ich gerade zu behaupten wollte, dieser Theodo sey ein Sohn Garibalds des Zweyten gewesen, weil Garibald sich eben um die Zeit mit einer friaulischen Prinzeßin verheurathet, da, wie ich eben gemeldet, Theodo vielleicht gebohren worden, nämlich um das Jahr 610. Es war möglich; das folget daraus; und weiter nichts. Daß aber Reginotrudis, eine fränkische Prinzeßin, König Childeberts oder Theodeberts Tochter, die Gemahlin Theodo des Ersten soll gewesen seyn, scheinet so gar wider alle Möglichkeit von unsern baierischen Geschichtschreibern behauptet zu werden. König Childebert, nachdem er bey 20. Jahre regieret hatte, starb im Jahre 596.: es ist also nicht wohl möglich, daß eine von seinen Töchtern erst nach dem Jahre 630. gegen 640. sich sollte verheurathet haben. König Theodebert der Zweyte wurde im Jahre 612. samt seinem einzigen Sohne

Sohne Meroveus um das Leben gebracht; er schicket sich also eben so wenig für den Vater der angeblichen Gemahlin des Theodo, als Childebert. Aber König Dagobert der Zweyte hatte nebst der Irmina und Adela noch eine dritte Tochter, Regentrudis mit Namen: War vielleicht diese die Gemahlin unsers Theodo? Nein! sie war vor dem Jahre 662. nicht gebohren: sie konnte also die Gemahlin Theodo des Ersten nicht seyn. Wir wollen nur aufrichtig gestehen, daß wir die Gemahlin Theodo des Ersten nicht kennen.

§. V.

Die Geschichte des heiligen Emerams ist zu bekannt, als daß ich mich dabey aufhalten sollte; besonders, da ich nichts neues über die alte Legende vorzubringen habe: Nur giebt sie mir Gelegenheit, den damaligen Zustand der Religion in Baiern, und die besondere Frage zu untersuchen, ob Theodo der Erste ein Christ gewesen? Von Garibald dem Ersten ist es im zweyten Stücke dieser Beyträge gemeldet worden, daß er ein Christ gewesen, und auch seine Kinder christlich erzogen habe: Ist nun, wie es sehr wahrscheinlich ist, Taßilo sein Sohn, Garibald der Zweyte sein Enkel, und Theodo sein Urenkel gewesen, so folget von sich selbsten, daß die christliche Religion wenigstens in der herzoglichen Familie unveränderlich fortgepflanzet worden. Und sonderbar, wenn man mir zugiebt, daß die Agilolfinger von fränkischer Abkunft gewesen, so ist schon gar nicht

mehr zu zweifeln, daß sie in dem angeerbten Christenthum allezeit standhaft geblieben. Aber diese christlichen Herzoge werden sie sich wohl um die geistliche Glückseligkeit ihrer Unterthanen gar nicht bekümmert haben, da doch selbst die austrasischen Könige bey Verbesserung der baioarischen Gesetze hauptsächlich dahin gesehen, daß alles nach Ordnung der christlichen Religion eingerichtet würde? (i) Sollten wohl die Herzoge nicht damit verstanden gewesen seyn? Oder werden sie die Vollziehung solcher Gesetze nicht bewirket haben? Schon im Jahre 614. kamen die Heiligen Eustasius und Agilus in Baioarien, und predigten die reine christliche Lehre, nicht so fast wider die Götzendiener, als wider die Ketzer, welche sich eingeschlichen. (k) Thaten sie dieses nicht auf Einladung und Befehle Garibalds des Zweyten, der damals regierte, so geschahe es doch mit seinem Willen und Gutheissen; weil er es sonst leicht hätte verhindern können, wenn er ein Heide gewesen wäre. Wie sehr bemühete sich nicht Theodo der Erste, den heil. Emeram bey sich zu behalten, da derselbe vielmehr den unglaubigen Hunnen das Evangelium predigen wollte? Zum Bischofe, zum Vorsteher der baierischen Klöster wollte er ihn machen, damit der heilige Mann nur im Lande bleiben möchte. (l) Und wirklich hat er so viel von ihm erhalten, daß er drey ganze Jahre in Baioarien zugebracht, die Ueberbleibsel der Abgötterey, welche die neubekehrten Landesinwohner noch nicht vollkommen abgeleget hatten, gänzlich auszurotten. (m) Es scheinet mir überflüßig zu seyn,

noch

noch weiters zu erforschen, ob Theodo der Erste ein Christ gewesen? Er, der Klöster und Kirchen in seinem Lande, und besonders in seiner Residenzstadt hatte; (n) der den heiligen Emeram so gütig empfangen, so eifrig eingeladen, daß er seine apostolische Arbeiten vielmehr an die zwar schon christliche, doch im Glauben noch unvollkommenen Baiovarier, als an die unglaubigen und gottlosen Hunnen verwenden möchte; (o) der dem entseelten Leichnam eben des heiligen Emerams zwischen einem Chor psallirender Priester, unter fliegenden Fahnen und angezündetem Rauchwerke, das ist, in einer förmlichen christlichen Proceßion entgegen gegangen, und denselben bis in das Georgenkirchlein begleitet hat, (p) der sollte kein Christ gewesen seyn? Aber wer widerspricht es dann? — Diejenigen; welche ausdrücklich Theodo den Zweyten, der aus den Händen des heiligen Ruperts die Taufe empfangen, als den ersten christlichen Herzog in Baiovarien haben wollen, weil sie weder einen zeitverwandten, noch sonst giltigen Zeugen, viel weniger eine glaubwürdige Urkunde finden, die ihnen darthun könnte, daß vor ihm ein baierischer Herzog sich hätte taufen lassen. Allein warum soll denn Aribo kein giltiger Zeuge seyn, der etwann 60. oder höchstens 70. Jahre nach dem Tode des heiligen Emerams zu leben angefangen, und um das Jahr 764. als Bischof von Freysingen desselben Leben beschrieben hat; oder warum sollte er eben von der Taufe des Theodo Meldung thun, da er solche Handlungen von diesem Herzoge beybringt, die der-

 selbe,

selbe, ohne getaufet zu seyn, niemals würde unternommen haben.

(i) Prolog. Leg. Bajoar. *Et quidquid Theodoricus Rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post hæc Childebertus Rex inchoavit, sed Chlotarius Rex perfecit. Hæc omnia Dagobertus Rex — — — in melius transtulit.*

Conf. Tit. I. a Cap. 1. ad 14. de Ecclesiasticis Rebus & Ecclesiarum Jure. Tit. VI. a Cap. 1. ad 3. de Nuptiis & Operationibus inlicitis prohibendis. Tit. XVIII. a Cap. 1. ad 7. de Mortuis & eorum Causis.

(k) Jonas Monach. Bobiens. in Vita S. Eustasii. *Reversus ergo venerabilis vir Eustasius ad Luxovium, magistri (Columbani) præceptum implere parat, ut gentes, quæ vicinæ erant, fidei pabulo alerentur. Progressus igitur, Wariscis prædicat, quorum alii idololatriæ cultibus dediti, alii Fotini vel Bonosi errore maculati erant. His ad fidem conversis, ad Boios: qui nunc Bicarii* (al. Boyoarii) *vocantur, tendit, eosque multo labore imbutos, fideique lineamentis correctos, plurimos eorum ad fidem convertit. Ubi cum aliquantisper moratus fuisset, dimisit sagaces viros, qui cœpti laboris in studio desudarent; ipse vero ad Luxovium remeare studet.*

Scriptor anonym. Vitæ S. Salabergæ ex Edit. Mabillonii Sec. II. Benedictin. Cap. 1. n. 2. *Nam cum in illo tempore gens Baicariorum, quam Orosius vir eruditissimus & historiarum cognitor Boios prisco vocabulo apellat, in extrema Germania sita, Bonosiaco infecta errore, quam Bonosiacam hæresim defen-*

defensores sanctæ Ecclesiæ notarunt: quæ hæresis antiqui & callidi hostis irretita habenis, purum hominem Dominum nostrum Jesum Christum absque Deitate Patris esse censebat. Ad quam nefariam & insanam doctrinam confutandam immo resecandam venerabilis Vir Eustasius Abbas divino nutu instigatus spiritu, ex Luxovio monasterio, in Vesago saltu sito, advenit.

Vita S. Agili in Actis SS. ad diem XXX. Aug. *Qui* (SS. Eustasius & Agilus) *directo calle ad Boios, quos illius incolæ Bodoarios vocant, pervenerunt, & multo labore catholicæ fidei dogmate imbutos plurimos illorum ad fidem christianitatis converterunt.*

(l) Aribo in Vita S. Emerami Cap. 1. n. 5. *Tunc prædictus Theoto Bajuvariorum gentis Dux — petebat, ut tantus & talis Deo notus Episcopus apud se & suos remansisset. Postquam vero dulcia illius prædicamenta gustaverat,* (statuit, quod) *finendi locum egressionis consentire non deberet, sed largiendo vultu honesto in jam memorata provincia Pontifici possessiones concedere deberet, &* (ita ut) *eorum Pontifex esse debuisset, & si ita dignaretur* (al. dedignaretur) *vel pro humilitatis studio abbas hujus provinciæ cœnobiis normali studio præesse non recusaret.*

(m) Idem. n. 7. *Sed habitatores ejus neophyti eo in tempore idololatriam radicitus ex se non exstirpaverunt. — Unde Venerabilis Pontifex per triennium satagebat per urbes infra prædicti principis fines, per oppida, per vicos & fidelium domos discurrens, instantissima curæ intentus, aliis fidei semina plantabat in pectore, aliis vitia sagaci sermone radicitus ex corpore abscindebat.*

(n) Idem cit. Cap. I. n. 5. *Abbas hujus provinciæ cœnobiis normali studio præesse non recusaret.* Cap. III n. 31. *Ad Ecclesiam B. Petri Apostoli in villa publica Ascaim nuncupante, sitam pervenerunt.* Cap. III. n. 34. *Tunc collecto corpore per manus Sacerdotum in B. Georgii Ecclesiam deferentes, ibi ut erat dignum, cum summo honore sepelierunt.*

(o) Idem Cap. I. n. 5. & 6. *Theoto — illunc* (ad Avares) *eum ire minime sinere professus est. — Sacer Dei famulus se in hoc exisse ait a Gallorum finibus, ut gentes Hunorum, quæ ignorant Deum cœli, hoc est, Christum crucifixum, convertere debuisset; dum minime explendi cœptum iter licere sibi agnosceret, supplicanti Duci consentit.*

Meginfred. in Vita S. Emeram. apud Henr. Canisf. antiq. Lect. Tom. II. Cap. I. n. 5. *Theodo Dux infit, se tam pio studio nihil opponere — monere autem potius & supplicare, quatenus apud se suosque beatus Pater morari dignaretur, quos tam rudes & imperfectos in fide præteriri fas non esset, — neve sic diligeret impios, ut negligeret pios.*

(p) Aribo c. I. Cap. III. n. 33. *Cum autem pervenissent viri cum corpore beati Dei Martyris ad civitatem* (Radasponam,) *quo tendebant, & ibi, ut erant docti, salubrem eligerent portum, obviam his factus est princeps terræ cum satrapis & sacerdotibus deferentes vexilla cum turibulis: (erat enim innumerabile cum viris & mulieribus promiscuum vulgus:) qui exaltata voce ymnificabant Domino &c.*

Meginfred. c. I. Cap. II. n. 20. *Hac alacritate urbem prædictam ingressi, obviam habuerunt sacros Cleri ordines & prævia religionis vexilla*

xilla, cum reliquo processionis ritu, principemque Theodum provinciæ cum optimatibus &c.

§. VI.

Von Theodo dem Ersten ist nur die Frage noch übrig, wie lange er regieret habe? Hievon hängt es eigentlich ab, ob man zween oder drey Theodonen nach einander zulassen müsse. Hätten uns ächte Chronikken den Sterbtag unsers Theodo aufgezeichnet hinterlassen, so wäre der Zweifel entschieden; nun aber können wir uns in deren Abgang nur mit Muthmassungen behelfen. Theodo der Erste hatte im Jahre 652. wenigstens einen Sohn und eine Tochter, welche sich eben, wie uns aus der emeramischen Geschichte bekannt ist, in der Blüthe und Hitze ihrer Jugend, folglich in einem Alter von etwann 20. Jahren befanden: Ich werde also nicht viel fehlen, wenn ich sein, des Vaters, Alter auf 40. Jahre und etwas darüber rechne: Er konnte also natürlicher Weise noch wohl 20. bis 30. Jahre erleben; ja er konnte seine Tage gar bis auf das Jahr 686. erstrecken, da nämlich Theodo der Zweyte, wenn anderst der Chronik von Chremsmünster zu trauen, (q) zu regieren angefangen; daß wir also mehr als zween Theodonen ganz nicht nöthig haben; denn gleichwie Theodo der Erste 75. oder 76. Jahre alt hat werden können, also konnte Theodo der Zweyte vom Jahre 686. bis 718. regieren; wo dann ein dritter Theodo, der ohnedem in den Geschichten gar keinen Grund

 hat,

hat, gänzlich überflüssig wäre. Für Theodo den Ersten, wann er auch immer gestorben, war es gewiß Unglück genug, daß ihm keines aus seinen Kindern auf den Thron gefolget: (r) Landbert und Utta starben im Elende; (s) andere Söhne aber, wenn er doch noch einige gehabt, sind vielleicht eben wegen der an dem heiligen Emeram verübten That, die Gott an der ganzen Familie strafen wollte, (t) nicht zur Regierung gekommen.

(q) Chron. Cremifan. ad an. 686. *Theodo Dux Wawariæ per Reges Francorum efficitur.*

(r) Arnolf. Vohburg. de Mirac. S. Emeram. L. I. Cap. 1. *Dioto vir illuster, cui filii in regnum non successerant.*

(s) Meginfred. de S. Emeram. Cap. XV. *Lampertus consurgente contra eum nata ex sceleribus suis occasione, perpetuo damnatus exilio, procul a suis digno despectu evanuit.* Idem Cap. IX. *Utam — exhæredatam in Ausonia longinqua relegat, perpetuo puniendam exilio, quam nunquam miseratio paterna revocavit.*

(t) Idem Cap. XV. *Hac in posteros hæreditate pœnarum relicta, ut infra paucos annos, immaturæ mortis falce præcisi, pene omnis vita difficulter extorta, pro innocuo Martyris sanguine discerperentur. Qui vero superesse poterant, vel adhuc supersunt, eadem infelicitatis forma miseram testantur prosapiam & calamitosam brevitatem imbecillis vitæ suspiriis debent potius quam usibus. Et quid mirum, si consanguineos ejus sanguis innocens tetigit, cum & ædificia &c.*

§. VII.

§. VII.

Nach jenem Theodo, dem seine Söhne in der Regierung nicht gefolget, mithin nach eben bemeldten Theodo dem Ersten kam ein anderer Theodo, der den heiligen Rupert aufgenommen, (v) zwar kein Sohn des Erstern, doch gewiß ein Agilolfinger, nach der Vorschrift des baioarischen Gesetzes. Wie nahe er mit seinem Vorfahrer verwandt gewesen, kann mit keinem Grunde bestimmet werden. Allem Ansehen nach muß er sich schon vor dem Jahre 686., welches gemäß der chremsmünsterischen Chronik das erste Jahr seiner Regierung war, verehelichet haben; weil er um das Jahr 700. drey erwachsene Söhne hatte, mit denen er um eben diese Zeit die Regierung und das Land selbsten getheilet. (w) Kraft dieser Theilung bekam Theodebert jenen Strich von Baioarien, der an Italien gränzte, und damals Rhetien hieß. Dem Grimoald ward der Südergau, oder das gegen Mittag gelegene Baioarien zu Theil. Dem Theodebald endlich räumte Theodo den Nordgau oder das mitternächtige Baioarien ein; für sich selbst aber behielt er den östlichen Theil samt Regensburg, als seiner Residenzstadt. Wie diese Tetrarchie nach der Zeit abgeändert worden, wird am Ende dieser Abhandlung vorkommen. Die Gemahlin jenes Theodo, zu dem der heilige Rupert gekommen, soll nach Welsers, Falkensteins und einiger anderer Meinung jene Reginotrudis gewesen seyn, von der schon unter Theodo dem Ersten die Rede gewesen. Ja! Reginotrudis, die Tochter Dagoberts des Zwey-

ten, schicket sich der Zeit nach für unsern Theodo; und da ich finde, (x) daß sie einige Grundstücke an ihre Schwester, die Aebbtißin Adela, käuflich überlassen, so ist es ganz wahrscheinlich, daß sie nicht allezeit in ihrem Vaterlande geblieben. Es ist also wohl möglich, daß sie in Baioarien gekommen; es ist möglich, daß sie die Gemahlin Theodo des Zweyten gewesen: Aber war sie es auch wirklich? — Die Zeitgenossen, oder sonst ältesten Geschichtschreiber melden nichts davon; die neue Chronik aber von St. Peter in Salzburg bringt in den öfters angerühmten Diptychen eine gewisse Folchaid zum Vorschein, als welche in der Reihe der verstorbenen Herzoginnen dem Theodo gegenüber angesetzet zu sehen ist, und also so gewiß für die Gemahlin unsers Theodo zu halten ist, als gewiß die Suanhilt oder Sonichild des Karl Martells Gemahlin gewesen. (y) Aber die Regentrudis könnte ja die erste und Folchaid die zwote Gemahlin unsers Theodo gewesen seyn, gleichwie die Sonichild die zwote und Rotrud die erste Gemahlin des Martells gewesen? Ja fürwahr, das könnte seyn; und ich wollte gerne glauben, daß es wirklich so gewesen, wenn ich eine giltige Urkunde fände, daß einmal eine Reginotrudis in Baioarien gewesen.

(u) Arnolf. Vohburg. de S. Emeram. L. I. Cap. I. *Temporibus autem, quibus tantæ pesti remedia parabantur, hi Duces principabantur, Diot scilicet vir illuster, cui filii in regnum non successerant. Item alius Theodo vir strenuus & alacer, sub quo clarissimus Christi Confessor*

fessor Ruopertus cum aliis Dei servitoribus Juvavium devenit.

(w) Aribo in Vita S. Corbinian. Cap. 10. *Eo tempore erat ibi devotissimus Dux Theodo, insignis potentia & virilis virtute, cum filiis decorus & nobilium virorum alacritate præcipuus, cujus longe lateque felix fama succreverat, Provinciam ipsam & soboli illius in quatuor partes divisit.*

(x) Mabillon. Annal. O. S. B. Tom. II. L. XXI. n. 25. ad an. 734. *Sub idem tempus humanis rebus excessit Adela seu Addula Abbatissa Palatiolensis monasterii prope Treviros. — Paulo ante obitum testamentum condidit — ubi se Dagoberti quondam Regis filiam dicit, nempe Dagoberti Austrasiorum Regis, Sigiberti filii. — . Denique eidem monasterio alia etiam prædia confert, quæ a germana sua Regentrude dato pretio comparaverat.*

(y) Chron. S. Petri Salisburg. pag. 176.
Ordo Regum defunctorum cum Conjugibus & liberis.
Charlus. *Suanhilt.*
Ordo Ducum defunctorum cum Conjugibus & liberis.
Theoto. *Folchaid.*

§. VIII.

Es sollte überflüßig scheinen, von neuem die Frage aufzuwerfen, ob der heilige Rupert erst zu jenem Theodo gekommen, der um das Jahr 680. zu regieren angefangen, nachdem ein Mabillon und ein Hansitz eben dieses überzeugend bewiesen haben. Allein die sanctpetrensischen Mönche in Salzburg wollen

sich

sich noch zu Tage nicht überreden lassen, daß ihr Kloster um mehr als ein ganzes Jahrhundert jünger seyn sollte, als sie es sich bisher eingebildet. Erst im Jahre 1772. gaben sie mit gemeinschaftlicher Arbeit, wie wenigstens das Titelblat anzeiget, die Chronik ihres Klosters an das Licht, (z) fiengen dieselbe von ihrem vermeinten Stiftungsjahre 582. an, und bemüheten sich, in einer vorläufigen langen Abhandlung die schon fast veraltete Meinung von der Ankunft des heiligen Ruperts im sechsten Jahrhunderte wiederum zu erneuern. Die gelehrte Welt hat dieses Werk mit Begierde aufgenommen; hauptsächlich, weil sie aus dem sanctpetrensischen Archive die Entscheidung der bekannten Streitfrage von der Ankunft des heiligen Ruperts erwartete. Ich hoffe also, den Liebhabern der baierischen Geschichte, die vielleicht keine Gelegenheit haben, besagte Chronik selbst einzusehen, einen nicht unangenehmen Dienst zu thun, wenn ich ihnen die Hauptantworten, mit denen sich die Sanctpetrenser wider den gelehrten Mabillon und Hansitz wehren wollen, vor Augen lege. Klarheit halber will ich so kurz, als möglich, die vornehmsten Gründe anführen, mit denen Mabillon und Hansitz beweisen, daß Rupert nicht eher, als gegen Ende des siebenden Jahrhunderts in Baiovarien habe kommen können.

1. Rupert kam, gemäß einer authentischen Urkunde, (aa) in Baiern, als ein König Childebert in Frankreich, und ein Herzog Theodo in Baiern regierte: Nun treffen diese beede Namen niemals

zusam-

zusammen als unter König Childebert dem Dritten, und Herzog Theodo dem Zweyten; das ist, gegen Ende des siebenden Jahrhunderts; Da also Rupert im zweyten Jahre der Regierung König Childeberts noch Bischof zu Worms war, (not. aa) konnte er vor dem Jahre 697. nicht in Baioarien kommen, weil Childebert erst im Jahre 695. König in Austrasien geworden.

II. Gemäß drey andern gültigen Zeugnissen (bb) kam Rupert zu jenem Theodo, der zu Nachfolgern gehabt erstens seinen Sohn Theodebert, seinen Enkel Hugbert, hernach den Odilo, und endlich den Taßilo: Nur dieser Theodo, der diese Nachfolger gehabt, regierte zu Ende des siebenden Jahrhunderts bis gegen das Jahr 718.; es kann also Rupert nur um diese Zeit in Baivarien gekommen seyn.

III. Aus einem unverwerflichen Dokumente (cc) erhellet, daß zu den Zeiten des heiligen Virgils, welcher vor dem Jahre 744. nicht nach Salzburg gekommen, noch fünf bis sieben Lehrjünger des heiligen Ruperts bey Leben gewesen: Es kann also Rupert nicht im Jahre 582. nach Salzburg gekommen seyn, weil sonst alle diese Männer wenigstens 130. Jahre müßten erlebet haben; welches ganz unglaublich ist.

Was sagen unsre Petrenser zu dem ersten Beweise, den sie selbst den stärksten nennen? Ich will

ihre Antwort recht aufrichtig verdeutschen. Baioarien, sagen sie, (dd) war vor Zeiten ungezweifelt in vier Tetrarchien abgetheilet, nämlich in Oesterreich, Steyermark, Italien, worunter Kärnthen und das heutige Tyrol begriffen war, und in die Mark Chamb, welche gegen Vindelicien her lag. Ueber eine jede von diesen Tetrarchien setzte der höchste Fürst (ich weiß nicht, verstehen sie hiedurch einen fränkischen König, oder einen andern baierischen Herzog ausser der Zahl der Tetrarchen,) einen Markgrafen oder Gränzeherzog als Statthalter. Es regierten also (ich will das Uebrige von ihrer Antwort ins Kurze bringen,) mehr Herzoge oder vielmehr Markgrafen zugleich; und da Paul der Diakon auf das Jahr 582. von einem Garibald, auf das Jahr 596. von einem Taßilo, und darnach wiederum von einem Garibald Meldung thut, verstund er nämlich nur jene Herzoge oder Könige, wie er sie nennet, deren Herrschaft an die Longobarden, seine Landsleute, anstieß; und es konnte an einem andern Orte, z. B. zu Regensburg ein Theodo regieren, zu dem in bemeldtem Jahre 582. der heilige Rupert gekommen. Nicht wahr, meine Herren Petrenser! so viel beyläufig wollen Sie in dem ganzen Num XII. sagen? Aber um Vergebung! mich dünket, Sie irren sich wohl um ein Paar hundert Jahre: So, wie Sie da schreiben, sahe es in Baioarien unter den Karolingern aus, nachdem sie die Herzoge unterdrücket, und zu Beschützung der Gränzen Markgrafen aufgestellet. Oder haben Sie

wohl

wohl nur eine einzige Urkunde, einen einzigen giltigen Zeugen, (einen Hübner oder Schönsleben, die Sie citiren, nehme ich nicht an,) daß Baiwarien von ihrem Ursprunge an bis auf das Jahr 700. also abgetheilet gewesen; und daß mehr Herzoge zugleich darinn regieret haben? Bischof Aribo schreibet vom Herzog Theodo, daß er um das Jahr 700. mit seinen drey Söhnen eine Tetrarchie errichtet. (not. w) Es war also diese Abtheilung etwas Neues; wie es dann auch Aribo als etwas Ausserordentliches scheinet angemerket zu haben. Vor dieser Zeit, wo wir immer hinsehen, geschieht nur von einem einzigen Herzoge Meldung. In dem baioarischen Gesetzbuche heißt es z. B.: Der Herzog, der dem Volke vorstehet; der das Land in seiner Gewalt hat ꝛc. Bey den ältesten Geschichtschreibern lesen wir eben auf die Zeit, da Rupert in dem petrensischen System in Baioarien gekommen, und das Land auf die besagte Art müßte getheilet gewesen seyn, Childebert hat den Taßilo zum König, zum Herzoge der Baioarier, in Baioarien ꝛc. bestellet ꝛc. Wer Einsicht in die alte Geschichte hat, wird nothwendig urtheilen müssen, daß die Antwort der Petrensermönche nur für eine Ausflucht anzusehen sey, die ihnen die Verzweiflung abgedrungen; damit sie nicht schienen gar still zu schweigen.

Auf den zweyten Beweis wissen sie weiter nichts zu antworten, als daß es zweifelhaft sey, ob jener Hugbert, der bey dem Arno vorkommt, ein Enkel des Theodo gewesen, und eben derjenige sey,

der

der zu den Zeiten des heiligen Bonifacius gelebet hat. (ee) Diesen Zweifel hat der gelehrte P. Bernhard Petz erreget; allein Hansitz hat ihn wieder gehoben: Und ohne ein Hansitz zu seyn, kann leicht ein jeder, der nur ein Paar Worte lateinisch verstehet, den vorgewandten Zweifel aus dem Arno und aus den Brevibus Notitiis auflösen; (ff) mit denen Arnolf von Vohburg gar ordentlich übereinstimmet: (gg) Daß es also billig zu bewundern, wie doch die Herren Petrenser einer aus drey unverwerflichen Zeugnißen erwiesenen, und, wie ich von gelehrten Männern nicht zweifeln kann, auch erkannten Wahrheit, die Ordnung der baioarischen Herzoge betreffend, länger widerstreben mögen.

Den dritten Beweis, von den Lehrjüngern nämlich des heiligen Ruperts, welche noch zu den Zeiten des heiligen Virgils gelebet haben, glauben die Verfasser der Petrenserchronik so gar gewiß, daß er ihrer Meinung günstig sey. (hh) Warum? weil unter den Lehrjüngern des heiligen Ruperts die Mönche von St. Peter in Salzburg verstanden werden, welche, da sie von diesem Heiligen gestiftet worden, sich noch heut zu Tage eine Ehre daraus machen, seine Lehrjünger zu heissen. Wohl ein guter Gedanke; und wirklich besser als jener des P. Mezgers, der fünf bis sieben Männer vom Jahre 623., als dem angeblichen Sterbjahre des heiligen Ruperts, da sie als seine Lehrjünger wenigstens 12. bis 15. Jahre haben mußten, bis auf das Jahr 747. leben läßt; daß sie also wenigstens 136. Jahre alt geworden. Auch

besser

besser als jener des berühmten Klostermelkischen Bibliothekars, P. Bernard Petz, der die ganze Erzehlung von der Zeugenverhör des heiligen Virgils (not. cc) für unterschoben ausgiebt, ohne die Probe davon zu machen: Besser, sage ich, aber doch nicht getroffen; denn es waren ja nicht lauter Mönche, die als Lehrjünger des heiligen Ruperts und seiner Gesellen angegeben werden. Dignolus, z. B., aus welchem Zeichen ist er als ein Mönch anzusehen? Der Verfasser der Brevium Notitiarum hat den Mönchen ganz ordentlich die lezte Stelle nach andern Geistlichen eingeraumet, und sie durch den Beysatz Monachus unterschieden; daß also Dignolus und andere gewiß keine Mönche von St. Peter gewesen. Und Madelhoch, der Sohn eines gewissen Madelgors, welcher bey dem Herzoge Theodo Kanzler gewesen, war auch unter den Zeugen: Es muß gewiß dieser Madelgor ein gestandener Mann gewesen seyn, da er Kanzler geworden; und da Theodo in dem sanctpetrensischen System wenigstens vom Jahre 580. bis 620. regieret hat, konnte gewiß Madelhoch, des bemeldten Kanzlers Sohn, nicht später als um eben diese Zeit herum gebohren seyn; und doch lebte er noch im Jahre 747., da er nämlich von dem heiligen Virgil als Zeuge vorgerufen worden; folglich in einem Alter von beyläufig 120. Jahren. Da wird wohl der P. Mezger zu Hülfe kommen müssen: Nur Schade, daß sie ihn selbst verlassen haben.

Dieses sind beyläufig und im Kurzen die sanctpetrensischen Antworten, mit denen die drey Haupt-



beweise der zween grossen Gelehrten, Mabillon und Hansitz, widerleget seyn sollen. Unpartheyische Leser, denen nichts daran gelegen, ob Rupert um ein Jahrhundert früher oder später in Baiern gekommen, wollen den Ausspruch thun, ob und was für ein Gewicht die alte Meinung von der Ankunft des heiligen Ruperts im sechsten Jahrhunderte durch die neue Chronik von St. Peter erhalten habe. Ich meines Theils bin eben durch diese Chronik ganz ausserordentlich bestärket worden, das Gegentheil zu behaupten, und (ich meine nicht, daß ich zu viel sage,) entscheidend zu erweisen. Das kostbare Manuskript, von dem ich schon im ersten Stücke §. XIII. Meldung gethan, und noch öfters thun werde, soll Bürge dafür seyn, daß Rupert unter jenem Theodo in Baioarien gekommen, der unter den regierenden Herzogen als der Lezte diesen Namen geführet, und eine Zeit vor und nach dem Jahre 700. gelebet hat. Betrachten wir nur diese Diptychen des Petrenserklosters, wie sie uns von der Seite 173. bis 177. in der neuen Chronik gedruckter vor Augen liegen: (ii) Zuerst zeiget sich eine vierfache Reihe der noch lebenden Mönche, 188. an der Zahl, worunter allem Ansehen nach die Mönche einiger andern Klöster begriffen sind, die mit dem petrensischen in einem geistlichen Bindniß stunden. Weiter darnach folgen die Verstorbenen; und zwar oben an in einer besondern Zeile die Aebbte, als Rupert, Vital, Ansologus, Savolus, Ezzius, Flobargis, Joannes und Virgil; woraus zu schlüssen, daß dieses Todtenregister von der Stiftung des Klosters an bis nach dem Jahre 784., da Virgil gestorben,

den, doch aber nicht über die Lebenszeiten eines Bertrichs und Arno, des Virgils Nachfolger, fortgesetzet worden. Nach bemeldten verstorbenen Aebbten folgen in einer ebenfalls vierfachen Reihe die gemeinen Mönche, und zwar zu allererst Kislar, Priester und Mönch, Kunialo, Priester und Mönch ꝛc. Es waren aber eben diese zween ganz sicher die ersten Gesellen des heiligen Ruperts; woraus wieder zu schlüssen, daß dieses Register der Verstorbenen mit dem Ursprung des Klosters selbst angefangen worden. Hierauf folgen verschiedene Tabellen anderer noch lebender Personen, die entweder dem Kloster Gutes gethan, oder sich sonst in der Mönche Gebeth empfohlen hatten, als der Könige und Königinnen; der Herzoge samt ihren Gemahlinnen und Kindern; der Bischöfe, Aebbte und Aebbtißinnen. Endlich folgen in eben der Ordnung die verstorbenen Könige, Herzoge ꝛc. Ich setze zum voraus, daß die Sanctpetrenser nicht minder dankbar sowohl gegen ihre leibliche als geistliche Stifter und Gutthäter gewesen seyn, folglich die Namen der einen wie der andern in ihre Gedächtnißtafeln werden eingetragen haben. Nun stehet unter den verstorbenen Herzogen Theodo, wie Rupert unter den verstorbenen Aebbten, und Karl Martell unter den verstorbenen Königen oben an; nach ihm kommen Theobert, Grimoald, samt seiner unrechtmäßigen Gemahlin Biltrud, Theodebald, Taßilo, Grimoald, (diese beede sind vermuthlich Söhne gewesen eines von den vorgehenden drey Brüdern,) Hugbert und Otilo. Dieser



Theodo also, der in oftbemeldtem Manuskripte in der Reihe der verstorbenen Herzoge als der Erste angesetzet ist, war eben derjenige, der den heiligen Rupert aufgenommen, und der zu Stiftung des salzburgischen Bißthums und des petrensischen Klosters so ansehnliche Güter hergeschenket: Nun dieser Theodo regierte gegen Ende des siebenden, und, als ein Zeitgenoß des Martells, zu Anfang des achten Jahrhunderts. Der Beweis davon ist klar: Jener Theodo, auf welchen kein anderer Herzog mehr unter diesem Namen gefolget, mithin Theodo der Letzte dieses Namens, regierte um die besagte Zeit: Theodo, der den heiligen Rupert aufgenommen, war der Lezte dieses Namens, wie das so oft belobte petrensische Todtenregister anzeiget. Er regierte also um das Jahr 700., und stiftete um die nämliche Zeit das Kloster und die Kirche zu Salzburg. Zum Ueberfluß wird dieser Beweis von andern giltigen, selbst salzburgischen Dokumenten, als von dem Libello Arnonis und Brevibus Notitiis einstimmig unterstützet, daß er also nach dem Urtheil unpartheyischer Gelehrten wohl entscheidend heissen mag.

(z) Noviss. Chronicon antiq. Monast. ad S. Petrum Salisburgi O. S. B. — Opera & studio Cœnobitarum dicti Monasterii, præmissa disquisitione hist. chronica de Adventu, Fundatione & Obitu S. Ruperti. Aug. Vind. & Oeniponti, 1772.

(aa) Vita primigen. S. Ruperti, apud Henr. Canis. Antiq. Lect. Tom. II. pag. 248. *Tempore igitur Hildiberti regis Francorum, anno scilicet regni ejus secundo* (al. quinto) *honorabilis* Con-

Confessor Christi Rudbertus *in Wormacia civitate Episcopus habebatur. — Cumque fama sanctæ conversationis illius longe lateque crebresceret, pervenit ad notitiam cujusdam* Ducis Bavariæ *regionis, nomine* Theodo *&c.*

(bb) Libellus seu Annotatio Aanonis Episcopi, apud cit. Canis. Tom. II. pag. 484.

Breves Notitiæ Donation. Eccles. Salisburg. apud cit. Canis. Tom. VI. pag. 1147.

Arnolf. Vohburg. de S. Emeramo L. I. Cap. 1. apud cit. Canis. Tom. II. pag. 36.

(cc) Breves Notitiæ Donation. Cap. 7. *Hæc omnia Virgilius Episcopus a viris valde senibus atque veracibus diligenter perquirere studuit, posterisque ad memoriam scripta dimisit. Quidam vero ex eis, qui ista illi dixerunt,* discipuli S. Rudberti *fuerunt & juniorum ejus; quidam filioli, ex quibus erat Isinbardus vir nobilis & filiolus beati senis Chunialdi Presbyteri, & Maternus,* Dignolus quoque discipulus S. Rudberti, *atque Joannes; alii quoque, qui hoc a senioribus audierunt, hæc ita omnia narrantes: ex quibus dulcissimus Presbyter, Othmarus frater ejus Presbyter,* Madelhoch *Presbyter,* filius Madelgori, Cancellarii Theodonis Ducis *&c. — Benedictus Diaconus — Joannes Subdiaconus — Arnhalmus monachus, Germanus monachus &c.*

(dd) Introduct. ad Chron. S. Petri, Num. XII. *Dicimus primo, a nemine dubitari, quod amplissima Bajoariæ ditio olim in quatuor tetrarchias fuerit divisa, Austriæ, Styriæ, Italiæ, sub qua & Carinthia & Tyrolis moderna, & in Chambensem, quæ Vindeliciam respiciebat, quibus a Principe*

 summo

summo singuli Marchiones seu Duces limitanei cum potestate vicaria imponebantur, ex quo inferimus &c.

(ee) Cit. loc. & Num. XII. *Concedimus pariter, quod Theodo habuerit filios Theodobertum & Grimoaldum, quod autem Hucbertus subjungatur, non filius sed nepos, plane incertum est, quod fuerit ille Hucbertus, qui exstitit tempore S. Bonifacii, & quem Arno instrumento suo inseruit, sed alius Huebertus vel Hucbertus filius Theodonis V., quem post Theodonem IV. allegat Brunerus L. 5. Annal.*

(ff) Arno in Lib. Tradit. Cap. 4. *Successor namque filius ejus* (Es war eben vorher die Rede von dem Herzoge Theodebert, des salzburgischen Stifters und Gutthäters Theodo Sohne.) *Hucbbertus Dux &c.*

Brev. Notit. Cap. 4. *Eadem quoque intentione Hucbertus Dux filius et successor Theodeberti Ducis tradidit &c.*

(gg) Arnolf. Vohburg. de S. Emeramo L. I. Cap. 1 *Is ergo Dux* (Theodo — sub quo Ruopertus Juvavium devenit. not. u) *filios habuit successores in regno Diotpertum videlicet atque Grimoaldum: post quos Ducatum genti huic præbuit Hucbertus. — Hujus atque Ducis temporibus beatissimus Præsul Bonifacius — ingressus Baioariam &c.*

(hh) Introduct. ad Chron. S. Petri, Num. XXI. *Hoc argumentum — nostræ sententiæ potius favere certo credimus. — Hinc aliqui fuerunt vocati discipuli S. Ruperti, pariter in testimonium adducti, discipuli, inquam, sodales aut verosimiliter religiosi illius congregationis, aut monasterii a S. Ruperto con-*

structi

structi & fundati, cui & tunc præfuit ut Abbas & Episcopus S. Virgilius.

(ii) Chron. S. Petri ad an. 1004. ex Codice MS. sub litera M.

Ordo Monachorum vivorum.

Heimo. Pr. m.	*Aostarpercht. m*	*Hiltimunt. m.*	*Theodoricus.*
Arnhelm. m.	*Majo. m.*	*Lantpercht. m.*	*Kisalharius.*
Paldo. Pr. m.	*Ursinus. Pr. m.*	*Raginolf. m.*	*Perahart.*
&c.	*&c.*	*&c.*	*&c.*

Rupertus, Vitalis, Ansologus, Savolus, Ezzius, Flchargisus, Joannes, Virgilius.

Ordo Monachorum defunctorum.

Kislarius. Pr. m.	*Cotadeo.*	*Pirhtilo.*	*Appo.*
Kunialdus. Pr. m	*Catafrid.*	*Amandinus. m.*	*Aimhart. m.*
Gawinus. Pr. m.	*Vitalis. Pr. m.*	*Wicco. m.*	*Kerhart.*
&c.	*&c.*	*&c.*	*&c.*

Ordo Regum vivorum cum Conjugibus & Liberis.

Charlus Rex.	*Fastraat.*
Pipinus.	*Hrodrud.*
&c.	*&c.*

Ordo Ducum vivorum cum Conjugibus & Liberis.

Thassilo.	*Luitpirga.*
Deoto.	*Hrodrud.*
&c.	*&c.*

Ordo Regum defunctorum cum Conjugibus & Liberis.

Charlus.	*Suanhilt.*
Crifo.	*Pertbrocda.*
Pipinus.	*Hiltegard.*
&c.	*&c.*

Ordo Ducum defunctorum cum Conjugibus & Liberis.

Theoto.	*Folchaid.*
Theoperht.	*Elinbast.*
Crimolt.	*Pilitruth.*
Theotolt.	*Waltrat.*
Thassilo.	*Liutpirc.*
Crimolt.	*Rotrud.*
Huiperht.	*Hiltifrid.*
Otilo.	

§. IX.

Nachdem also der heilige Rupert am Ende des siebenden Jahrhunderts auf Einladung des Herzogs Theodo des Zweyten in Baiovarien gekommen, und zu Regensburg, als der damaligen Haupt- und Residenzstadt, mit allen Ehren empfangen worden, war seine erste Arbeit, den Herzog selbst und die Vornehmsten des Volkes in dem wahren Glauben zu unterrichten, und sodann mit dem heiligen Taufwasser abzuwaschen. (kk) Billig entstehet da die Frage, warum Theodo in einem Alter von wenigstens 40. Jahren erst im Glauben unterrichtet, und getaufet worden; da doch alle seine Vorfahrer, wie schon gemeldet worden, Christen gewesen; und auch die christlichen fränkischen Könige keinen Götzendiener als Herzog werden bestättiget haben? Bevor ich hierauf antworte, muß ich einen Blick auf die Geschichte Theodo des Ersten zurückthun. Emeram arbeitete drey Jahre, die Ueberbleibsel der Abgötterey in Baiovarien zu tilgen; (§. V. not. m) die nämlich nach den Predigten eines Eustasius und Agilus sich

wieder-

wieder eingeschlichen: Im Jahre 652. ward Emeram um das Leben gebracht; und Baioarien war bis zur Ankunft des heiligen Ruperts ohne Hirten und ordentlichen Lehrer. Unter dieser Zeit nun wurde Theodo der Zweyte gebohren, und erzogen. Er war zwar ein Agilolfinger, aber kein Prinz von dem regierenden Hause; es ist also wenigstens sehr zweifelhaft, ob er sich eben an dem herzoglichen Hoflager werde aufgehalten haben. Vielleicht mag er in irgend einer Gegend des Landes aufgewachsen seyn, da weder ein Priester war, noch auch Emeram jemals hingekommen, daß also auch unter ursprünglich christlichen Eltern aus Mangel des Unterrichts die größte Unwissenheit geherrschet, und er entweder gar nicht getaufet worden, oder doch nur so, daß man billig an desselben Giltigkeit hat zweifeln können, und also Rupert die Taufe wiederholet; worüber man damals wenig Anstand machte, wie uns der Brief des Papstes Zacharias an den Bonifacius, der wegen einer übel lateinischen Taufformel mit dem Virgil stritte, und die Taufe wiederholen wollte, sattsam belehret. (11) Eine zwote Antwort entnehme ich aus den Geschichten. Konstantin der Große wurde erst am Ende seines Lebens getaufet, ob er gleich sonst ein großer Eiferer für die christliche Religion war. Ambrosius und Martinus blieben Catechumeni; dieser vom zehnden bis in das achtzehnde Jahr seines Alters; jener bis er Bischof geworden. Theodosius und sonderbar Valentinian der Jüngere verschoben die Taufe in noch spätere Jahre; also zwar, daß der Letztere gar nicht getaufet worden, sondern als ein Ca-

 techu-

techumenus verschieden. Nach den Zeiten unsers Theodo haben wir ein Beyspiel der verschobenen Taufe an dem Herzoge Hugbert, der nach Zeugniß des Aribo (mm) erst im männlichen Alter aus den Händen des heiligen Korbinians die Taufe empfangen. Auch Herzog Taßilo der Zweyte ließ seinen jungen Theodo sieben oder acht Jahre warten, bis er ihn von Papst Hadrian hat taufen lassen. (nn) Konnte nicht auch Theodo der Zweyte aus einer Ursache, dergleichen diese sowohl als noch viele andere mögen gehabt haben, die Taufe verschieben, z. B. um etwann die Gelegenheit zu erwarten, die Taufe aus den Händen eines heiligen Mannes, eines großen Bischofes oder Papstes zu empfangen; um in einem höhern Alter desto sicherer von allen auch wirklichen Sünden gereiniget zu werden, oder was dergleichen? Drittens endlich zweifle ich sehr, ob einige auch ältere Skribenten eben in dem allerengsten Verstande zu nehmen seyn, da sie uns erzehlen, Theodo sey durch den heiligen Rupert vom Heidenthum zur christlichen Religion bekehret, und samt den Vornehmsten von Adel getaufet worden; (oo) denn es ist gewiß, daß sie sich sehr oft der Worte Abgötterey, Unglaube ꝛc. bedienen, wo doch ungezweifelt nur von Ketzern die Rede ist. Selbst in dem Leben des heiligen Ruperts (pp) heißt es, daß er von den Unglaubigen aus Worms vertrieben worden; ob es gleich sowohl alte als neuere Zeugen gewähren, (qq) daß es vielmehr die Ketzer, und zwar namentlich die Arianer gewesen, die ihn zur Stadt hinausgejaget. Die Taufe belangend, könnte nicht etwann durch die-

ses

ses Wort die solenne Entrichtung der Taufcerimonien verstanden werden, oder vielleicht gar nur die Auflegung der Hände, wodurch die von den Ketzern Getaufte mußten gereiniget werden? (rr) Ich sage vielleicht; denn wie es endlich mit der Taufe des Theodo immer hergegangen, so wird doch niemals diese Folgerung bestehen können: Theodo der Zweyte wurde von dem heiligen Rupert getauft; mithin war er der erste christliche Herzog. Man beliebe zurück zu sehen, was ich in dem zweyten Stucke §. XII. von Garibald dem Ersten, und gleich oben §. V. von Theodo dem Ersten geschrieben habe.

(kk) Vita primigen. e MS. cæsareo apud Hansiz. *Hoc audiens præfatus Dux magno perfusus est gaudio, obviamque illi cum suis pergens, sanctum virum, Evangelicumque Doctorem cum omni honore & dignitate suscepit in Ratisbona civitate. Quem vir Dei cœpit de christiana conversatione ammonere, & de fide catholica imbuere, ipsumque non multo post & multos alios istius gentis nobiles atque ignobiles viros ad veram Christi fidem convertit, sacroque baptismate regeneravit, & in sancta corroboravit religione.*

(ll) Epist. Zachariæ Pap. ad Bonifacium Episc. apud Harzheim. Concil. Germ. Tom. I. pag. 59. *Reverendissimo & Sanctissimo Fratri Bonifacio Episcopo, Zacharias Servus Servorum Dei. Virgilius & Sidonius Religiosi viri apud Bajoariorum Provinciam degentes, suis apud nos litteris usi sunt, per quas intimaverunt, quod tua reverenda fraternitas eis injungeret Christianos denuo baptizare &c.*



(mm) Aribo in Vita S. Corbiniani Cap. 28. *Hucbertus Corbinianum sibimet sacro fontis lavacro sociavit.*

(nn) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez. Script. Rer. Austr. Tom. I. *DCCLXXII. Tassilo Karinthiam subjicit, & filius ejus Romæ baptizatus est.* Item Bernard. Noric. Chron. Laureac. Pontif. apud eund. Pez. pag. 1303. DCCLXXV. *Idem Papa* (Adrianus) *Tassilonis filium baptizavit, scilicet Theodonem.*

Aventin in der deutschen Ausgabe seiner baierischen Jahrbücher: Als man zehlet nach Christi Geburt siebenhundert und zwey und siebenzig Jahr, ließ Herzog Thessel seinen Sohn, Herzog Diethen den achten zu seinem Anherrn König Desiderio in Italien führen, nachmals gen Rom, da ward er getauft am Pfingsttage von dem heiligen Vater dem Pabst Adriano dieses Namens dem ersten.

(oo) Brev. Notit. Cap. 1. *Primo igitur Theodo Dux Bajoariorum Dei Omnipotentis gratia instigante & Beato Rudberto Episcopo prædicante, de paganitate ad Christianitatem conversus, & ab eodem Episcopo baptizatus est cum proceribus suis Bajoariæ.*

Vita S. Rupert. ex MS. Florentin. & Canis. in Act. SS. ad diem XXVII. Mart. Num. 4. *Tunc ibidem S. Rudbertus — Ducem idolorum cultibus abrenunciare fecit, & in nomine sanctæ & individuæ Trinitatis baptizavit.*

(pp) Ibid. Num. 3. *Sed Infideles, qui plurimi erant in illa regione Bormatiensi — virgis cæsum e civitate ejecerunt.*

(qq) Eadem Vita S. Ruperti ex MS. Bodecensi: *Sed Infideles haeretici, qui plurimi erant &c.*

Joan. Frid. Schannati Hist. Episcopat. Wormat. pag. 308. *Rupertus — quod Arrianae haeresis strenuus esset exstirpator, a Duce Berchtario, huic sectae addicto virgis caesus, quin & propria sede pulsus est.*

(rr) Epist. Zachariae, not. II. *Quicumque baptizatus fuerit ab haereticis in nomine Patris & Filii & Spiritus sancti, nullo modo debet rebaptizari, sed per solam manus impositionem purgari.*

§. X.

Herzog Theodo wollte auch für die Zukunft sorgen: damit Baioarien wegen Abgang der Lehrer nimmermehr in die alte Unwissenheit und Religionsverwirrung zurückfallen möchte, gab er dem heiligen Rupert die Erlaubniß, einen Ort auszusehen, wo er einen bischöflichen Sitz errichten könnte. (ss) Rupert versäumte diese Gelegenheit nicht, sondern erwählte den Platz, wo das alte Juvavia gestanden. (tt) Theodo, mit dieser Auswahl zufrieden, machte noch darüber eine reiche Stiftung, (uu) welche von seinem Sohne Theodebert und andern seinen Nachfolgern vermehret, nach und nach zu jenem ansehnlichen Staat erwachsen, den wir heut zu Tage das Erzbißthum Salzburg nennen. Bis daher ist alles richtig und gewiß: Nur ist die Frage, ob Theodo diese reiche Schenkungen als landesfürstlicher Eigenthümer und Herr von Baioarien, oder als Statthalter

halter der fränkischen Könige nur aus seinen Allodien gemacht habe? welches leztere der ungenannte Verfasser einer so betitelt unpartheyischen Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg ꝛc. behaupten will; (ww) da er dem Theodo so gar die erste Amtspflicht daraus macht, seine Allodialgüter dem heiligen Rupert zu schenken; (xx) welches schon allein widersprechend genug ist, daß ein Statthalter aus Amtspflicht zu Verbreitung des Christenthums von seinen eigenen Gütern Stiftungen machen soll, blos zu genauer Erfüllung seines Amtes? Nein fürwahr, was Theodo mit Stiftung des bischöflichen Sitzes zu Salzburg gethan, that er nicht als königlicher Amtsdiener, sondern er that es aus einer eigentlichen landesherrlichen Vollmacht; welches seine eigene Geschichte, ohne zu wiederholen, was ich schon im zweyten Stücke §. IX. über diese Materie geschrieben, vollkommen beweisen soll.

I. Herzog Theodo gab dem heiligen Rupert die Erlaubniß, einen bischöflichen Sitz zu errichten. (not. ss) Neue Bißthümer errichten lassen, ist wohl dieses die Sache eines Statthalters? War nicht eine solche Erlaubniß zu geben zu allen Zeiten jenen Regenten vorbehalten, die eine wirkliche Landesherrschaft ausübten? Nun Theodo that dieses eigenmächtig; wenigstens finden wir in keinem Dokumente auch nur die mindeste Anzeige, daß er den Konsens eines fränkischen Königs dazu erholet; er war also gewiß Herr von dem Lande, in welchem er ein neues Bißthum errichten ließ.

II

II. Theodo gab dem heiligen Rupert die Erlaubniß, einen bischöflichen Sitz zu errichten, wo es ihm in dem ganzen Lande immer belieben würde: (not. ss) Er war also gesinnet, ihm, wo immer im Lande, eine Stiftung zu machen, dergleichen die salzburgische war. Er mußte also überall im Lande, da es nämlich dem neuen Bischofe einfallen würde, sich niederzulassen, so viele Güter besitzen, als zu einer solchen Stiftung vonnöthen sind. Es mußte ihm also auf eine gewisse Art das ganze Land allodial seyn. Ja, das ist es eben, was ich will: das ganze Land war ihm allodial, das ist, er war Herr vom ganzen Lande, und hatte überall freye Macht zu schenken, und zu stiften, was er wollte; sonst hätte er ja dem neuen Bischofe, die Auswahl des Orts belangend, niemals eine so uneingeschrenkte Freyheit zustehen können. Und mit diesem Satze stimmen die Worte der schon oben berührten Lebensbeschreibung so genau überein, daß ihnen der Verfasser der unpartheyischen Abhandlung Gewalt anthun müßte, wenn er sie auf sein System hinüber zwingen wollte.

III. Theodo schenket zum neuen Bischofssitze nebst andern sehr viel und ansehnlichen Gütern, welche in den salzburgischen Schenkungsbüchern der Länge nach beschrieben sind, sonderbar den zehnden Theil von den landesherrlichen Zollgefällen derselben Gegend; (yy) und zwar wiederum ohne den Konsens der fränkischen Könige; welches die so genannten Breves Notitiæ nicht würden verschwiegen haben, indem sie bey andern, vom Herzog Taßilo gemachten

machten Schenkungen, die Begünstigung des Königs Pipin fleißig beygesetzet. (zz) Nun! landesherrliche Zollgefälle, soll sie wohl ein königlicher Amtsdiener oder Statthalter verschenken, oder wie immer entäussern können? Ist es nicht vielmehr eben hiedurch handgreiflich erwiesen, daß Theodo landesfürstlicher Eigenthümer von Baiovarien gewesen, weil er mit den landesherrlichen Renten und Kammergütern nach seinem Belieben geschaltet hat?

IV. Theodo hat die Landesregierung von Baiovarien mit seinen drey Söhnen nach seinem Gefallen getheilet; und Aribo, da er dieses erzählet, (aaa) meldet nicht nur kein Wort von der Einwilligung eines fränkischen Königs, sondern er schreibet vielmehr so von dem Herzoge Theodo, wie man immer von jenen großen und eigenmächtigen Fürsten schreiben könnte, die vor und nach dem Theodo ihre Reiche ihren Söhnen ausgetheilet haben.

V. Daß aber Theodo nicht eine bloße Landesverwaltung oder Statthalterschaft mit seinen Söhnen getheilet habe, hat besonders Theodebert erwiesen, welcher als Herzog in Rhetien, oder dem heutigen Tyrol, welches Land ihm Kraft der väterlichen Theilung zugekommen, den von dem longobardischen Könige Aribert dem Zweyten vertriebenen Ansbrand und Luitbrand, seinen Sohn, durch ein baiovarisches Kriegsheer in Italien zurückgeführet, und dadurch gar bis zu der longobardischen Königskrone befördert hat; (bbb) gewiß eine unverwerfliche Probe der

Landes-

Landesherrlichkeit, da er das Recht Krieg zu führen ganz frey und eigenmächtig ausgeübet. Nichts zu melden, daß Theodebert und sein Bruder Grimoald mit eben der Unabhängigkeit, wie ihr Vater Theodo, die reichsten Stiftungen und Geschenke gemacht, ohne daß auch nur einmal in den so vielen bis auf den heutigen Tag übergebliebenen Schenkungsbriefen die mindeste Meldung von einer königlichen Erlaubniß geschähe.

VI. Endlich bekräftiget das hohe Landesrecht unsers Theodo selbst Papst Gregorius der Zweyte in dem Unterricht oder so genannten Capitulari, welches er im Jahre 716. seinen Abgeordneten in Baiern mitgegeben (ccc). Die allerersten Worte dieses Verhaltungsbefehls gehen dahin, daß sich die päpstlichen Abgesandten mit dem Herzoge des Landes berathschlagen sollten, auf was Weise eine Versammlung der Priester, der Vornehmsten von Adel, und anderer Beamten veranstaltet, und darinn der Gottesdienst und Kirchenzucht angeordnet, besonders aber neue Bißthümer in dieser Provinz möchten errichtet werden. Sollte es vielleicht Papst Gregorius nicht gewußt haben, daß er sich vorzüglich an die Territorialobrigkeit zu verwenden habe, da es um eine Nationalversammlung sowohl der geistlichen als weltlichen Obrigkeit, und um Errichtung neuer Bißthümer zu thun war? Er wußte es gewiß; und eben darum, daß er sich an den Herzog der Provinz, der damals Theodo der Zweyte war, gewendet hat,

zeigte er augenscheinlich, daß selbiger der Grundherr, der Eigenthümer, und der eigentliche Landesfürst von Baioarien wäre; auf den es allein ankäme, eine solche Versammlung zu gestatten, oder zu verbiethen; sonst würde er dieses Geschäfte unfehlbar an die fränkischen Könige, oder doch an die schon damals sehr mächtigen Majordomus gebracht haben.

Sollte wohl dieses alles nicht erklecken, die Territorialherrlichkeit unsers Theodo zu beweisen? Oder welches sind dann die wichtigen Gründe, aus welchen in der berührten Abhandlung das Gegentheil will behauptet werden? Hauptsächlich und fast nur allein werden sie aus den baioarischen Gesetzen hergeholet, (www) welche 1. die fränkischen Könige vorgeschrieben; (ddd) 2. nach deren Anleitung der König die Herzoge verordnet; (eee) 3. und dem Volk die Wahlfreyheit nur unter gewissen Bedingnißen gelassen wird; (fff) 4. Widerspänstigen Herzogen wird die Absetzung verkündet; (ggg) 5. überhaupts aber werden die Herzoge zu Ausrichtung allerley königlicher Verordnungen angewiesen; (hhh) 6. zu deren Vollzug auch Grafen und Richter angestellet werden. (iii) 7. Der König behält überall die Konkurrenz; (kkk) 8. und die Strafgefälle gehören wenigstens zum Theil dem Könige der Franken. (lll) 9. Ein Herzog, der eine freye Person als leibeigen erkläret, muß selbst Strafe und Wehrgeld erlegen; (mmm) 10. und eben der Herzog kann nicht einmal seine eigene Unterthanen von der

Gerichts-

Gerichtsbarkeit der in den Gauen hin und wieder aufgestellten Landesbeamten und Grafen eximiren. (nnn) Ich umgehe andere noch folgende Einwürfe, welche meistens nur auf jene Zeiten passen, da Odilo und Taßilo von den fränkischen Majordomus und nachmaligen Königen unterdrucket wurden; und antworte nur auf die eben berührte, welche unsern Theodo auch mit angehen.

1. Also ja! die Könige der Franken haben die baioarische Gesetze vorgeschrieben, gemehret, und geändert: das ist, sie haben die alten Landesrechte und Gewohnheiten, die in Baioarien von langen Zeiten her im Schwange waren, nach den fränkischen und zugleich christlichen Gesetzen, glaublich mit Zuziehung eines oder des andern baioarischen Gesetzkundigen, eingerichtet; aber ja nicht zum Präjudiz der Herzöge, denen sie vielmehr ganz besondere Freyheiten und Vorrechte zugestanden, worunter, gleichwie der Titel der höchsten Fürsten, (II. St. §. IX. not. mm) und die erbliche Thronfolge bey dem Geschlechte der Agilolfinger (I. St. §. I. not. a) namentlich ausgedruckt sind, also unfehlbar auch die Territorialherrlichkeit begriffen gewesen, wie es so viele Thathandlungen, die nur Theodo der Zweyte allein, ohne allem Widerspruche der merovingischen Könige, ausgeübet, sattsam beweisen.

2. Daß der König den Herzog verordnet, oder, eigentlich zu reden, bestättiget hat, ist eine un-



fängbare Probe, daß Baioarien auf eine gewisse Art unter der fränkischen Hoheit gestanden: Aber folget dann daraus, daß der bestättigte Herzog keine Landesherrlichkeit gehabt? Ohne aus der heutigen Reichsverfassung einiges Gleichniß beyzubringen, konnte nicht mit diesem Bestättigungsrechte auf Seite der fränkischen Könige, das Erbrecht in der Thronfolge auf Seite der agilolfingischen Familie bestehen, wie wir es aus den baioarischen Gesetzen wissen? Warum sollte nicht auch die Landesherrlichkeit der regierenden Herzoge damit bestehen können; besonders da die Landesherrlichkeit eine ganz natürliche Frucht von der erbrechtlichen Thronfolge zu seyn scheinet; denn da die merovingischen Könige dem ersten agilolfingischen Herzoge ein ganz besonders Vorrecht zustehen wollten, ist es wohl zu vermuthen, daß sie ihn vielmehr nur zu einen königlichen Amtsdiener, als zu einen wahren Landesfürsten haben machen wollen?

3. Dem Volk, schreibt der ungenannte Gelehrte, wird zwar auch die Freyheit belassen, einen Herzog aus dem Geschlecht der Agilolfinger zu wählen, jedoch mit dem Geding, wenn einer vorhanden, der dem König getreu und sonst tüchtig ist. Wenn doch hieraus wider die Landeshoheit der baioarischen Herzoge etwas sollte können gefolgert werden, wo stehet wohl dieß Ding alles geschrieben? Fürwahr in dem Gesetze, welches der H. Verfasser zur Probe anführet, (not. fff) findet sich weder von dem Wahlrechte des Volkes, noch

von

von einiger Bedingniß die mindeste Meldung. In allen sowohl geschriebenen als gedruckten Exemplarien des baivarischen Gesetzbuches heißt es: Der Herzog aber, der dem Volke vorstehet, der ist allezeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger gewesen, und muß es auch seyn, weil es ihnen die Könige unsere Vorfahrer also zugestanden haben, daß sie einen, der aus ihrem Geschlechte dem König getreu, und sonst tüchtig gewesen, zum Herzog bestellet, selbiges Volk zu regieren. Wer lateinisch verstehet, beliebe diese meine Uebersetzung mit dem Originaltexte zu vergleichen, und daraus zu urtheilen, ob er zu dem Absehen meines Herrn Gegners auch nur das Mindeste beytrage.

4. Setzen wir, das Gesetz von Abwürdigung der Herzoge habe seine vollkommene Richtigkeit; (II. St. §. IX. not. II.) folget dann wohl daraus, daß der Herzog keine Landesherrlichkeit gehabt, weil er hat können abgesetzet werden? Anderer hieher dienlicher Beweise zu geschweigen, haben dann die fränkischen Könige, da sie dem ersten Agilolfinger Baioarien erbrechtlich gegeben, sich nicht gleichwie das Bestättigungs- also auch das Abwürdigungsrecht, im Falle nämlich der Felonie, vorbehalten, und doch zugleich die Territorialhoheit verleihen können? Daß sie es thun haben können, das wird mir hoffentlich mein Herr Gegner nicht absprechen; daß sie es aber wirklich so gethan, beweisen die oft berührten Thathandlungen, und zum Theil die Gesetze selbsten.

sten, die ich schon im zweyten Stück §. IX. angeführet. So gar die Strafe des beschaulichen Lebens, die der Abwürdigung in dem Gesetze beygefüget ist, (ooo) in der gegentheiligen Abhandlung aber weggelassen worden, probiret an dem Herzoge der Baioarier etwas mehr als einen puren Statthalter; denn mit diesem leztern würde man eben nicht viel Komplimente gemacht haben, wie es die Beyspiele eines Poppo, Erchangers und Bertholds (II. St. §. IX. not. xx & yy) erweisen.

5. Der Herzog wird sowohl zur Anführung des Kriegsheers, als auch zum Justizwesen und Ausrichtung anderer königlichen Verordnungen angewiesen. Dieß sind die eigentlichen Worte der Abhandlung, welche zur Probe den Tit. II. Cap. 10. aus dem baioarischen Gesetzbuche (not. p) anführet. Und hieraus soll folgen, daß der Herzog nur ein königlicher Amtsbedienter gewesen, und daß er keine Landeshoheit genossen. Man lese doch die Worte des Gesetzes, ob sie wohl einem Herzoge die geringste Anweisung geben wollen: Das ist wahr; sie zeigen an, daß es das Amt und die ordentliche Verrichtung des Herzoges sey, seinem Volke die Justiz zu administriren, und zu Beschützung des Vaterlandes das Kriegsheer anzuführen, als welches die fränkischen Könige dem ersten Herzoge bey Uebergab der Provinz als seine Hauptpflicht anbefohlen haben; und deßwegen, sagt das Gesetz, soll sich kein Sohn eines Herzoges unterstehen, nach der Regierung zu stre-

streben, so lang sein Vater diese Hauptpflichten seines Amtes, gemäß nämlich der ersten Anweisung des Königs der Franken, noch versehen kann. Dieß und weiter nichts mehr kann das bemeldte Gesetz ausweisen; denn sonst würde es eben darum zu viel probiren; und der Herzog, dem in eben dem Gesetzbuche so große Vorzüge eingeraumet worden, würde von einem Grafen oder Richter nicht mehr zu unterscheiden seyn.

6. Freylich wurden zur Vollziehung der Staats- und Kriegsgeschäfte auch Grafen und Richter gebraucht: Aber was benimmt wohl dieses der Landesherrlichkeit des Herzoges, der selbst diese Aemter zu vergeben, und solchen nachgeordneten Obrigkeiten zu befehlen hatte, wie eben aus den Gesetzen erhellet, (ppp) da es erstens heißt: Es sollten solche Richter bestellet werden, die mehr die Gerechtigkeit als das Geld lieben. Wer sollte sie wohl bestellen? der König? Aber der giebt ja, gemäß dem Ausdruck der Worte, diesen Befehl einem andern: wem aber andern, als dem Herzoge? Hernach heißt es: Wenn etwann einer, der einen Frevel begangen, zu mächtig wäre, daß ihn der Graf nicht zur Strafe bringen möchte, soll ers seinem Herzoge, *Duci suo*, melden, daß er ihn nach seinem Gesetze abstrafe. Es waren also die

Grafen eine nachgeordnete Obrigkeit, und mußten die wichtigere Händel aus den Gauen, denen sie vorstunden, an ihren Herzog bringen.

7. Daß der König überall die Konkurrenz behalten habe, wird aus dem angezogenen Texte (not. n) ganz nicht erprobet. Wenn je einer, lautet das Gesetz im wahren und eigentlichen Verstande, bey dem Kriegsheere des Königs, oder des Herzogs eine Unruhe erwecken, und es dadurch zu Raufereyen oder Todtschlägen bringen wird, der soll es für eine Gnade halten, wenn ihm sein König oder sein Herzog das Leben schenken wird. Welcher Unpartheyischer sollte wohl hieraus auf eine allgemeine Konkurrenz des Königs mit dem Herzoge schlüssen können? Oder man müßte nur sagen, daß auch der Herzog mit dem Könige eine allgemeine Konkurrenz gehabt habe. Es kommt bey dem angeführten Texte noch anzumerken, daß dem Herzoge eben wie dem Könige das Begnadigungsrecht, oder das so genannte Jus aggratiandi beygeleget wird, welches schon damals ein Zeichen der Landeshoheit war, weil man nicht findet, daß es einem Statthalter oder Amtsdiener jemals zugestanden worden.

8. Noch

8. Noch weniger ist es möglich, aus den zweyen Gesetzen (not. lll) zu erzwingen, daß die Strafgefälle und andere Früchte der Gerechtigkeit auch nur zum Theile dem Könige der Franken gehören. *Res ejus infiscentur in publico*, heißt es an beeden Stellen. Wenn ich das alte Latein recht verstehe, so können bemeldte Worte nur dieses sagen: Sein Hab und Gut soll zur landesherrlichen Kammer geschlagen werden. Vom Könige wird also nichts gemeldet; es wird auch nirgends in der ganzen unpartheyischen Abhandlung bewiesen, daß das Wort *Publicum* nur den Fiscum *regium* bedeute.

9. Aber der Herzog muß selbst Straf- und Wehrgeld zahlen, wenn er eine freye Person zu leibeigen macht, oder von einer rechtmäßigen Erbschaft ausschließt. Es ist wahr, der Herzog ist namentlich in dem Gesetze mit begriffen: was folget aber daraus? — Nichts weiters, als daß unsern Voreltern nichts Heiligers gewesen, als die Freyheit und Gerechtigkeit; da sich sogar die regierenden Fürsten des guten Beyspiels halber von jenen Gesetzen nicht ausnehmen wollten, die zu derselben Aufrechthaltung eingeführet worden. Daß ich dieses nicht ohne Grund nieder zu schreiben scheine, berufe ich mich auf das allererste Gesetz der Baioarier, (qqq) wo es heißt, daß, wenn eine freye Person ihr Gut, nach vorge-

gangener Theilung mit den Kindern, zur Kirche schenken will, es ihr niemand verwehren soll, nicht der König, nicht der Herzog, noch sonst jemand. Da wir in diesem Exempel sehen, daß selbst die Könige ihre Gewalt zu Ehren der Religion durch ein öffentliches Gesetz wollten einschränken lassen, was Wunder, wenn die Herzoge in Ansehung der Freyheit und Gerechtigkeit, welche den Deutschen allemal so heilig waren als die Religion selbsten, ein Gleiches gethan? Das Straf- oder Wehrgeld belangend, scheinet sich die Sache so zu verhalten, als wenn sich in unsern Tagen ein großer Fürst bequemen wollte, in seinem eigenen Lande gewisse Accisen, oder Sperr- und Weggelder zu bezahlen, um hiedurch seine Gesetze allgemeiner und wirksamer zu machen.

10. Es wundert mich, daß der Herr Verfasser der Abhandlung diese Antwort nicht vorgesehen, da er wider die Landeshoheit der alten Herzoge endlich noch den Einwurf machet, daß sie nicht einmal ihre eigene Unterthanen von der Gerichtsbarkeit der Landesbeamten und Grafen zu eximiren befugt gewesen; denn ich frage: Waren die Könige befugt, ihre eigene Unterthanen von bemeldter Gerichtsbarkeit zu eximiren, oder waren sie es nicht? — Das Gesetz redet von den *Vassis Regis*, wie von den *Vassis Ducis*. Es war nämlich eine allgemeine Nothwen-

digkeit,

digkeit, durch ein besonders Gesetz fest zu setzen, daß niemand von den Landtagen sollte ausgenommen seyn; und dieses zu bewirken, wollten die Könige wie die Herzoge lieber ihre eigene höchste Gewalt einschränken, damit sonderbar die Großen des Reichs keine Ursache und Gelegenheit haben sollten, einige Ausnahme zu prätendiren. Gleichwie also der König von seiner höchsten Autorität nichts vergiebt, wenn seine Vasallen bey den Reichsversammlungen oder Landtagen erscheinen müssen; so benimmt es auch der Landesherrlichkeit des Herzoges nicht das Mindeste, wenn seine Unterthanen davon nicht eximiret werden können.

Ich habe mich nun über der Frage von der Landesherrlichkeit Theodo des Zweyten lange genug aufgehalten; der unpartheyische Leser soll das Urtheil sprechen, ob ich seine Ehre wider die unpartheyische Abhandlung sattsam gerettet habe.

(ss) Vita primigen. S. Ruperti apud Henric. Canis. Antiq. Lect. Tom. II. pag. 249. Edit. Ingolst. *Præfatus itaque Dux sancto viro concessit licentiam, locum aptum eligendi sibi & suis ubicunque ei placeret in hac provincia ad Episcopii sedem &c.*

Breves Notitiæ de Eccles. Salzburg. Cap. I. *Theodo Dux dedit ei potestatem circuire regimen Wabarorum & eligere sibi locum ad Episcopii sedem &c.*

(tt) Vita primigen. l. c. *Postea vero ad notitiam venit sancto Pontifici Rudberto, esse locum juxta fluvium Warum, antiquo vocabulo Juvavensem vocatum, ubi antiquis temporibus multa fuerunt mirabiliter constructa ædificia & cuncta pene dilapsa, silvisque cooperta. Hoc audiens vir Domini — cœpit Theodonem rogare Ducem, ut istius potestatis locum* (istius loci ei potestatem) *tribueret, — & Episcopii ibi sedem statueret.*

Brev. Notit. l. c. *Pervenit ad fluvium Juvarum, qui alio nomine dicitur Salzaba, in loco vocato Juvavo &c.*

(uu) Vita primig. l. c. *Quod ipse Dux consensit, tribuens in longitudine de territorio super lengas* (MS. Cæsar. apud Hansiz. super duas leugas) *possessiones, ut inde faceret, qui ei placeret.*

Brev. Notit. l. c. *Non longe postea venit jam præfatus Dux ibidem, dedit Domino & Sancto Rudperto Episcopo eundem locum ad Episcopii sedem cum finalibus locis ibidem adjacentibus, castrumque superius cum montibus ex utraque parte fluminis illius & usque fagum stantem in medio campo in australi parte ipsorum, quod dicitur vulgo Hagenbuba, cum aquis circumquaque curventibus &c.*

(ww) Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg ꝛc. §. 5. Die Bischöfe als Landesherren in damaligen Zeiten nach dem heutigen Begriffe dieses Wortes zu beurtheilen, ist eben so weit gefehlet, als wenn man die Herzoge agilolfingischen Stammes zu landesfürstlichen Eigenthümern

thümern und Oberherren der baierischen Lande machen wollte. §. 6. Die alten *Leges Baioariorum*, welche als ein einheimisches Zeugniß nicht die mindeste Ausnahme leiden, belehren uns, daß das Land der Baiern eine Provinz des fränkischen Reichs, und die Herzoge Statthalter der fränkischen Könige darinne gewesen.

(xx) Ibid. §. 19. Es gehörte unter die ersten Amtspflichten der Herzoge, daß sie alles das, was zu Verbreitung des Christenthums diensam war, zu begünstigen suchten. Mithin war die Beförderung des Herzogs Theodo, die er dem heiligen Rupert bewiese, keineswegs eine Folge königlicher oder landesherrlicher Macht, sondern bloß eine genaue Erfüllung seines Amtes ic. Uebrigens waren die Herzoge Theodo und seine Nachfolger um so mehr befugt, das Bißthum Salzburg mit Gütern und Leuten zu beschenken, als nach den baierischen Gesetzen jedem frey erlaubt war, seine Allodialgüter ohne jemandes Einrede dahin zu widmen.

(yy) Brev. Notit. Cap. 1. *Similiterque tradidit ad eandem Sedem idem Theodo Dux, in loco, qui dicitur ad Salinas, fornacium loca XX. cum patellis & servitoribus suis, & tertiam partem de illo puteo, quo sal efficitur, & decimam partem de teloneo, quod ibi in dominicum tollitur, & rectam decimam de sale.*

(zz) Ibid. Cap. 9. *Soror Domini Pipini Regis, nomine Hiltrut, mater Thassilonis Ducis, concedente eodem Rege, post obitum viri sui*

Otilonis

Ottonis Ducis — — dedit ad Juvavensem sedem &c.

Thassilo quoque una cum Matre sua Hiltrude, concedente Domino Pipino Rege, dederunt DEO & S. Petro ad Juvavensem sedem &c.

(aaa) Aribo Vita S. Corbiniani Cap. 10. *Eo namque tempore erat ibi devotissimus Theodo Dux, insignis potentia, & viribus virtute, cum filiis decoratus, & nobilium virorum alacritate praecipuus: Cujus longe inaequi filiis fama succeſſerat, Provinciam ipsam sibi & ſoboli illius in quatuor partes diviſit.*

(bbb) Paul. Diac. L. VII. Cap. 34. *Postquam Ansprandus apud Bojoariam jam novem expletis annis exulaſſet, promoto tandem Theudeberto, decimo anno Bojoariorum ductor cum exercitu venit in Italiam, pugnavit cum Ariberto, & facta eſt ex utraque parte multa ſtrages populorum.*

Sigebert. ad an. 710. *Anſprandus cum Bojoariis Italiam repetiit.*

(ccc) Capitulare Gregorii II. apud Harzheim. Concil. Germ. Tom. I. pag. 35. *I. Ut datis noſtris ſcriptis ita cum Duce Provinciae deliberetis; quatenus conventus aggregetur Sacerdotum & Judicum atque univerſorum gentis ejusdem primariorum &c.*

(ddd) Prolog. Leg. Baioar.

(eee) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. I. *Siquis contra Ducem ſuum, quem Rex ordinavit* in

in provincia illa, aut populus sibi elegerit Ducem &c.

(fff) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. ex MSto Bibliothecæ Ingolstad. academicæ: *Dux vero, qui præest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit, & debet esse, quia sic Reges antecessores nostri concesserunt eis: Qui de genere illorum fidelis Regi erat, & prudens, ipsum constituebat Ducem ad regendum populum illum.*

(ggg) Ibid. Tit. II. Cap. 9. *Siquis autem Dux &c.* II. St. §. IX. not. ww.

(hhh) Ibid. Tit. II. Cap. 10. *Siquis filius Ducis tam superbus vel stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit per consilium malignorum, vel per fortiam, & regnum ejus auferre ab eo, dum adhuc pater potest judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare, non est surdus nec cæcus, in omnibus jussionem Regis potest implere, sciat se filius contra legem fecisse.*

(iii) Ibid. Tit. II. Cap. 5. *Et exinde curam habeat Comes in suo comitatu, ponat enim ordinationem suam super centuriones & decanos & unusquisque provideat suos, quos regit, ut contra legem non faciant. &c.*

(kkk) Ibid. Tit. II. Cap. 4. *Siquis in exercitu, quem Rex ordinavit, vel Dux de provincia illa scandalum excitaverit — Et ille homo, qui hæc commisit, benignum imputat Regem vel Ducem suum, si ei vitam concesserint.*

(lll)

(lll) Ibid. Tit. II. Cap. 1. *In Ducis sit potestate homo ille & vita illius, & res ejus infiscentur in publico.* Cap. 2. *Siquis Ducem suum occiderit, anima illius pro anima ejus sit, mortem quam intulit, recipiat, & res ejus infiscentur in publico in sempiternum.*

(mmm) Ibid. Tit. VI. Cap. 3. *Ut liberum sine mortali crimine non liceat inservire, — qui contra hoc praeceptum fecerit, sive Dux, sive judex, sive aliqua persona, agnoscat se contra legem fecisse, quadraginta solidis sit culpabilis in publico. &c.*

(nnn) Ibid. Tit. II. Cap. 15. *Ut placita fiant per kalendas aut post quindecim dies, — & nemo sit ausus contemnere venire ad placitum, qui infra illum comitatum manent, sive Regis missi sive Ducis &c.*

(ooo) Ibid. Tit. II. Cap. 9. — *Et insuper spe supernae contemplationis sciat se esse condemnatum, & viam salutis amittat.* Ex Edit. Heroldi.

(ppp) Ibid. Tit. II. Cap. 5. *Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille Comes distringere non potest, tunc dicat Duci suo, & Dux illum distringat secundum legem.*

Tit. II. Cap. 17. *Judex autem talis ordinetur. — Propterea talis constituatur judex, qui plus diligit justitias quam pecuniam.*

(qqq) Ibid. Tit. I. Cap. 1. *Siquis liber persona voluerit & dederit res suas ad Ecclesiam, pro redemptione animae suae, licentiam habeat de por-*

tione

tione sua; postquam cum filiis suis partivit, nullus eum prohibeat, non Rex, non Dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei, &c.

§. XI.

Nun haben wir in der Geschichte Theodo des Zweyten nichts mehr zu untersuchen, das einem Zweifel unterworfen wäre, als das Jahr seines Hinscheidens. Es ist aber erstens zu wissen, daß Theodo im Jahre 716. noch gelebet, weil er zu eben der Zeit jene bekannte Wallfart nach Rom angestellet, von welcher Paul der Diakon und Anastasius der Bibliothekar Zeugniß geben; welcher leztere das Jahr 716. durch zween sichere chronologische Charaktere ganz genau bestimmet. (rrr) Zweytens, daß Theodo vor dem heiligen Rupert gestorben, weil authentische Urkunden berichten: (sss.) daß Theodo in seiner lezten Krankheit seinem Sohne Theodebert nebst dem Herzogthum Baiovarien besonders den heiligen Rupert, der also noch bey Leben, und seine Kirche anbefohlen habe. Wenn ich nun annehme, daß Rupert, gemäß der allgemeinen salzburgischen Tradition, den 27. März, an einem Ostertage, gestorben sey; so folget von sich selbst, daß Rupert im Jahre 718. verschieden, weil der Ostertag während dem ganzen achten Jahrhunderte nur dreymal, nämlich im Jahre 707. 718. und 791. auf den 27. März gefallen. Es



starb also Theodo nach dem Jahre 716. und vor dem 27. März des Jahres 718. Mit diesem Satze stimmen unvergleichlich überein fast alle, zwar nicht gleichzeitige, inländische Chroniken, als die von Salzburg, jene des Bernardus Norikus, des Arenbecks rc., welche den Tod unsers Theodo auf das Jahr 718. ansetzen. (ttt) Ein Manuskript vom dreyzehenden Jahrhunderte, welches die Acta SS. und Hansitz anführen, (uuu) setzet den Sterbtag Theodo des Zweyten auf das Jahr 717. an.

Nur einen einzigen Einwurf aus dem Leben des heiligen Korbinians muß ich noch beantworten. Aribo, der im Jahre 764. Bischof zu Freysingen geworden, schreibet von Korbinian, daß er das erstemal von Frankreich aus nach Rom gekommen unter dem Papste Gregorius, nämlich dem Zweyten, der ihn zum Priester und Bischofe geweihet. Weiter schreibet Aribo, daß Korbinian wieder in Frankreich zurückgekehret, und sich alldort gegen sieben Jahre aufgehalten; unter welcher Zeit er mit Pipin, genannt Heristall, Verschiedenes zu thun gehabt. Endlich habe er eine zwote Reise nach Rom gemacht, und sey bey der Gelegenheit in Baioarien zu dem Herzoge Theodo gekommen, von dannen zu dem Herzoge Grimoald, und endlich wieder nach Rom; wo er von

dem

dem Papste Gregorius begehrte, seines bischöflichen Amtes, welches damals noch an keine gewisse Kirche angeheftet war, entlediget zu werden, und in irgend einem Kloster in der Einsamkeit leben zu dörfen. Nachdem er aber dieses nicht erhalten, sey er wiederum in Baioarien zurückgekehret, und habe zu Freysingen seinen bischöflichen Sitz errichtet. (www) Wann nun dieß alles wahr wäre, so hätte Korbinian vor dem Jahre 722. nicht in Baioarien kommen können, und Theodo hätte folglich in eben diesem Jahre noch leben müssen. Allein es ist gewiß und unstreitig, daß sich Aribo einmal geirret; entweder, da er schreibt, daß Korbinian in seiner ersten Römerreise zu Papst Gregorius dem Zweyten gekommen, der im Jahre 715. den 19. May zum Papst erwählet worden; oder, daß er bey seiner Heimkunft in Frankreich mit dem Pipin Heristall zu thun gehabt, als welcher schon im Jahre 714. gestorben. Es kommt also darauf an, wie dieser ganz gewisse und ungezweifelte Fehler des Aribo zu verbessern sey. Anton Pagi, Meichelbeck und andere meinen, es sey nicht wohl zu vermuthen, daß sich Aribo, welcher der vierte Bischof zu Freysingen gewesen, in dem Namen jenes Papstes soll geirret haben, der den ersten Vorsteher seiner Kirche zum Bischof geweihet: Leichter aber habe es geschehen können, daß er das Sterbjahr des

Pipins nicht gewüßt, und also diesen anstatt seines Sohns, Karl Martell, namhaft gemacht habe. So scheinbar dieser angegebene Grund des aribonischen Irrthums auch immer ist, so habe ich doch weit mehr und wichtigere Ursachen, mit dem Baronius und Hansitz zu behaupten, daß sich Aribo viel mehr in dem Namen des Papstes Gregorius, als des Pipins geirret habe. Erstens, Aribo wußte, daß der heilige Korbinian von dem Papste Gregorius zu seinem bischöflichen Amte angewiesen worden; und unter demselben das Bißthum Freysingen errichtet habe: wie leicht konnte er sich da übersehen, als wäre Korbinian eben von dem Gregorius zum Bischofe geweihet worden, da es doch von seinem Vorfahrer, dem Papste Konstantin, etwann im Jahre 709. geschehen. Zweytens, die Geschichte des heiligen Ruperts, den selbst Pagi und Meichelbeck im Jahre 718. sterben lassen, (xxx) erfodert es ganz nothwendig, daß wir dem Aribo, der doch einmal gefehlet haben muß, eher diesen als jenen Irrthum beylegen; weil es sonst unmöglich zu erklären ist, wie Theodo vor dem Rupert sterben, und doch Korbinian zu dem Theodo habe kommen können. Drittens, die Geschichte des heiligen Korbinians selbst gehet viel ordentlicher auf einander, wenn wir seine Ankunft in Baioarien, und den Besuch, den er dem alten Herzog Theodo abgestattet, auf das Jahr 717., seine Rückkehr aber von

Rom,

Rom, und die Stiftung der freysingischen Kirche auf das Jahr 718. oder längstens 719. ansetzen; denn wie aus dem Aribo abzunehmen, (yyy) so hat Korbinian mehrere Jahre, mit Einrichtung seiner Kirche, mit Erbauung einiger Gotteshäuser und Klöster zugebracht, und in Freysingen gelebet, da Herzog Grimoald sein Land in der Ruhe und im Frieden regieret hat: Nun aber wurde er gleich im Jahre 725. das erstemal und im Jahre 728. das zweytemal von Karl Martell mit Kriege überzogen; (zzz) bey welchen Umständen es gar nicht wahrscheinlich wäre, daß Korbinian alles das hätte ausrichten können, was Aribo von ihm erzehlet, wenn er erst im Jahre 724., wie Meichelbeck dafür hält, angefangen hätte. Ich schätze also mit gutem Grunde die bischöfliche Kirche zu Freysingen um fünf bis sechs Jahre älter, als sie der gelehrte freysingische Geschichtschreiber angegeben. Viertens, das schon oben angeführte Manuskript vom dreyzehenden Jahrhunderte (not. uuu) meldet auf das Jahr 719., daß um diese Zeit der heilige Korbinian als Bischof zu Freysingen berühmt gewesen; welches alles diejenigen stillschweigend bekräftigen, die den Tod des Herzogs Theodo, ja auch des heiligen Ruperts auf das Jahr 718. ansetzen, worunter Meichelbeck selbst ist; wenn er nicht vielleicht mit dem Pagi behaupten will, Theodo habe den heiligen Rupert, ja vielleicht gar seinen Sohn Theodebert überlebet; welches eben

so viel heißt, als die zwey ansehnlichste und älteste salzburgische Dokumente, den Libellum Arnonis und die Breves Notitias umstossen; weil beede ausdrücklich den Theodebert des Theodo Nachfolger nennen, auch dessen der salzburgischen Kirche gemachte Schenkungen anrühmen; und besonders, weil die Breves Notitiæ die Krankheit des Theodo so beschreiben, (not. sss) daß man nicht zweifeln kann, es sey selbige die lezte in seinem Leben gewesen.

(rrr) Paul. Diac. Lib. VI. Cap. 44. *His diebus Theudo Baioariorum gentis Dux, orationis gratia Romam ad beatorum Apostolorum vestigia venit.*

Anastas. Bibliothec. in Vita Gregor. II. *Hujus temporibus signum in luna factum est Indictione XIV. & visa est cruentata usque ad mediam noctem: Eo itaque tempore Theodo Dux gentis Baioariorum ad Apostoli Beati Petri limina primus de gente eadem occurrit, orationis gratia.* Die angegebene Mondsfinsterniß und römische Zinszahl treffen auf das Jahr 716. ein.

(sss) Breves Notitiæ Eccles. Salisburg. Cap. 2. *Interea vero Dux Theodo infirmabatur, commendavitque filio suo Theodoberto Ducatum Bavariæ & Domini Rudberti Episcopi causam fideliter tuendam, & juniorum ejus &c.*

(ttt) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez. Tom. I. Script. Rer. Austr. *DCCXVIII. Theodo Dux abiit.*

Bernard. Noric. Chron. Bajoar. *DCCXVIII. Theodo Dux obiit, pro quo Theodowaldus & Grimoaldus filii ejus surgunt.*

Vit. Arenbeck. Chron. Bajoar. L. II. Cap. 12. *Præfatus vero Dux Theodo contemporaneus fuit Imperatoris Philippi II. alias Philippici, ducavitque annis decem, & obiit DCCXVIII.*

(uuu) Catalogus MS. Ducum Bajoariæ Secul. XIII. de quo Acta SS. in Vita S. Corbiniani, & Hansiz in S. Ruperto. *Anno DCCXVII. Theodo II. Dux Wawariæ, qui Germaniam* (Wawariam) *ad Christum convertit, obit.*

(www) Aribo in Vita S. Corbiniani apud Meichelbeck. Hist. Frising. Tom. I. Cap. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 18. 19. 20.

(xxx) Carol. Meichelbeck. Hist. Frising. Differt. præv. II. pag. XII. *Itaque vero longe similius est, Rupertum primum decessisse anno* 718. *quam anno* 623. *quod idem egregie suadent plura alia argumenta ab eruditissimis Mabillonio & Pagio expensa.*

(yyy) Aribo l. c. Cap. 20. ad 26.

(zzz) Annal. Tilian. & Petav. apud du Chesne Tom. II. *Anno DCCXXV. quando Karolus primum fuit in Bajoarios.*

Annal. Tiliani alii apud eundem: *Anno DCCXXV. Karolus primum pugnavit in Bajoaria.*

Regino Chron. L. I. *Carolus Princeps X. anno regni sui* (d. i. im Jahre 725.) *cum Bajoariis pugnavit, eosque devicit.*

Annal. Tilian. l. c. ad an. DCCXXVIII. *Karolus secunda vice pugnavit in Bajoaria.*

§. XII.

Von den Söhnen unsers Theodo hatte keiner das Glück, lang zu leben: Theobald oder Theodebald starb schon vor dem Vater; und hat sein Tod, allem Ansehen nach, Gelegenheit gegeben, daß Theodo eine neue Landestheilung vorgenommen; da er nämlich den Theodebert aus Rhetien abgerufen, und ihm den Antheil des verstorbenen Theodebalds, das ist, Nordbaiern eingeraumet, sammt der Anwartschaft auf Ostbaiern; wovon er ihm glaublich die Verwaltung übertragen, da er die schon oben angemerkte Römerreise unternommen. Grimoald aber bekam nebst seinem Sudgau auch Rhetien; wie ihn dann Aribo bey der Rückkehr des heiligen Korbinians aus Rom als regierenden Herrn darinn vorstellet; zugleich aber auch wegen der unerlaubten Ehe mit Piltrud, seines Bruders Theodebalds hinterlassenen Wittwe bestrafet; (aaaa) wodurch dann alles unvergleichlich erprobet wird, was ich von dem Tode des Theodebalds, und der Uebersetzung des Theodeberts aus Rhetien in Nord- und Ostbaiern gemeldet habe. Theodebert also und Grimoald folgten ihrem Vater als Diarchen von Baioarien im Jahre 718. (§ XI.) Jener vermehrte die Güter und Einkünfte der salzburgischen Kirche; (bbbb) dieser stiftete ein neues Bißthum zu Freysingen. (cccc) Theodebert starb

starb vermuthlich im Jahre 724.; und sein Tod mag vielleicht Gelegenheit gegeben haben, daß Karl Martell das erstemal in Baioarien gekommen; wenigstens ist es sehr wahrscheinlich, daß Grimoald mit Hintansetzung seiner Bruderskinder ganz Baioarien wiederum habe an sich bringen wollen; wo dann Hugbert, des Theodeberts Sohn und Nachfolger, (dddd) nicht des Grimoalds jüngster Bruder, wie Meichelbeck, aus einem Uebersehen, hingeschrieben, auf einer Seite bey **Karl Martell**, dem fränkischen Vicekönig, auf der andern bey **Luitprand**, dem König der Longobarder, der seine Schwester Guntrade zur Gemahlin hatte, wider den Grimoald wird Hülfe gesucht haben. Oder sage man mir eine andere Ursache, warum **Martell** im Jahre 725. mit einem Kriegsheere in Baioarien eingerücket? (§. XI. not. zzz) und warum Luitprand jenes Stück Landes an der Etsche an sich gerissen, da das baioarische Rhetien an Italien stieß, und worinn der in dem Leben des heiligen Korbinians so berühmte Flecken Majes gelegen, welcher bey der Rückkehr des bemeldten heil. Bischofes von Rom noch zu Baioarien gehörte? (eeee) Grimoald endlich, der dritte Sohn des Theodo, kam einige Jahre nach Theodeberts Tode gewaltthätiger Weise um das Leben. Le Cointe, Pagi, Eckhard, Hansitz, Männer, die ich alle nur mit Ehrfurcht nenne, bestimmen für die Mordgeschichte des Grimoalds das Jahr 725., weil Martell in diesem Jahre in Baioarien gekommen. (§. XI. not. zzz) Allein mit gütiger Erlaubniß dieser großen Gelehrten,

 und

und mit allem Respekt, den ich ihrem Ansehen schuldig bin, behaupte ich, daß Grimoald erst im Jahre 728. oder 729. umgekommen; und dieses zwar erstens, damit ich den inländischen Chroniken etwas zugebe, die fast alle das Jahr 729. für den Tod des Grimoalds ansetzen. (ffff) Zweytens, weil, dem Aribo zu Folge, die Ermordung dieses Herzoges und der seelige Hintritt des Bischofs Korbinian nicht weit von einander entfernt seyn können; denn da er im 27. Kapitel das unglückliche Schicksal der herzoglichen Familie erzehlet, schreibt er im 28. Kap. nichts anders, als daß Hugbert den Korbinian zurückgerufen, und sich von ihm habe taufen lassen; gleich darauf aber im 29. Kap. fängt er von seinem heiligen Tode zu reden an. Da es nun aus drey Katalogen der freysingischen Bischöfe so viel als gewiß ist, daß Korbinian im Jahre 730. verschieden, (gggg) so schicket sich der Tod des Grimoalds am füglichsten auf das Jahr 728. oder 729. Drittens, ist aus den schon §. XI. not. zzz angeführten, so genannten tilianischen Jahrbüchern gewiß, daß Martell zweymal, nämlich im Jahre 725. und 728. feindlich in Baioarien gekommen; nicht wider den Herzog Hugbert; denn wir haben ja gar keine Ursache dieses zu sagen; also wider den Grimoald, der nämlich nach dem Jahre 725., da er gedemüthiget worden, durch neue Unruhen den fränkischen Vicekönig zum zweyten Feldzug im Jahre 728. gereitzet hat. Diese zwote Ankunft des Martells in Baioarien scheinen die belobten grossen Kritiker übersehen zu haben, da sie den Tod

des

des Grimoalds auf das Jahr 725. anrechneten. Die gelehrten Benediktiner von der Kongregation des heiligen Maurus, welche das kostbare chronologische Werk von Berichtigung der Datum heraus gegeben, schreiben ausdrücklich von Karl Martell auf das Jahr 728., daß er verschiedene Siege über die Baioarier erhalten habe; (hhhh) ob sie gleich schon auf das Jahr 725. von einem baierischen Feldzuge Meldung gethan hatten.

Dieses sind also meine Ursachen, den Tod des Herzogs Grimoald bis auf das Jahr 728. oder 729. hinaus zu setzen. Und fast wollte ich glauben, daß man nichts dawider würde einwenden können, als mir Grifo einfiel, der Sohn des Karl Martells und der Sonichild, die nämlich mit der Piltrud, deren Nichte sie war, aus Baioarien fortgeführet worden. Schon im Jahre 741., nach dem Tode nämlich seines Vaters, führte er mit seinen Brüdern wegen der Erbschaft Krieg; und wirklich bemächtigte er sich der Stadt Laon. (iiii) Ist es wohl wahrscheinlich, wenn seine Mutter Sonichild erst im Jahre 728. oder gar 729. aus Baioarien weggeführet, und also er erst nach solcher Zeit gebohren worden, daß der eilf- bis zwölfjährige Grifo einer solchen Unternehmung fähig gewesen? — Nein, fürwahr das konnte er nicht seyn. Wenn er aber im Jahre 726. gebohren worden, und also schon 15. Jahre alt gewesen? — So ist es doch nicht wahrscheinlich, daß er in Person kommandiret, und Städte eingenommen habe. Er

mag

mag also um vier Jahre älter oder jünger gewesen seyn, so müssen die Worte der Geschichtschreiber allezeit so verstanden werden, daß diese Dinge zwar im Namen des Grifo, hauptsächlich aber auf Anstiftung seiner Mutter Sonichild, und durch seine getreue Anhänger geschehen seyn. Zu jenen neuen Unruhen aber, die er im Jahre 748. angefangen, war er alt genug, er mag gleich im Jahre 726. oder 729. gebohren worden seyn. Es fällt also auch der Einwurf wegen des Alters des Grifo weg; und es bleibt immer am wahrscheinlichsten, daß Grimoald, der dritte Sohn des Theodo, im Jahre 728. oder 729. umgekommen; wo ihm dann Hugbert, der Sohn des Theodeberts und Enkel des Theodo, als Herzog über ganz Baioarien im Frieden gefolget. Und hiemit endet sich die Geschichte der Theodonen in Baiern.

(aaaa) Aribo in Vita S. Corbin. Cap. 18. & 19.

(bbbb) Libellus Arnonis, Num. III. Item Brev. Notitiæ Eccles. Salisburg. Cap. 2. 3. & 4.

(cccc) Aribo in Vita S. Corbin. Cap. 20.

(dddd) Brev. Notit. Cap. 4. *Eadem quoque intentione Hucbertus Dux, filius & successor Theodoberti Ducis, tradidit &c.*

(eeee) Aribo in Vita S. Corbin. Cap. 18. *Qui dum Majensem Castrum intrasset, de præpositis captus est custodibus, sicut longe superius diximus,*

ximus, a Grimoaldo Duce præceptum esse, nec ulterius eum abire sinebant, nisi ad eorum Principem pergere professus esset. Item Cap. 29. *Cumque exitus viri Dei adpropinquasset, tempore obitus sui non ignarus, carnalem fratrem suum Ermbertum in Italiam ad Longobardorum direxit Principem, postulans firmitatem sui proprii conquestus in Magies — quia in eodem Castro dominabantur tunc in tempore Longobardi.*

(ffff) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez. Script. Rer. Austr., Tom. I. pag. 333. *DCCXXIX. Post Grimoaldum Dux Bawariæ Hucbertus fuit.*

Bernard. Noric. Chron. Bav. *DCCXXIX. Grimoaldus obiit, & ei Hugwertus succedit.*

Angel. Rumpler. Chron. Duc. Bav. *DCCXXIX. Grimoaldus Dux Bavarie obiit, cui Hugbertus in ducatu successit.*

(gggg) Meichelbeck. Hist. Frising. Part. I. pag. 25.

(hhhh) L'Art de vérifier les dates &c. page 533. *Charles remporte différentes victoires sur les Bavarois.*

(iiii) Annal. Metens. ad an. 741.

In=



Inhalt.

Errata:

Pag. 137.	lin. 14.	anstatt	erdichtenden	lese	erdichteten
— 139	— 12	—	seiner	—	einer
— 143	— 30	—	Gelehrten	—	gelehrten Aventins
— 157	— 13	—	Nur	—	Nun

J. N. Mederers
Beyträge
zur
Geschichte
von
Baiern.



IV. Stück.

Regensburg, 1780.
Verlegts Johann Leopold Montag.



Die unterdrückten Agilolfinger.





§. I.

Von der Mitte des sechsten Jahrhunderts an, da der erste Agilolfinger in Bajoarien zu regieren angefangen (I. und II. Stück) bis auf die lezten Zeiten des oben bemeldten (III. Stück §. XII.) Herzogs Grimoald herrschte zwischen den merovingischen Königen und den agilolfingischen Herzogen fast durchaus der süßeste Friede: ohne allem Widerspruche begnehmigten jene die gesetzmäßige Erbfolge der baierischen Regenten; und niemals, gar niemals lesen wir, daß sie ihre Regierungsart angefochten, auch da sie, die baierischen

Herzoge, mit unbegränzter Freyheit die Rechte wahrer Souverainen ausübten (III. St. §. X.). Bey so ungleichen Verbindungen, in denen Baioarien mit dem fränkischen Reiche stund, ist sich hierüber billig zu verwundern; und vermuthlich liegt der Grund eines so friedlichen, ja freundschaftlichen Betragens in jener gemeinsamen Abstammung, von der in dem ganzen ersten Stücke gehandelt worden. Endlich im achten Jahrhunderte verschwand zugleich mit dem Ansehen der merovingischen Könige auch die Ruhe in Baioarien und das gute Verständniß der agilolfingischen Herzoge mit den Franken, ja es erfolgte der gänzliche Umsturz nicht nur der herrschenden Familie, sondern selbst der herzoglichen Würde. Diese wichtige Begebenheit will ich in gegenwärtiger Abhandlung untersuchen; und meine Leser wollen erst, nachdem sie alles wohl überleget und geprüfet haben, das Urtheil sprechen, ob ich den Ausdruck: unterdrückte Agilolfinger: mit Recht oder Unrecht gebrauche.

§. II.

Im Jahre 725. kamen die Franken das erstemal als Feinde in Baioarien; wenn sie nicht etwan vielmehr als Freunde anzusehen sind, die den unterdrückten Kindern des Theodeberts wider den Herzog Grimoald Hilfe brachten (III. St. †. XII.). Sey dem aber, wie ihm wolle; für den fränkischen Groshofmeister Karl, nach der Zeit Martell zugenannt, scheinet es eine erwünschte Gelegenheit gewesen

sen zu seyn, sich in die baierischen Angelegenheiten zu mengen, und also seine Absicht desto sicherer zu erreichen, welche dahin zielte, nebst den merovingischen Königen auch die mächtigere Herzoge, und besonders den von Baioarien zu unterdrücken, weil er, theils wegen der Verwandschaft mit den Merovingern, theils wegen seiner Macht und Ansehen, der vermuthich schon projektirten Hoheit der fränkischen Majordomus im Wege stehen könnte.

Es ist allerdings der Mühe werth zu wissen, wie die Pipinger, oder nachmals so genannte Karolinger mit den merovingischen Königen, ihren rechtmässigen Herren, umgegangen; damit wir daraus schließen mögen, um wie viel weniger sie der agilolfingischen Herzoge werden geschonet haben. Und zwar will ich dieses nur aus fränkischen Geschichtschreibern beweisen, welche selbst unter der Herrschaft der Karolinger gelebt haben, und eben darum minder verdächtig seyn können, daß sie denselben etwas zu Leide geschrieben haben. Pipin von Herstal wurde um das Jahr 690 durch eine glückliche Schlacht Majordomus oder Groshofmeister von allen drey fränkischen Reichen, d. i. von Neustein, Burgund und Austrasien; da er zugleich den königlichen Schatz, das Kommando über die Kriegsheere, und die vollkommene Regierung des Reichs übernahm: doch war er so gut, und ließ dem Theoderich den königlichen Namen (a); ja so gar ließ er ihn jährlich einmal bey der allgemeinen Versammlung der Nation präsidiren; sperrte ihn aber gleich

darnach mit aller Ehrerbietung wieder in seinen Pallast ein (b), damit er ja nur an die Regierung keine Hand anlegen könnte. Unterdessen hielt er ihm allezeit gute Tafel, und mästete ihn wohl ab, daß er ihn nämlich zu einer ganz natürlichen Dummheit angewöhnete, und zu wichtigern Geschäften unfähig machete (c). So gieng er mit dem Theoderich um, der ein gestandener Mann war: seine Nachfolger Chloderich *III*, Childebert *III.*, und Dagobert *III.* waren Kinder, da sie Könige wurden; und eben darum konnte Pipin um so viel leichter zu seinem Absehen gelangen, und die Macht und das Ansehen der Großhofmeister bevestigen.

(a) Annal. Motens. ad an. 690. *Pipinus — Theodericum quoque recipiens, ne tyrannidem videretur exercere, nomen illi Regis inaestimabili pietate reservavit. Ipse vero totius regni gubernacula thesaurosque regios & universi exercitus dominationem propria facultatis jure disponenda retinuit.*

(b) Ibid. ad an. 692. *Singulis vero annis in Kalendis Martii generale cum omnibus Francis, secundum priscorum consuetudinem concilium agebat. In quo ob regii nominis reverentiam eum, quem sibi ipse propter humilitatis & mansuetudinis magnitudinem praefecerat, praesidere jubebat. — His peractis regem illum ad Mamaecas villam publicam custodiendam cum honore & veneratione mittebat.*

(c) Fragment. Erchanberti apud du Chesne Tom. I. p. 780. Item Corp. Franc. Hist. vet. & sincer. pag. 167. *Exhinc Reges nomen, non honorem habere coeperunt, quibus tamen uti constitutum fuerat, victus fuerat exuberans, custodiaque*

que jugis erga illos habebatur, ne aliquid jure potestatis agere possint.

§. III.

Karl Martell, der Sohn Pipins von Herikal, fieng sein Grosmeisteramt von Austrasien damit an, daß er im Jahre 717. wider seinen rechtmäßigen König Chilperich *II.* zu Felde gezogen, und nachdem er ihn überwunden, selbst einen neuen König, Klotar mit Namen, an seine Stelle aufgeworfen (d). Nach dessen Tode hat er sich zwar mit Chilperich *II.* wieder ausgesöhnet (e); er hielt ihn aber zu Attigny so viel als gefangen. Im Jahre 620. ließ er Theoderich den IV. der bisher in einem Kloster war erzogen worden, damit er ja nur zum Regieren nicht tauglich würde, den Thron besteigen (f). Dieser Theoderich trug den Namen eines Königs bis auf das Jahr 737. da er unverehlicht gestorben.

Aber num legte Martell seine Gesinnungen noch klärer an den Tag: nach Theoderichs Tode ließ er den Königsthron leer, so lang er lebte; und im Jahre 741. da er gestorben, theilte er das fränkische Reich unter seine zween Söhne Karlmann und Pipin (g).

Es wäre also mit den Merovingern wirklich geschehen gewesen, wenn nicht Karlmann und Pipin geglaubet hätten, unter dem Namen oder vielmehr Schatten eines neuen Königs sicherer herrschen

zu können. Sie setzten also Childerich den *III.* im Jahre 742. auf den Thron; den aber Pipin, der Kurze genannt, nach zehn Jahren wieder abgedanket, und samt seinem Sohne ins Kloster gestecket: nachdem er nämlich die Sache bey dem Pabste sowohl, als bey den Bischöfen und Großen des fränkischen Reiches dahin eingeleitet hatte, daß er an desselben Statt zum König ernennet würde (h).

Aus dieser zwar kurzen aber warhaften Erzehlung muß jeder unbefangener Leser erkennen, daß die fränkischen Groshofmeister, besonders die Pipinger ihre Erhöhung mit Ehrgeitz und Regierungsbegierde angefangen, und endlich mit einer schändlichen Untreu gegen ihre rechtmäßigen Herren und Könige zu Stand gebracht haben. Zwar suchten sie den Verdacht des Unrechtes auf alle Weise von sich abzuleiten, und vielmehr alle Schuld auf die letztern merovingischen Könige selbst hinüberzuschieben, welche sich durch ihre Unthätig- und Schläfrigkeit, durch ihr feiges und wollüstiges Leben der Krone unwürdig gemacht, und sich dadurch den allgemeinen Haß der Nation auf den Hals geladen hätten. Allein wer anderer hat die guten Könige in die traurige Nothwendigkeit des Nichtsthuns und Wohllebens versetzet, als eben ihre Majordomus, welche alle Reichsgeschäfte an sich gezogen, und mit ihren Königen, als mit Marionetten, gespielet, da sie selbe nur nach Belieben auf die Schaubühne treten, und nur aus ihrem Munde reden liessen (i). Hiedurch wurden die Merovinger nothwendig bey dem Volke verächtlich,

achtlich; hingegen machten sich die Groshofmeister durch ihre glückliche Unternehmungen beliebt: sie gewannen die Geistlichkeit durch reiche Stiftungen, ja den Pabst selbst durch versprochene Hilfe gegen die Longobarden: und auf solche Weise mußte der arme Childerich, von allen verlassen sich zum Mönche scheeren lassen, und dem Hochmuth seines Groshofmeisters, d. i. seines ersten Dieners, ein erbarmungswürdiges Schlachtopfer abgeben.

Ich habe die Geschichte der unterdrückten Merovinger meiner Abhandlung zum Grunde legen müssen, weil die Abänderung der Regierung bey den Franken nothwendig ihren Einfluß auf Baioarien haben muß, besonders wenn die Agilolfinger von merovingischem Geblüte abstammen.

(d) Fragment. Erchanberti p. 177. *Interim praedictus* C a r o l u s *princeps ad Austrasios paternarum sedium fugiens, ibique principatum arripiens,* **R e g e m q u e** *s i b i* **n o m i n e** **C h l o t h a r i u m** *c o n s t i t u e n s, multa bella cum Chilperico Rege & suo Maioredomus nomine Reganfredo commisit, eosque ut voluit, superavit.* Conf. gesta Franc. cap. 35. Contin. Fredegar. cap. 107. Herm. contr. ad an. 718

(e) Contin. Fredegar. cap. 107. *Carolus per missos suos ab Eudone duce idemque praedictum* **C h i l p e r i c u m   R e g e m** *r e c i p i t.* Conf. Sigebert. Gembl. ad an. 721.

(f) Fragment. Erchanbert. p. 168. *Theodericum filium Dagoberti junioris Franci in Regem sibi statuunt, qui nutritus in Cala monasterio erat.* Herm. Contr. ad an. 720. *Mortuo Helperico*

Theodericus filius Dagoberti Rex a Carolo constituitur.

(g) Contin. Fredegar. cap. 110. *Igitur memoratus Princeps, consilio optimatum suorum expetito, filiis suis regnum dividit &c.*

(h) Contin. Fredegar. in Addit. ex Cod. Bav. *Quo tempore una cum consilio & consensu omnium Francorum missa relatione a sede Apostolica auctoritate percepta, praecelsus Pipinus electione totius Franciae in sedem regni, cum consecratione Episcoporum & subjectione principum, unacum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno.*

(i) Eginhart. de vita & gestis Caroli M. apud Reuberum. *Gens Merovingorum &c. — neque regi aliud relinquebatur, quam ut regio tantum nomine contentus, crine profuso, barba submissa, solio resideret, ac speciem dominantis effingeret, legatos undecunque venientes audiret, iisque abeuntibus responsa quae erat doctus vel etiam jussus, ex sua velut potestate redderet. &c.*

§. IV.

Also im Jahre 725. kamen die Franken unter Anführung des Groshofmeisters Karl Martell das erstemal, und im Jahre 728. das zweytemal in Baioarien (III. St. §. XII.); und da um eben diese Zeit an die Stelle des ermordeten Grimoalds Hugbert Herzog über ganz Baioarien geworden, Somihild aber, glaublich seine Schwester, von dem Martell zur künftigen Gemahlin auserkieset worden, so wird es desto wahrscheinlicher, daß die Franken für dieß-

dießmal hauptsächlich zu Gunsten der Kinder des verstorbenen Herzogs Theodebert wider den Grimoald zu Felde gezogen: daß es also damals noch nicht eigentlich auf die Unterdruckung der baierischen Herzoge und ihrer Rechte scheinet angesehen gewesen zu seyn.

Aber das kann ich nicht genug bewundern, wie es der gelehrte Meichelbeck dem Aventin habe nachschreiben wollen, daß Hugbert der jüngste Bruder des Grimoalds gewesen (k); da die ältesten und sichersten Urkunden ausdrücklich sagen, daß Herzog Hugbert ein Sohn und Nachfolger des Theodeberts gewesen (l). Arnolf von Vohburg sagt nur, daß nach dem Theodebert und Grimoald der Herzog Hugbert in Baioarien regieret habe (m), ohne beyzusetzen, ob er des einen oder des andern Sohn gewesen.

Hugbert, scheinet es, habe allezeit in der Ruhe und in gutem Verständniß mit den Franken gelebet; wenigstens lesen wir nichts von ihm, als daß er gleich im ersten Jahre seiner Regierung den heil. Korbinian, der sich, um den Verfolgungen der Piltrud zu entgehen, nach Maies geflüchtet hatte, mit allen Ehren zurückgerufen, und sich von ihm hat taufen lassen (n); und daß er im Jahre 733. den heil. Bonifacius, der um diese Zeit das erstemal in Baiern gekommen, aufgenommen hat (o). Seine Gemahlin mag allenfalls Hiltifrid geheissen haben, weil in der oft belobten (III. St. §. VIII. not. 11.) sanctpetrinischen Diptychen dieser Name dem Her-

zog Hugbert gegenüber, wie Pilitrüth dem Crimolt ꝛc. angesetzet ist.

Der Tod des Herzogs Hugbert wird fast durchaus sowohl in den ältern Chroniken (p), als von den neuern Geschichtschreibern (q) auf das Jahr 739. vest gesetzet: allein es ist dieses ein augenscheinlicher Fehler; denn da es eines Theils aus einer freysingischen Urkunde gewiß ist, daß Odilo, der Nachfolger des Hugberts, bis in das zwölfte Jahr regieret hat (r); andern Theils aber unstrittig ist, wie es weiter unten erwiesen werden soll, daß eben dieser Odilo gegen Ende des Jahres 747. zu regieren und zu leben aufgehöret, so kann Herzog Hugbert nicht später als im Jahre 736. verschieden seyn; mit welchem Jahre die einzige Chronik von Kloster Melk und zwar nur in dem Beysatze von einer neuern Hand einstimmig ist (s). Aventin setzet das Sterbjahr des Herzogs Hugberts auf das Jahr 735. (t); und er mag wohl allerdings Recht haben.

(k) Hist. Frising. Tom. I. p. 21. *Carolus Martellus Major domus ad sedandas turbas, rixasque inter Boiariæ Principes exortas regis auctoritate cum exercitu missus Hugibertum interfecti nuper Grimoaldi fratrem natu minorem, hactenus Batavia, Juvario & Uttino, aliisque ultra oenum Boiariæ locis præfectum, deinceps universæ Boiariæ ducem præesse voluit.*

(l) Libell. donat. Salisburg. Cap. IV. *Hucbertus Dux, filius & successor Theodeberti Ducis.* Arno Tradit. Salisburg. *Successor namque*

que filius eius (Theodeberti) *Hucbertus Dux tradidit in pago Rotagoe &c.*

(m) Arnolf. de Mirac. S. Emeram. L. I. cap. 1. *Post quos* (Diotpetum atque Grimaldum) *ducatum genti huic præbuit Hucbertus.*

(n) Aribo in Vita S. Corbin. cap. 28. *Hucbertus autem cum regnare coeperat, cum omni dulcedine & summo honore virum DEI Corbinianum Episcopum ad se revocavit. Quem tanto venerabatur honore, ut sanctis meritis dignus erat, eumque sibimet sacro fontis lavacro sociavit.*

(o) Wilibald. in Vita S. Bonifac. cap. 8. Othlon. L. I. cap. 27. Arnolf. de Mirac. S. Emeram. L. I.

(p) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez Tom. I. p. 333. Bernard. Noric. ad an. DCCXXXIV. &c.

(q) Velserus Brunner. Adlzreiter. Mausol. S. Emeram. &c.

(r) Carol. Meichelbeck. Hist. Frising. Tom. I. Part. I. cap. III. pag. 48. *Actum est hoc XII. die mensis Februarii in loco nuncupante Machinga anno XII. Ontiloni Ducis.*

(s) Chron. Mellicens. apud Hieron. Pez Script. Rer. Austr. Tom. I. *DCCXXXVI. Hukibertus Dux Bavariæ obiit: cui Odilo succeſſit.*

(t) Aventin. Annal. Boi. L. III. *Moritur interea Hugobertus Regulus Boiorum anno christianæ salutis septingentesimo super quintum & tricesimum.*

§. V.

§. V.

Odilo oder Utilo folgte also im Jahre 735. oder 736. dem Herzog Hugbert in der Regierung von Baioarien (u); und Karl Martell hat ihn in dieser Würde bestättiget (w), im Namen nämlich und in Kraft der alten Rechte der merovingischen Könige, und besonders Theoderichs IV., der damals noch lebte. Es ist schwer zu bestimmen, wessen Sohn dieser Odilo gewesen: vielleicht des Hugberts? Es ist dieß vielen ganz wahrscheinlich; und Aventin behauptet es gerad hin (x): allein wir haben hierzu keine giltige Probe. Aus den so oft angeführten sanctpetrensischen Gedächtnißtafeln wird zwar erwiesen, daß Odilo nach dem Hugbert als Herzog in Baioarien regieret habe; allein es kann daraus die Folge nicht gezogen werden, daß er desselben Sohn gewesen. Wenn die bekannte Sonichild eine Tochter des Herzogs Theodebert, mithin eine Schwester des Hugberts gewesen ist, wie ich oben angemerket habe, so kann Odilo kein Sohn des Hugberts gewesen seyn; denn wie könnte auf solche Art dieſe Somichild eine Nichte (Neptis) des Odilo genennet werden, wie es doch von zween giltigen Zeugen geschieht (y)? Allein die Somichild konnte ja eine Tochter des Theodoalds seyn? Aber auch dieses gehet nicht an; denn da Somichild auch eine Nichte der Piltrud, der rechtmäßigen Gemahlin des Theodoalds genennet wird (z), so kann ja Somichild keine Tochter des Theodoalds gewesen seyn, weil sie sonst auch eine Tochter oder gewiß Stief-

tochter

tochter der Piltrud hätte seyn müssen. Ich wollte lieber glauben, Odilo sey ein Sohn des Theodoalds, folglich mit der Somichild des Theodeberts Tochter Geschwisterkind gewesen; welcher Grad der Sippschaft zu selben Zeiten gar oft durch Nepos und Neptis ausgedrücket wurde; und so konnte auch Piltrud die Somichild ihre Nichte oder Neptem heißen, weil sie ihres Gemahls Bruderskind war. Herr von Eckhart meynt, man könnte den Odilo von einem ungenannten Bruder Theodo des II. abstammen lassen; in welchem Falle er und die Somichild als die Tochter des Theodeberts Geschwisterkindskinder wären; denn auch so weit erstreckte sich der Alten ihr Nepos und Neptis. Allein warum sollen wir so weit hersuchen, was wir in der Nähe finden können; besonders da wir von einem Bruder des Theodo gar keine Spur haben.

Ein ausländischer hoher Gelehrter, der sich bis zur Verwunderung, man darf wohl sagen, bis zur Beschämung aller Innländer um die baierische Geschichte verdient gemacht, der ehemalige Ritter und nachmalige französische Graf Du Buat, hält in seinem zwölften Bande der alten Völkergeschichte, Seite 697. wegen der Abkunft unsers Odilo ein eigenes System. Es soll dieser ein Sohn Theodo des II., wo nicht aus der ersten, doch gewiß, und zwar mit mehr Wahrscheinlichkeit aus der zweyten Ehe gewesen seyn; und zum Beweise soll ihm die oben angezogene Stelle (not. y) dienen, worinn die Somichild eine Nichte des Odilo genennet wird; welches nur

als-

alsdann im eigentlichen und engen Verstande von ihr wahr seyn kann, wenn Odilo ein Sohn des Theodo, folglich ein Bruder des Theodebalds, den Du Buat für den Vater der Somichild hält, gewesen ist. Allein da es unerweislich ist, daß Theodo *II.* mehr als drey Söhne, nämlich den Theodebert, Theodebald und Grimoald gehabt habe; zugleich aber gewiß ist, daß *Nepos* und *Neptis* von den alten Geschichtschreibern sehr oft im weitschichtigsten Verstande genommen worden, so kann ich dieses System weiter für nichts als für eine bloße Muthmassung gelten lassen. Noch minder kann jenes bestehen, was eben dieser erhabene Skribent aus der Fortsetzung des Fredegards (not. z) beweisen will, daß nämlich die Worte, *cum nepte sua*, sich nicht auf die Pilitrud, sondern auf den Karl beziehen; daß folglich die Somichild eine Nichte des Karls und nicht der Pilitrud gewesen. Es ist wahr: die besagten Worte sind zweydeutig; allein die Umstände der Geschichte müssen die eigentliche Beziehungsart derselben bestimmen. Erstens ist gewiß, daß sich Martell diese baierische Somichild beygeleget, und aus ihr den bekannten Griffo erzeuget habe: ist es aber wohl wahrscheinlich, daß er seine Nichte, seiner Schwester Kind, zur Gemahlin genommen, oder daß die Bischöfe eine solche Ehe würden gebilliget haben? — Zweytens, nach dem Buatischen Systeme war die Pilitrud, oder Plectrud, des Martells Schwester und der Somichild Mutter; allein sollte wohl eben dieses dem Fortsetzer des Fredegars unbe-

kannt

kannt gewesen seyn; oder warum schreibt er dann, Karl habe sich in Gesellschaft eines gewissen Frauenzimmers Pilitrud mit Namen aus Baioarien zurückgezogen (*Carolus cum matrona quadam Pilitrude — egreditur*). Wenn er gewußt, daß Somichild seine Nichte, hätte er nicht auch wissen sollen, daß Pilitrud seine Schwester sey? War dann Pilitrud keine Schwester des Martells, wie konnte Somichild seine Nichte seyn?

(v) Arno Tradit. Salisburg. cap. IV. *Post hunc* (Huchbertum) *extitit Otilo Dux.*

Arnolf. in Mirac. S. Emeram. L. I. cap. 1. *Quo* (Bonifacio) *Franciam reverso & præfato Duce* (Hulberto) *defuncto, sub Principe Pipino:* (da irret sich Arnolf, denn Martell lebte bis auf das Jahr 741.) *gentis huius ducatum adeptus est Vdilo.*

(w) Annal. Metens. ad an. 743. *Ogdilo Dux Baioariorum — se & etiam ducatum suum, quem largiente olim Principe Karolo habuerat, a dominatione Francorum subtrahere nitebatur.*

(x) Aventin. Annal. Boi. L. III. *Post hunc regnum Bojaria obtinet Hugoberti filius Vtilo.*

(y) Annal. Laurešham. Item Aimoin. de Gestis Franc. L. IV. cap. 58. *Grifo — matrem habuit nomine Sunanahild, neptem Odilonis Baioariorum Ducis.*

(z) Contin. Fredegar. cap. 108. *Carolus subacta regione illa thesauris multis, cum matrona quadam*

dam Pilitrude et nepte sua Semichilde egreditur.

§. VI.

Gewisser und wichtiger sind die übrigen Lebensbegebenheiten unsers Odilo. Im Jahre 738. schickte er seine Abgesandte in Italien zu dem heil. Bonifacius, der eben seine dritte Reise nach Rom gemachet, daß er zu ihm kommen, und die Völker, die unter seiner Herrschaft stunden, wieder besuchen möchte (aa) Bonifacius kömmt auf diese Einladung im Jahre 739. in Baioarien, und nebst andern heilsamen Unternehmungen zur Aufnahm der Religion, bestimmet er die Gränzen der vier schon zuvor errichteten Bißthümer (bb), und giebt jeder Kirche ihren Bischof, oder bestätiget den bereits vorhero ernannten. Pabst Gregorius, dem Bonifacius von diesen seinen Arbeiten Nachricht gegeben, lobet ihn darüber, und brauchet besonders den bedeutenden Ausdruck, daß er dieß alles mit Bewilligung des Odilo, Herzogs der Baioarien und der Vornehmsten desselben Landes gethan habe (cc): welches hier um so merkwürdiger ist, weil er eben zuvor den fränkischen Fürsten Karl Martell angerühmet hat, da von Bekehrung der teutschen Völker überhaupts die Rede war (dd). Es hatte also Bonifacius in seinem Berichte an den Pabst, gleichwie Baioarien vor dem übrigen Teutschlande, also auch den Odilo von dem Karl Martell unterschieden; welches er nicht würde gethan haben, wenn Baioa-

nun eben so unter den Franken gestanden wäre, wie die übrigen deutschen Provinzen.

(aa) Arnolf. de Mirac. S. Emeram. L. 1. cap. 1. *Missis in Italiam legatariis, sanctum Bonifacium rogavit e Roma revertentem, quod denuo Noricas gentes sub sua potestate dignaretur visitare degentes.*

(bb) Epist. Gregorii P. ad Bonifac. *Et quia — tres alios ordinasses Episcopos, & in quatuor partes illam divisisti, id est, in quatuor Parochias, ut unusquisque Episcopus suam habeat Parochiam, bene & satis prudenter egisti frater.*

(cc) Ibid. *Cum consensu Utilonis Ducis eorundem Bojoariorum seu optimatum Provinciæ illius.*

(dd) Ibid. *Agnoscentes itaque in Syllabis fraternitatis tuæ, quia de Germaniæ gentibus, quas sua pietate Deus noster de potestate Paganorum liberavit, & ad centum millia animas in sinu sanctæ Matris Ecclesiæ tuo conamine & Caroli Principis Francorum aggregare dignatus est, sed & in Bojoariorum provincia, quæ a te acta sunt, agnoscentes &c.*

§. VII.

Eben um diese Zeit, nämlich im Jahre 740. kam auch Willibald auf Einladung des heil. Bonifacius nach Baiern. Vor allem gieng er zu dem Herzog Odilo, und hielt sich acht Tage bey ihm auf (ee), ohne Zweifel um sich wegen des neuen Bißthums Eichstädt mit ihm zu unterreden. Wer etwan zweifeln wollte, ob das Bißthum Eichstädt einige Ver-

bindung mit Baioarien gehabt habe, darf nur die Reisebeschreibung oder das so genannte Hodæporicum Wilibaldinum lesen, und er wird finden, daß sich die Arbeiten dieses heiligen Bischofes hauptsächlich auf Baioarien erstrecket haben (ff). Suitgar, ein mächtiger und reicher Herr auf dem baierischen Nordgau, konnte freylich aus seinen Allodialgütern ein Stück Erde, das ist, die eichstädtische Wildniß, herschenken; aber die Errichtung eines neuen Bischofstuhles gieng gewiß den Territorialherrn an, der im Jahre 740. Odilo noch war: und der es auch nach meiner Meynung bis auf das Jahr 743. geblieben ist. Und dieses wird wohl die Ursache gewesen seyn, warum sich Bonifactus etwas länger zu Freysing, wo vermuthlich Odilo residirte, aufgehalten, und warum sich Wilibald und Suitgar ebenfalls wiederum, nachdem sie den Platz zum neuen Bischofssitze ausgesehen hatten, dahin begeben, und erst nach einiger Zeit in Gesellschaft des Bonifactus nach Eichstädt zurückgekehret sind (gg).

(ee) Hodæporicum Wilibaldin. apud Henr. Falkenstein. Cod. diplomat. Antiq. Nordgav. pag. 460. *Et tunc venit ad Ducem Odilonem; & ibi fuit unam hebdomadem.*

(ff) Ibid. ad fin. pag. 461. *Et ille S. Willibaldus, qui cum paucis adprimitus, satellitum subsidiis sanctæ conversationis inchoaverat exercitium, tandem cum innumeris aulatium magistratibus, multiformiter militando, domino dignum acquisivit populum. Et late ille per vastam Boioariorum provinciam, aratra trudendo, sata serendo, messem*

sem metendo cum multis messorum operariis, per vitreos Bojoariorum campos, cum Ecclesiis atque Presbyteris Sanctorumque reliquiis, digna domino delibat dona.

(gg) Ibid. pag. 460. *Illam regionem Eystat Suitgarius tradidit S. Bonifacio — quae adbuc tota at vastata. —. Cumque ibi duo manerent simul ad Eystet aliquantum temporum inducium S. Wilibaldus atque Suitgarius, almumque ibi habitationis locum explorando eligerent; postea iterum pergebant ad S. Bonifacium ad Frisingam; & ibi erant cum illo!, usque dum omnes simul iterum veniebant ad Eystet.*

§. VIII.

Bisher scheinet es, habe Odilo in der Ruhe gelebet; und es läßt sich keine Spur entdecken, daß er sich jemals mit dem Karl Martell zerfallen habe; ob er schon die billigste Gelegenheit dazu hätte nehmen können, da im Jahre 737. nach dem Tode Theoderichs *IV.* der Königsthron leer geblieben, und also die alten Verbindungen der Agilolfinger gegen die merovingischen Könige unterbrochen worden. Aber auch Martell hat wider den Odilo und wider Baioarien nichts unternommen; vielmehr hat er im Jahre 741. das feyerlichste Zeugniß abgeleget, daß er mit Baioarien nichts zu schaffen gehabt habe, wie mit andern deutschen Provinzen. Kurz vor seinem Tode, der sich im Weinmonate des oben bemeldten Jahres ergeben, hat er das Reich unter seine Söhne also ausgetheilet, daß Karlmann der Erstgebohrne Austrasien, Schwaben oder Allemannien und Thü-

ringen; Pipin aber der Jüngere Neustrien, Burgund und Provence bekommen sollte (hh). Warum meldet Karl nichts von Baioarien? — weil nämlich dieses Land seinen Herzog hatte, der nicht ein bloster Statthalter der fränkischen Könige, wie z. B. der Herzog von Allemannien, sondern selbst Eigenthümer und Grundherr war. Sollte wohl dieses nicht eine überzeugende Probe seyn, daß Baioarien im Jahre 741. noch keine fränkische Provinz gewesen? Aber eben das schmerzte, wie es scheinet, die zween Nachfolger des Martells; und deßwegen lauerten sie auf eine Gelegenheit die baierischen Herzoge zu unterdrücken, und Baioarien selbst den übrigen fränkischen Provinzen gleich zu machen. Es wird sich bald zeigen, wie sie diesen ihren Anschlag zu Stande gebracht.

(hh) Contin. Fredegar. cap. 110. *Memoratus Princeps, consilio optimatum suorum expetito, filiis suis Regnum dividit. Itaque primogenito suo, Carolomanno nomine, Auster & Suaviam, quæ nunc Allemannia dicitur, atque Thoringiam tradidit. Alterum vero secundum filium juniorem, Pipinum nomine, Burgundiæ & Neustrasiæ & Provinciæ præfecit.*

§. IX.

Karl Martell hinterließ aus seiner ersten Gemahlin Rotrud nebst den zween eben benannten Söhnen auch eine Tochter, mit Namen Chiltrud; und aus der zweyten Ehe mit der Somichild noch einen Sohn, Griffo mit Namen. Diesem bestimmte der sterbende

bende Vater seinen Erbtheil zwischen den Ländern der zween Brüder; Karlmanns und Pipins, nämlich einen Theil von Neustrien, und einen Theil von Austrasien und Burgund (ii). Da der junge Griffo mit Rath und Hilfe seiner Mutter von diesem seinem Antheil Besitz nehmen will, wird er von seinen Brüdern gefangen gesetzt, die Somichild ins Kloster gesperret, die weggenommenen Länder aber unter die zween Brüder getheilet (kk). Es ist diese Begebenheit recht merkwürdig, um den Charakter der zween neuen fränkischen Regenten kennen zu lernen.

Unterdessen machet ihnen auch ihre Schwester Chiltrud einen neuen Verdruß: auf Anhetzung ihrer Stiefmutter Somichild, und mit Beyhilfe einiger ihrer guten Freunde, verläßt sie in der Stille Frankreich, gehet über den Rhein, und wider den Willen ihrer Brüder verheurathet sie sich mit dem Odilo Herzog in Baioarien (ll). Es mußte gewiß Chiltrud von ihren Brüdern beleidigt worden seyn, oder sie konnte sich nicht viel Gutes von ihnen versprechen, daß sie ihnen so einen Possen gespielet; und Odilo mußte schon vor dem Tode Martells bey seinen zween Söhnen verhaßt seyn, daß sie ihren Willen nicht hergegeben zu einer Verbindung, die der Ehre ihres Hauses gewiß nicht nachtheilig war; besonders wenn sie bedenken wollten, daß ihr Vater ein unehlicher Sohn des Pipins gewesen (mm).

(ii) Annal. Metens. ad an. 741. *Grifoni — partem in medio Principatus sui tribuit, partem videlice-*

licet aliquam Neustriæ, partemque Austriæ & Burgundiæ.

(kk) Annal. Tilian. ad an. 742. *Carolomannus & Pipinus Majordomus — diviserunt Regnum Francorum inter se in loco, qui dicitur Vetus Pictavis.* Es kann aber da nur die Rede seyn von Theilung jener Länder, die sie dem Griffo weggenommen; denn die erste Theilung war bereits im Jahre 741. gemäß dem lezten Willen ihres Vaters geschehen.

(ll) Contin. Fredegar. *Chiltrudis faciente consilio nefario novercæ suæ fraudulenter per manus sodalium suorum Rhenum transiit, & ad Odilonem Ducem Boioariæ pervenit. Ille vero eam ad conjugium copulavit, contra voluntatem & consilium fratrum suorum.*

(mm) Erkanbert. Breviar. Reg. Franc. *Carolus filius Pipini ex concubina.*

Frodoard. Lib. II. cap. 12. *Carolus ex ancilla stupro natus.*

§. X.

Die zween Regenten von Frankreich hatten also bey dem Antritt ihrer Regierung alles zu Feinden, ihre Stiefmutter Somichild, ihren Halbbruder Griffo, ihre Schwester Chiltrud, ihren Schwager Odilo, und noch überdas alle angränzende Herzoge, Chunoald oder Hunold von Aquitanien (nn), Theodebald von Allemannien (oo), und Theoderich von Sachsen (pp). Diese fast allgemeine und, wie es scheint,

scheint, verabredete Empörung der auswärtigen Provinzen wider die Fränkischen Herzoge oder Vicekönige, wo kam sie wohl her? — Wenn ich die Umstände der Zeit, und alle Begebenheiten, wie sie auf einander gefolget, recht erwäge, so scheinet es mir nicht schwer zu seyn, die wahre Ursache zu entdecken. Im Jahre 737. starb Theoderich *IV.* aus dem königlichen Stamme der Merovinger: Martell läßt nicht nur keinen Merovinger mehr auf den Thron, sondern im Jahre 741. theilet er das große fränkische Reich, als wäre es sein Eigenthum, unter seine Söhne. Karlmann und Pipin tretten auf den Fußstapfen ihres Vaters in die Regierung ein, und herrschen nicht nur in den angewiesenen Provinzen als unumschränkte Herren, sondern auch wider den Willen des verstorbenen Martells verdrängen sie ihren Stiefbruder aus seinem Antheile.

Endlich im Jahre 742. weil doch die Feindseligkeiten mit den benachbarten Provinzen schon angefangen waren, und sie gerne den Titel eines gerechten Krieges für sich haben möchten, gaben sie einem gewißen Childerich aus dem merovingischen Hause den Namen eines Königs; und fiengen also an, die oben benannten Herzoge als Rebellen und Feinde des fränkischen Reiches zu bekriegen; ob sie gleich in der That selbst vielmehr Feinde der regiersüchtigen Majordomus gewesen. Unterdessen brauchen die fränkischen Geschichtschreiber allemal den Namen der Rebellen; worüber sich zwar in den nachfolgenden Zeiten, da die Pipinger, oder so genannte Karolinger

Herren von Frankreich geworden, gar nicht zu verwundern ist.

(nn) Contin. Fredegar. cap. III. *Interea rebellantibus Wasconibus in regione Aquitaniæ, cum Chunoaldo Duce filio Eudonis quodam, Carolomannus atque Pipinus principes germani congregato exercitu — Chunoaldum Ducem persequentes fugant.*

Annal. Metens. ad an. 743. *Hæc dum apud Bojoarios agerentur, Hunaldus Dux Aquitaniæ, Ligerim transiens &c. — Hæc autem fecit per suggestionem Ogdilonis Ducis, qui per internuntios fœdus inierunt, ut unusquisque eorum irruentibus Francis, ferre alteri subsidium debuissent.*

(oo) Contin. Fredegar. cap. III. *Inde reversi* (ex Aquitania) *circa tempus autumni eodem anno iterum exercitum ordinaverunt ultra Rhenum contra Allemannos &c.*

Ibid. cap. 113. *Per idem tempus rebellante Theudebaldo, filio Godfridi Ducis* (Alemanniæ) *&c.*

(pp) Annal. Metens. ad an. 743. *Karolomannus perrexit in Saxoniam, & cepit castrum, quod dicitur Ocsioburg; & Theodericum Ducem Saxonum subjugavit.*

Annal. Bertin. ad eund. an. — *& Theodoricum Saxonem placitando conquisivit.*

§. XI.

Im Jahr 743. kam es auch zwischen den Bajoariern und Franken zu den Waffen. Karlmann

und

und Pipin hatten ihr Kriegsheer durch Allemannien bis an den Lech hergeführet; da sich Odilo mit seinen Baioariern, auch mit einigen Sachsen, Allemanniern und Slaven, die er in Sold genommen, auf dem andern Ufer dieses Flusses gerade gegen den Feind gelagert hatte. Funfzehn Tage sind sie einander im Gesichte gestanden; als endlich die Franken eine Furt in dem Lech entdecket, durch welche sie mit Hilfe der Nacht übergesetzet, die Baioarier unversehens überfallen, und bis auf den Innfluß, zwar mit eigenem großen Verlust, zurückgeschlagen (qq).

Ich sehe dieses für Baioarien als eine ganz neue Epoche an, und als den ersten Stoß für das agilolfingische Haus: es wird also der Mühe werth seyn, die Ursachen und die Folgen dieses unglücklichen Krieges mit mehrern zu untersuchen. Die fränkischen Geschichtschreiber kommen darin überein, daß Odilo die zween Brüder Karlmann und Pipin dadurch zu den Waffen gereitzet habe, weil er ihre Schwester Chiltrud, die sich zu ihm geflüchtet, wider ihren, der zween Brüder, Willen geheurathet: und zugleich sich und sein Herzogthum der fränkischen Bothmäßigkeit habe entziehen wollen (rr).

Das Erste, nämlich die Heurath mit der Chiltrud belangend, wird wohl kein vernünftiger Mensch sagen können, daß hiedurch die zween fränkische Fürsten eine gerechte Ursache zum Kriege gehabt haben: Chiltrud, wenn es auch wahr ist, daß sie von der Somichild aufgehetzet worden, hatte doch ihre Frey-

 heit;

heit; und da sie sich standmäßig verehlichet, welches ihr vielleicht ihre Brüder aus eigennützigen Absichten nicht so leicht würden zugestanden haben, that sie eben denselben keine Unbild an; Odilo aber, da er sie zur Gemahlin nahm, verletzte Niemanden seine Rechte.

Es kömmt also auf die zweyte Ursache an, daß er sich und sein Herzogthum der fränkischen Bothmäßigkeit, *a dominatione francorum*, habe entziehen wollen. Es ist aber dießfalls 1) die Frage, ob wohl Baioarien eigentlich unter der Herrschaft der Franken gestanden sey, wie z. B. Allemannien, Thüringen und Burgund. Aus der Geschichte der vorhergehenden Herzoge, besonders Theodo des II. (II. St. §. IX. und III. St. §. X.) wie auch aus dem Testament des Martells selbst erhellet das klare Widerspiel: es folget also vielmehr, daß sich Karlmann und Pipin eines größern Rechts über Baioarien angemasset, als ihm gebühret; und daß sich Odilo ihren unbilligen Vergrößerungsabsichten mit allem Rechte widersetzet habe. 2) Geben wir auch zu, Odilo habe sich mit den Aquitaniern, Sachsen und Schwaben verbunden, sich von den Franken ganz los zu machen; war es ihm wohl zu verübeln, da er sehen mußte, wie sich, mit Unterdrückung der rechtmäßigen Könige, eine neue Familie auf den Thron zu erheben suche, vor welcher ihm vielmehr selbst das Recht zur fränkischen Krone gebührete? 3) Unpartheyische Schiedsmänner scheinen es schon damals erkennet zu haben, daß Karlmann und Pipin kein Recht wider

den

den Odilo haben. Sergius, des Papsts Zacharias Bothschafter kam eben am Vorabend des Tages, da die Schlacht geschah, in das fränkische Lager und verboth den zween Heerführern im Namen des Papstes sich weiter in den Krieg einzulassen; vielmehr sollten sie ihre Armee von Baioarien zurückziehen (ff). Es meldet zwar der fränkische Annalist, Sergius habe diese Bothschaft fälschlich auf das Ansehen des Papstes hinauf ausgerichtet; allein es ist gar wahrscheinlich, daß vielmehr der Annalist zu Gunsten der Regenten Frankreichs seiner Herren, als der römische Abgesandte Priester Sergius auf den Namen des heiligsten Vaters, hin gelogen habe. Freylich wollten es auch Karlmann und Pipin nicht glauben, daß Sergius diese Bothschaft von seinem Principale aufbekommen habe: aber warum wollten sie es nicht glauben? — weil sie ungeachtet dessen die Schlacht gewonnen hatten. Der Diskurs, den Pipin am Tage nach der Schlacht mit dem nun gefangenen Sergius gehalten, ist merkwürdig zu lesen. Mein Herr Sergius, sagt Pipin, itzt wissen wirs, daß du der heilige Vater nicht bist, noch auch sein wahrer Abgesandter. Du sagtest uns gestern, daß uns der Papst in unserm Handel mit den Baioariern in seinem und des heil. Peters Namen die Gerechtigkeit abgesprochen hätte: und wir antworteten dir, daß dir weder der heil. Peter, noch der Papst diese Bothschaft aufgegeben hätte. Deßwegen sollst du wissen, daß wenn der H. Peter erkannt hätte, daß wir

keinen

keinen gerechten Handel haben, so würde er uns heut in der Schlacht nicht beygestanden seyn. Jzt also sollst du versichert seyn, daß durch des heil. Peters Fürsprache und Gottes Urtheil, dem wir uns unterworfen haben, Baioarien zum fränkischen Reiche gehöre. Wir sehen hieraus, daß die Franken die Gerechtigkeit ihres Handels wider den Odilo nur aus dem glücklichen Erfolge abgemessen; so nämlich, wie zu selben Zeiten zwo streitende Partheyen die Wahrheit durch einen Zweykampf oder eine andere dergleichen Probe erforschen mußten. Wer weiß aber nicht, wie eitel und ungewiß, ja ungerecht diese Art des Gerichtes sey.

(qq) Contin. Fredegar. cap. 112. *Inde reversi anno II. regni eorum, cognatus eorum Odilo Dux Boioariorum, contra ipsos rebellionem excitato compulsi sunt generalem cum Francis in Boioaria admovere exercitum. Venientesque super fluvium, qui dicitur Lech, sederunt super ripam fluminis uterque exercitus, hinc inde se mutuo videntes usque ad dies quindecim, qui tandem provocati irrisionibus illius gentis indignatione commoti, periculo se dederunt per deserta & palustria, ubi mos transeundi nullatenus aderat. Nocteque irruentes, divisis exercitibus occupaverunt. Commissoque prælio, prædictus Dux Odilo, cæso exercitu suo vix cum paucis turpiter, ultra Igne fluvium fugiendo evasit. His triumphis peractis non sine dispendio multorum, tamen feliciter ad propria remeaverunt.*

(rr) Annal. Metens. ad an. 743. *Odilo Dux Boioariorum qui Hiltrudem filiam Caroli ad se fugientem in conjugium sibi copulaverat, contra voluntatem Pipini & Karolomanni, se & etiam ducatum suum;*

suum, quem largiente olim Karolo habuerat, a dominatione Francorum subtrahere nitebatur. Qua de causa compulsi sunt gloriosi Germani exercitum contra ipsum ducere.

(ss) Ibid. *Captus est autem in eodem prœlio Sergius Presbyter Missus Domini Zachariæ Papæ, qui pridie, quam bellum committeretur, ab Ogdilone Karolomanno & Pipino directus fuerat, falsoque ex auctoritate Domini Apostolici bellum interdixerat, & quasi ex præcepto supradicti Pontificis Francos a Boioariis discedere persuaserat. Patrata itaque victoria in præsentiam invictorum principum perductus est una cum Gauzebaldo Episcopo, cui Pipinus Princeps sedato pectore dixit: O Domine Sergi, modo cognovimus, quia non probaris esse Sanctus Petrus Apostolus, nec legationem illius ex veritate geris. Dixisti enim nobis hesterna die, quod Dominus Apostolicus ex auctoritate Sancti Petri & sua nostram justitiam de Boioariis contradixisset. Et nos diximus tibi, quod nec Sanctus Petrus, nec Dominus Apostolicus te istam legationem misisset dicere: idcirco autem scias, quia si Sanctus Petrus cognovisset, quod nostra justitia non fuisset, hodie in isto bello nobis adjutorium non præstitisset. Nunc vero certus esto, per intercessionem Beati Petri Apostolorum Principis & per judicium Dei, quod subire non distulimus, Boioariam, Baioariosque ad Froncorum imperium pertinere.*

§. XII.

Die Folgen dieser unglücklichen Schlacht waren für den Herzog Odilo und für Baioarien sehr betrübt: zween und funfzig Tage hielt sich das fränkische Heer in dem besiegten Lande auf (tt); und weil der Friede erst im folgenden Jahre hergestellet worden,

den, so wird sich dasselbe eben nicht gar zu freundschaftlich betragen haben. Karlmann und Pipin, welche, wie oben in dem Gespräche mit dem Sergius gemeldet worden, Baioarien von diesem Siege an, für eine fränkische Provinz angesehen, werden zweifelsohne unter dieser Zeit die nöthigen Einrichtungen gemachet haben; besonders, vermuthe ich, haben sie bey dieser Gelegenheit den Nordgau von Baioarien abgerissen und zu dem östlichen Franken geschlagen, welcher Nams und Provinz um eben diese Zeit aufgekommen. Ich habe wichtige Gründe, die mir diese Muthmassung mehr als nur wahrscheinlich machen.

1. Der Nordgau war ganz gewiß, wie der Sudgau, ein Theil von Baioarien (uu); und die ältesten Herzoge haben einen wie den andern inne gehabt: oder was haben wir für eine Ursache anderst zu denken oder zu reden?

2. Theodo *II.* da er um das Jahr 700. jene bekannte Theilung von Baioarien vorgenommen, gab den Nordgau seinem Sohn Theobald (III. St. §. VII.) er war also noch Herr und Besitzer davon.

3. Odilo hatte noch im Jahre 739. den baierischen Nordgau in seiner Gewalt; denn da in besagtem Jahre Bonifacius mit Genehmhaltung des Odilo die Abtheilung der baierischen Bißthümer vornahm, erstreckte sich der Kirchensprengel dieser Bischöfe auch in den Nordgau und das Sualafeld, und

erst

erst bey Errichtung des Bißthums Eichstädt hat Bonifacius, nämlich mit Einwilligung des Herzogs Odilo, dem Nordgau und das Sualafeld von Regensburg und andern angränzenden Bißthümern abgerissen (ww). Hätte nun der Nordgau damals nicht mehr zu Baioarien gehöret, so wäre ja der Consens des Odilo weder bey der ersten noch bey der andern Abtheilung nöthig gewesen.

4. Aber im Jahre 745. und 746. hatte schon nicht mehr Odilo, sondern Karlmann auf dem Nordgau zu sprechen; denn da um diese Zeit das Bißthum Eichstädt, welches im Jahre 740. nur projektiret worden, völlig zu Stande gekommen, heißt es ausdrücklich, daß es mit Bewilligung des Karlmanns geschehen (xx); und Eichstädt wird von dieser Zeit an allezeit als ein fränkisches Bißthum angesehen, und zur mainzischen Metropolis gerechnet (yy).

5. Tassilo, der Sohn und Nachfolger des Odilo, besaß den Nordgau auch nicht mehr; sondern nur zween Plätze davon hat ihm Karl, der so genannte Große, auf Lebenslang zu Lehen gegeben (zz). Es scheinet auch bemeldter Karl nicht ohne Ursache den Ausdruck gebrauchet zu haben, daß er Baioarien seinem Sohn Pipin so überlasse, wie es Tassilo inne gehabt; nämlich nicht wie es ein Odilo, oder ein Theodo, oder andere seine Vorfahrer besessen haben. Also im Jahre 743. war der baierische Nordgau für die Agilolfinger verlohren, und Baioa-

rien

rien wurde gegen das fränkische Reich zu um einen ansehnlichen Strich Landes geschwächet.

Ohne Zweifel war es auch eine Folge von der unglücklichen Schlacht am Lechstrome, daß Odilo, gezwungen oder freywillig, ich weiß es nicht, dem Pipin in Frankreich gefolget, und sich einige Zeit an desselben Hofe aufgehalten (aaa); ich vermuthe bis in das Jahr 744. hinein, da endlich der Friede vollkommen hergestellet worden (bbb), und Odilo in sein Baiern zurückgekehret; aber nämlich mit Verlust eines Theils seiner Länder, wie gleich oben gemeldet worden, und mit einer gewissen Unterwürfigkeit gegen die fränkischen Fürsten (ccc); welches besonders daraus erhellet, daß nach dieser Zeit so gar auch bey geistlichen Schenkungen und Stiftungen, die selbst Landesherren machten, der Consens des Pipins beygesetzet wurde (ddd), wovon aus den vorigen Zeiten nicht ein einziges Beyspiel kann aufgewiesen werden; obgleich von der Schenkungen eines Theodeberts, Hugiberts und Odilo in den salzburgischen Urkunden so vielmal Meldung geschieht.

Nachdem also Odilo so tief heruntergesetzet, und sein Land zur fränkischen Provinz gemacht worden (eee), müßen wir nicht überzeuget seyn, daß die fränkischen Majordomus mit dem Umsturze des merovingischen Hauses auch die Unterdruckung der agilolfingischen Herzoge beschlossen, und die glückliche Begebenheit am Lechstrome als das Signal dazu angesehen haben? Wie sie dieses endlich nach 45.

Jahren

Jahren vollkommen zu Stande gebracht, wird sich bald hernach in der Geschichte des Thassilo zeigen.

(tt) Annal. Metens. ad an. 743. *Ipsi vero victores cum exercitu suo Baioariam circumeunt, & moram fecerunt in eadem regione quinquaginta duorum dierum.*

(uu) Charta divisionis Caroli M. apud Pithoeum &c. *Partem Baioariæ, quæ dicitur Northgow &c.*

(ww) Presbyt. Mogunt. in Vita S. Bonifac. apud Bolland. Tom. I. Jun. fol. 474. *Dimisit* (Bonifacius) *de Reganesburg & Augustburg & Salzburg Nordgewe & Salafeld, & adunavit unum membrum Ecclesiæ & episcopalem sedem ibi constituit, ibidemque Willibaldum ordinavit Episcopum.*

(xx) Annal. Fuldens. ad an. 746. *Bonifacius Archiepiscopus cum auctoritate Sedis apostolicæ, annuente Carolomanno, duas sedes episcopales constituit, unam in Castro Wirziburg, — alterum in loco, qui vocatur Eistat, cui Willibaldus Episcopus ordinatus est.*

(yy) Schelstrate Antiquit. Eccl. Tom. II. pag. 641. ex pervetusto Codice. *Secunda Provincia Germaniæ habet Civitates numero VI.* (VIII.) *Metropolis Civitas Moguntiaca. Civitas Argentoratensis id est Strasburg, Nemnetis id est Spira, Vangionum id est Wormatium, Wirzburgensis, Constantia, Castrum Rubilocus, quod Heistete dicitur, Augusta Vindelicorum idest Ausburg.*

Provincia Baioariorum id est Noricus Ripensis super Danubium sive Noricus mediterraneus habet Civitates numero VI. Metropolis Civitas Juvavum idest

Salisburg. *Ciuitas Regino, Patauia, Frigisiensis, Ciuitas-noua, Sabionensis.*

(zz) Charta divisionis apud Pithoeum. *Italiam vero, quae & Longobardia dicitur, & Baioariam sicut Thassilo tenuit, exceptis duabus villis, quarum nomina sunt Ingoldestat & Luthrahahof, quas nos quondam Thassiloni beneficiavimus, & pertinet ad pagum, qui dicitur Northgowe &c.*

(aaa) Libell. donat. Salisburg. cap. V. *Fratres duo Karolomannus & Pipinus Reges Francorum Odilonem Ducem Baioariae rebellare conantem bello superant. Fuit autem cum Domino Pipino Rege in Francia multis diebus. Inde reversus & accepto ducatu suo, tradidit &c.*

(bbb) Annal. Fuldens. ad an. 744. *Carlmannus cum Odilone duce Baioariorum pacem facit,*

(ccc) Auctor Hist. Convers. Baioar. & Caranthan. *Eisdem igitur temporibus scilicet Odilonis Ducis Bagowariorum, qui tunc iam subiectus fuit Regi Pipino Francorum &c.* scilicet an. 745.

(ddd) Libell. donat. Salisburg. cap. IX. *Soror Domini Pipini Regis nomine Hiltrud, mater Thassilonis Ducis, concedente eodem Rege, post obitum viri sui Odilonis Ducis in eorum omnium bonam retributionem coram Deo & Sanctis eius dedit ad Iuvavensem sedem &c.*

Ibid. *Thassilo quoque Dux una cum matre sua Hiltrude, concedente Domino Pipino Rege, dederunt Deo &c.*

(eee) Mo-

(eee) Monument. Wessofont. apud. Celestin Leuttner in Hist. Monast. Wessofont. pag. 19. *Odilo prius Rex, postea, Baioaria in provinciam redacta, Dux &c.*

§. XIII.

Herzog Odilo, nachdem er aus Frankreich zurückgekehret, und die Regierung seines Landes übernommen, lebte nur noch etliche Jahre, die er im vollkommensten Frieden, und meistens mit geistlichen Stiftungen zugebracht; welches die salzburgischen, passauischen, freisingischen, Kloster mondseeischen und andere Urkunden klar bezeugen. Besonders hatte er mit Virgil, einem irrländischen Priester zu thun, den er auf Anempfehlung des fränkischen Fürsten Pipins zur Würde eines Abtes bey St. Peter und Bischofen zu Salzburg befördert hat (fff); obgleich selbiger die bischöfliche Weyhung bey Lebzeiten des Odilo nicht angenommen, sondern alle Verrichtungen durch einen Weyhbischof (nach heutiger Art zu reden) den er mit sich aus Irrland gebracht, versehen lassen (ggg). Es finden sich in der Geschichte dieses Virgils, die Zeitrechnung betreffend, viel und große Beschwernisse, die wir berichtigen müssen, wenn wir von dem Sterbjahre des Odilo mit einigem Grunde reden wollen.

1. Virgil war im Jahre 745. den 1. Julius schon in Baiern: dieses beweiset der Brief des Papstes Zacharias an den Bonifacius (hhh).

2. Virgil hatte inner den Jahren 745. und 747. mit Herzog Odilo einen Streit wegen der so genannten Cella S. Maximiliani im Pongau; und damals wurde er noch nicht Bischof, sondern blos Abt genennet (iii).

3. Virgil war den 1. May im Jahre 748. noch nicht zum Bischof geweyhet, weil Papst Zacharias in einem Brief an den Bonifacius nichts davon wußte, ja vielmehr seinem, des Virgils, Vorgeben widersprach, als hätte er ihm eines von den vier Bisthümern zugestanden, die Bonifacius kurz zuvor mit neuen Hirten versehen hatte (kkk).

4. Virgil führte noch den blossen Titel eines Abtes, als Odilo schon gestorben war; denn bey dem Meichelbeck kommt eine Urkunde vor, kraft welcher Thassilo eine Schenkung bestättiget, die sein seliger Vater Odilo an die Frauenkirche zu Freysing gemacht hatte; und in dieser Urkunde stehet Virgil als Abt unter den Zeugen (lll). Nach den Umständen ist diese Urkunde unter dem freisingischen Bischof Joseph um das Jahr 750. ausgefertiget worden; also war Virgil in diesem Jahre noch nicht zum Bischof geweyhet.

In den allerältesten salzburgischen Dokumenten (mmm) heißt es, daß Virgil im Jahre 767. zum Bischofe eingeweyhet worden: und wirklich kömmt weder bey dem Meichelbeck noch einem andern gültigen Skribenten vor diesem Jahre eine Urkunde

ligiosi apud **Baioariam** *provinciam degentes &c. — data Kalendis Julii imperante Domino piissimo Augusto Constantino — anno XXVI. Indictione XIV. al. XIII.*

(iii) Charta Arnonis Num. 16. *Cepit autem Virgilius Abbas hanc causam quærere ad Odilonem Ducem &c.*

(kkk) Epist. Zachar. ad Bonifac. apud Serar. N. 140. *Intimatum est a fraterna Sanctitate tua, quod Virgilius ille (nescimus, si dicatur Presbyter) malignatur adversum te pro eo, quod confundebatur a te erroneus esse a catholica doctrina, immissiones faciens Odiloni Duci Baioariorum, ut odium inter te & illum seminaret, ajens, quod & a nobis esset absolutus, ut unius defuncti ex quatuor illis Episcopis, quos tua illic fraternitas ordinavit, diœcesim obtineret.*

(lll) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. parte Instrum. Num. XI. *In Christi nomine Thassilo Dux Bajuariorum Territorium in villa nuncupante Hasalpach, quem bonæ memoriæ Odilo Dux prius tradidit ad Ecclesiam beatæ Dei Genitricis Mariæ in oppido Frisinga per Epistolam suam. — Item ego Thassilo Dux pro remedium animæ Odilonis prædictum locum trado &c. † Inprimis Thassilo propria manu signum fecit. † Signum Virgilii Abbatis —*

(mmm) Auct. Hist. Convers. Baioar. & Carantan. *Postea vero petentibus populis & Episcopis regionis illius, consensit Virgilius consecrationem accipere, ac ordinatus est a Comprovincialibus Præsulibus ad Episcopum anno scilicet Nativitatis Domini DCCLXVII. sub die XVII.* (oder vielmehr XVIII. der ein Sonntag war) *Kalendas Julii.*

nicht so unwahrscheinlich, als man mir vielleicht einwenden möchte, daß Virgil seine Einweyhung so lang hinausgeschoben habe; denn da er einen eigenen Bischof bey sich hatte, und wie es aus andern Umständen scheinet, auch allezeit bey sich behielte, so entgieng seiner Kirche nichts; und ihm blieb noch allezeit die Freyheit übrig, anderswo hinzuziehen, wo seine Gegenwart aus Hoffnung neuer Bekehrungen nothwendiger seyn möchte. Da er aber endlich auf die andringlichen Vorstellungen des Volkes und der Bischöfe desselben Landes die Weyhung angenommen, (not. mmm) scheinet eben anzuzeigen, daß er sich länger als nur 2 Jahre widersetzet habe.

(fff) Auctor Hist. Converf. Baioar. & Carantan. *Qui* (Pipinus) *misit eum* (Virgilium) *præfato Duci Odiloni, & concessit ei Episcopatum Salzburgensem.* Daß dieses concessit von dem Odilo, und nicht von dem Pipin zu verstehen sey, wird aus der nächst folgenden Stelle erkläret.

Libell. donat. Salisburg. cap. 6. *Postea vero cum Virgilius peregrinus, donante Odilone Duce, suscepit regimen ipsius Juvavensis sedis & Episcopatus &c.*

(ggg) Auct. Hist. Converf. Baioar. & Carantan. *Qui* (Virgilius) *dissimulavit ordinationem ferme duorum* (soll heissen viginti duorum) *annorum spatiis, habens proprium Episcopum secum, comitantem de patria, nomine Dabda græcum ad persolvendum episcopale officium.*

(hhh) Epist. Zachar. ad Bonifac. apud Serarium Num. 134. *Virgilius & Sidonius viri religiosi*

ligiosi apud Baioariam provinciam degentes &c. — data Kalendis Julii imperante Domino piissimo Augusto Constantino — anno XXVI. Indictione XIV. al. XIII.

(iii) Charta Arnonis Num. 16. *Cepit autem Virgilius Abbas hanc causam quærere ad Odilonem Ducem &c.*

(kkk) Epist. Zachar. ad Bonifac. apud Serar. N. 140. *Intimatum est a fraterna Sanctitate tua, quod Virgilius ille (nescimus, si dicatur Presbyter) malignatur adversum te pro eo, quod confundebatur a te erroneus esse a catholica doctrina, immissiones faciens Odiloni Duci Baioariorum, ut odium inter te & illum seminaret, ajens, quod & a nobis esset absolutus, ut unius defuncti ex quatuor illis Episcopis, quos tua illic fraternitas ordinavit, diœcesim obtineret.*

(lll) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. parte Instrum. Num. XI. *In Christi nomine Thassilo Dux Bajuuariorum Territorium in villa nuncupante Hasalpach, quam bonæ memoriæ Odilo Dux prius tradidit ad Ecclesiam beatæ Dei Genitricis Mariæ in oppido Frisinga per Epistolam suam. — Item ego Thassilo Dux pro remedium animæ Odilonis prædictum locum trado &c. † Inprimis Thassilo propria manu signum fecit. † Signum Virgilii Abbatis —*

(mmm) Auct. Hist. Convers. Baioar. & Carantan. *Postea vero petentibus populis & Episcopis regionis illius, consensit Virgilius consecrationem accipere, ac ordinatus est a Comprovincialibus Præsulibus ad Episcopum anno scilicet Nativitatis Domini DCCLXVII. sub die XVII.* (oder vielmehr XVIII. der ein Sonntag war) *Kalendas Julii.*

4. Herzog Odilo ist in jenem Jahre und um jene Zeit des Jahres gestorben, da Thassilo sein Sohn diese Regierung angefangen; denn wir haben keine Ursache zu behaupten, daß der fünfjährige Prinz noch bey Lebzeiten seines Vaters zum Mitregenten sey ernennet worden: Nun zählt Thassilo seine Regierungszeit vom Jahre 747. zwischen den Monathen Julius und November, wie es die freysingischen und mondseeischen Urkunden augenscheinlich beweisen (www). Z. B. im XII. Jahr des Thassilo, den 13. Jänner und den 8. Julius (Meichelbeck Num. VI. & Chron. Lunælac. pag. 14.) war die Römer Zinszahl XII. mithin das Jahr Christi 759. Im XIII. Jahre des Thassilo, den 17. November und 13. December (Meichelbeck Num. VIII. & IX.) war noch der Römer Zinszahl XII. und das Jahr Christi 759.: so folget dann, daß Thassilo zwischen den Monathen Julius und November sein dreyzehntes, und eben darum im Jahre 747. sein erstes Jahr der Regierung angefangen habe.

Ueber diese Regierung habe ich unter den ältern Geschichtschreibern den Arenbeck, unter den neuern aber den gelehrten Mabillon und den Herrn von Eckhart auf meiner Seite: aber Pagi, Meichelbeck, Hansitz rc. sind mir entgegen, und vielleicht auf deren Ansehen hinauf noch mehr andere, welche das Sterbjahr des Odilo, und der Regierung des Thassilo auf 748. ansetzen. Diese werden mich ohne Zweifel gleich vor allen auf jene unvergleichliche Tabelle des Meichelbecks anweisen, da er die Regierungsjahre des Thassilo mit jenen des Pipins in Vergleichung bringt;

und zugleich aus drey angeführten Urkunden beweiset, daß das sechste Regierungsjahr des Thassilo auf das zweyte des Pipins, und das zwölfte des Thassilo auf das achte des Pipins, folglich den Anfang der Regierung des Thassilo auf 758. jene aber des Pipins auf 752. eintreffe (xxx) Aber mit Ihrer Erlaubniß, meine Herren, nur eine Frage: Warum stehen dann in einer andern Urkunde eben des Meichelbecks (not. www. Num. VIII.) das achte Jahr des Pipins und das dreyzehnte des Tassilo neben einander? — Sollte es vielleicht ein Schreibfehler seyn, und anstatt des dreyzehnten, das zwölfte Jahr geschrieben stehen? allein etwas dergleichen muß man ja einer Originalurkunde, wie die Meichelbeckischen alle sind, ohne Noth nicht zumuthen. Ich will Ihnen meine Meynung eröffnen; vielleicht nicken Sie mir wenigstens in der Stille Ihren Beyfall zu: Setzen wir unterdessen, Thassilo zähle sein erstes Regierungsjahr vom Monathe September des Jahres 797; Pipin aber vom Monathe Jäner des Jahres 742.: wird nicht auf solche Weise sowohl das zwölfte Jahr des Thassilo, nämlich bis zum September, als das dreyzehnte, vom September, nämlich bis künftigen Jänner, mit dem achten des Pipins auf das Jahr 759. eintreffen? Eine Tabelle von lauter Urkunden auf das Jahr 759. (not. www). soll die Sache in das helle Licht setzen.

Römische

	Römische Zinszahl.	Jahr Christi.	Monats-Tag.	Regier. Jahr des Thassilo.	Regier. Jahr des Pipins.
1.	XII.	759.	23. Jän.	XII.	VIII.
2.	XII.	759.	8. Jul.	XII.	VIII.
3.	XII.	759.	17. Nov.	XIII.	VIII.
4.	XII.	759.	13 Dec.	XIII.	VIII.

Aber in der mondseeischen Chronik kömmt noch im Jahre 748. eine Urkunde vom Herzog Odilo vor: (yyy); so mußte er ja in diesem Jahre noch bey Leben seyn. Ich antworte: diese Urkunde ist eine Abschrift höchstens aus dem neunten Jahrhundert, wie der Verfasser der bemeldten Chronik selbst bekennet; mithin hat sie den vollkommenen Kredit der Untrüglichkeit nicht: zudem ist die Zahl der christlichen Zeitrechnung, welche vor der Mitte des achten Jahrhunderts in Baiern etwas sehr seltenes war, nicht nach der gewöhnlichen Art der Urkunde selbst einverleibet, sondern durch ein besonders Unterscheidungszeichen davon abgesondert, und ganz verdächtig am Ende hingeworfen. Endlich scheinen die Worte *mercede Domini Odilonis &c.* vielmehr anzuzeigen, daß diese Schenkungsurkunde nach dem Tode des Odilo sey ausgefertiget worden.

Den dritten Einwurf könnte man mir aus dem dem Briefe des Papstes Zacharias vom 1. May des Jahrs 748. machen, in welchem er dem Bonifacius wissen läßt, daß er wegen des Virgils an den Her-

zog Odilo schreiben wolle (zzz); woraus dann zu schließen wäre, daß Odilo in den ersten Monathen des Jahres 748. noch gelebet. Allein, wenn wir bedenken, daß in jenen rohen Zeiten weder eine ordentliche Correspondenz eingeführet, noch fürwährende Gesandtschaften aufgestellet waren, so ist es gar wohl möglich, daß der Tod eines baierischen Herzoges dem römischen Papste auch mehr Monathe hat können unbekannt bleiben. Da nun der Tod des Odilo im Jahre 747. durch genugsame Proben erwiesen ist, so wird die Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit, ja gar zur Wahrheit.

Endlich scheinen noch für das Jahr 748. zu streiten die Regensburgisch- und Bertinianischen Jahrbücher, welche die Einsetzung des Thassilo in das Herzogthum auf das Jahr 748. anmerken (aaaa). Aber hierauf ist leicht zu antworten: Diese beede Annalisten nehmen den Einfall des Griffo, der im Jahre 748. geschehen, und dessen unglücklichen Krieg mit dem Pipin, der im Jahre 749. zu Ende gegangen, auf ein Jahr zusammen, und machen hierdurch eine kleine Verwirrung in der Zeitrechnung. Mit was Grund ich dieses schreibe, das müssen mir andere Annalisten bewähren, die alles bisher bemeldte auf das Jahr 749. ansetzen (bbbb).

Eben angezogene Jahrbücher führen uns auf die Grundursache, warum in so vielen Meichelbeckischen Urkunden (cccc) der Anfang der Regierung des Thassilo vom Jahre 749. gezählet werde; nämlich

Pipin,

Pipin, da er in eben diesem Jahre den Griffo aus Baidarien hinausgejaget, gab dieses Land dem jungen Thassilo, und machte hiedurch seiner herzoglichen Regierung eine neue Epoche; obwohl er ihn, eigentlich zu reden nur in sein altes Erbrecht eingesetzet hat; wie es dann auch Aimoin nicht anderst bezeuget (dddd).

Itzt muß ich nur dem gelehrten Meichelbeck noch antworten, welcher aus zwoen freysingischen Urkunden beweisen will, daß Herzog Odilo nach dem Jahre 748. noch gelebet. Die erste ist ein Schenkungsbrief, den er den 12. Hornung im zwölften Jahre seiner Regierung unterzeichnet hat (eeee). Nun, sagt er, Odilo hat seine Regierung im Jahre 738. angefangen; mithin schlägt das zwölfte Jahr seiner Regierung auf das Jahr 749. ein. Ja, wenn das erste seine Richtigkeit hat, so kann es mit dem letzten nicht fehlen: allein wo beweiset er, daß Odilo eben im Jahre 738. zu regieren angefangen? Seine Gründe, daß Odilo nicht später als in bemeldtem Jahre 738. die Regierung habe antretten können, mögen wohl gut genug seyn; ob er aber nicht früher angefangen, darüber machet er keine andere Probe, als daß er die Zeugnisse einiger baierischen Schriftsteller anführet, die das erste Jahr des Odilo auf das Jahr 739. oder gar 740. ansetzen, ohne es zu erweisen. Ich bediene mich also dieser Art zu schliessen mit eben dem Rechte für mich selbst: Odilo hat seine Regierung im Jahre 736. angefangen (§. IV.) mithin trifft sein zwölftes Jahr der Regierung auf das Jahr 747. ein; mithin kann man aus besagter Urkunde

Kunde nicht folgern, daß er nach dem Jahre 747. noch gelebet habe.

Die zweyte Urkunde findet sich in der oben angeführten freisingischen Geschichte (pag. 51.) und enthält mehrere Schenkungen, die von unterschiedlichen Personen, worunter Herzog Odilo und Bischof Joseph besonders genennet werden, und zu verschiedenen Zeiten an die Kirche zu Isen gemachet worden (ffff). Hieraus schliesset Meichelbeck also: Odilo war noch am Leben, als Bischof Joseph das Gotteshaus Isen stiftete; mithin lebte er noch nach dem Jahre 748; weil Joseph erst im Jahre 749. Bischof geworden. Hierauf antworte ich erstens: es folget gar nicht daraus, daß Odilo noch gelebet, als Joseph das Gotteshaus Isen stiftete; denn Odilo hat seine Schenkung zur künftigen Stiftung des besagten Gotteshauses machen können, bevor Joseph Bischof geworden. Meichelbeck sagt ja selbst, daß die Schenkungen zu ungewissen Zeiten gemachet worden. Zweytens, woher weiß Meichelbeck, daß Joseph im Jahre 749. Bischof geworden? Er antwortet: (l. c. pag. 47.) aus der Urkunde, in welcher das zwölfte Jahr des Odilo unterzeichnet stehet. Gut für mich; so war er dann schon Bischof im Jahre 747; weil nach meinen Grundsätzen sein zwölftes Jahr eben dahin einschlägt. Es beweiset also Meichelbeck nichts, sondern er irret vielmehr in einem Kreise, wenn er aus dem zwölften Jahre des Odilo probiren will, daß Joseph im Jahre 749. Bischof geworden; und aus dem Bischofthum des Josephs im

im Jahre 749, daß Odilo in diesem Jahre noch gelebet habe.

Daß Herzog Odilo in dem Kloster Gengenbach ein Mönch geworden, ist eine Fabel, die sich aus den oben angeführten Zeugnissen von sich selbsten widerlegt: daß er aber mehrere Klöster in seinem Lande gestiftet, und vielleicht in deren einem begraben worden, lasse ich ganz gerne zu; und es mag meinetwegen Osterhofen diese Ehre haben, wie einige behaupten. Was ihm alle baierische Bißthümer, und unter den Klöstern besonders Mondsee, Niederalteich rc. schuldig seyn, ist bey allen baierischen Geschichtschreibern zu finden.

Hiemit endet sich nun die merkwürdige Geschichte jenes unglücklichen Agilolfingers, unter dessen Regierung die Staatsverfassung von Baioarien die erste Erschütterung erlitten hat, welche endlich den gänzlichen Umsturz derselben nach sich gezogen. Hätte Odilo so viel Glück als Recht und Muth gehabt, würde er gewiß Baioarien auf die höchsten Stuffen des Ansehens erhoben haben; nun aber war es von dem leidigen Schicksal also verhänget, daß die Agilolfinger in Baioarien, wie die Merovinger in Frankreich einem regiersüchtigen Hofbedienten unterliegen, und noch darzu, diese zwar als träge und feige Memmen, jene als Rebellen, bey der Nachwelt den Schandfleck des Unrechtes tragen sollten; weil es ihnen die fränkischen Geschichtschreiber, den übermächtigen Karlingern zu gefallen, also aufgebürdet

hatten:

hatten: wie sich dann dieses in der Geschichte des Thassilo bis zur Ueberzeugung aufklären wird.

(uuu) Annal. Fuldens. ad an. 748. *Grypho autem nec Saxonibus nec Francis se credens, in Baioariam aufugit.*

Annal. Bertin. ad an. 748. *Grifo de Saxonia iter peragens, fugiendo in Baioariam usque Palatium, ipsum ducatum sibi subiugavit. Hiltrudem cum Tassilone conquisivit.*

(www) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. II. pag. 28.

1. Num. VI. *Actum in Castro publico nuncupante Frigisinga sub die X. Kalend. Februarii regnante inlustrissimo Rege Domino Pipino anno octavo Regni eius, & venerabile Duce Thassilone anno XII. Regni eius, Indictione XII.*

2. Chron. Lunaelac. pag. 14. *Hoc fuit factum in VIII. Id. Jul. vel IX. regnante XII. anno Thassilone Duce Anni Domini nostri DCCLVIIII. indict. XII.*

3. Meichelbeck &c. ut supra p. 29. Num. IX. *Actum est anno XIII. sub Tassilone Duce Baioariorum mense Novembri, quod XV. Kal. Decembris. Ego quidem Heres hanc traditionem scripsi jussione Domini Joseph Episcopi Indictione XII.*

4. Ibid. Num. VIII. *Actum in castro publico nuncupante Frigisinga sub die Idibus Decembris Luna XXII. Indictione XII. regnante inlustrissimo Rege Pipino anno VIII. & venerabile Duce Thassilone anno XIII. regni ejus.*

(xxx) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. I. pag. 42. & 43.

(yyy) Chron. Lunælac. pag. 3. & 4. *In nomine Domini regnante Domino Hotiloni Inclyto Duci gentis nostræ Baiuuariorum, inprimis donavimus ad Lunælaco quatuor villas cum campis &c. — Isto totis in simul ad Monasterium pro mercede Domini Odiloni duci donavimus &c. — usque ad Liubensperg. Anni Domini DCCXLVIII.*

(zzz) Epist. Zachar. ad Bonifac. inter Sorarianas 140. *Attamen & nos scribentes præfato Duci* (Odiloni) *evocatorias prænominato Virgilio mittimus literas &c. — Data Kalendis Maji imperante Domino Piissimo Augusto Constantino, a Deo coronato, Magno Imperatore, pacifico, anno XXIX. Patriciatus eius anno septimo, indictione prima.*

(aaaa) Annal. brev. Ratisbon. apud Mabillon. Vet. Analect. nov. Edit. pag. 367. *Anno a Nativitate Domini DCCXLVIII. Pipinus Grifonam de Baiowaria expulit, & Thassiloni ducatum dedit.*

Annal. Bertin. ad an. 748. *Hæc audiens Pipinus iter illic arripiens cum exercitu suo, supra nominatos totos sibi subjugavit. Grifonem secum abduxit, similiter & Landfridum. Thassilonem vero in ducatu Baioáriorum collocavit per suum Beneficium.*

(bbbb) Annal. Metens. ad an. 749. *Hæc audiens Pipinus cum exercitu illuc pervenit, victisque Baioariis Grifonem secum & Landfridum inde abducens Thassilonem in Ducatum Bajoariorum collocavit.*

Annal. Fuldens. ad an. 749. *Pipinus in Baioariam pergens Thassilonem nepotem suum, natum ex Hiltrude sorore sua, ducem ibi constituit: Griphone & Landfrido inde eductis.*

(cccc) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. II. Num. V. Num. LI. Num. LII. Num. *LIV. &c.*

(dddd) Aimoin. Lib. IV. cap. 61. *Pipinus Grifonem cepit, Thassilonem in Ducatum restituit.*

(eeee) Meichelbeck. Hist. Frising. Tom. I. P. I. p. 49. *Actum est hoc XII. die Mensis Februarii, in loco nuncupante Machinga. Anno XII. Odiloni Ducis.*

(ffff) Ibid. pag. 51. *Alterum Instrumentum continens plures donationes, a variis eidem Ecclesiæ Isanensi, incertis tamen annis oblatas sic habet:* — Inprimis Odilo Dux tradidit XIII. mansos vestitos, & ipse Joseph adquisivit & comparavit mansos vestitos VI. &c.

§. XV.

Thassilo der zweyte, ein Sohn des eben bemeldten Odilo und der bemeldten Chiltrud, wurde gebohren im Jahre 742. nicht 740. oder 741. wie Arenbeck, Aventin ꝛc. schreiben. Fast alle einheimische Chroniken bezeugen dieses einstimmig, und die Umstände der Geschichte leiden es nicht, daß wir sein Geburtsjahr früher ansetzen; denn da Karl Martell im Monathe October des Jahres 741. gestorben, und die Chiltrud erst nach seinem Tode sich in Baioarien geflüchtet, und mit dem Odilo verehlichet hat, so

kann Thassilo unmöglich früher gebohren seyn, als im Jahre 742. Wir haben aber auch keine Ursache sein Geburtsjahr weiter hinauszusetzen, weil sich das Zeugniß der Chroniken mit den Umständen der Geschichte vereinigen läßt.

Höchstens fünf Jahre alt, wurde Thassilo nach dem Tod seines Vaters Herzog in Baioarien (s. vorherg.) und allem Anschein nach führte er die Regierung unter Anleitung seiner Mutter Chiltrud; wenigstens stehen ihre beede Namen in einem salzburgischen Schenkungsbriefe beysammen (gggg). Ob aber Chiltrud eine eigentliche Vormundschaft geführet, oder ob man deßwegen sagen könne, daß dieses der erste Zeitpunkt gewesen, da auf dem baierischen Herzogstuhle ein Frauenzimmer erschienen, lasse ich dem gelehrten Herrn Professor der Diplomatik und Bibliothekar Heyrenbach zu vertheidigen über, der dieses behaupten will: ja der noch dazu gerne daraus folgern möchte, daß neben dem herzoglichen Sprossen keine Nebenlinie vom agilulfingischen Stamme vorhanden gewesen (hhhh). Allein da ich über letzters den Gegensatz bereits in dem ersten Stücke meiner Beyträge erwiesen zu haben glaube: das Erstere aber betreffend noch kein Gesetz vorhanden war, kraft welchen das Recht der Vormundschaft entweder dem nächsten Agnaten, oder der verwittibten Mutter zustünde; ja, da es nicht einmal erprobet werden kann, ob Chiltrud eine wahre und eigentliche Vormundschaft geführet habe, die sich vielmehr Pipin selbst, wie es scheinet, vorbehalten, so haben die

Heyren-

Heyrenbachische Grundsätze keinen Bestand; und es folget nichts von dem allen, was dieser witzige Diplomatiker daraus schliessen will.

(gggg) Brev. Notit. Salisburg. cap. 9. apud Hansiz. Tom. I. pag. 25. *Thassilo quoque Dux una cum matre sua Hiltrude concedente Domino Pipino Rege dederunt Deo & S. Petro &c.*

(hhhh) Jos. Bened. Heyrenbach &c. Grundsätze der ältern Staatsgeschichte Oesterreichs, §. III. pag. 88. not. 46. *Selbst der Umstand, dass nach dem Tode H. Oetels die Vormundschaft über den jungen Thassel, und die unterweilige Verwaltung des Baierlandes der herzoglichen Wittib ist aufgetragen worden. scheint einige Aufmerksamkeit zu verdienen. — Da aber dieser, so viel man aus der baierischen Geschichte bisher weiss, der erste Zeitpunkt ist, wo auf dem baierischen Herzogstuhle ein Frauenzimmer erscheint, so glauben wir, eben hier eine Wirkung von der monarchischen Oberherrschaft des fränkischen Königs entdecket zu haben &c.*

§. XVI.

Unter der Zeit, da Thassilo unter der Obsorge seiner Mutter Chiltrud sein Alter bis ins zehnte Jahr gebracht, gieng in Frankreich eine ganz ausserordentliche That vorbey, die nothwendig in die Staatsverfassung von Baioarien über kurz oder lang einigen Einfluß haben mußte.

Wie oben gemeldet worden, so hatten die zween fränkischen Prinzen Karlmann und Pipin, um sicherer herrschen zu können, im Jahre 742. Chil-

derich den III. aus dem Stamme der Merovinger auf den Königsthron gesetzet. Nun bekam Pipin, nachdem er im Jahre 747. seines Bruders und Mitregenten Karlmanns los geworden, als welcher sich zum Klosterleben entschlossen hatte, auch dieses Schattenkönigs genug: er wollte allein regieren; und zu diesem Absehen richtete er die Sache so ein, daß Papst, Bischöfe und Volk ihn zum König begehrten. Der gute Childerich muß also samt seinem Sohne ins Kloster, und Pipin wird im Jahre 752. als König ausgerufen (iiii).

Es ist leicht zu vermuthen, daß alle fränkische Geschichtschreiber diese Begebenheit auf der besten Seite vorstellen werden, weil sie die Abkömmlinge des Pipins, unter deren Regierung sie lebten, nicht beleidigen durften. Nur wir, denen itzt an den Merovingern so viel, als an Pipingern oder Karlingern gelegen, können diesen Handel unpartheyisch überdenken und beurtheilen. Die Merovinger waren eigentlich die Stifter der fränkischen Monarchie; und durch ihren Fleiß, durch ihre Tapferkeit, ja zum Theil durch ihr Blut haben sie sich und ihren Nachkommen ein Recht zur Krone erworben, welches ihnen ihr Volk durch eine mehr als zweyhundertjährige Treue und Gehorsam bestättiget hat. Setzen wir nun, es sey alles wahr, was Eginhard und andere fränkische Skribenten von den lezten Königen aufgezeichnet: haben sie wohl deswegen das Recht zur Krone verlohren; oder waren nicht eben die Großhofmeister schuldig, dieses Recht ihren Königen unver-

sehrt

sehrt zu erhalten? Und wenn auch das allezeit veränderliche Volk, etwan durch die glücklichen Feldzüge oder andere scheinbare Thaten der Pipinger eingenommen, eben denselben die Krone angetragen, erforderte es nicht ihre, als der ersten königlichen Bedienten, Treu und Pflicht den schwankenden Pöbel zu Rechte zu weisen, und zum geschwornen Gehorsam anzuhalten? Hoffentlich wird in unsern Tagen Niemand behaupten wollen: Papst Zacharias, da er den Childerich abgesetzet, und die Unterthanen ihrer Pflicht entlassen, habe eben dadurch dem Pipin das Recht zum Throne eingeraumet; denn entweder ist diese Erzählung wahr, wie sie denn von den ältern Schriftstellern fast allgemein angenommen wurde (kkk); oder sie ist nicht wahr, welches die neuere französische Kunstrichter behaupten (llll)? Ist sie wahr: so hat Zacharias etwas gethan, wozu er kein Recht hatte, und eben darum auch dem Pipin keines geben konnte: ist sie nicht wahr, und hat es vielleicht nur Pipin so ausgesprenget, um dem Volk ein Blendwerk zu machen, so ist es vielmehr ein neuer Beweis des Unrechts für den Pipin, der die Religion selbsten, oder doch das Ansehen des obersten Kirchenhaupts zu seinen bösen Absichten mißbrauchet hat.

Nachdem also die Merovinger aus dem Wege waren, hielt sich Pipin nicht gänzlich sicher, wie es scheint, so lange noch Karlmann sein Bruder, obwohl ein Mönch, und desselben Kinder übrig waren. Karlmann, da er ins Kloster fortgieng, hatte seinen ältesten Sohn, Drogo mit Namen, seinem



Bruder besonders anbefohlen: nun glaubte Pipin, daß er diesen jungen Menschen nicht besser versorgen könnte, als wenn er ihn zum Mönche scheeren, und ins Kloster bringen ließ. Selbst Karlmann muß ihm verdächtig geworden seyn, da selbiger im Jahre 754. aus seinem cassinensischen Kloster auf Befehl seines Abtes nach Frankreich gekommen, um zwischen seinem Bruder und den Longobarden Frieden zu stiften: denn da Pipin mit seiner Armee nach Italien zog, ließ er unterdessen seinen Bruder samt seinen Reisgesellen zu Vienne in einem Kloster verwahren. Allein er wurde gar bald aller Sorge befreyt, da eben im Jahre 754. sein Bruder Karlmann, seine Schwester Chiltrud, sein ehemalig rechtmäßiger König Childerich, und kurz vorher sein Halbbruder Griffo aus dieser Welt abgeschieden; lauter Todfälle, die für den Pipin interessant seyn mußten; zugleich aber jeden andern aufmerksam machen konnten.

(iiii) Contin. Fredegar. Annal. Metens. Annal. Fuldens. Annal. Bertin. &c.

(kkkk) Annal. Bertin. Annal. Loisel. Annal. Lauresham. Annal. Fuldens. &c. und besonders Gregor. VII. Lib. VIII. Epist. 21. apud Labbeum Tom. X. Concil. fol. 270. *Zacharias P. P. Regem Francorum, quod tantæ potestati non erat utilis, a regno deposuit, & Pipinum Caroli Magni Imperatoris patrem substituit, omnesque Francigenas iuramento fidelitatis, quod ei fecerant, absolvit.*

(llll) Cointius ad an. 752. n. 5. Launoius Vind. Diplom. Lib. II. cap. 9. Dupinus Antiquit.

Ecclef.

Eccles. Dissert. VII. cap. 3. Natalis Alexand. Hist. Eccles. Sæc. VIII. Dissert. 2.

§. XVII.

Ich weiß nicht, ob der zwölfjährige Thassilo alle diese Begebenheiten vom Jahre 752. bis 754. so angesehen und empfunden habe, als viel ihm daran gelegen war. Er mußte sich nun einmal gefallen lassen, was Pipin mit ihm machen wollte; ja er mußte ihm fast noch danken, daß er ihn nicht wie den Drogo ins Kloster gesperret. Unterdessen wird es wohl hier und dort Leute gegeben haben, die ihm von den Vorzügen und Rechten seines Hauses Unterricht gegeben haben; und es wird sich bald zeigen, wie er sich selbigen zu Nutzen gemachet.

Im Jahre 755. mithin gleich nach dem Tod seiner Mutter, kam Thassilo, glaublich das erstemal zu dem fränkischen Reichstag, der sonst zu Anfang des Märzen, unter dem Pipin aber in dem May gehalten wurde (mmmm): und weil da ein zweyter Zug wider die Longobarder beschlossen wurde, mußte Thassilo auch mit in das Feld (nnn). Wir sehen also, daß Pipin den Thassilo nicht anderst als einen fränkischen Vasallen tractirte, den er sowohl zu den Reichsversammlungen, als zu den Kriegsdiensten aufboth. Es war dieses ein ganz neues Exempel in Baioarien; und Thassilo, so jung er war, konnte nicht gleichgültig dabey seyn. Ich kann eben nicht sagen, wie er seinen Verdruß hierüber an den Tag geleget habe; unterdessen scheinet es gewiß zu seyn,

daß er sich mit dem Pipin einigermassen zerfallen, weil Sigebert von Gemblür auf das Jahr 756. schreibt, daß Herzog Thassilo mit seinem Onkel dem König Pipin wiederum sey ausgesöhnet worden (oooo). Um sich aber seiner Treu für die Zukunft besser zu versichern, warde er im Jahre 756. oder wie andere schreiben, 757. zur Versammlung des Reichs nach Compiegne vorgeladen, wo er auch, weil er noch nicht im Stande war sich zu widersetzen, erschienen ist. Es ist nicht auszusprechen, wie viel Juramente der vierzehn- oder höchstens funfzehnjährige Thassilo, habe ablegen müssen: über alle Gebeine der Heiligen in Frankreich mußte er die Hände auflegen, und nach fränkischem Gebrauche schweren, daß er dem Pipin und seinen Söhnen Karl und Karlmann getreu bleiben wollte (pppp). Es scheinet wohl, daß Pipin auf die Gerechtigkeit seiner Sache keine grosse Rechnung gemacht, weil er sogar die heilige Religion zu Hilfe genommen, dem jungen Herzoge in Baioarien durch überhäufte Schwüre einen Popanz vor die Augen zu stellen. So machte ers mit den Franken: ein wahrer oder vielleicht nur vorgeschützter Machtspruch des heil. Stuhls zu Rom mußte ihnen sein Verfahren mit den Merovingern und die übernommene Regierung erträglich machen; um aber auch sich selbst, d. i. sein beissendes Gewissen zu beruhigen, ließ er sich im Jahre 754. von dem Papst Stephan des Meineids halber, den er an seinem rechtmässigen Könige begangen, los sprechen (qqqq): und nun will er von dem Thassilo und seinen Baioariern durch lauter Juramente eine neue und größere

Unter-

Unterwürfigkeit erzwingen, als jemals die merovingische rechtmäßige Könige verlanget, oder die Agilolfinger geleistet haben.

Leider! mußte sich itzt Thassilo in die Zeit schicken, und der Uebermacht des Pipins nachgeben; wie er dann so gar, nach dieser Zeit öfters; als z. B. im Jahre 755. 759. 765. ꝛc. die Regierungsjahre des Pipins in die öffenlichen Briefe einschreiben ließ (rrrr); wovon sich vor seinen Zeiten keine Spure findet. Unterdessen, scheint es, wuchs bey dem Thassilo, mit dem Alter auch die Abneigung von dem Fränkischen Hofe; und der so nahen Verwandtschaft ungeachtet, suchte er neue Freunde und Alliirte, wiewohl zu seinem Unglücke, wie wir gar bald sehen werden.

(mmmm) Annal. Petav. & Masciacens. *DCCLV. venit Thassilo ad Martis campo & mutaverunt Martis campum in mense Majo.*

(nnnn) Contin. Fredegar. apud Freherum pag. 162. *Pipinus cum nepote suo Thassilone Baioariorum Duce partes Italiæ usque ad Ticinum iterum accessit &c.*

(oooo) Sigbert. Gemblac. ad an. 756. *Thassilo Dux avunculo suo, Pipino Regi reconciliatur.*

(pppp) Regino Chron. Lib. II. *Anno Dominicæ Incarnationis DCCLVI. — rex Pipinus tenuit palatium suum in Compendio, ibique Thassilo venit Dux Baioariorum, & finus effectus est, per manus sacramentaque multa juravit Pipino & filiis ejus, supra corpus sancti Dionysii, sancti Germani,*

&

& sancti Martini, simul & ejus homines natu majores fecerunt.

Annal. Bertin. ad an. 757. *Sic confirmavit supradictus Thassilo supra corpus sancti Dionysii Rustici & Eleutherii, nec non & sancti Germani seu sancti Martini &c.*

Annal. Loisel. ad an. 757. *Thassilo — sacramenta juravit multa & innumerabilia, Reliquiis sanctorum manus imponens.*

Annal. Lauresham. Annal. Metens. ad an. 757.

(qqqq) Theophan. Chronograph. in Corp. Hist. Byzant. Edit. Venet. pag. 268. *Cum interim ipse Stephanus eum a perjurii in regem admissi metu absolvisset &c.*

Anastas. Biblioth. Hist. Eccles. ad an. II. Constantini. *Solvente scilicet eum* (Pipinum) *a perjurio in regem commisso eodem Stephano.*

Otto Frising. Chron. Lib. V. cap. 23. *Anno ab incarnatione Domini DCCLIIII. Pipinus a Stephano Papa primò a fidelitatis sacramento, quod Hilderico promiserat, cum aliis regni Francorum primoribus absolvitur &c.*

(rrrr) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. I. pag. 52. *Anno secundo regnante excellentissimo Pipino Rege, quando Dominus Apostolicus in partibus Galliæ venerat, anno sexto Regni Thassilonis electissimi Ducis VIII. Kal. Julii.*

Ibid. pag. 53. *Anno IIII. Regnante Domino Pipino inlustrissimo Rege, & in VIII. anno regni Thassilonis venerabilis Ducis.*

Ibid. Part. II. Num. VI. VIII. X. &c.

§. XVIII.

§. XVIII.

Im Jahre 763. wurde Thassilo zu einem neuen Reichstage nach Nevers beschrieben: da wurde ein wiederholter Feldzug wider den Waifarius, Herzog in Aquitanien, beschlossen; und Thassilo sollte als ein Vasall den Franken seine Dienste machen. Allein es mag nun seyn, daß er endlich des so unbillig auferlegten Joches müde geworden, oder, daß ihm die Ursache des Krieges nicht gefallen, oder daß er vielleicht gar mit dem aquitanischen Herzoge, wie ehemals sein Vater Odilo, in einem stillen Bunde gestanden; er zog für dießmal davon, unter dem Vorwand, wie die fränkischen Schriftsteller einstimmig melden, als ob er von einer Unbäßlichkeit befallen wäre; und zwar mit dem geschwornen Vorsatze, dem König Pipin nimmermehr unter das Angesicht zu kommen (ssss). Welches nun immer die wahre Ursache dieser Entfernung von dem fränkischen Kriegsheere gewesen seyn mag, so ist gewiß, daß Thassilo hierüber als ein Rebell angesehen worden, ja daß diese That sogar in seine letzte Verurtheilung im Jahre 788. noch ihren Einfluß gehabt habe. König Pipin berathschlagete sich in folgendem 764sten Jahre auf der Reichsversammlung zu Worms, ob er den aquitanischen Krieg mit dem Waifarius fortsetzen, oder einen neuen mit dem Thassilo anfangen sollte: er konnte sich aber zu keinem aus beyden entschließen; sondern er ruhete vielmehr zwey ganze Jahre aus, und zog erst im Jahre 766. wieder in Aquitanien (tttt).

Unter-



Unterdessen gewann Thassilo Zeit seinen Handel zu überdenken, und das drohende Ungewitter noch vor desselben Ausbruch abzuwenden. Ich kann es mir vorstellen, wie diesem feurigen Prinzen möge zu Muth gewesen seyn, da er einer Seits seine angebohrne alte Rechte und Freyheiten gekränket, ja unterdrücket; anderer Seits aber sich zu schwach und seinen Gegner zu mächtig sah, als daß er einen guten Ausgang der Sache hoffen könnte. In diesem Gedränge wird er sich ohne Zweifel auf dem ganzen Erdboden herumgesehen haben, woher etwan eine Hilfe zu erwarten seyn möchte. Daß er sich eben um diese Zeit an den Papst gewendet, erhellet aus dem Briefe, den Paulus der Erste dieses Namens, im Jahre 765. an den Pipin geschrieben, worinn er meldet, daß ihn Thassilo Herzog in Baioarien schon öfters gebethen habe, er möchte zwischen dem König Pipin und ihm Frieden stiften; er habe auch deßwegen seine Gesandte nach Frankreich abgeschicket, die aber zu Pavia von dem longobardischen Könige Desiderius, der weiß was argwohnte, wären aufgehalten worden (uuuu). Es scheinet hieraus ganz natürlich zu vermuthen zu seyn, daß Herzog Thassilo schon um diese Zeit einiges Verständniß mit dem Könige Desiderius gehabt habe, der eben die Aussöhnung des Thassilo mit dem Pipin hat verhindern wollen. Allein der Papst, als er die gewaltsame Zurückhaltung seiner Abgeordneten vernommen hatte, schickte auf einem andern Wege zween neue Gesändte, Joannes und Pamphilus mit Namen; und diese mögen wohl den Handel ganz gut geschlichtet haben,

weil

weil ich nicht finde, daß Pipin von dieser Zeit an, bis auf das Jahr 768. da er gestorben, mit dem Thassilo mehr etwas zu thun gehabt. Oder es war vielleicht dem Pipin selbsten lieb, den Thassilo unterdessen auf eine gute Art in der Ruhe zu erhalten, damit er mit vereinigten Kräften auf den Waifarius losgehen könnte; den er auch endlich nach einem neunjährigen Kriege, kurz vor seinem Tode vollkommen überwunden hat.

(ssss) Regin. Chron. Lib. II. *Anno Dominicæ incarnationis DCCLXIII. rex Pipinus habuit palatium suum in Nivernis, & quarto ingressus est Aquitaniam, ibique Thassilo Dux Baioariorum postbabitis sacramentis fraudulenter se inde subduxit, omnia beneficia oblitus, quæ rex avunculus eius ei fecerat, & Baioariam ingressus, supra dicti regis faciem amplius videre noluit.*

Adelm. Annal. Reg. Franc. apud Freherum, ad an. DCCLXIII. *Redeunte anni congruo tempore conventu Nivernis habito & contractis undique copiis rex Pipinus Aquitaniam repetit. — de qua expeditione Thassilo Baioariæ Dux, ægritudine per dolum simulata, in patriam reversus est, firmatoque ad defectionem animo, ad Regis se conspectum venturum abjuravit.*

(tttt) Adelm. l. c. ad an. *DCCLXIV. Rex Pipinus distracto in diversa animo propter duo bella, videlicet Aquitanicum iam olim susceptum & Baioaricum propter Thassilonis Ducis defectionem suscipiendum, populi sui generalem conventum habuit in Wormatia Civitate: dilataque in futurum expeditione illo anno in Francia domi se continuit &c. DCCLXV. Hoc anno rex Pipinus domi se continuit. DCCLXVI. Pipinus Rex ad conficiendum Aquitanicum*

nicum bellum, conventu in Aurelianis habito, in Aquitaniam profectus &c.

Regin. Chron. Lib. II. *Anno Dominicæ incarnationis DCCLXIIII. Rex Pipinus habuit palatium suum in Wormatia, & causam diligenter pertractavit inter Vaifarium & Thassilonem.*

Codic. Carol. Epist. XX. *Innotescimus Christianitati vestræ, quod jam sæpius petisse dignoscitur Thassilo Bauariorum Dux, ut nostros Missos ad vestram excellentiam dirigi annuissemus, ut ea inter nos pervenirent, quæ pacis sunt. Unde nos data occasione libentissime vestros Missos, id est, Philippum dilectum filium nostrum Presbyterum, atque Ursum nostrum etiam fidelem ad vestri præsentiam visi sumus direxisse, transacto Majo mense eo videlicet modo, ut qualiter vestra fuisset voluntas, ita peragere debuissetis. Et properantibus ipsis nostris Missis usque Ticinum adversa suspicione arreptus Desiderius Longobardorum Rex minime eos permisit ad vestram a DEO conservatam excellentiam pertransire &c.*

§. XIX.

Also im Jahre 768, nicht 772. wie Meichelbeck schreibet, starb Pipin, mit dem Zunamen der Kurze, ein tapferer Fürst, und in allen seinen Unternehmungen ungemein glücklich. Es ist leicht zu erachten, daß ihm die Päpste ganz außerordentliche Lobsprüche werden beygeleget haben, weil er ihnen so standhaft wider die Longobarder beygesprungen: Einen andern Moyses, einen glorreichen David, den allerchristlichsten, den allerhöchsten über alle Könige, und weiß nicht, was noch alles heißen ihn die Päpste

Stephan

Stephan *II.* und Paul *I.* (wwww). Ob aber dieses Lob nicht übertrieben sey, mögen diejenigen urtheilen, denen alle die Thaten bekannt sind, zu denen ihn seine Regiersucht verleitet hat.

Pipin hinterließ zween Söhne, Karl und Karlmann, unter die er das Reich also getheilet, daß Karl als der ältere, Austrasien, Karlmann aber Burgund, Provence, Gothin, Alsaß und Allemannien bekommen sollte: Aquitanien theilte er besonders unter sie aus (xxxx). Von Baioarien geschieht zwar keine Meldung; weil aber dieses Land von jeher auf eine gewisse Art mit Austrasien verbunden gewesen, wie schon anderswo erwähnet worden, so nahm sich auch Karl, der neue König von Austrasien, das Recht, Baioarien und das agilolfingische Haus nach den Gesinnungen seines Vaters Pipin zu behandeln; ja wohl gar besondere Anschläge auf dessen gänzlichen Umsturz zu fassen.

Der Grund zu den künftigen Uneinigkeiten zwischen dem König Karl und dem Herzog Thassilo ist gleich um eben diese Zeit geleget worden; da nämlich Thassilo durch seine Vermählung mit der Prinzeßin Luitbirg in die longobardischen Händel verwickelt, oder doch gewiß auf feindselige Gesinnungen gegen den König Karl geleitet worden. Unterdessen hat er durch diese Heurath jenen Theil des baierischen Rhetiens, der nächst an Italien gränzet, worinn Maies, Bozen, Brixen, oder damals Sabiona, gelegen, und den die Longobarden um das Jahr 725. bis 728.

von Baioarien abgerissen hatten, wieder an sich gebracht; welches wir daraus schliessen können, weil er in seinem Rückwege aus Italien im Jahre 769. dem Abte Atto einige in selbigem Bezirke gelegene Güter, als z. B. das alte Aguntus, oder heutige Innichen, und das Toblacherfeld samt einem Strich Landes im Pusterthal geschenket, und den Brief darüber zu Botzen ausgefertigt hat (yyyy).

Besonders scheinet diese Heurath bey der verwittibten Königin Bertrada oder Bertha einigen Verdacht erwecket zu haben; denn da die zween neue Könige, ihre Söhne, gleich bey dem Eingange ihrer Regierung nicht am besten miteinander verstanden waren; Thassilo aber durch neue Verbindungen mit den Longobarden verstärket worden, gerieth sie darüber in Sorgen; deßwegen da sie gegen Ende des Jahres 770. nach Italien gieng, um eben mit dem König Desiderius eine doppelte Heurath zu stiften, nahm sie ihren Weg durch Baioarien (zzzz), ohne Zweifel in der Absicht, den Herzog Thassilo durch eine freundschaftliche Unterredung in gutem Verständnisse mit ihren Söhnen zu erhalten. Und der fuldische Abt Sturm, ein gebohrner Baier, warum kam er wohl auf eben diese Zeit in Baioarien zu dem Thassilo? ohne Zweifel hatte er den geheimen Auftrag diesen Herzog für den König Karl zu gewinnen, und zwischen beeden eine standhafte Freundschaft herzustellen; wie er es dann auch auf mehrere Jahre zuwegen gebracht hat (a).

Wir

Wir sehen also wohl, daß König Karl, so lange er nicht sicher und mächtig genug war, den Herzog Thassilo in seinen Rechten ungestört gelassen. Niemals, gar niemals finden wir, bis auf das Jahr 781. daß Thassilo bey einem fränkischen Reichstage erschienen, oder daß er sonst zu einem Vasallendienst, wie unter dem Pipin, sey angehalten worden: wie dann auch unter den vielen Urkunden, die seit dem Tode Pipins vom Herzog Thassilo übrig sind, nicht eine einzige mit des König Karls Namen oder Regierungsjahren unterzeichnet ist. Vielmehr sind die Briefe des Thassilo vom Anfange bis zum Ende in solchen Ausdrücken und Formeln abgefasset, die nach den Grundsätzen der Diplomatik nur einem frey regierenden Fürsten, niemals aber einem Vasallen zustehen können (B).

(wwwww) Epistol. Stephan. II. al. III. & Paul. I. in Codic. Carol. var. loc. *Novus Moyses, præfulgidus David. — præ cunctis Regibus christianissimus, orthodoxus Regum, & Regum sublimissimus &c.*

(xxxxx) Append. II. Continuat. Fredegar. *Austrasiorum Regnum Carolo seniori filio Regem instituit; Carolomanno vero juniori filio Regnum Burgundiæ, Provinciam Gothiam, Alesatiam, & Alemanniam tradidit; Aquitaniam, quam ipse Rex acquisierat, inter eos divisit.*

(yyyyy) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. II. Instrum. Num. XXII. *In Dei Nomine. Ego Thassilo Dux Bajuariorum vir inluster — cum consensu optimatum Bajuarorum dono atque transfundo locum nuncupantem India (Intiha) quod vul-*

gus campo Gelau vocatur Attoni Abbati — Actum in Bauzono rediente de Italia anno ducatus ejus XXII.

(zzzz) Annal. Loisel. ad an. 770. *Perrexit Bertha Regina per Baioariam partibus Italiæ.*

Regin. Chron. Lib. II. *Anno Dominicæ Incarnationis DCCLXX. Carolus habuit Synodum in Vuormatia civitate. Et Berta Regina perrexit in Baioariam, & inde Italiam ingressa est.*

(A) Eigil. in vita S. Sturmii cap. 22. *His temporibus* (vor Erzählung des sächsischen Feldzuges, mithin nach allen Umständen noch im Jahre 770. (*suscepta legatione*) Sturmius) *inter Karolum Regem Francorum & Thassilonem Noricæ Provinciæ Ducem per plures annos inter ipsos amicitiam statuit.*

(B) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. II. Instrum. Num. XIX. *Regnante in perpetuo Domino nostro Jhesu Christo, anno XXIII. inlustrissimi Thassilonis Ducis regni &c.* Num. XXIV. *Anno regni glorioſi Thassilonis Ducis XXII.* Num. XXVI. *Anno XXV. regnante Domino & inlustrissimo Duce Thassilone.* Num. LIV. *Regnante in perpetuo Domino nostro Jesu Christo in anno XXX. regni Thassilonis Illustris Summi Ducis.* Num. LXI. *Domino & inlustrissimo Duce Thassilone XXXII. principatus sui peractum anno confirmatum &c.* Num. LXXX. *Ego Weldker tradidi hereditatem meam cum licentia Domini Thassilonis Ducis.*

Chron. Lunælac. pag. 16. *Gloriosissimo atque Praecellentissimo Thassilo Dux Baiovariorum, Vir inluster* — pag. 19. *In nomine Domini Salvatoris nostri Jesu Christi, gloriosissimi*

simi

simi Ducis Thassilonis anno regni ejus vicesimo nono Indictione I. (an. 778.) cum consensu et licentia summi Principis Thassilonis ego Reginolf dono &c. pag. 21. Ego Machelmus Comes tradidi — per consensum Domini nostri Thassilonis &c. &c.

§. XX.

Die Freyheit und Unabhängigkeit, die Thassilo in den geschriebenen Urkunden ausgedrucket, bezeigte er auch in seinen Thaten. Im Jahre 772. unternahm er einen Feldzug wider die Kärnter, und besiegte dieses unruhige slavische Volk. Wir haben keine Ursache den innländischen Schriftstellern, die dieses erzählen (C), zu widersprechen; weil selbst die kärntischen Geschichten damit übereinstimmen, da sie auf eben diese Zeit von einer dreymaligen Aufruhr Meldung thun (D), welche dem Thassilo zu bemeldtem Zuge mag Gelegenheit gegeben haben. Es zeiget sich keine Spur, daß Thassilo diesen Krieg im Namen und auf Befehl des fränkischen Königs unternommen; vielmehr ist es den Umständen gemäßer, daß er das Recht des Krieges eigenmächtig ausgeübet; wie er sich dann auch eben, wie es scheint, bey dieser Gelegenheit einen Theil des besiegten Landes zugeeignet; welches aus der Chremsmünsterischen Stiftungsurkunde erhellet, da er diesem Kloster einen guten Theil seines Einkommens unter den Slaven bestimmet hat (E).



Dieser Sieg über die Kärnter muß gleich mit Anfange des Jahres 772. erfochten worden seyn, wenn es wahr ist, was die einheimischen baierischen Geschichtschreiber einstimmig bekräftigen, daß Thassilo in eben diesem Jahre seinen Sohn Theodo nach Rom gebracht, und am Pfingstsonntage von dem Papst Hadrian habe taufen lassen; wie es nachher im Jahre 781. König Karl mit seinem Sohn Pipin gemacht. Wie es aber mit der besagten Römerreise hergegangen, ob Thassilo in Person dabey gewesen, wie viel Jahre damals sein Prinz Theodo gehabt &c. darüber will ich mich nicht aufhalten, weil ich mit Grunde nichts sagen kann.

Gewisser und richtiger ist die Handlung, die er noch in eben dem Jahre 772. im Monathe October vorgenommen; da er aus freyer landesherrlicher Macht eine Nationalversammlung der Bischöfe, Aebte, und Großen des Landes nach Dingolfing, einen baierischen Flecken an der Iser, veranstaltet, und sich mit denselben über verschiedene sowohl geistlich- als politische Dinge berathschlaget; auch endlich einen förmlichen gesetzmäßigen Ausspruch (das so genannte Decretum Thassilonis) darüber abgefasset; wovon der gelehrte Welser, wo nicht den ganzen Innhalt, doch gewiß die allerschätzbarsten Fragmente aus einem uralten Manuskripte in seine baierische Geschichte eingetragen hat (F). Alles ist daran höchst merkwürdig: doch lernen wir besonders daraus, für was sich Thassilo selbst, und für was ihn die ganze Nation, welche gewiß in dieser Versammlung vorgestellet wurde, ge-

halten

halten habe. Der ganze Aufsatz der Dingolfingischen Synodalakten ist nach dem Stil eines freyen Beherrschers und Gesetzgebers seines Volkes abgefasset; beynebens wird doch die alte Verbindlichkeit gegen die fränkische Könige nicht abgeworfen, wie ich gleich hernach anmerken werde. Der Eingang geschieht mit Anpreisung des Reiches Christi: sodann werden die Jahre des Reiches des gottesfürchtigsten Herzogs Thassilo angeführet, ohne des König Karls mit einem Worte zu gedenken. Ferner heißt es, daß bemeldter Fürst (welcher Titel damals eigentlich einen frey regierenden Herrn bezeichnete, und weit mehr als Herzog sagen wollte) aus göttlicher Eingebung diese Versammlung angestellet, und so weiter (G). Wir finden also in diesem kostbaren Ueberbleibsel der agilolfingischen Regierungsperiode alle Merkmale einer vollständigen Landesherrlichkeit beysammen, die in andern so vielen Urkunden nur zerstreuet anzutreffen sind.

Aber der schon oben angerühmte Herr Professor Heyrenbach, gleichwie er überhaupts seine ganze diplomatische Wissenschaft zur Verkleinerung der baierischen Herzoge anzuwenden scheinet, also findet er auch in dieser dingolfingischen gesetzmäßigen Urkunde feyerliche Beweise, daß Thassilo selbst den fränkischen Monarchen, als seinen König und Oberherrn des Baierlandes verehret habe (H). Zur Probe führet er zwey Gesetze an, worinnen des Königs ausdrückliche Meldung geschiehet. Das Erste betrift das Strafgeld von 80. Solidis, welches für

den Todschlag eines freyen Menschen, der seine Freyheit von dem Könige durch einen Gnadenbrief erhalten hat, mußte bezahlet werden; das Andere handelt von einer freyen Weibsperson, die einen leibeignen Knecht heurathet, und inner drey Jahren weder vor einem Grafen, weder vor dem Herzoge, noch vor dem Könige, noch in einer öffentlichen Gerichtsversammlung von ihren Eltern zurückgefodert, und in ihre vorige Freyheit gesetzet wird (I). Aus diesen zweyen Gesetzen also soll der feyerliche Beweis erfolgen, daß Thassilo in seinem Decret die fränkische Landeshoheit erkennet habe. — Nun lassen wir das dem strengen Diplomatiker unterdessen gelten; gehen aber seinen eigenen Grundsätzen um etliche Schritte weiter nach: Wenn uns Herzog Thässel, sagt er §. VIII. p. 135. in seinen Urkunden das Reich Christi anführt, so will er dadurch andeuten, daß er sein Machtschwerd JEsu Christo zu verdanken habe: und das ist sehr redlich gedacht. Wenn er aber neben dem Reiche Christi ganz allein seine Fürstenjahre zählt, ohne des fränkischen Monarchen nur mit einem Worte zu gedenken: so scheint er uns dadurch sagen zu wollen, daß er sein Fürstenschwerd von GOTT unmittelbar, nicht durch die Hände des fränkischen Monarchen empfangen habe, und dieß heißt im strengen Verstande die fränkische Oberherrschaft miskennen wollen, dieß heißt den Geist der Selbstherrschung auch in öffentlichen Urkunden einigermassen äussern. — Nun aber erscheinet diese so hoch angezogene Redensart, mit Weglassung der fränkischen

schen

schen Zeitrechnung auch in dem oftbemeldten Decret des Thassilo (not. G.): es hat also Thassilo die fränkische Landeshoheit erkennet; und er hat sie nicht erkennet: das folget selbst nach den heyrenbachischen Grundsätzen aus einer und der nämlichen Urkunde. Es scheinet dieses eben nicht gar so streng diplomatisch gedacht zu seyn: allein der Herr Professor weiß sich zu helfen: er macht eine Ausnahme: So wahr, sagt er p. 136. die Anmerkung, wegen angeführten Reichs Christi und weggelassener fränkischer Jahrsrechnung überhaupt in andern historischen Fällen seyn mag, ist doch von selbiger auf die Umstände H. Thässels keine Folgerung zu machen. Warum nicht? — weil H. Thässel in seinem Decret dir fränkische Landeshoheit feyerlich eingestanden (p. 137.) nämlich in den angeführten zweyen Gesetzen. Aber auf diese Art fällt ja alles wieder zusammen, was in dem fast ganzen §. VIII. hat sollen aufgebauet werden, daß nämlich Herzog Thässel *II.* eben so ernstlich als sein Vater Oetel getrachtet, sich vom fränkischen Hofe ganz los zu machen (p. 126.); weil dieser Satz fast nur allein aus der Schreibart, die Herzog Thassilo in seinen Urkunden gebrauchet, durch ganze sechs Seiten erprobet wird. — Thassilo war also ein Aufrührer; denn eigentlich suchte dieser unglückliche Fürst nichts eifriger, als sich von der fränkischen Krone unabhängig zu machen, und er ahmte bey diesen Absichten dem unerbaulichen Beyspiele seines Vaters Oetel nach (p. 127. & 128.): Thassilo war kein Aufrührer; denn selbst das sogenannte

Decretum Thassilonis dienet zum feyerlichen Beweise, daß er die fränkische Landeshoheit erkennet habe (§. IV. p. 98.); und eine darinn so sorgfältig geäusserte Achtung gegen den fränkischen König von Seite H. Thässels ist ganz sonderbar (p. 106.). Zween Gegensätze, beede diplomatisch bewiesen!

Hätte Herr Prof. und Bibliothekär Heyrenbach bey Verfassung seiner Grundsätze der ältern Staatsgeschichte Oesterreichs keine andere Absicht gehabt, als der baierischen Landesverfassung unter den Agilolfingern auf den wahren Grund zu kommen, so würde er gewiß endlich haben einsehen müssen, daß Thassilo, wie alle seine Vorfahrer, eine wirkliche Landesherrlichkeit ausgeübet, ob sie gleich gewisse Verbindlichkeiten gegen die Fränkische Könige hatten; wie dann auch Thassilo eben in seinem Decret eine besondere Achtung gegen dieselbe bezeiget, da er in den oben angeführten zweyen Gesetzen das Ansehen des Königs mit einrücket, und in dem ersten zwar eben die Strafe auf den Todschlag eines von dem König frey erklärten als eines zur Kirche frey überlassenen Menschen setzet, nämlich 80. Solid. Wehrgeld und 40. Solid. zum landesherrlichen Fiscus; in dem zweyten aber den Eltern erlaubet, ihre freye Tochter, wenn sie sich an einen leibeigenen Knecht verheurathet hat, inner den ersten drey Jahren, vor dem Gericht eines Grafen, oder eines Herzogs, oder des Königs (wo nämlich der Knecht hingehöret) wieder heraus zubegehren, und in die alte Freyheit zu setzen. Und nach dieser Erklärung ist es wohl zu begreifen, wie Herr

Prof.

Prof. Heyrenbach aus diesen zweyen Gesetzen den feyerlichen Beweis habe herausziehen können, daß Thassilo selbst die fränkische Landeshoheit erkennet habe? Man lese, was ich in dem III. St. §. X. hierüber geschrieben.

(C) Bernard. Noric. apud Hieron. Pez. Tom. II. fol. 72. *DCCLXXII. Thassilo Carinthiam subjugavit.*

Chron. Mellicens. apud eund. Pez. Tom. I. pag. 208. *DCCLXXII. Thassilo Carentatos, id est Karinthiam vicit.*

Chron. Salisburg. apud eund. Pez. Tom. I. pag. 334. *DCCLXXII. Arrianus Papa sedit. Thassilo Karinthiam subiicit, & filius ejus Romæ baptizatus est.*

(D) Histor. Convers. Boiar. & Carentan. apud Hansiz Germ. sacr. Tom. II. pag. 92. *Modesto defuncto Episcopo, postulavit iterum idem Chettumarus Dux Virgilium Episcopum, si fieri posset, ut ad se veniret. Quod ille renuit, orta seditione, quod Carmula dicimus. — Et non multo post orta alia seditione, exivit inde ipse Latinus Presbyter — Mortuo autem Chettumaro, et orta seditione aliquot annis nullus Presbyter ibi erat &c.*

(E) Liter. Fundat. Cremisan. apud Sim. Rettenbacher. *Tradimus & decaniam Sclavorum cum opere fiscali seu tributo justo, quod nobis antea persolvi consueverat; secundum terminos a Fatero Abbate, Arnone presbytero, Chumpertho judice definitos.*

(F) Marc. Velser. Rer. boic. Lib. V. Edit. Lippet. pag. 342. *Acta, sive actorum fragmenta verius*

rius magnæ navis laceras tabulas, ex veterrimis membranis, priscam pietatem venerati huc transferemus, mutato nonnihil ordine —

(G) Ibid. 243. *Regnante in perpetuum Domino nostro Jesu Christo, in anno vero XXIII. regni religiosissimi Ducis Thassilonis gentis Baioariorum, sub die consule, quod erat II. Id. Octobr. atque anno ab incarnatione dominica DCCLXXII. Indict. X. divina praeflatus inspiratione, ut omne regni sui prænotatus Princeps collegium procerum coadunaret, in villam publicam Dingoluingam nuncupatam &c.*

(H) Jos. Bened. Heyrenbach. &c. Grundsätze der ältern Staatsgeschichte Oesterreichs, §. IV. pag. 98. *Selbst das sogenannte Decretum Thassilonis dient zum feyerlichen Beweise, dass er die fränkische Landeshoheit erkennet habe.* Pag. 100. *Vielmehr dient uns selbes zum überzeugenden Beweis, dass H. Thässel eben im Jahre 772. in welchem diese gesetzmässige Urkunde zu Dingelfingen aufgesetzet worden, den fränkischen Monarchen, als seinen König und Oberherrn des Baierlandes verehret habe.*

(I) Marc. Velser. loc. cit. Item Lindenbrog Cod. Leg. antiq. pag. 441. *XI. Liberi qui ad Ecclesiam dimissi sunt liberi, vel per chartam acceperunt libertatem a Rege, si occidantur LXXX. sol. componantur Ecclesiæ vel filiis eorum: in dominico XL. sol. comp. XII. Si autem libera Baioaria* (*Velser.* Baioario) *servo Ecclesiæ nupserit — Si autem tres annos induraverit opus ancillæ, & parentes eius non exadoniaverunt* (al. exadomaverunt) *eam, ut libera fuisset, nec ante Comitem, nec ante Ducem nec ante Regem, nec in publico mallo, transactis tribus Kal. Martiis, post hac ancilla permaneat in perpetuum* —

§. XXI.

§. XXI.

Die größten Gelehrten, die bis daher den baierischen Synodus zu Dingolfing in ihren Schriften einigermassen berühret haben, Baronius, Pagi, Le Cointe, Mabillon, Ludewig, Meichelbeck, Hansitz 2c. haben wegen der Zeitrechnung Anstöße gefunden, da sie die Regierungsjahre des Thassilo mit dem Jahre Christi 772. und der römischen Zinszahl X. nicht vereinigen konnten; sie glaubten daher, es müßte in irgend einer von den in der Urkunde angesetzten Zahlen ein Schreibfehler eingeschlichen seyn. Allein ist es wohl erlaubt, einer sonst gültigen Urkunde, wie das Decretum Thassilonis ist, ohne Noth, ja ohne wichtige Ursache, einen Schreibfehler aufzubürden? Mir ist es in meinem bisher angenommenen Systeme etwas ganz leichtes, alle chronologische Charactere, wie sie in der oft bemeldten Urkunde vorkommen, mit einander zu vergleichen.

Ich setze zum voraus, erstens; daß Marx Welser und Christoph Gewold ihre alten Manuskripte recht gelesen, kraft derer es das 24ste und nicht das 22ste Jahr des Thassilo gewesen, da er diese Versammlung gehalten; wie dann auch ein anderer Koder vom 12ten Jahrhunderte, den der gelehrte Beförderer der neuesten welserischen Ausgabe besitzet, damit übereinstimmet (K). Zweytens, daß aus obigem §. XIV. not. cccc klar und erwiesen sey, daß in mehrern Urkunden die Regierungsjahre des Thassilo vom Jahre 749. gerechnet werden, da nämlich

Pipin



Pipin den Griffo aus Baiern hinausgejaget, und den jungen Thassilo in der herzoglichen Würde bestättiget hat. Drittens, daß Thassilo den Anfang seiner Regierung im Jahre 749. vom Ende des Septembers, oder vom Eingange des Octobers gezählet habe, welches ich Kürze halber nur aus zwoen freisingischen Urkunden beweise. Die erste ist vom 2. Sept. des 29sten; die zweyte vom 5. Octob. des 30sten Regierungsjahres des Thassilo; beede mit der röm. Zinszahl I; mithin beede aus dem Jahre 778. (L). Es folget also aus diesen und mehr ähnlichen Beyspielen, daß Thassilo zwischen dem September und October ein neues Regierungsjahr zu zählen angefangen habe.

Zählen wir nun nach diesen dreyen Grundsätzen die Regierungsjahre des Thassilo. Im Jahre 749. mit dem 1. October fieng er sein erstes; im Jahre 750. mit eben dem 1. Octob. sein zweytes; — im Jahre 772. mit dem 1. Octob. sein vier und zwanzigstes Jahr an. Wir haben also alles, was wir verlangen: das XXIIIIste Jahr der Regierung des Thassilo; den 14. October; das Jahr der Menschwerdung unsers HErrn DCCLXXII; die römische Zinszahl X; mithin alle chronologische Merkzeichen der dingolfingischen Urkunde, ohne dieselbe eines Schreibfehlers zu beschuldigen.

Meichelbeck hat zu meinem Absehen eine merkwürdige Urkunde geliefert, die alles bisherige unvergleichlich bekräftiget. Sie betrift eine Schenkung, die

die Oadalger an die Kirche zu Freysing gemachet; als Zeugen sind unterschrieben Herzog Thassilo; die Bischöfe Alim von Sabiona oder heut Brixen; Heres oder Aribo von Freysing; Virgil von Salzburg; Wisurich von Passau; nebst viel andern Priestern, Diakonen und verschiedenen Laien. Die Fertigung des Briefes geschah zu Freising, den 26. Sept. im 23sten Jahre der Regierung des Thassilo (M). Meichelbeck will gar nicht zweifeln, daß die Unterschrift dieser Urkunde auf das Jahr 770. eintreffe. Allein warum nicht vielmehr auf das Jahr 772? rechnen wir nur die Regierungsjahre vom 1. October des Jahres 749. so wird es sich unfehlbar zeigen, daß Thassilo den 26. September im Jahre 772. sein 23stes Jahr der Regierung gezählet, und den gleich darauf folgenden October sein 24stes angefangen habe. Aber warum sollen in dieser Urkunde die Regierungsjahre des Thassilo vielmehr vom Jahre 749. als 747. oder 748. gezählet werden, da doch keine röm. Zinszahl angemerket ist, welche allein ein gewisses Jahr bestimmen könnte? Antwort: weil ich hiedurch am füglichsten die Ursache angeben kann, warum sich eben bey Ausfertigung dieser Urkunde so viel Bischöfe in Freising eingefunden haben, und zwar eben diejenigen fast alle, welche gleich darnach bey der Versammlung zu Dingolfing erschienen sind. Ist es nicht allerdings wahrscheinlich, daß Alim, Virgil und Wisurich nur aus Gelegenheit des eben bemeldten Synodus bey dem Aribo in Freising zusammengetroffen, und von da nach Dingolfing abgegangen seyen, wo sie hernach mit den Bischöfen Manno

von

von Neuburg und Simpert von Regensburg, nebst vielen andern Aebten, Priestern und Diakonen jene bekannten Decreta abgefasset haben?

Nun will ich einigen geringern Einwürfen, die Zeitrechnung dieses Synodus betreffend, antworten. Was sollen dann die Worte heißen, *sub die Consule quod erat II. Idus Octobris!* Welser und Gewold, mit denen Baronius, Pagi und Ludewig verstanden, meynen es sollte vielmehr *sub die Calisti* heißen; weil dieses Fest eben auf den 14. October einfällt. Allein hätten diese großen Gelehrte schon damals die freisingischen Urkunden des Meichelbecks einsehen können, würden sie unschwer gefunden haben; daß es zu selbigen Zeiten niemals im Brauche gewesen, die Monatstäge mit den Namen der Heiligen zu bezeichnen; herentgegen würden sie unzählbare Beyspiele von dem *sub die Consule* angetroffen haben. Es wollten aber diese Worte anders nichts sagen, als daß der Tag der gegebenen Urkunde, so, wie sichs nach den Gesetzen gebühret (N), unterzeichnet sey.

Le Cointe streitet die Jahre der christlichen Zeitrechnung und der Römer Zinszahl an, als wären sie damals in Baioarien noch nicht im Brauche gewesen (O). Allein Meichelbeck liefert uns zwo Urkunden, eine vom Jahre 758. die andere vom Jahre 765. und die Mondseer Chronik eine vom Jahre 759. welche alle drey mit den Jahren der Menschwerdung Christi ausgezeichnet sind (P). Was die Zahl der römischen Indiction betrift, so ist in der freisingischen Dokumen-

ten-

tensammlung fast kein Blatt, wo selbige nicht vorkömmt.

Aber von dem Tode Karl des Großen, oder vielmehr Ludwig des Frommen, sagt Pagi, fiengen die Indictionen in Frankreich und Teutschland mit dem 24. September an; mithin kann das Jahr 772. und die Indictio X. im Monathe October nicht zusammentreffen. Auch dieses widerleget sich selbst aus mehrern freisingischen Urkunden, besonders aus jenen zwoen, die ich gleich oben, not. L. angeführet habe; denn wie könnte das 29ste Jahr des Thassilo im 2. September, und das 30ste Jahr eben dieses Thassilo im 5. October mit der Indiction I zusammentreffen, wenn sich die Indiction am 24. September abgeändert hätte?

Nur der gelehrte Mansi wirft noch einen Zweifel auf: die Kirchenversammlungen, sagt er, wurden zu selbigen Zeiten, gleichwie alle feyerliche Einweyhungen der Tempel, der Bischöfe rc. nur an den Sonntagen gehalten; da nun der 14. October im Jahre 772. auf einen Mittwoch gefallen, könnte man wohl billig anstehen, ob dieser Synodus eben im Jahre 772. gehalten worden. Hierauf antworte ich erstens: wenn es doch an einem chronologischen Merkzeichen dieses Synodus gefehlet seyn müßte, warum könnte es nicht eben sowohl an dem Monathstage gefehlet seyn? anstatt *II. Idus Octobris* därfte es nur heißen *V. Idus*, so hätten wir einen Sonntag. Zweytens, die angegebene Regel, als wären zu sel-



digen Zeiten die Kirchenversammlungen nur an Sonntagen gehalten worden, ist nicht so allgemein, als es Mansi behaupten will. Wir haben vor und nach dem Jahre 772. Beyspiele, daß dergleichen Versammlungen auch an andern Tagen der Woche angestellet worden. Der Synodus Leodiensis I. bey dem Harzheim, wurde im Jahre 710. den 29. April, das ist, an einem Erchtage; das Concilium Suessionense bey dem Sirmond, im Jahre 744. den 2. März, mithin an einem Montage; der Synodus Duriensis bey dem Binius, im Jahre 775. den 28. Julius, folglich an einem Freytage; die Versammlung der Bischöfe und der Vornehmsten des Reiches zu Aachen, bey dem Baluz, im Jahre 797. den 28. October, das ist, an einem Sonnabend; der Synodus Provincialis Salisburgensis bey dem Hansitz, im Jahre 807. den 16. Jänner wiederum an einem Sonnabend gehalten. Drittens endlich alle diese Versammlungen, und auch selbst die dingolfingischen, mögen vielleicht an einem Sonntage angefangen, aber erst nach mehr Tagen vollendet worden seyn; da dann erst die Unterschrift und Fertigung geschehen.

Und also wäre meines Ermessens die Zeitrechnung des dingolfingischen Synodus vollkommen berichtiget, und wider alle Einwürfe vestgesetzet.

(K) Marci Velseri Libri VI. Edit. Lippert. an. 1777. p. 343. in notis. *Haud ingratum lectori fore confido, dum de hoc* (Consilio Dingolfing.) *ex codice meo membranaceo, sæculo duodecimo scripto lectiones variantes addo.* Editor.

v. Qui-

v. Quidam XXII. habent, scriptorum errore. Membr. XXIV. Recte. Cum Thassilo an. 749. Dux appellatus fuerit.

(L) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. II. Num. LII. *Anno XXVIIII. regnante Domino Thassilone Duce, sub die Consule, quod erat IIII Nonas Septembres Indictione I.* Num. LV. *Anno XXX. regni Thassilonis Ducis. — Actum sub die consule, quod erat III. Nonas Octobres indictione prima.*

(M) Ibid Part. I. pag. 69. *Actum in oppido Frigisingas sub die Consule, quod est VI. Kal. Octob. anno XXIII. regnante eminentissimo Domino Thassilone Duce. Hi sunt testes, qui manu propria firmaverunt, aut per aurem aut per verba ad testimonium conducti. Inprimis Dominus Dux Thassilo testis: deinde Alim & Heres Episcopi testes. — Virgilius Episcopus testis &c.*

(N) Codex Legg. antiquar. apud Lindenbrog. Legg. Alemann. Cap. 43 *Scriptura non valeat, nisi in qua annus & dies evidenter ostenditur.* Legg. Baiwar. Tit. XV. Cap. 13. *De pactis & placitis. — dummodo in his dies & annus sit evidenter expressus.*

(O) Cointius ad an. 771. n. 8. pag. 770. *E quatuor notis chronologicis duæ posteriores nullius auctoritatis, quia tunc Incarnationis Dominicæ & Indictionis periodi apud Baioartis nondum usurpari consueverunt.*

(P) Meichelb. Hist. Frising. Tom. I. Part. I. pag. 59. *Hoc factum est ad Isane in domo Sancti Zenonis. Anno Incarnationis Domini DCCLVIII. Indict. XI. anno XI. Thassilonis Ducis regni ejus; in mense Majo VIII. Kal. Jun.*

Ibid. Part. II. Num. XIII. *Actum est hoc ad Frigisinga anno XVI. Pipini Regis, ab Incarnatione Domini anno DCCLXV. Indictione IIII. die Consule, quod facit nonas Majas.*

Chron. Lunaelac. pag. 14. *Hoc fuit factum in VIII. Id. Jul. vel IX. regnante XII annos Thassilone Duce Anno Domini nostri DCCLVIIII. indict. XII. Sunt testes multi.*

§. XXII.

Bald nach der dingolfingischen Versammlung giengen die longobardischen Händel an: im Jahre 773. begehrte Papst Hadrian bey dem fränkischen Könige Karl Hilfe wider den Desiderius; und wirklich zog Karl in Italien, nahm den Desiderius gefangen, und machte also im Jahre 774. der longobardischen Regierung ein Ende; oder vielmehr nahm er selbst den Titel eines Königs der Longobarder an, nachdem er dem Papste alles zurückgestellet, was ihm, seinem Vorgeben nach, die Longobarder ungerechter Weise entrissen hatten. Es ist da meines Thuns nicht, die Gerechtigkeit der fränkischen Waffen, oder der römischen Prätensionen zu untersuchen: nur muß ich anmerken, daß dieses für unsern Thassilo, den Tochtermann des Desiderius, allerdings ein trauriges Vorspiel gewesen, aus welchem er leicht die Rechnung auf sich selbst machen konnte. Unterdessen lesen wir nicht, daß er sich im mindesten in die longobardischen Händel gemenget; und was Arenbeck und Aventin schreiben, als wäre Thassilo selbst mit dem König Karl wider seinen Schwiegervater ins Feld gezogen,

gezogen, oder hätte seinen Sohn Theodo mitgeschicket (Q), scheinet keinen Grund zu haben; denn nebst dem, daß dieses allerdings wider die Gesinnungen und den Charakter des Thassilo streitet, so finden wir es so gar aufgezeichnet, daß Karl diesen Feldzug nur mit den Franken, Allemannen, Burgundern und Sachsen gemachet habe (R), ohne daß von den Baivariern ein Wort gemeldet würde. Es scheinet also ganz richtig zu seyn, daß sich Thassilo durchaus neutral gehalten, und weder dem König Karl, noch seinem Schwiegervater Desiderius zu einiger Klage Gelegenheit gegeben habe.

(Q) Arenbeck. Chron. Bojar. Lib. II. cap. 13. Aventin. Annal. boic. Lib. III. pag. 305.

(R) Anonym. Salernit. apud Murator. Script. rer. Ital. Tom. II. Part. I. *Carolus in Italiam venit cum Francis, Alamannis, Burgundionibus, nec non & Saxonibus.*

§. XXIII.

Im Jahre 778. stiftete Thassilo das Kloster Kremsmünster. In dem 30sten Jahre meines Herzogthums, heißt es in dem Stiftungsbriefe, den uns Rettenbacher und aus ihm Meichelbeck geliefert, und im ersten Jahre des Herzogthums meines Sohnes Theodo, im ersten Jahre der römischen Zinszahl (mithin im Jahre 778.) habe ich mich entschlossen nach dem Beyspiele meiner Vorfahrer ein Kloster zu stiften xc. (S). Wir lernen hieraus einen merkwürdigen Umstand in der Ge-

schichte des Thassilo, daß er nämlich in eben diesem Jahre seinen Sohn Theodo zum Herzoge, d. i. zum Mitregenten in Baivarien gemacht. Ich finde keine Spur, ob er dieses eigenmächtig oder mit Einwilligung des König Karls gethan, so viel ist gewiß, daß ihm Karl unter andern vielen Klagen niemals einen Vorwurf darüber gemacht, als über einen Eingriff in seine Rechte.

Aus eben dieser Urkunde widerleget sich auch jene fabelhafte Erzählung einiger Skribenten, als hätte Thassilo dieses Kloster zum Angedenken seines Sohns Gunther, der in selbiger Gegend von einem Wildschwein soll zerrissen worden seyn, aufgebauet; denn da er in dem Stiftungsbriefe die Ursachen angiebt, die ihn bewogen dieses Kloster zu bauen, nämlich die Liebe Gottes, die Furcht vor der Hölle und das Beyspiel seiner Vorfahren (T), warum meldet er nichts von diesem Gunther? Oder wo stehet es dann sonst geschrieben, daß Thassilo einen Sohn mit Namen Gunther gehabt? Ist es nicht eben so unwahrscheinlich, daß der angebliche Gunther, der höchstens zehn Jahre alt seyn konnte, der Wildschweinjagd obgelegen, oder einiger damit verknüpften Gefahr sey überlassen worden, als daß Thassilo im Jahre 752. eben nämlich im zehnten Jahre des Alters, da er des Jagens halber in dem sogenannten Rotwald unweit dem Lechstrom übernachtete, jene wunderbarliche Leiter gesehen, und ein himmlisches Gesang gehöret habe, welches ihn bewogen das Kloster Wessobrunn zu stiften (V)? Es war dieses unsern

sern guten Alten etwas ganz gewöhnliches, daß sie Wunderwerke, oder doch außerordentliche Begebenheiten wissen wollten, so oft es um den Ursprung der Klöster oder anderer geistlichen Stiftungen zu thun war.

Unter allen baierischen Klöstern, derer Stiftung dem Herzog Thassilo zugeschrieben wird, ist Kremsmünster das einzige, von dem wir eine gewisse und sichere Urkunde haben. Thassilo, samt seinem Sohn Theodo, hat es, aus seinem ihm von Gott, nicht von einem fränkischen Könige, verliehenen Eigenthum, mit Beystand und im Namen Gottes, nicht des K. Karls, gestiftet, und den ersten Abt, Fater mit Namen, darüber aufgestellet (W.); auf welche Weise er dann auch in jenem Theile von Baioarien, in dem heut zu Tage so genannten Land ob der Enns, worinne Kremsmünster gelegen, eine freye landesherrliche Handlung ausgeübet. Daß doch der strenge Diplomatiker Heyrenbach alle die bemeldten Ausdrücke besser überleget hätte, da er sein Vaterland, das eben gedachte Land ob der Enns, den alten Baioariern abstreiten wollte. Die Meynung, sagt er, jener Schriftsteller ist irrig, welche das Land ob der Enns als einen **angebohrnen** Theil des alten Baioariens betrachten: — Das Noricum kam von den Gothen unmittelbar an die Franken; — und die in diesem nunmehr fränkischen Noricum wohnende Baiern sind für nichts anders anzusehen, als für **fränkische Kolonisten.** — Der Herr der einwandelnden

 Nation

Nation war der fränkische König, der Herr jenes Landes, in welches sie gewandert, war eben der fränkische König ꝛc. (X); folglich der baierische Herzog nur desselben Beamter und Statthalter. Es wäre mir was leichtes hierüber dasjenige zu wiederholen, was ich bereits anderstwo erwiesen zu haben glaube; da aber Herr Heyrenbach unterdessen in die Ewigkeit übergegangen, so will ich eine andere Gelegenheit abwarten, die heyrenbachische Grundsätze, wenn sie doch Jemand von neuem behaupten sollte, zu untersuchen, und wo es nöthig, zu widerlegen.

(S) Sim. Rettenpacher Annal. Cremifan. Lib. I. cap. 9. *Regnante in perpetuum Domino nostro Jesu Christo — Ego Thassilo vir illuster Dux Wajoariorum anno Ducatus mei tricesimo Indictione prima mente tractavi ut de hoc, quod mihi Dominus dignatus est concedere, pro memet ipso aliquid Deo offerrem; nam bonæ memoriæ antecessores mei, in quantum potuerunt, res suas Deo devoverunt &c. — Ego igitur Thassilo vir illuster Dux anno XXX. Ducatus mei simulque dilectissimus filius meus Theodo, anno etiam Ducatus ejus primo tradimus atque confirmamus ad prædictum Monasterium &c.*

(T) Ibid. *Quam ob rem propter amorem æternum & timorem horribilem, ut evitare valeam mansionem Diaboli & Latere merear mansionem cum Christo &c.*

(V) Cœlestin. Leuttner. Hist. Monast. Wessofont. pag. 9. ex membrana codici antiquissimo Evangeliorum præfixa. *Anno Dni. DCCLIII. Thassilo — in saltu foresti qui Rotwalt dicitur inter duo*

duo flumina aprariam & licum venationi operam dabat aprorum. Et dum forte per noctem iuxta fluvium, qui ex ejus nomine Thessilespach dicitur sub tentorio dormiret. uidit in somnis iuxta fontem eiusdem foresti. per IIIIor partes contra scatentem se astare & exinde ad meridianam. scalam ad celos porrectam. & angelos domini ascendentes & descendentes per illam. sanctum autem apostolorum principem innixum scala. & canentem eam. quæ in officio dedicationis communio cantari consuevit. &c.

(W) Sim. Rettenpacher l. c. *De hoc quod mihi dominus dignatus est concedere — Qua de re statui quoque & ego in animo meo, ut cum summa opitulatione Jesu Christi Domini in ipsius nomine Monasterium ædificarem, quod ipso adjuvante ita factum est &c. Qui etiam Abbatem constitui nuncupatum Fater cum Monachis sibi deputatis &c.*

(X) Jos. Bened. Heyrenbach Grundsätze der ältern Staatsgeschichte Oesterreichs, §. II.

§. XXIV.

Bis daher scheinet es nicht, daß Herzog Thassilo dem König Karl einige Gelegenheit gegeben habe jene Freundschaft abzubrechen, die der fuldische Abt Sturm im Jahre 770. zwischen den beeden Fürsten gestiftet hatte (§. XIX. not. A.); denn wenn es von dem eigentlichen Baioarien, und nicht vielmehr von dem baierischen Nordgau, welches Pipin im Jahre 743. von dem übrigen Baioarien abgerissen hat (§. XII.) zu verstehen ist, was Regino aus andern alten Jahrbüchern eben auf das Jahr 778. anführet, so haben die Baioarier einen Feldzug bis in

nirgends aufgezeichnet: sie kann gewiß nicht viel zu bedeuten gehabt haben, weil König Karl gegen Ende dieses 780sten Jahres ganz ruhig in Italien reisete, und den Winter zu Pavia zubrachte. Von dannen gieng er im Jahre 781. nach Rom, das Osterfest allda zu feyern; und erst bey dieser Gelegenheit unterredete er sich mit dem Papst Hadrian wegen des Herzogs Thassilo: wo sie dann dahin übereingekommen, Gesandte an ihn abzuschicken, die ihn seines Eides erinnern sollten, den er dem König Pipin und seinen Söhnen geleistet hatte. Zu dieser Verrichtung wurden von Seiten des Papstes zween Bischöfe auserwählet, Formosus und Damarus; von Seiten des Königs aber der Diakon Rikulf und der oberste Schenkenmeister Eberhard (CC). Herzog Thassilo, wie er dann ein frommer Fürst war, und besonders viel Ehrfurcht für den römischen Stuhl hatte, gab diesen Abgeordneten ein ganz gutwilliges Gehör; ja erboth sich, unter genugsamer Gewährleistung der Sicherheit, selbst zu König Karl auf den Reichstag nach Worms zu kommen. Er erschien auch wirklich, und schwur den Eid, den man ihm vorgeleget; gab auch dem König Karl, nebst ansehnlichen Geschenken, zwölf Geiseln darüber, und gieng wieder in Baiern zurück (DD).

(BB) Sigebert. Gembl. ad an. 780. *Thassilo Dux Baioariæ, contra Carolum Regem rebellat, hortatu uxoris suæ, quæ filia erat Desiderii Regis, & exilium patris sui per maritum suum vindicare tentabat.*

(CC)

hehof gehöret habe; oder welches die eigentlichen Gränzen des alten baierischen Nord- Ost- und Südgaues gewesen, so ist es schwer zu errathen, was Thassilo für Absichten gehabt habe, da er wegen diesen zweyen Gütern des fränkischen Königs Lehnmann geworden.

(Y) Annal. Loisel. ad an. 778. Regino Chron. Lib. II. *Anno Dom. Incarn. DCCLXXVIII. Carolus cum exercitu Hispaniam ingressus est — ubi innumerabilis multitudo de partibus Burgundiæ & Austrasiæ, vel Bajoariæ seu Provinciæ, & Septimaniæ, pars etiam Longobardorum in auxilium Francorum convenerunt.*

(Z) Charta divis. Carol. M. apud Steph. Baluz. Capitul. Reg. Franc. Tom. I. pag. 441. — *Baiovariam sicut Thassilo tenuit exceptis duabus villis, quorum nomina sunt Ingoldestat & Lutrahahof, quas nos quondam Thassiloni beneficiavimus, & pertinent ad pagum qui dicitur Northgouve &c.*

(AA) Eccard. Franc. Orient. Tom. II. pag. 45. *Lutrahahof pronunciatum fuit & Lotershaf, unde hoc nomen in Loshofen nunc corruptum. Est autem villa jam inter Neuburgum & Ingolstadium Danubio adjacens.*

§. XXV.

Also Karl und Thassilo waren bis zum Jahre 778. Freunde. Im Jahr 780. schreibt Sigebert, empörte sich Thassilo auf Anhetzung seiner Gemahlin (BB). In was diese Empörung oder Rebellion, wie er sie nennet, bestanden habe, finde ich nir-

nirgends aufgezeichnet: sie kann gewiß nicht viel zu bedeuten gehabt haben, weil König Karl gegen Ende dieses 780sten Jahres ganz ruhig in Italien reisete, und den Winter zu Pavia zubrachte. Von dannen gieng er im Jahre 781. nach Rom, das Osterfest allda zu feyern; und erst bey dieser Gelegenheit unterredete er sich mit dem Papst Hadrian wegen des Herzogs Thassilo: wo sie dann dahin übereingekommen, Gesandte an ihn abzuschicken, die ihn seines Eides erinnern sollten, den er dem König Pipin und seinen Söhnen geleistet hatte. Zu dieser Verrichtung wurden von Seiten des Papstes zween Bischöfe auserwählet, Formosus und Damasus; von Seiten des Königs aber der Diakon Rikulf und der oberste Schenkenmeister Eberhard (CC). Herzog Thassilo, wie er dann ein frommer Fürst war, und besonders viel Ehrfurcht für den römischen Stuhl hatte, gab diesen Abgeordneten ein ganz gutwilliges Gehör; ja erboth sich, unter genugsamer Gewährleistung der Sicherheit, selbst zu König Karl auf den Reichstag nach Worms zu kommen. Er erschien auch wirklich, und schwur den Eid, den man ihm vorgeleget; gab auch dem König Karl, nebst ansehnlichen Geschenken, zwölf Geiseln darüber, und gieng wieder in Baiern zurück (DD).

(BB) Sigebert. Gembl. ad an. 780. *Thassilo Dux Baioariæ, contra Carolum Regem rebellat, hortatu uxoris suæ, quæ filia erat Desiderii Regis, & exilium patris sui per maritum suum vindicare tentabat.*

(CC)

(CC) Aimoin. Lib. IV. Cap. 73. *Sed cum Romae esset, convenit inter ipsum atque Adrianum Pontificem, ut simul legatos mitterent ad Thassilonem Baioariae Ducem, qui eum commonerent de Sacramento, quod Pipino Regi & filiis eius ac Francis juraverat; scilicet ut subjectus & obediens eis esse deberet. &c.*

(DD) Aimoin. l. c. Regino ad an. 781. Annal. Petav. ad eund. an.

§. XXVI.

Alle die bemeldten Umstände sind in der Geschichte des Thassilo zu wichtig, als daß ich nicht eine besondere Untersuchung darüber anstellen sollte; und zwar vor allen, worinnen doch eigentlich das Verbrechen dieses Herzoges, welches Sigebert eine Rebellion nennet, mag bestanden haben. Daß Thassilo keinen wirklichen Aufstand mit gewaffneter Hand gegen den König Karl erwecket habe, scheinet aus der schon oben angeführten Ursache sattsam erwiesen zu seyn, da nämlich Karl eben zur Zeit der angeblichen Rebellion sich von seinem fränkischen Reiche entfernet, und sorgenfrey nach Italien gegangen. Es wird also das, was die fränkischen Geschichtschreiber Empörung nennen, vielmehr in dem bestanden haben, daß Thassilo sich geweigert dasjenige zu thun, was Karl widerrechtlich von ihm forderte. Die Umstände der Zeit und der Zusammenhang der Geschichte führen mich auf diese Vermuthung: König Karl, der seit dem Jahre 774. Herr der Lombardey war, und eben im Jahre 781. seinen Sohn Pipin zum Könige die-

ses Reiches, seinen jüngern Sohn Ludwig aber zum König in Aquitanien salben ließ, war gewiß darauf bedacht, die Gränzen seiner Reiche sicher zu stellen, oder denselben wohl gar, wenn es möglich seyn sollte, ein angenehmers Arrondissement zu verschaffen. Nun lag Baioarien zwischen der Lombardey und dem östlichen Franken in der Mitte, und stieß westseits an Allemannien; es war ihm also gewiß an diesem Lande sehr viel gelegen, und er mußte nothwendig trachten, dasselbe in eine engere Verbindlichkeit mit seinen fränkischen Reichen zu bringen. Nun kam es darauf an, wie diese Absicht am füglichsten zu erreichen wäre, daß doch einiger Schein der Gerechtigkeit beybehalten würde.

Wie oben §. XVII. gemeldet worden, hatte Thassilo Zeit seiner Minderjährigkeit dem Pipin und seinen Söhnen den Eid der Treue ablegen müssen. Niemals seither war es dem König Karl eingefallen, sich denselben wiederholen zu lassen; vielleicht weil er eingesehen, wie unbillig er dem jungen Thassilo abgedrungen worden. Itzt, da er Meister von der Lombardey geworden, und seine zween Söhne als Könige angestellet, merkte er erst, was ihm an Bayern und an dem Thassilo gelegen. Um sich also wegen demselben sicher zu stellen, begehret er von ihm eben den Eid der Treue und des Gehorsams, den er ehemal dem Pipin und seinen Söhnen ja dem ganzen fränkischen Reiche geschworen hatte. Allem Ansehen nach kannte itzt Thassilo seine Rechte besser, und wehrte sich wider einen Eid, den er in seiner Unmündigkeit

digkeit

digkeit nur aus Zwang abgeleget hatte. König Karl brachte die Sache an den Papst Hadrian, von dem er nämlich nicht zweifelte, daß er seine Parthey annehmen würde; besonders wenn er ihm den Thassilo, als den Eidam des longobardischen Königs Desiderius für gefährlich und verdächtig abmalen würde; wie es dann die fränkischen Geschichtschreiber durchaus anmerken, daß Thassilo von seiner Gemahlin Luitbirg wider den König Karl sey aufgehetzet worden. Papst Hadrian konnte natürlicher Weise seinem Beschützer und Erretter, von dem er auch für die römische Kirche noch manches zu hoffen hatte, nicht Unrecht geben; er kam also mit ihm dahin überein, wie schon oben gemeldet worden, daß von Seiten des Papstes sowohl als des Königs Gesandte an den Thassilo abgeschicket würden, die ihn seines Eides erinnern sollten.

Zween Bischöfe waren es, die im Namen des Papstes zu dem Thassilo abgiengen, denen Karl seinen obersten Schenken und den Diakon Rikulf, glaublich seinen Kanzler (EE), nachmaligen Erzbischof zu Mainz mitgegeben; gewiß eine ansehnliche Gesandtschaft, dergleichen nur an Fürsten vom ersten Range, niemals aber an königliche Statthalter abgeschicket wurden; welches für den H. Prof. Heyrenbach und den Verfasser der salzburgisch-unpartheyischen Abhandlung als eine Zugabe gelten soll.

(EE) Mallinkrot de Archicancell. S. R. I. p. 14. *Ricolphum, tertium Archiepiscopum Moguntinum, Caroli Magni Sacellanum intimumque Consiliarum fuis-*

se, magnoque in regia aula potentia viguisse, Cratepolius, Bruschius & Seranius testantur e quibus colligi, ni fallor, videtur Cancellarium eius extitisse.

§. XXVII.

Der baierische Geschichtschreiber Aventin bringt eine andere Ursache vor, warum König Karl mit seinem Vetter Herzog Thassilo uneins geworden. Nachdem Theodo der Sohn des Thassilo, schreibet er (FF), auf Anhalten seiner Mutter Luitpirg zum Mitregenten angenommen worden, und ihm von Land und Leuten die Erbhuldigung darüber geschehen, schickten ihn seine Eltern aus besonderer Andacht mit vielen Geschenken nach Rom; wo ihn dann Bischof Alim von Seben, Abt Atto, Graf Megilo, Graf Machelm und viel andere sowohl von der Geistlichkeit, als von dem Adel begleiteten. König Karl, der eben in Italien war, wollte diese Leute nicht durchziehen lassen, sondern schafte sie alle wieder in ihr Land zurück, nur den Bischof Alim und den Abt Atto ausgenommen, denen er allein erlaubte nach Rom zu gehen. Gleichwie dieses den Herzog Thassilo sehr verdroß, also glaubte auch König Karl Ursache zu haben, auf den Thassilo böse zu seyn, weil selbiger mit den Hunnen, Sachsen und Wenden, als abgesagten Feinden des fränkischen Namens nnd Reiches, verstanden war. So viel Aventin, aber ohne anzuzeigen, woher ers genommen.

Mit besserm Grunde schreibt er im folgenden Absatze, daß um diese Zeit Herzog Rupert, den der

König

König Karl über die, einige Jahre zuvor eroberte Lombarden als Statthalter gesetzet, in das angränzende Baiern, und zwar besonders in das Etschland eingebrochen, die Stadt Botzen eingenommen, und geplündert habe. Die Baiern hätten hierüber zu den Waffen gegriffen, Botzen wieder erobert, und den Rupert in Italien selbst angegriffen, aber mit so unglücklichem Erfolge, daß des Herzogs Thassilo Kanzler, Kranz mit Namen, von dieser Begebenheit lieber habe schweigen, als etwas davon schreiben wollen. Sollte wohl Aventin die Schriften dieses Kranzes zu seiner Zeit noch gesehen haben? das wäre gewiß ein kostbares Ueberbleibsel zur baierischen Geschichte, und könnte desselben Verlust nicht genug bedauert werden. Daß sich an dem Hofe des Thassilo ein gewisser Priester Kranz oder Croon aufgeaufgehalten habe, ist gar nicht unmöglich; indem dieser Name in einer Meichelbeckischen Urkunde (GG) auf eben diese Zeit vorkömmt. Ob er aber Kanzler gewesen, und die Geschichten selbiger Zeiten aufgeschrieben habe, kann ich nur mit dem Zeugniß des Aventins beweisen.

Daß aber die Baioarier mit des K. Karls longobardischen Herzoge Ruprecht Händel gehabt, wird nicht nur aus dem Aventin, sondern auch, und zwar noch viel kräftiger, aus einem fast gleichzeitigen Monument bey dem Mabillon (HH) bewiesen, wo es auf das Jahr 785. oder vielmehr 784, wie aus dem gleich darauf folgenden Sterbjahr des Virgils erhellet, heißt, daß die Bajoarier mit dem Ruprecht

bey Botzen eine Schlacht gehabt; welches die Chronik von Salzburg (II) mit einigen Umständen bekräftiget; daß nämlich die baierischen Heersführer Gawin und Jowin den Herzog Ruprecht in der Schlacht bey Botzen überwunden und getödtet haben.

Es wird hieraus wenigstens sehr wahrscheinlich, was Aventin schreibet, daß nämlich dieses nicht eben der erste Einfall des Ruprechts in Baioarien gewesen; sondern daß er nach der angeblichen Erzählung des Kanzlers Kranz schon vor dem Jahre 784. Baiwarien überrumpelt und Bozen geplündert habe; daß zwar die Baioarier ihn bis in sein eigenes Land verfolget, aber unglücklich heimgewiesen worden. Ich stelle mir die Sache, ohne der Geschichte Gewalt anzuthun, also vor: Thassilo hatte durch seine Heurath mit der longobardischen Prinzeßin Luitpirg jenen Theil von dem baierischen Rhetien, der an die Lombardey gränzet, und noch heut zu Tage das Etschland genennet wird, wieder an sich gebracht (§. XIX.). König Karl, nachdem er sich im Jahre 774. des longobardischen Reiches bemächtiget, dachte ganz gewiß daran, daß dieser Strich Landes kurz zuvor zur Lombardey gehöret hatte; und vielleicht gab er es dem oft benannten Ruprecht heimlich zu verstehen, daß er auf eine gute Gelegenheit lauren möchte, dieses abgerissene Stück mit dem longobardischen Reich wieder zu vereinigen: oder er mag sich desselben wohl gar unter dem Titel des Rechtes angemasset haben; und da Thassilo seine Sache mit den Waffen beschützte, verklagte er ihn bey dem Papste als einen

nen eidbrüchigen Rebellen; der nämlich dem Pipin und seinen Söhnen die Treue geschworen, itzt aber die Waffen ergriffen hätte. Hadrian bediente sich der guten Gesinnungen, die Thassilo gegen die Religion überhaupts, und besonders gegen den päpstlichen Stuhl hegte; und brachte also durch seine Gesandte ganz leicht zuwegen, was er verlangte; daß sich nämlich Thassilo auf oben besagte Weise dem König Karl unterwarf.

Aimoin und Regino, nachdem sie erzählet, was Thassilo zu Worms eidlich versprochen habe, setzen alsogleich bey, daß er sein Wort nicht lang gehalten (KK); allein es meldet keiner von beyden, worinn er eigentlich dawider gehandelt habe. Mir ist nichts wahrscheinlicher, als daß sie auf jenes haben deuten wollen, was ich schon oben angeführet, daß nämlich Thassilo um das Jahr 784. wider des Karls Statthalter Ruprecht zu Felde gezogen; und weil er so glücklich war, denselben durch seine Heersführer zu überwinden und zu tödten, bekam König Karl nothwendig neuen Verdruß, und nahm daraus Gelegenheit, ihn wiederum bey dem Papste zu verklagen.

König Karl hatte die feine Politik wie sein Vater Pipin, daß er lieber auf das Ansehen des Papstes hinauf Eroberungen machen wollte, als durch Gewalt der Waffen; weil er sich auf jene Weise eher den Schein des Rechtes und den Beyfall der Unterthanen versprechen konnte. Er war gewiß mächtig

genug, um sich Bäioarien samt seinem Herzoge durch die Waffen zu unterwerfen, wie er es dann auch bald hernach gezeiget hat; aber er wollte die Sache lieber so einleiten, daß er von dem obersten Kirchenhaupte dazu berechtiget zu werden schiene, wie sein Vater zu dem fränkischen Reiche.

(FF) Aventin. Chron. vernacul. Lib. III. pag. 323. Hertzog Thessel und sein Gemahl, die Hertzogin Fraw Leitpirg schickten iren Son Hertzog Dieth oder Theodo aus besonderer Andacht um irer Seelen Heil willen gen Rom mit grossem Opffer ein treffentliche Bottschafft — König Carl wolte sie nit alle durchlassen, schuff das Volck alles wider heim —. Aber Hertzog Thessel gefiel die Sache nit, thet ihm ahnt, daß sein Vetter, König Carl, im sein Volck nicht hett wöllen durchlassen, gewan einen grossen Grollen zu König Carl 2c.

Aber Hertzog Weythund auß Sachssen der fiel in Franckreich, thet grossen schaden König Carl, darumb Carls Haupmann in Italien, obgenannter Hertzog Ruprecht, meinte, es wäre ein Anstifftung von Hertzog Thessel in Beyern, fiel in das Beyerland, in das Etschland — Mehrgenannter Hertzog Ruprecht fiel wider in Beyern, wolte die Beyerische Statt Botzen wider eynnemen, Hertzog Thessel schicket dahin seine Hauptleut, Gabein und Jswein, die erschlugen Hertzog Ruprecht, und mit im viel der Feinde 2c.

(GG) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part I. pag. 85. *In secunda vero traditione — testes per*

aures

aures traximus, quorum nomina sunt hae: inprimis prædictus Coteprecht, Salomon, David, Angilbert, Otprecht, Croon Presbyter &c.

(HH) Mabillon vet. Analect. nov. edit. pag. 367. *Breves Annal. Ratisbon. — DCCLXXXV. Pugna Bajowariorum cum HRodperto ad Pauzana. Virgilius Episcopus & Oportunus Abbas obierunt.*

(II) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez. Tom. I. pag. 334. *DCCLXXXIV. S. Virgilius obiit: pro quo Abbas Berthricus eligitur. Elevati sunt Gavinius & Idwinus Bawari ad Pozanum cum Roberto Duce pugnantes, ipsum occiderunt.*

(KK) Aimoin. Lib. IV. cap. 73. *Sed idem Dux* (Thassilo) *demum reversus, non diu in ea, quam promiserat, fide permansit.*

Regin. Chron. Lib. II. ad an. 781. *Sed non diu præfatus Thassilo promissa conservavit.*

§. XXVIII.

Im Jahre 787. schickte Herzog Thassilo seine Gesandten, den Bischof Arno von Salzburg, und den Abt Hunrich oder Heinrich nach Rom; ich weiß nicht, um sich wegen neuer vom König Karl gestellter Klagen zu rechtfertigen, oder selbst wider Karln seine Klagen vorzubringen; gewiß, um den Papst Hadrian als Mittler des Friedens anzurufen. Arno und Heinrich wurden in dem eigentlichen Charakter baierischer Abgesandten aufgenommen, und Hadrian sowohl als König Karl, der eben in Rom zugegen war, liessen sich mit ihnen in Unterhandlung ein. Un-

ter andern wurde die Frage an beede Abgeordnete gestellet,„was für Befehle sie hätten zu Schliessung eines dauerhaften Friedens: worauf sie antworteten: es wäre ihnen hiezu keine eigentliche Vollmacht übertragen worden; sondern sie wollten nur erst die Antwort des Königs und des Papstes ihrem Herrn, dem Herzog Thassilo, hinterbringen (LL); oder wie der Annalist von Metz und Regino melden, sie getraueten sich nicht, anstatt ihres Herrn einen endlichen Ausspruch zu thun (MM). Sollte man nicht aus dieser Antwort der baierischen Gesandten schließen können, Herzog Thassilo habe selbst nicht gewußt, was etwann Karl für eine Klage wider ihn führen; oder was er für Foderungen an ihn machen möchte; und deßwegen habe er seinen Abgesandten den Befehl gegeben, ihm vordersamst darüber Bericht zu erstatten; Oder, wenn ers auch gewußt, ist es dann ein Staats- oder ein Religionsverbrechen, wenn der Principal seinen Gesandten die Vollmacht nicht ertheilet, einen Frieden nach ihrem Belieben zu schliessen; oder wenn er sich den letzten Bescheid selbst vorbehält, bis er genugsamen Unterricht über alle Umstände eingeholet? Wie dem nun seyn mag: Papst Hadrian, als er die Antwort der baierischen Abgesandten vernommen, hielt alles für leere Ausflüchten, für Verstellungen und Lügen; er gerieth also darüber in seinen heiligen Eifer, und bedrohete alles, den Herzog und seine Anhänger mit dem geistlichen Banne, wenn sie dem König Karl die versprochene Treue nicht halten würden: ja er sprach die Franken schon zum voraus los von aller Mordbrennerey, von allen

Todt-

Todtschlägen, und allen andern Bosheiten, die sie in Baiern ausüben würden, wenn sich Thassilo nicht zum Ziel legen sollte (NN). Mit diesem Komplimente wurden Arno und Heinrich nach Hause geschicket.

(LL) Aimoin. Lib. IV. cap. 79. *Responderunt, sibi de hac re nihil esse commissum, nec se de hoc negotio aliud facturos, quam ut responsa Regis atque Pontificis Domino suo reportarent.*

(MM) Annal. Metens. ad an. 787. — *Non se audere pro suo Domino definitivam suscipere sententiam.*

Regin. Chron. Lib. II. ad an. 787. *Illis autem renuentibus atque dicentibus; non se audere pro seniore definitivam proferre sententiam, neque se ad hoc destinatos esse.*

(NN) Aimoin. l. c. *Quorum verbis commotus Papa, velut fallaces ac fraudulentos anathematis gladio statuit feriendos, si ab ultima Regi promissa fide discederent.*

Regin. Chron. l. c. *Videns Apostolicus fictis mendacia, & cognoscens instabilitatem Ducis, ipsatus anathematizavit prædictum Thassilonem, & omnes illi faventes, nisi fidelitatem, quam Regi Pipino & filio ejus Carolo promiserat, per omnia observarent: contestans per eosdem missos eundem virum, & monens, ne per ejus obdurationem & perfidiam sanguis christianorum funderetur, & terra devastaretur: & si ipse dux nullatenus obedire vellet, tunc Carolus & exercitus ejus absoluti essent a Deo & sancto Petro, & quicquid in Ducatu ejus perpetratum esset, incendiis & homicidiis, vel qualicunque malitia, totum hoc*

in Thassilonem & socios ejus versatur, & rex & Franci persistunt innoxii.

§. XXIX.

Wir lernen aus dieser Unterhandlung, daß es eigentlich jener alte von dem Pipin abgedrungene Lehneid gewesen, wider den sich Thassilo gesperret; und den König Karl, einmal für allemal, auch selbst durch das Ansehen des Papstes wollte gelten machen. Er glaubte auch wirklich, wie es scheint, nach dem päpstlichen Ausspruch vollkommen berechtiget zu seyn über den Thassilo herzurücken. Nachdem er also den apostolischen Seegen empfangen und Rom verlassen hatte, traf er alsobald die Anstalt, mit drey Kriegsheeren auf Baioarien los zu gehen. Eines aus italienischer Mannschaft mußte sein Sohn Pipin in das Trienter Thal herführen; die Ostfranken und Sachsen, welche das zweyte Heer ausmachten, ließ er bis an die Donau bey Pföring vorrücken; das dritte führte er selbst bis an den Lechstrom, und blieb bey Augsburg stehen. Von da aus schickte er nochmal Gesandte an den Thassilo, die ihn bereden sollten, den päbstlichen Ermahnungen Folge zu leisten.

Thassilo, da er sich einestheils von den Feinden auf allen Seiten eingeschlossen, anderntheils aber von seinen eigenen Unterthanen verlassen sah, als welche mehr des König Karls als seine Parthey hielten (00); was wollte, ja was konnte er in solchen Umständen anders thun, als daß er der Übermacht

wiche,

wiche, den vorgelegten Eid der Treue schwüre, und und selbst seinen Sohn Theodo nebst andern Zwölfen als Geiseln dargäbe: wie es dann auch die ältesten Geschichtschreiber nicht anderst erzählen (PP); nur die nazarianischen Jahrbücher führen noch einen kleinen Umstand an, wie daß nämlich Thassilo, als er zu dem König Karl nach Augsburg in das Lager gekommen, mittelst Ueberreichung eines Zepters, auf dessen Gipfel die Figur eines Menschen vorgestellet war, desselben Vasall geworden sey (QQ).

(OO) Regin. Chron. Lib. II. ad an. 787. *Tunc perspiciens Thassilo, se ex omni parte esse circumdatum, & videns, quod Baioarii magis essent fideles Carolo, quam sibi &c.*

(PP) Eginhart. in Vita Caroli M. Aimoin. Lib. IV. cap. 79. Annal. Metens. ad an. 787. Regin. Chron. Lib. II. ad an. 787. &c. &c.

(QQ) Annal. Nazar. ad an. 787. *Illucque veniens Dessilo Dux Bejuveriorum ad eum, & reddidit ei cum baculo ipsam patriam, in cujus capite similitudo hominis, & effectus est Vassus eius.*

§. XXX.

Dieß war also der dritte Eid, der dem Thassilo abgenöthiget worden. Allein da überhaupts zu selbigen Zeiten die Schwüre wegen ihrer Menge einen gar geringen Eindruck auf die Herzen machten; so wurde auch unserm Herzoge das fränkische Joch darum nicht erträglicher; vielmehr scheint es, daß er gleich bey seiner Heimkunft, ich weiß nicht aus



eigenem Triebe, oder auf Anhetzung der **Luitbirg** seiner Gemahlin, den Schluß gefasset, den eben geschwornen Eid nicht zu halten, sondern sich, so bald möglich, an dem König Karl zu rächen. Zu diesem Absehen mag es wohl seyn, daß er sich in der Stille an die Hunnen gewendet; denn ein öffentliches Bündniß hatte er gewiß nicht gemacht, weil er sich nicht würde getrauet haben, im Jahre 788. bey der Reichsversammlung vor dem König Karl zu erscheinen, wenn er geglaubt hätte, daß sein Verständniß mit den geschwornen Feinden der Franken dem König Karl bekannt seyn möchte. Unterdessen konnte er seinen innerlichen Verdruß so gar nicht verbergen, daß er sich auch verlauten ließ; wenn er zehn Söhne hätte, wollte er sie lieber alle aufopfern, als so gebunden seyn (RR). Noch scheinbarer äusserte er seinen Unwillen gegen jene Große des Landes, die sich zur fränkischen Parthey geschlagen (§. vorherg. not. OO): es scheinet so gar, daß Thassilo diesen untreuen Unterthanen das Leben zu nehmen getrachtet habe (SS). Aber eben dieses beförderte auch seinen Untergang, wie wir gleich sehen werden.

(RR) Regin. Chron. Lib. II. ad an. 788. *Ad ultimum tamen confessus est, se dixisse, si decem filios haberet, omnes mallet amittere, quam ita maneret, sicut juraverat.*

(SS) Ibid. *Objecta vero Thassilo denegare non potuit, sed convictus est ad Avaros transmisisse, & in vitam fidelium Regis conciliatum fuisse.*

§. XXXI.

§. XXXI.

König Karl gieng mit dem Ende des Jahres 787. nämlich nach geendigtem baierischen Feldzug nach Ingelheim bey Mainz zurück; und nachdem er allda die Weyhnachten und folgende Ostern eingebracht, beschrieb er eben dahin im Jahre 788. einen Reichstag, zu welchem alle Vasallen des Reichs, und unter diesen auch Thassilo vorgeladen wurden. Unwissend, wie es scheint, und unbesorgt, was auf ihn wartete, begab er sich dahin: und kaum als er vor dem König und der ganzen Versammlung des Reichs erschienen, traten einige baierische Magnaten hervor (Aventin setzet auch Bischöfe dazu) und klagten ihren Herzog an, daß er auf Anhetzung seiner Gemahlin den geschwornen Eid der Treue von neuem gebrochen, die Hunnen wider das fränkische Reich aufgewiegelt, und noch sonst viel feindliches wider den König geredet und gethan habe (TT). Nach diesen stunden auch einige von den Franken, Longobarden und Sachsen auf, die den Thassilo vieler anderer Treulosigkeiten beschuldigten; besonders, daß er sich einsmals, nämlich im Jahre 763. von dem Kriegsheere des Pipins davongezogen hatte; und da auf dieses Verbrechen (Herisliz genannt) nach den fränkischen Gesetzen die Todesstrafe geschlagen war (VV); so rufen alle zusammen, Thassilo habe das Leben verwirket (WW).

Nach einem so strengen Urtheile hatte Karl die schönste Gelegenheit nicht nur allen Verdacht des Unrechts von sich abzulehnen, sondern sich wohl auch dem



dem Schein nach gegen seinen so nahen Vetter mild und barmherzig zu erweisen; wie es dann die fränkischen Geschichtschreiber besonders anrühmen, daß er demselben aus purer Güte das Leben geschenket, und ihn samt seinen Kindern zur Gnade ins Kloster gesperret habe (XX).

Da also die Richter des Thassilo lauter Unterthanen des fränkischen Königs waren, so ist sich gar nicht zu verwundern, daß sein Urtheil so ausgefallen, wie es seine Feinde wünschten. Aber, wie die Baioarier, dieses seinem Herrn sonst allezeit getreue Volk, sich dahin haben verleiten lassen, daß sie die Ankläger und die Verräther ihres eigenen Fürsten geworden, das ist hart zu begreifen, und verdienet allerdings eine weitere Untersuchung. Zwo Quellen dieser Abneigung der baierischen Unterthanen von ihrem Herrn glaube ich aus den Geschichten und Umständen selbiger Zeiten entdecket zu haben; deren die erstere ihren Ursprung in der Religion selbsten hat. Bekanntermassen hat seit den Zeiten des heil. Bonifacius das Ansehen des römischen Papstes in Frankreich und in Deutschland ein sehr grosses Gewicht bekommen; nicht nur die Bischöfe, sondern auch die weltlichen Fürsten wandten sich in wichtigen Vorfallenheiten an ihn: König Karl verklagte im Jahre 780. den Herzog Thassilo bey dem Papste; und im Jahre 787. rufte Herzog Thassilo den Papst als Mittler des Friedens an ꝛc. Da nun die Regenten selbst den Päpsten so vieles beylegten, so ist leicht zu ermessen, welch eine Achtung die Geistlichkeit und

das

das Volk gegen derselben Aussprüche werden geheget haben. Nun ist kurz zuvor gemeldet worden, was Hadrian den zween baierischen Abgesandten Arno und Hunrich für eine Antwort ertheilet, was für Flüche und Verantwortungen er auf sie und alle diejenige hinübergeladen, die dem König Karl die Treue nicht halten würden. Dieser Spruch des Papstes, diese angedroheten Bannflüche, nachdem sie durch die bemeldten Bottschafter im Lande herum verbreitet worden, mußten sie nicht nothwendig in religiösen Gemüthern eine Gährung erwecken; woraus dann jene traurige Wirkung erfolget, daß Thassilo, schon gegen das Ende des besagten Jahres 787. seine Baioarier mehr für den fränkischen König als für seine eigene Person eingenommen befunden hat, wie Regino bezeuget (§. XXVIII. not. OO). Noch klärer schreibet nach meinem Sinne der alte Verfasser der Tegernseeischen Klostergeschichte, den Bernard Petz für den Mönch Froumund aus dem zehnten Jahrhundert hält: Thassilo, sagt er, nachdem er eine lange Zeit hindurch seine Freyheit behauptet hatte, mußte endlich unterliegen, weil ihn die Baioarier, des päpstlichen Bannes wegen, verlassen haben (YY). Es ist auch wirklich von den baierischen Bischöfen und der Geistlichkeit überhaupts zu vermuthen, daß sie nicht nur für sich selbst, mehr die römischen Donnerkeile und die fränkische Uebermacht als den baierischen Herzog gefürchtet, sondern auch ihren Untergebenen solche Begriffe davon werden beygebracht haben, die sie von ihrem rechtmäßigen Landesherrn abziehen konnten.

Die

Die zweyte Quelle dieser Abneigung von dem Thassilo ist meines Erachtens aus dem verwirrten Zustande des damals üblichen Lehensystems herzuleiten. Bekanntermassen war zu selbigen Zeiten die Lehensverbindung willkührlich und man glaubte sich einen Lehnsherrn nach Belieben wählen zu können, auch ausser dem Lande, auch mit Umgehung des Territorialherrn selbst. Nun waren wirklich dergleichen fränkische Vasallen in Baiern, nämlich sogenannte *Commendati*, die sich dem Könige Karl als ihrem Lehensherrn empfohlen hatten. Es ist dieses aus den oben angezogenen Worten des Regino (s. vorherg. not. SS) ganz klar, wo es heißt, daß Thassilo auf das Leben der Lehensleute des Königs (fidelium Regis) seinen Anschlag gefasset habe. Dieses kann gewiß nur von angebohrnen baierischen Unterthanen verstanden werden; denn wie sollte dem Thassilo einfallen, in den Umständen, in denen er sich seit der letzten Begebenheit am Lech befand, an ausländischen fränkischen Vasallen Rache zu suchen? Jene Baioarier also, die zwar den Herzog von Baiern als ihren natürlichen Landesherrn erkannten; den fränkischen König aber zum freywilligen Lehensherrn gewählet hatten, verliessen nun aus diesen beeden Herren den schwächern, und suchten ganz demjenigen zu gefallen, von dem sie mehr zu hoffen hatten. Von wem aber hatten sie mehr zu hoffen, als von dem so mächtigen König Karl; und wie konnten sie eben diesem besser gefallen, als wenn sie sich wider denjenigen auflehnten, den er dermalen, wie es scheint, für seinen einzigen Feind ansah? So, meyne ich, gieng es mit

der

der Anklage her, die bey der Reichsversammlung zu Ingelheim von den Baioariern wider den Thassilo gestellet würde. Furcht vor dem Papste auf Seite der Bischöfe, und Hoffnung des eigenen Vortheils auf Seite der Großen des Landes waren die Haupttriebfedern jener unwürdigen Handlung, die den traurigen Fall der agilolfingischen Regenten nach sich gezogen.

(TT) Eginhard. Annal. ad an. 788. *Cum in villa suburbani Moguntiacensis Ingelheim generalem populi sui Rex fieri decrevisset conventum, ac Thassilonem Ducem sicut & caeteros Vassos suos in eodem adesse jussisset: atque ille, ut ei fuerat imperatum, ad Regis praesentiam pervenisset, crimine laesae Majestatis a Bajoariis accusatus est. Objiciebant ei, quod, postquam filium suum obsidem Regi dederat, suadente conjuge sua Luitburga, quae filia Desiderii Regis Longobardorum fuit, & post patris exilium Francis inimicissima semper extitit in adversitatem Regis, & ut bellum contra eum susciperet, Hunnorum gentem concitarit. Quod verum fuisse rerum in eodem anno gestarum probavit eventus. Objiciebantur ei & alia complura & dicta & facta, quae nonnisi ab inimico & irato vel fieri vel proferri poterant, quorum ne unum quidem inficiari coepit &c.*

(VV) Capitular. Lib. III. cap. 70. *Quicunque absque licentia vel permissione Principis de hoste reversus fuerit, quod factum Franci Herisliz dicunt, volumus ut antiqua constitutio, id est capitalis sententia erga illum puniendum custodiatur.*

(WW) Monach. Egolismens. pag. 54. *Et dum incriminarentur eum de multis aliis infidelitatibus Franci & Langobardi & Saxones, & quia in exercitu*

citu dereliquerat Dominum Pipinum Regem; & omnes acclamarent, eum esse reum mortis.

Annal. Laurisham. ad an. 788. *Uno omnium consensu ut læsæ majestatis reus, capitali sententia damnatus est.*

(XX) Eginhard. Annal l. c. *Clementia Regis licet morti addictum liberare curavit; nam mutato habitu in Monasterium missus est — Similiter & Theodo filius ejus &c.*

Regin. Chron. ad an. 788. *Et cum omnes capitalem sententiam proclamarent, Rex misericordia motus, eo quod consanguineus esset, obtinuit ab ipsis Dei & suis fidelibus, ne moreretur &c. — Igitur attonsi sunt, & in monasterium missi.*

(YY) Bernard. Pez. Anecdot. Tom. III. Part. III. pag. 474. *Historia Fundationis Monasterii Tegernseensis Auctore, ut videtur, Fronmundo cœnobita Tegerns. qui sæculo X. floruit.* Ibid. pag. 495. *Thessilo post longam libertatem deserentibus tandem se Noricis propter anathema Papæ defecit.*

§. XXXII.

Bisher hat sich König Karl ganz genau an das Beyspiel gehalten, das ihm sein Vater Pipin mit Unterdruckung der Merovinger gegeben hatte. Der Papst, die Bischöfe, der Adel, alles mußte sich brauchen lassen, einem wie dem andern zu dem gesuchten Zwecke zu verhelfen; hingegen mußte alles auf die Seite, was demselben im Wege stehen konnte. Sogar die Söhne des Childerichs wie des Thassilo, mußten die Strafe ihrer Väter tragen, ob

ob sie schon nicht gleiche Schuld mit ihnen hatten. Childerich wurde wegen seiner Unthätigkeit abgedanket und ins Kloster gestecket: und warum sein Sohn, der noch niemals Gelegenheit gehabt, seine Fähigkeit zu zeigen? — Thassilo wurde wegen gebrochenen Eid der Treue und gemachten Bündniß mit den Hunnen zum Mönche geschoren: und warum Theodo sein Sohn, der eben zur Zeit, da sein Vater sich der bemeldten Verbrechen schuldig machte, sich als Geisel in den Händen des König Karls befand, mithin an der Schuld seines Vaters keinen Antheil haben konnte? — Nämlich beede mußten der Herrschsucht ein Schlachtopfer abgeben, damit Pipin über Frankreich, und Karl über Baiern sicher und ungehindert regieren könnten.

Nun kam es noch darauf an, daß sich Karl über die Besitznehmung von Baioarien vor der Welt rechtfertigte, und zugleich sein eigenes Gewissen einigermassen beruhigte; wie sein Vater Pipin im Jahre 754. gethan hatte (§. XVII. not. qqqq). Hiezu fand er die bequemste Gelegenheit im Jahre 794. da er den bekannten Synodus von fränkisch, deutsch- und italienischen Bischöfen, auch zween päpstlichen Bothschaftern nach Frankfurt verordnete. Vor dieser Versammlung mußte nun auch der Mönch Thassilo erscheinen, nachdem er seit sechs Jahren, vermuthlich in verschiedenen Klöstern herumgeschleppet worden (ZZ). Es ist höchst merkwürdig, wie diese Begebenheit in dem dritten Kanon des bemeldten frankfurtischen Synodus vorgetragen wurde. Schon

der Titel oder die Rubrik dieses Kanons verdienet unsre Aufmerksamkeit. Von der Gnade, heißt es, die König Karl dem baioarischen Herzoge Thassilo hat angedeihen lassen. Vernehmen wir nun diese Gnade: Nachdem dieß vorüber war, d. i. nachdem die Ketzerey der zween Bischöfe Elipandus und Felix verdammet, und der griechische Synodus wegen Anbethung der Bilder verworfen worden, ward wegen des Thassilo, weiland Herzog in Baioarien und des König Karls Vetter, ein Kapitularschluß abgefasset. Es trat dieser in die Mitte der heiligsten Versammlung, und bath um Vergebung der begangenen Verbrechen, jener sowohl, die er ehemals wider den König Pipin und das fränkische Reich, als aller übrigen, die er hernach wider unsern allergnädigsten König Karl, als ein Uebertrettter seiner schuldigen Treue, begangen hatte; und verlangte hierüber mit demüthiger Bitte von ihm Gnade zu erhalten: wie er dann auch seinerseits allen Zorn und alle Feindseligkeit, und was immer seines Wissens an ihm verübet worden, mit reinem Herzen ablegte. Er begab sich auch alles Rechts und Eigenthums, das ihm oder seinen Söhnen, oder seinen Töchtern an dem Herzogthum Baioarien von Rechts wegen zustunde; und überließ es, ohne Vorbehalt eines künftigen Anspruchs oder Zurückfoderung dem König Karl, in dessen Erbarmung er seine Söhne und seine Töchter empfahl. Und deßwegen hat unser Herr der König aus Mitleide bewegt dem bemeldten Thassilo freywillig

die

die begangenen Fehler verziehen, ihm seine Gnade vollkommen angedeihen lassen, und ihn mit aller Liebe in seine Huld aufgenommen; damit er schon vorläufig desto sicherer auf Gottes Barmherzigkeit hoffen könnte. Daher hat er auch drey gleichlautende Urkunden von diesem Kapitularschlusse verfertigen lassen, deren eine im königlichen Pallast aufbehalten, die andere dem erwähnten Thassilo ins Kloster mitgegeben, die dritte in der Kapelle des heiligen Pallastes hinterleget werden sollte (AAA).

Lasset uns nun diese sogenannte Gnade (Indulgentiam) nach allen ihren Umständen betrachten, um daraus schließen zu können, wie es Karl mit dem Thassilo in dieser letzten Handlung, die uns von seinem Leben bekannt ist, gemeynet habe. Wenn es wahr ist, was Eginhart geschrieben, der es als Augenzeuge wissen konnte, so ist Thassilo nicht nur gerne ins Kloster gegangen, sondern er hat auch gottselig, folglich mit seinem Stande vergnügt, darinn gelebet (BBB). Theodo, und, welches zwar nur ein einziger Annalist bezeuget (CCC), noch ein anderer von seinen Söhnen, Theodebert mit Namen; seine zwo Töchter, und Luitpirg seine Gemahlin (DDD) waren auf gleiche Weise in verschiedenen Klöstern eingesperret, folgsam ausser allen Verdacht der Empörung gesetzet. Karl selbst war in ruhigem Besitze von dem neu erworbenen Lande; und hatte bereits die ihm gefälligen neuen Einrichtungen gemacht. Es fraget sich also, warum Karl den



den baierischen Handel, der schon in der Ingelheimischen Reichsversammlung nach seinem Wunsche war entschieden worden, nach sechs verflossenen Jahren bey dem Synodus zu Frankfurt von neuem angebracht habe. That er dieses wohl dem Thassilo zu Gutem? — Allein es mußte ja die erniedrigendste Demüthigung für einen ehemals so großen Herzog seyn, vor einer so ansehnlichen Versammlung im Mönchskleide zu erscheinen, dem es zu schwer fiel im königlichen Pallaste vor dem Angesichte seiner Feinde zum Mönche geschoren zu werden (EEE). Und besonders mußte es der empfindlichste Schmerz für einen zärtlichen Vater seyn, seine Kinder durch eigenen Ausspruch aller künftigen Rechte und Hoffnungen zu berauben. Oder glauben wir vielleicht, daß Thassilo inner den sechs Jahren alle menschliche und väterliche Empfindungen ersticket habe? — Es war also gewiß der ganze Handel von dem Karl selbst angestellet, zu seiner Rechtfertigung vor der Welt, zu Beruhigung seines Gewissens, und zu Versicherung seiner angetrettenen Besitzungen. Die gewaltsame Entsetzung des Thassilo und die Einziehung seiner Länder mit Ausschluß seiner Söhne machten gewiß kein geringes Aufsehen in der Welt; und Karl selbst mag Aengsten darüber bekommen haben, ob alles nach dem genauesten Rechte dabey hergegangen; wodurch dann nothwendig die Furcht entstehen mußte, daß nicht er, oder mit der Zeit seine Söhne an dem ruhigen Besitze von Baioarien möchten gestöret werden. Es konnte ihm also nichts erwünschters seyn, als wenn sich Thassilo selbst für sich und die Seinigen

nigen aller Ansprüche und Rechte auf Baiern verziehe; und wenn sodann diese freywillige Verzicht feyerlich in die öffentlichen Akten eingetragen würde. So gewiß es nun ist, daß er dieß alles nach seinem Wunsch in dem frankfurtischen Synodus erhalten, so schwer ist es zu errathen, durch was Mittel und Wege er dazu gelanget sey; ob er den Thassilo mit Schärfe und mit Drohungen, oder mit Güte und Verheissungen angegriffen; oder ob er sich vielleicht der Kraft des klösterlichen Gehorsams bedienet habe; so nämlich, daß der gottesfürchtige Mönch Thassilo von seinem Abte zu allen dem wäre angehalten worden, was König Karl verlangte.

Aber konnte dann Thassilo diese Handlung nicht freywillig unternommen haben, aus einem sogenannten Novizeneifer, aus einem vermeynten Geist der Buße ꝛc.? — Nein, es ist dieses nicht wahrscheinlich, es ist den Umständen der Geschichte nicht angemessen; denn, nachdem Thassilo in der Ingelheimischen Versammlung zum Tode verdammet, von dem König Karl aber mit dem Leben begnadiget, und dafür ins Kloster gesperret worden, warum sollte er itzt nach Frankfurt gehen, und den Karl von Neuem um Vergebung jener Verbrechen bitten, derenwegen er vor sechs Jahren sein Urtheil empfangen, und bis daher die Strafe getragen? Wie sollte es ihm einfallen itzt erst dem König Karl Baioarien abzutreten, von dem er seit sechs Jahren nicht mehr Herr gewesen, und worinn Karl von dieser Zeit an als Eigenthümer nach Belieben gewirthschaftet

tet hat? Aber setzen wir doch, Thassilo habe im Kloster durch das Gebeth, durch das Betrachten ewiger Wahrheiten, durch die guten Beyspiele seiner Mitbrüder so einen Grad der geistlichen Vollkommenheit erreichet, daß er mit freyem Willen, vor der frankfurtischen Versammlung, ein feyerliches Opfer seiner Ehre, seiner Güter, seiner Rechte habe machen wollen; konnte er wohl eben dieses zum Präjudiz seiner Kinder, seiner Familie thun; oder konnte es Karl so annehmen? Nein fürwahr, sie konnten es nicht; und es wäre den baierischen Prinzen, auch überhaupts allen noch etwan übrigen Agilolfingern eben so unrecht, als ehemals dem Sohne Childerichs, dabey geschehen; weil sie nach den Gesetzen das Recht der Erbfolge hatten, welches ihnen Thassilo nicht vergeben, Karl aber nicht nehmen konnte.

Unterdessen ward doch diese Abtrettung als legal angenommen; und Karl hat zur Sicherheit nicht nur eine feyerliche Urkunde darüber ausfertigen und in dem königlichen Archive hinterlegen, sondern auch unter die Synodalschlüsse des frankfurtischen Kirchenraths einrücken lassen. Und dieß war also der letzte Stoß zu gänzlicher Unterdrückung des Thassilo und seiner Familie und überhaupts der Agilolfinger, so, daß von dieser Zeit an nicht einmal ihre Namen mehr vorkommen.

(ZZ) Appendix ad Chron. Nibelung. *Et ipse Dassilo ad S. Goare pridie nonas Julias tonsuratus est.*

Monach.

Monach. Egolismens. in vita Carol. *Ambo* (Thassilo & Theodo) *Monachi facti sunt in Olto Monasterio, ubi S. Bonifacius requiescit.* Mithin zu Fulde. Wenn es aber heißen soll, *ubi S. Nazarius requiescit*, zu Lorsch, oder Lauresheim.

Chron. Masciacens. ad an. 788. *Deus omnipotens sine bello & sine altercatione tradidit regnum Baioariorum in manus Caroli, & Thassilo Dux tonsus est, retrususque Gemetico monasterio.*

Annal. Nazar. ad an. 788. *Rex precibus eius adquiescens, ad sanctum Gannarium* (vielleicht Nazarium) *qui juxta Rheno flumine in corpore requiescere cognoscitur, eum transmisit, & ibidem Clericus effectus est, & exinde exiliatus est ad cœnobium, quod adpellatur Gemeticum.*

(AAA) Jacob Sirmond. Tom. III. Concil. Gall. ex Cod. S. Remig. Remens. III. *De indulgentia Thassiloni Duci Bajoariae a Carolo Rege concessa. His peractis de Thassilone definitum est Capitulum, qui dudum Bajoariæ Dux fuerat, sobrinus videlicet Domini Caroli Regis. In medio Sanctissimi adstitit Concilii, veniam rogans pro commissis culpis, tam quas tempore Domini Pipini Regis adversus eum, & regnum Francorum commiserat, quam & quas postea sub tempore Domini nostri Piissimi Caroli Regis, in quibus fraudator fidei suæ extiterat, indulgentiam ut ab eo mereretur, accipere, humili petitione visus est postulasse. Dimittens videlicet puro animo iram atque omne scandalum de parte sua, quæque in eo perpetrata fuissent, & sciebat: nec non omnem justitiam, & res proprietatis, quantum illi, aut filiis, vel filiabus suis in Ducatu Bajoariorum legitime pertinere debuerant, gurpivit atque projecit, & in postmodum omni lite calcanda,*

 sine

fine ulla repetitione indulsit, & filios, ac filias suas in illius misericordia commendavit. Et idcirco Dominus noster misericordia motus, præfato Thassiloni gratuito animo, & culpas perpetratas indulsit, & gratiam suam pleniter concessit, & in sua Eleemosyna eum in amore dilectionis visus est suscepisse, ut securus de Dei misericordia existeret in antea. Unde tres breves ex hoc Capitulo, uno tenore conscriptos, fieri præcepit. Unum in palatio retinendum, alterum præfato Thassiloni, ut secum haberet in Monasterio, dandum, tertium vero in sacri Palatii capella recondendum fieri jussit.

(BBB) Eginhard. Annal. ad an. 788. *Mutato habitu in Monasterium missus est, ubi tam religiose vixit, quam libens intravit.*

(CCC) Annal. Nazar. ad an. 788. *Duo quoque filii eius his nominibus, Theoto et Theotbertus, utrique tonsurati atque exsiliati sunt.*

(DDD) Appendix ad Chron. Nibelbungi Comit. *Et filias eius unam ex illis transmisit ad Cala Monasterium, & aliam ad Lauduno Monasterio.* Annal. Nazar. l. c. *Et uxor iam præfati Ducis, nomine Leutberga, exiliata esse comprobatur.*

(EEE) Annal. Nazar. l. c. *Ille autem magnis precibus postulabat Regem, ut non ibidem in palatio tonderetur, propter confusionem videlicet atque opprobrium, quod a Francis habere videbatur.*

§. XXXIII.

Wie lange wohl hat Thassilo nach dem frankfurtischen Synodus, d. i. nach dem Jahre 794. noch gelebet; und wo, und wie ist er gestorben? — Diese

se Fragen zu beantworten weiß ich nichts anders, als was schon größere Gelehrte darüber geschrieben. Das Jahr seines Hinscheidens ist allen unbekannt; nur der Tag ist in dem alten Lauresheimischen Todtenregister, und wiederum in einer zwar etwas neueren Grabschrift aufgezeichnet, nämlich der eilfte Tag des Christmonaths (FFF). Aus welchen beeden Denkmälern wir auch schliessen können, daß er eben zu Lauresheim gestorben, und nicht in dem Kloster Gemetikus, wie Mabillon behauptet. Einige Martyrologia legen ihm den Titel eines Heiligen und den Ruhm der Wunderzeichen bey; allein die neuern Geschichtforscher tragen Bedenken diesem Ausspruch beyzupflichten, weil er nicht Ansehen und Gründe genug hat.

Wie es nach dem Tod des Thassilo seinen Kindern ergangen, davon ist nichts ausfindig zu machen. Daß aber das ganze Geschlecht der Agilolfinger mit ihm nicht ausgestorben, meyne ich sattsam in dem I. Stücke dieser Beyträge §. XIII. erwiesen zu haben. Es bleibt mir also nichts übrig, als daß ich meine Abhandlung von den unterdrückten Agilolfingern, und zugleich die erste Periode der baierischen Geschichte hiemit beschließe.

(FFF) Necrolog. Laurasham. apud Schannat. in Vindem. literar. *III. Idus Decembris Thassilo Dux ex Laico Monachus.*

Marq. Freher. Part. I. Orig. Palatin. cap. VI p. 46.
Conditur hac fovea, quem pie Christe bea.
Tessilo, Dux primum, post Rex, monachus sed ad imum,
Idibus in ternis decesserat iste Decembris.

Inhalt.



Inhalt.

§. XIII.

§. XIII. Wie er dann auch bald darauf, nachdem er noch vorher den H. Virgil nach Salzburg gebracht.

§. XIV. Gegen Ende des Jahres 747. gestorben ist.

§. XV. Sein fünfjähriger Sohn Thassilo folgte ihm in der Regierung;

§. XVI. Den Pipin, der unterdessen mit Verdrängung der Merovinger König in Frankreich geworden,

§. XVII. Während seiner Minderjährigkeit zum eigentlichen Vasallen des fränkischen Reiches gemacht hat;

§. XVIII. Wozu sich aber Thassilo nach der Zeit nicht hat verstehen wollen;

§. XIX. Wie er dann auch nach dem Tode Pipins von dessen Sohne Karl lange Jahre nicht dazu angehalten worden.

§. XX. Vielmehr zeigte er sich als einen frey regierenden Landesherrn, besonders in dem dingolfingischen Synodus,

§. XXI. Der im Jahre 772. gehalten worden;

§. XXII. Und bald darauf, nachdem unterdessen die longobardischen Händel vorbeygegangen, in die er sich nicht gemischet,

§. XXIII. Mit Stiftung des Klosters Kremsmünster.

§. XXIV. Die Freundschaft des König Karls und des Thassilo dauerte bis auf das Jahr 780.

§. XXV.

§. XXV. Da Karl bey dem Papste wider den Thassilo klagte; wo sie auch beede ihre Gesandten an ihn abschickten.

§. XXVI. Sein Verbrechen war entweder, daß er nicht that, was Karl ohne Recht von ihm foderte;

§. XXVII. Oder daß er sich des Karls Statthalter in der Lombardey mit Recht widersetzte.

§. XXVIII. Bey fortdauernden Mißhelligkeiten schickte auch Thassilo Gesandte nach Rom, die aber unbillig abgewiesen worden:

§. XXIX. Ja er wurde durch Uebermacht gezwungen, den alten Eid der Treue abzulegen;

§. XXX. Den er aber nicht halten wollte.

§. XXXI. Welches ihm dann endlich die Verdammung zum Mönchsleben zuwegenbrachte;

§. XXXII. Die er noch dazu für eine Gnade erkennen mußte.

§. XXXIII. Wie es ihm weiter bis zu seinem Tode ergangen, ist nicht bekannt.



Meinem Leser.

Später, als ich ehemals selbsten vermuthete, erscheinet das vierte Stück meiner Beyträge zur Geschichte von Baiern: eine andere aufgetragene Arbeit hinderte mich, meinem gegebenen Versprechen, und meinen eigenen vormals genommenen Maaßregeln genugzuthun. Und noch zur Zeit fürchte ich, daß ich die fernere Fortsetzung dieser Beyträge nicht so geschwind werde befördern können, als ich es selbsten wünschete; besonders, da es mit Herausgebung der akademischen Jahrbücher von Ingolstadt endlich Ernst werden will; welches mir dann von Neuen einige Zeit rauben wird.

Folgen=

